

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 302819 10.03.2023

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 13. bis 16. Februar 2023 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 13. bis 16. Februar 2023 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

***Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte***

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung),

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

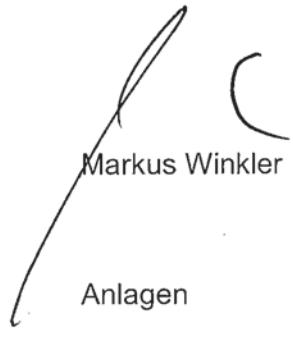
Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union,
- nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden,
- Standpunkt zum Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung Polens, die Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten,
- Entschließung zur Situation des ehemaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili,
- Entschließung zur Lage von Menschenrechtsverteidigern in Eswatini, insbesondere der Ermordung von Thulani Maseko,
- Entschließung zu dem Thema „Gewalt gegen Oppositionelle in Äquatorialguinea, insbesondere der Fall Julio Obama Mefuman“,
- Entschließung zu den unmenschlichen Haftbedingungen von Alexei Nawalny,
- Entschließung zu einer EU-Strategie zur Förderung von industrieller Wettbewerbsfähigkeit, Handel und hochwertigen Arbeitsplätzen,
- Entschließung zur Weiterverfolgung der vom Parlament geforderten Maßnahmen zur Stärkung der Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union,
- Entschließung zur Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU,
- Entschließung zu dem Thema „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und Angriffskrieg gegen die Ukraine“,
- Entschließung zur Entwicklung einer Strategie der EU für den Radverkehr.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

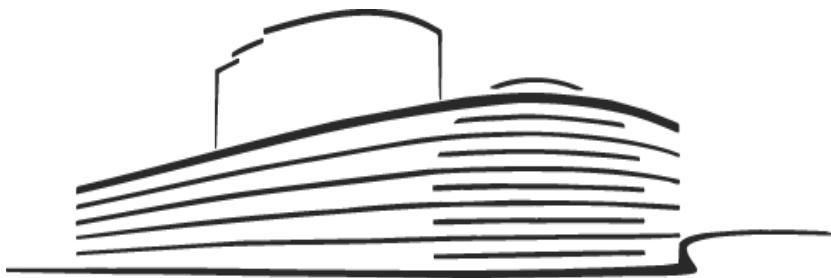
2022 - 2023

## AUSZUG

### AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

13. – 16. Februar 2023



DE

*In Vielfalt geeint*

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

DE



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>P9_TA(2023)0032 .....</b>	<b>5</b>
RECHTE DER UNION BEI DER DURCHFÜHRUNG UND DURCHSETZUNG DES ABKOMMENS ÜBER DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT EU-VEREINIGTES KÖNIGREICH	
<b>P9_TA(2023)0033 .....</b>	<b>23</b>
PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT 2023-2027	
<b>P9_TA(2023)0036 .....</b>	<b>155</b>
REPOWEREU-KAPITEL IN DEN AUFBAU- UND RESILIENZPLÄNEN	
<b>P9_TA(2023)0037 .....</b>	<b>233</b>
WAHLRECHT MOBILER UNIONS BüRGER BEI DEN WAHLEN ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT	
<b>P9_TA(2023)0038 .....</b>	<b>271</b>
WAHLRECHT MOBILER UNIONS BüRGER BEI KOMMUNALWAHLEN	
<b>P9_TA(2023)0039 .....</b>	<b>309</b>
CO <sub>2</sub> -EMISSIONSNORMEN FÜR PERSONENKRAFTWAGEN UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE	
<b>P9_TA(2023)0040 .....</b>	<b>365</b>
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS (ELTIF)	
<b>P9_TA(2023)0052 .....</b>	<b>447</b>
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE MEDIZINPRODUKTE UND IN-VITRO-DIAGNOSTIKA	
<b>P9_TA(2023)0034 .....</b>	<b>469</b>
FREIWILLIGES PARTNERSCHAFTSABKOMMEN EU-GUYANA ÜBER RECHTSDURCHSETZUNG, POLITIKGESTALTUNG UND HANDEL IM FORSTSEKTOR SOWIE ÜBER DIE EINFUHR VON HOLZPRODUKTEN IN DIE EU	
<b>P9_TA(2023)0035 .....</b>	<b>471</b>
FREIWILLIGES PARTNERSCHAFTSABKOMMEN EU-GUYANA ÜBER RECHTSDURCHSETZUNG, POLITIKGESTALTUNG UND HANDEL IM FORSTSEKTOR SOWIE ÜBER DIE EINFUHR VON HOLZPRODUKTEN IN DIE EU	
<b>P9_TA(2023)0041 .....</b>	<b>479</b>
VEREINBARUNG EU-NORDMAZEDONIEN ÜBER OPERATIVE TÄTIGKEITEN, DIE VON DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE IN DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN DURCHGEFÜHRT WERDEN	
<b>P9_TA(2023)0042 .....</b>	<b>481</b>
ERMÄCHTIGUNG POLENS, DIE ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE ERHALTUNG UND DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER POLLACKRESSOURCEN IM MITTLEREN BERINGMEER ZU RATIFIZIEREN	
<b>P9_TA(2023)0043 .....</b>	<b>483</b>
PROTOKOLL ZUM KOOPERATIONSABKOMMEN EG-KOREA ÜBER EIN ZIVILES GLOBALES SATELLITENNAVIGATIONSSYSTEM (GNSS): BEITRITT BULGARIENS, KROATIENS UND	

RUMÄNIENS

<b>P9_TA(2023)0046 .....</b>	<b>485</b>
SITUATION DES EHEMALIGEN GEORGISCHEN PRÄSIDENTEN MICHEIL SAAKASCHWILI	
<b>P9_TA(2023)0049 .....</b>	<b>489</b>
DIE LAGE VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERN IN ESWATINI, INSbesondere DIE ERMORDUNG VON THULANI MASEKO	
<b>P9_TA(2023)0050 .....</b>	<b>491</b>
GEWALT GEGEN AKTIVISTEN DER OPPosition IN ÄQUATORIALGUINEA, INSbesondere DER FALL JULIO OBAMA MEFUMAN	
<b>P9_TA(2023)0051 .....</b>	<b>493</b>
DIE JÜNGSTE VERSCHLECHTERUNG DER UNMENSCHLICHEN HAFTBEDINGUNGEN VON ALEXEI NAWALNY UND ANDERER POLITISCHER GEFANGENER IN RUSSLAND	
<b>P9_TA(2023)0053 .....</b>	<b>495</b>
EINE EU-STRATEGIE ZUR FÖRDERUNG VON INDUSTRIELLER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, HANDEL UND HOCHWERTIGEN ARBEITSPLÄTZEN	
<b>P9_TA(2023)0054 .....</b>	<b>509</b>
WEITERVERFOLGUNG DER VOM PARLAMENT GEFORDERten MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG DER INTEGRITÄT DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER UNION	
<b>P9_TA(2023)0055 .....</b>	<b>515</b>
EINRICHTUNG EINES UNABHÄNGIGEN ETHIKGREMIUMS DER EU	
<b>P9_TA(2023)0056 .....</b>	<b>519</b>
EIN JAHR NACH DEM BEGINN VON RUSSLANDS INVASION IN UND ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UKRAINE	
<b>P9_TA(2023)0058 .....</b>	<b>529</b>
ENTWICKLUNG EINER STRATEGIE DER EU FÜR DEN RADVERKEHR	



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0032**

**Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit EU-Vereinigtes Königreich**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (COM(2022)0089 – C9-0059/2022 – 2022/0068(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0089),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43, 91, 100, 173, 182, 188, 189 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0059/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus sowie des

Fischereiausschusses,

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0248/2022),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P9\_TC1-COD(2022)0068**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
*Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 5, Artikel 188, Artikel 189 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2,*  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,  
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 66.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. Januar 2020 schloss der Rat das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>3</sup> (im Folgenden „Austrittsabkommen“). Dieses Abkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Am 29. April 2021 schloss der Rat im Namen der Union das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>4</sup> (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“). Dieses Abkommen wurde ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (3) Sowohl das Austrittsabkommen als auch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit sehen vor, dass eine Vertragspartei in den Fällen, unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren, die darin festgelegt sind, bestimmte Maßnahmen erlassen kann. Diese Maßnahmen können die Aussetzung bestimmter Verpflichtungen aus dem betreffenden Abkommen bewirken.

---

<sup>3</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

<sup>4</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (4) Die Union und das Vereinigte Königreich können weitere bilaterale Abkommen miteinander schließen, die als Zusatzabkommen zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit gelten; solche Zusatzabkommen sind ein integraler Bestandteil der durch dieses Abkommen geregelten bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des Gesamtrahmens. *Es wird darauf hingewiesen, dass das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit gemäß seinem Artikel 774 Absatz 3 nicht für Gibraltar gilt und in diesem Gebiet keine Wirkung hat.*
- (5) Sollte es sich als notwendig erweisen, *einseitige Maßnahmen zu ergreifen, wie im Austrittsabkommen, einschließlich des Protokolls zu Irland/Nordirland*, und im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit *vorgesehen*, so sollte die Union in der Lage sein, *unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses der Union* von den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten in geeigneter Weise zeitnah, angemessen, wirksam und flexibel unter umfassender Beteiligung der Mitgliedstaaten Gebrauch zu machen. Die Union sollte auch geeignete Maßnahmen treffen können, wenn ein wirksamer Rückgriff auf die verbindliche Streitbeilegung nach dem Austrittsabkommen oder dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit nicht möglich ist, weil das Vereinigte Königreich nicht bei der Ermöglichung eines solchen Rückgriffs kooperiert. Daher müssen Vorschriften und Verfahren für die Einführung solcher Maßnahmen festgelegt werden.

- (6) *Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren für den Erlass autonomer Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> im Einklang mit der vorliegenden Verordnung die fortgesetzte und ständige Ausübung der durch die Verträge übertragenen Politikgestaltungs-, Koordinierungs- und Beschlussfassungsaufgaben durch den Rat in Bezug auf die Durchführung der Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich unberührt lässt.*
- (7) *Um den in Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Befugnissen Wirkung zu verleihen, ist die interne Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Durchführung des Austrittsabkommens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit in den Beschlüssen (EU) 2020/135<sup>6</sup> und (EU) 2021/689<sup>7</sup> des Rates geregelt. Damit der Rat seine Politikgestaltungs-, Koordinierungs- und Beschlussfassungsaufgaben in dieser Hinsicht uneingeschränkt wahrnehmen kann, sollte er dauerhaft und regelmäßig über die Durchführung dieser Abkommen informiert werden, auch über sämtliche Schwierigkeiten, die sich gegebenenfalls dabei ergeben, insbesondere über mögliche Verstöße gegen die Abkommen und andere Situationen, die Anlass zu nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen geben können. Diesbezüglich sollte der Rat gebührend und rechtzeitig über alle möglichen Reaktionen, die der Union zur Verfügung*

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1).

<sup>7</sup> Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

*stehen, um eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung dieser Abkommen zu ermöglichen, sowie über Folgevorgänge zu den getroffenen Maßnahmen informiert werden.*

- (8) *Das Europäische Parlament sollte gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unverzüglich und umfassend unterrichtet werden, um es ihm zu ermöglichen, seine Vorrechte gemäß den Verträgen uneingeschränkt wahrzunehmen. Die Kommission sollte das Europäische Parlament rechtzeitig über alle Schwierigkeiten unterrichten, die sich gegebenenfalls ergeben, insbesondere über mögliche Verstöße gegen das Austrittsabkommen und das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und andere Situationen, die dazu führen könnten, dass Maßnahmen gemäß dieser Verordnung ergriffen werden.*
- (9) Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und Verfahren sollten Vorrang vor unionsrechtlichen Bestimmungen haben, die auf der Grundlage des AEUV erlassen wurden und denselben Gegenstand regeln.
- (10) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung weiterhin ihren Zweck erfüllt, sollte die Kommission innerhalb von *drei* Jahren nach ihrem Inkrafttreten eine Überprüfung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Durchführung vornehmen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen über ihre Erkenntnisse Bericht erstatten. *Dieser Überprüfung sollten gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge beigefügt werden.*

(11) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere zur Gewährleistung der zeitnahen, wirksamen und flexiblen Ausübung der entsprechenden Rechte der Union nach dem Austrittsabkommen und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beschränkung des Handels oder anderer Tätigkeiten erlassen zu können. Diese Befugnisse sollten sich auch auf die Änderung, Aussetzung und Aufhebung der erlassenen Maßnahmen erstrecken. Sie sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Da die vorgesehenen Maßnahmen den Erlass von Rechtsakten von allgemeiner Tragweite bewirken und sich die meisten der vorgesehenen Maßnahmen auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung aufgeführten Bereiche beziehen, sollte für den Erlass dieser Maßnahmen das Prüfverfahren angewendet werden. Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen aus Gründen äußerster Dringlichkeit für einen angemessenen Schutz der Interessen der Union erforderlich ist.

- (12) Wenn der Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV beschließt, den Zugang von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs zu Unionsgewässern zum Zwecke der Fischerei gemäß Teilbereich Fünf des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ganz oder teilweise auszusetzen, sollte er der Wirksamkeit einer solchen Aussetzung in dem Sinne berücksichtigen, dass sie das Vereinigte Königreich zur Einhaltung des entsprechenden Abkommens, sowie spezifischer Kriterien, die in diesem Abkommen festgelegt sind, veranlassen. Eine solche Aussetzung sollte in Bezug auf einzelne Fischereifahrzeuge des Vereinigten Königreichs nach Maßgabe von Titel III der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> durchgeführt werden.
- (13) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich Vorschriften und Verfahren für die Ausübung der Rechte der Union nach dem Austrittsabkommen und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festzulegen und der Kommission die Befugnis zu übertragen, die notwendigen Maßnahmen und gegebenenfalls auch Beschränkungen von Handel, Investitionen oder anderen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu erlassen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Da zudem nur die Union Vertragspartei des Austrittsabkommens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist, können Maßnahmen auf völkerrechtlicher Ebene hinsichtlich dieser Abkommen nur von der Union getroffen werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

## Artikel 1

### Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung einer wirksamen und zeitnahen Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“), des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) und der Zusatzabkommen zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit.
- (2) Diese Verordnung gilt für die folgenden von der Union erlassenen Maßnahmen:
  - a) ***vorübergehende*** Aussetzung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffende(n) Ware(n) nach Artikel 34 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
  - b) Abhilfemaßnahmen und Aussetzung von Verpflichtungen nach Artikel 374 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;

- c) Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts und Gegenmaßnahmen nach Artikel 411 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- d) Verweigerung, Widerruf, Aussetzung, Einschränkung und Belegung mit Bedingungen der Betriebszulassungen *oder technischen Zulassungen* von Luftfahrtunternehmen des Vereinigten Königreichs sowie Verweigerung, Widerruf, Aussetzung, Einschränkung und Belegung mit Bedingungen des Betriebs dieser Luftfahrtunternehmen nach Artikel 434 Absatz 4 und Artikel 435 Absatz 12 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- e) Aussetzung von Akzeptanz-Verpflichtungen nach Artikel 457 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- f) Abhilfemaßnahmen nach Artikel 469 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- g) Ausgleichsmaßnahmen, *insbesondere* Aussetzung von Verpflichtungen nach Artikel 501 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;

- h) Abhilfemaßnahmen und Aussetzung von Verpflichtungen nach Artikel 506 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- i) Aussetzung oder Kündigung der Anwendung des Protokolls I zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit in Bezug auf ein oder mehrere Programme oder eine oder mehrere Tätigkeiten der Union, die auf der Grundlage des AEUV beschlossen wurden, oder Teile davon nach den Artikeln 718 und 719 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- j) Angebot oder Akzeptanz eines einstweiligen Ausgleichs oder Aussetzung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Verpflichtungen im Anschluss an ein Schieds- oder Sachverständigengruppenverfahren nach Artikel 749 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- k) Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts nach Artikel 773 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- l) Maßnahmen zur Beschränkung von Handel, Investitionen oder anderen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, wenn eine Entscheidung nicht möglich ist, weil das Vereinigte Königreich nicht die für das Funktionieren eines Streitbeilegungsverfahren nach dem genannten Abkommen oder dem Austrittsabkommen erforderlichen Schritte unternimmt, einschließlich einer nicht gerechtfertigten Verzögerung des Verfahrens, die auf eine fehlende Zusammenarbeit im Verfahren hinausläuft;

- m) Aussetzung von Verpflichtungen nach Artikel 178 des Austrittsabkommens im Zusammenhang mit der Durchführung der Entscheidung eines Schiedspanels;
- n) Abhilfemaßnahmen nach Artikel 13 des dem Austrittsabkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland;
- o) Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 16 des dem Austrittsabkommen beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland.

## Artikel 2

### Ausübung der Rechte der Union

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten
  - a) die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen zu erlassen, *mit Ausnahme der gesamten oder teilweisen Aussetzung des Zugangs von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs zu Unionsgewässern zum Zweck der Fischerei gemäß dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit*, und,
  - b) wenn die Maßnahme in der Aussetzung einer Verpflichtung aus einem der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommen besteht, Beschränkungen von Handel, Investitionen oder anderen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des betreffenden Abkommens einzuführen, denen anderenfalls die ausgesetzte Verpflichtung entgegenstünde.

Gegebenenfalls wird in diesen Durchführungsrechtsakten die Dauer der erlassenen Maßnahmen festgelegt.

(2) *Gemäß dieser Verordnung erlassene Maßnahmen müssen im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele verhältnismäßig und wirksam in dem Sinne sein, dass sie das Vereinigte Königreich zur Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommen veranlassen. Sie müssen den besonderen Kriterien entsprechen, die in diesen Abkommen festgelegt sind.*

|

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben. Gegebenenfalls wird in diesen Durchführungsrechtsakten die Dauer der Aussetzung festgelegt.
- (4) Haben ein oder mehrere Mitgliedstaaten besondere Bedenken, so können dieser bzw. diese Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen zu erlassen. Kommt die Kommission einem solchen Ersuchen nicht nach, so unterrichtet sie den Rat zeitnah über ihre Gründe dafür.

- (5) Dauern die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung genannten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts aufgrund anhaltender erheblicher Unterschiede länger als ein Jahr an, so können ein oder mehrere Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, die Überprüfungsklausel in Artikel 411 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu aktivieren. Die Kommission prüft dieses Ersuchen zeitnah und zieht in Erwägung, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gegebenenfalls den Partnerschaftsrat mit dieser Angelegenheit zu befassen. Kommt die Kommission einem solchen Ersuchen nicht nach, so unterrichtet sie den Rat zeitnah über ihre Gründe dafür.
- (6) Die in den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (7) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 3 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.
- (8) *Wenn der Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV beschließt, den Zugang von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs zu Unionsgewässern zum Zwecke der Fischerei gemäß dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit ganz oder teilweise auszusetzen, wendet er die Kriterien von Absatz 2 dieses Artikels an.*

Artikel 3  
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss „Vereinigtes Königreich“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne *von Artikel 3* der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. *Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterrichtet das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig und rasch über die Ausschussverfahren.*
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- (4) *Das Europäische Parlament und der Rat können ihr Kontrollrecht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 jederzeit ausüben.*

***Artikel 4***  
***Auskünfte***

- (1) *Um den Befugnissen des Rates nach den Verträgen, wie sie in den Beschlüssen (EU) 2020/135 und (EU) 2021/689 zum Ausdruck kommen, Wirkung zu verleihen, wird der Rat dauerhaft und regelmäßig über die Durchführung des Austrittsabkommens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit informiert.*
- (2) *Um seinen Befugnissen nach den Verträgen Wirkung zu verleihen, wird das Europäische Parlament im Einklang mit den Verträgen unverzüglich und umfassend unterrichtet, um es ihm zu ermöglichen, seine Vorrechte wahrzunehmen.*

**Artikel 5**

Verhältnis zu anderen unionsrechtlichen Bestimmungen

Diese Verordnung gilt ungeachtet unionsrechtlicher Bestimmungen, die auf der Grundlage des AEUV erlassen wurden und denselben Gegenstand regeln.

*Wenn die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Jahresberichte über die Durchführung und Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorlegt, fügt sie diesen Berichten auch einen Überblick über alle eingegangenen Beschwerden im Zusammenhang mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und die Folgemaßnahmen zu diesen Beschwerden sowie über die gemäß Artikel 2 dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen bei.*

## Artikel 6 Überprüfung

Bis zum ... [ABL: Bitte das Datum *drei* Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor *und fügt gegebenenfalls einschlägige Legislativvorschläge bei.*

## Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*    *Im Namen des Rates*

## *Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

## *Der Präsident/Die Präsidentin*



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0033**

**Programm der Union für sichere Konnektivität 2023-2027**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (COM(2022)0057 – C9-0045/2022 – 2022/0039(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0057),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 189 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0045/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. November 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0249/2022),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;

3. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P9\_TC1-COD(2022)0039**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 189 Absatz 2,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>9</sup>,

---

<sup>9</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. und 20. Dezember 2013 wurden die Vorbereitungsarbeiten für die nächste Generation staatlicher **Satellitenkommunikation** durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) begrüßt. Die staatliche **Satellitenkommunikation** wurde auch im Juni 2016 als eines der Elemente der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union genannt. Die staatliche **Satellitenkommunikation** soll zur Abwehr hybrider Bedrohungen durch die EU beitragen und die EU-Strategie für maritime Sicherheit und die Politik der **EU** für die Arktis unterstützen.
- (2) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. März 2019 wurde betont, dass die Union bei der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, sicheren, inklusiven und ethischen digitalen Wirtschaft mit einer Konnektivität von Weltklasse noch weiter gehen muss.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 22. Februar 2021 mit dem Titel „Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie“ wird erklärt, dass „Hochgeschwindigkeitsanbindungen für jedermann in Europa zugänglich“ gemacht werden sollen, und dass „für ein widerstandsfähiges Konnektivitätssystem“ gesorgt werden soll, „das es Europa ermöglicht, unter allen Umständen die Anbindung nicht zu verlieren“.

- (4) *In dem vom Rat am 21. März 2022 angenommenen Dokument „Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung“ wird erklärt, dass die Weltrauminfrastruktur der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unserer Resilienz beiträgt und wichtige Dienste bereitstellt, die Bodeninfrastrukturen für Telekommunikation ersetzen oder ergänzen. Die Union wird daher aufgefordert, an dem Vorschlag für ein weltraumgestütztes globales sicheres Kommunikationssystem der Union zu arbeiten.*

(5) Eine der Komponenten des Weltraumprogramms der Union, das mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> eingerichtet wurde, ist GOVSATCOM, mit dem die langfristige Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren, skalierbaren und kosteneffizienten Satellitenkommunikationsdiensten für GOVSATCOM-Nutzer sichergestellt werden soll. In der Verordnung (EU) 2021/696 ist vorgesehen, dass in einer ersten Phase der GOVSATCOM-Komponente, etwa bis 2025, vorhandene Kapazitäten über die GOVSATCOM-Plattform zusammengeführt und aufgeteilt würden. In diesem Rahmen soll die Kommission GOVSATCOM-Kapazitäten von Mitgliedstaaten mit nationalen Systemen und Raumfahrtkapazitäten sowie von kommerziellen Satellitenkommunikations- oder Satellitendienstanbietern beziehen, wobei den grundlegenden Sicherheitsinteressen der Union Rechnung zu tragen ist. In dieser ersten Phase sollen die GOVSATCOM-Dienste ***vor dem Hintergrund des Ausbaus der Infrastrukturkapazitäten der GOVSATCOM-Plattform schrittweise eingeführt werden.*** Dieser Ansatz beruht außerdem auf der Prämisse, dass es notwendig ist, in eine zweite Phase einzutreten und zusätzliche, maßgeschneiderte weltraumgestützte Infrastrukturen oder Raumfahrtkapazitäten durch eine Kooperation mit dem Privatsektor, z. B. mit Satellitenbetreibern aus der Union, zu entwickeln, wenn im Laufe der ersten Phase eine detaillierte Analyse des künftigen Angebots und der künftigen Nachfrage ergibt, dass der Ansatz nicht ausgereicht hat, um die sich entwickelnde Nachfrage zu decken.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

- (6) *Am 22. März 2017 hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee des Rates den Hochrangigen zivil-militärischen Nutzerbedarf für staatliche Satellitenkommunikation (GOVSATCOM) gebilligt, der vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) erstellt wurde und mit dem der militärische Nutzerbedarf, der von der Europäischen Verteidigungsagentur in ihrem 2013 angenommenen gemeinsamen militärischen Fähigkeitenbedarf ermittelt wurde, und der von der Kommission ermittelte zivile Nutzerbedarf zusammengefasst wurden. Nachfolgende Analysen der Kommission haben gezeigt, dass das derzeitige Satellitenkommunikationsangebot der Union, das sich auf Kapazitäten von Mitgliedstaaten mit entsprechenden nationalen Systemen und auf den Privatsektor stützt, nicht bestimmten neuen staatlichen Anforderungen gerecht werden kann, die auf höhere Sicherheitslösungen, geringere Latenzzeit und globale Abdeckung ausgerichtet sind. Diese Anforderungen sollten regelmäßig überwacht und neu bewertet werden.*

- (7) *Die jüngsten technischen Fortschritte haben das Entstehen von Kommunikationskonstellationen auf nicht-geostationären Umlaufbahnen (NGSO) und die schrittweise Verfügbarkeit von Konnektivitätsdiensten mit Hochgeschwindigkeit und geringer Latenzzeit ermöglicht. Es bietet sich daher die Gelegenheit, dem sich entwickelnden Bedarf staatlich berechtigter Nutzer Rechnung zu tragen, indem zusätzliche Infrastrukturen entwickelt und errichtet werden, nachdem es für die Frequenzen, die für die Erbringung der erforderlichen Dienste notwendig sind, derzeit in der Union bereits Anmeldungen bei der Internationalen Fernmeldeunion gibt. Bleiben die Anmeldungen für diese Frequenzen ungenutzt, verfallen sie und werden anderen Akteuren zugeteilt. Da es sich bei den Frequenzen und Orbitalpositionen um eine immer knappere Ressource handelt, sollte die Kommission im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens mit den Mitgliedstaaten diese Gelegenheit nutzen, um mit den Mitgliedstaaten, die diese Anmeldungen für Frequenzen übermitteln, spezielle Lizenzvereinbarungen für die Erbringung staatlicher Dienste auf der Grundlage der staatlichen Infrastruktur zu schließen. Der Privatsektor ist für den Erwerb der Rechte an Anmeldungen für Frequenzen verantwortlich, die für die Erbringung kommerzieller Dienste erforderlich sind.*
- (8) Die staatlichen Akteure der Union fordern zunehmend sichere und zuverlässige *weltraumgestützte* Satellitenkommunikationsdienste, insbesondere da diese die *am besten* geeignete Möglichkeit in Situationen sind, in denen bodengestützte Kommunikationssysteme nicht vorhanden, gestört oder unzuverlässig sind. Ein erschwinglicher und kosteneffizienter Zugang zu *Satellitenkommunikation* ist auch *in Gebieten, in denen es keine terrestrische Infrastruktur gibt, unter anderem über Ozeanen und im Luftraum*, in abgelegenen Regionen, *und in Gebieten, in denen die terrestrische Infrastruktur von schwerwiegenden Ausfällen bedroht oder in Krisensituationen nicht vertrauenswürdig ist*, unverzichtbar. *Satellitenkommunikation kann die Widerstandsfähigkeit von Kommunikationsnetzen insgesamt erhöhen, indem sie beispielsweise bei physischen Angriffen oder Cyberangriffen auf lokale terrestrische Infrastruktur, bei Unfällen oder bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen eine Alternative bietet.*

- (9) Die Union sollte in Anbetracht des sich entwickelnden staatlichen Bedarfs und der sich entwickelnden staatlichen Anforderungen für die Erbringung robuster, globaler, *sicherer, geschützter, unterbrechungsfreier*, garantierter und flexibler Satellitenkommunikationslösungen sorgen, die auf einer technologischen und industriellen Basis der Union aufbauen, um die Tätigkeiten der Organe der Mitgliedstaaten und der Union resilenter zu machen.
- |
- (10) Daher ist es wichtig, ein neues Programm, nämlich das Programm der Union für sichere Konnektivität (im Folgenden „Programm“), einzurichten, um eine *satellitengestützte multiorbitale* Kommunikationsinfrastruktur der Union *für staatliche Zwecke bereitzustellen und gleichzeitig bestehende und künftige* nationale und europäische Kapazitäten *im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente zu integrieren* und zu ergänzen und die Initiative „Europäische Quantenkommunikationsinfrastruktur“ (EuroQCI) weiterzuentwickeln und schrittweise *in das sichere Konnektivitätssystem* zu integrieren.

- (11) Das Programm sollte *dem neuen staatlichen Bedarf an höheren Sicherheitslösungen, geringer Latenzzeit und globaler Abdeckung gerecht werden*. Es sollte *die Erbringung und langfristige Verfügbarkeit eines weltweiten ununterbrochenen Zugangs zu sicherem, autonomen, zuverlässigen und kostengünstigen staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten sicherstellen und die Widerstandsfähigkeit und den Schutz kritischer Infrastrukturen, Lagebewusstsein, externe Maßnahmen, das Krisenmanagement sowie Anwendungen, die für die Wirtschaft, die Sicherheit und die Verteidigung der Union und der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind, unterstützen, und zwar durch eine spezielle staatliche Infrastruktur, die die Kapazitäten von GOVSATCOM integriert und ergänzt*. Dariüber hinaus sollte *das Programm die Bereitstellung staatlicher Dienste priorisieren und die Erbringung kommerzieller Dienste durch den europäischen Privatsektor über kommerzielle Infrastruktur ermöglichen*, wobei die Ergebnisse einer Marktuntersuchung *einschließlich einer Konsultation staatlich berechtigter Nutzer* berücksichtigt werden sollten.

(12) *Mit dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> wird eine Reihe von Zielen und Vorgaben für die Förderung der Entwicklung widerstandsfähiger, sicherer, leistungsfähiger und nachhaltiger digitaler Infrastrukturen in der Union festgelegt, einschließlich eines Digitalziels der Kommission und der Mitgliedstaaten, bis 2030 Gigabit-Konnektivität für alle zu erreichen. Das Programm sollte die Konnektivität für die Bürger und Unternehmen in der gesamten Union und weltweit ermöglichen; dazu zählt unter anderem - jedoch nicht ausschließlich - die Ermöglichung des Zugangs zu erschwinglichen Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen, was dazu beitragen kann, Lücken in der Kommunikationsabdeckung zu beseitigen und den Zusammenhalt in der gesamten Union zu verbessern, auch mit Blick auf Regionen in äußerster Randlage, ländliche Gebiete, Randgebiete sowie abgelegene und isolierte Gebiete und Inseln. Die Satellitendienste können derzeit die Leistung von bodengestützten Netzen nicht ersetzen, sie können aber die digitale Kluft überbrücken und sogar gegebenenfalls zu den allgemeinen Zielen der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> beitragen.*

---

<sup>11</sup> *Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).*

<sup>12</sup> *Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).*

(13) Das Programm sollte daher die Festlegung, Konzeption, Entwicklung, Validierung und damit verbundene Errichtungstätigkeiten für den Bau der ersten Weltraum- und Bodeninfrastruktur umfassen, die für die Bereitstellung der ersten staatlichen Dienste erforderlich ist. Das Programm sollte dann schrittweise Errichtungsmaßnahmen zur Vervollständigung der Weltraum- und Bodeninfrastruktur beinhalten, die für die Erbringung fortschrittlicher staatlicher Dienste erforderlich ist, die gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen und über den gegenwärtigen Stand der Technik vorhandener europäischer Satellitenkommunikationsdienste hinausgehen. Darüber hinaus sollte das Programm die Entwicklung von Nutzerterminals fördern, die in der Lage sind, die fortgeschrittenen Kommunikationsdienste zu nutzen. Die Betriebstätigkeiten sollten so bald wie möglich beginnen, wobei auf eine Erbringung der ersten staatlichen Dienste bis 2024 abgezielt wird, damit so schnell wie möglich dem Bedarf der staatlich berechtigten Nutzer entsprochen wird. Das Programm sollte anschließend Maßnahmen zur Vervollständigung der Weltraum- und Bodeninfrastruktur, die für die volle Einsatzfähigkeit bis zum Jahr 2027 erforderlich ist, beinhalten. Die Erbringung staatlicher Dienste, der Betrieb, die Instandhaltung und die fortlaufende Verbesserung der Weltraum- und Bodeninfrastruktur nach ihrer Inbetriebnahme sowie die Entwicklung der künftigen Generationen der staatlichen Dienste sollten Teil der Betriebstätigkeiten sein.

(14) Im Juni 2019 unterzeichneten die Mitgliedstaaten die Erklärung zur europäischen Quantenkommunikationsinfrastruktur (European Quantum Communication Infrastructure – EuroQCI) (im Folgenden „Erklärung“) und vereinbarten, gemeinsam mit der Kommission und mit Unterstützung der ESA an der Entwicklung einer Quantenkommunikationsinfrastruktur für die gesamte Union zu arbeiten. Im Einklang mit der Erklärung soll mit der EuroQCI eine zertifizierte, sichere und durchgehende Quantenkommunikationsinfrastruktur eingerichtet werden, die es ermöglicht, Informationen und Daten zu übermitteln und zu speichern, und soll die EuroQCI in der Lage sein, kritische öffentliche Kommunikationsressourcen unionsweit miteinander zu verknüpfen. ***Das Programm wird zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung beitragen, indem eine EuroQCI-Weltraum- und Bodeninfrastruktur entwickelt wird, die in die staatliche Infrastruktur des Programms integriert ist, sowie durch die Entwicklung und Einrichtung der terrestrischen EuroQCI-Infrastruktur, die Eigentum der Mitgliedstaaten sein wird.*** Die Weltraum-, Boden- und terrestrische Infrastruktur der EuroQCI sollte im Rahmen des Programms in zwei Hauptphasen entwickelt werden, nämlich in einer ersten Validierungsphase, ***die die Entwicklung und Validierung mehrerer unterschiedlicher Technologien und Kommunikationsprotokolle umfassen könnte,*** und einer ***Phase der vollständigen Errichtung,*** einschließlich geeigneter Lösungen für die Konnektivität zwischen Satelliten und Datenrelais zwischen Satelliten, Boden- und terrestrischer Infrastruktur.

- (15) Eine der Hauptfunktionen der EuroQCI wird darin bestehen, die Quantenschlüsselverteilung (QKD) zu ermöglichen. Bislang sind QKD-Technologie und -Produkte nicht genügend ausgereift, um sie für den Schutz von EU-Verschlusssachen (EU-VS) zu verwenden. Die wichtigsten Fragen zur QKD-Sicherheit, wie z. B. die Standardisierung von QKD-Protokollen, die Seitenkanalanalyse und die Bewertungsmethode, müssen noch gelöst werden. Das Programm sollte daher die EuroQCI unterstützen und die Aufnahme zugelassener kryptografischer Produkte in die Infrastruktur ermöglichen, wenn diese verfügbar sind.
- (16) Um EU-VS auf zufriedenstellende sichere Weise zu schützen, sollten primäre Lösungen zur Abwehr von Bedrohungen durch Quanteninformatik in der Kombination von konventionellen Lösungen, Post-Quanten-Kryptografie und möglicherweise QKD in hybriden Ansätzen bestehen. Das Programm sollte daher auf solche Ansätze zurückgreifen, um den neuesten Stand der Technik bei Kryptografie und Schlüsselverteilung zu gewährleisten.

- (17) Damit die Satellitenkommunikationskapazitäten der Union ausgebaut werden, sollte die Programminfrastruktur *auf* jene Infrastruktur *gestützt sein*, die für die Zwecke der GOVSATCOM-Komponente entwickelt wurde, *und* diese Infrastruktur integrieren und *ergänzen*. Insbesondere sollte die Bodeninfrastruktur des Programms auf die GOVSATCOM-Plattformen *gestützt sein*, die *schrittweise auf der Grundlage des Nutzerbedarfs* durch andere Ressourcen des Bodensegments erweitert werden, *einschließlich derjenigen der Mitgliedstaaten, die bereit sind, auf der Grundlage operativer und sicherheitsrelevanter Anforderungen einen zusätzlichen Beitrag zu leisten*.
- (18) Das *Programm sollte die sichere Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse*, wie beispielsweise *Afrika und* der Arktis, in den Regionen *der Ostsee, des Schwarzen Meeres und des Mittelmeerraums sowie dem Atlantik, verbessern*. *Die im Rahmen des Programms bereitgestellten Dienste sollten* auch zur geopolitischen Resilienz beitragen, indem sie zusätzliche Konnektivität im Einklang mit den politischen Zielen in diesen Regionen und mit der Gemeinsamen Erklärung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ bieten.

(19) ***Unbeschadet der Kommunikationsdienste*** könnten die für die Zwecke des Programms gebauten Satelliten mit ***Teilsystemen – einschließlich Nutzlasten –*** ausgestattet sein, die eine Erhöhung von Kapazität und Diensten der Komponenten des Weltraumprogramms der Union ermöglichen können, und so die Entwicklung zusätzlicher ***Nichtkommunikationsdienste ermöglichen, über die der Programmausschuss in der einschlägigen Zusammensetzung*** gemäß der Verordnung (EU) 2021/696 entscheiden wird und die unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen umgesetzt werden. Wenn der Nutzen für die Komponenten des Weltraumprogramms der Union unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzer und der Haushaltszwänge ordnungsgemäß festgestellt ist, könnten diese Teilsysteme entwickelt werden, um alternative Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste in Ergänzung zu Galileo zu bieten, die Aussendung von Nachrichten der Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (European Geostationary Navigation Overlay Service – EGNOS) mit einer geringeren Latenzzeit zu gewährleisten, weltraumgestützte Sensoren für die Weltraumbeobachtung bereitzustellen und die Verbesserung der derzeitigen Copernicus-Fähigkeiten, insbesondere für Notfall- und zivile Sicherheitsdienste, zu unterstützen. Außerdem könnten diese Teilsysteme ***Nichtkommunikationsdienste für die Mitgliedstaaten erbringen, sofern sich dies nicht auf die Sicherheit und den Haushalt des Programms auswirkt.***

- (20) Da die staatliche Bodeninfrastruktur für das Programm wichtig ist und Einfluss auf dessen Sicherheit hat, sollten die Standorte dieser Infrastruktur von der Kommission *im Einklang mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen und nach einem offenen und transparenten Verfahren festgelegt werden, um eine ausgewogene Verteilung unter den Mitgliedstaaten zu gewährleisten*. Bei der Errichtung der staatlichen Bodeninfrastruktur des Programms, *worin auch die im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente entwickelte Infrastruktur integriert ist*, könnte die Agentur der *Europäischen Union* für das *Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“)* oder – gegebenenfalls und innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs – die *ESA* einbezogen werden.
- (21) Für die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie für die Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der staatlichen Dienste ist es entscheidend, dass die Weltraumressourcen des Programms vom *Hoheitsgebiet der Union aus gestartet werden. Unter außergewöhnlichen, hinreichend begründeten Umständen sollten solche Starts vom Hoheitsgebiet eines Drittlandes aus erfolgen können. Zusätzlich zu schweren und mittleren Trägerraketen könnten* kleine Trägerraketen und Mikro-Trägerraketen zusätzliche Flexibilität bieten, um eine rasche Bereitstellung der Weltraumressourcen zu ermöglichen.

- (22) Es ist wichtig, dass die Union Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte im Zusammenhang mit der im Rahmen des Programms ***entwickelten*** staatlichen Infrastruktur ist, mit Ausnahme der ***terrestrischen Infrastruktur der EuroQCI***, und dabei die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – einschließlich Artikel 17 – sicherstellt. Trotz eines solchen Eigentumsrechts der Union sollte die Union im Einklang mit dieser Verordnung, und sofern dies auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung für angezeigt erachtet wird, diese Vermögenswerte Dritten zugänglich machen oder sie veräußern können.
- (23) *Unionsweite Initiativen wie die Initiative für sichere Konnektivität zeichnen sich durch die breite Beteiligung innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), Start-ups und großer Unternehmen der vor- und nachgelagerten Weltraumwirtschaft in der gesamten Union aus. In den letzten Jahren haben einige Raumfahrtakteure den Raumfahrtsektor vor Herausforderungen gestellt, insbesondere Start-ups und KMU, die innovative, marktorientierte Weltraumtechnologien und -anwendungen entwickelt haben, manchmal mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Weltraumökosystems der Union sicherzustellen, sollte das Programm die Nutzung innovativer und disruptiver Technologien sowie neuartiger Geschäftsmodelle, die durch das europäische Weltraumökosystem – einschließlich New Space – entwickelt wurden, maximieren, insbesondere durch KMU, Midcap-Unternehmen und Start-ups, die marktorientierte Weltraumtechnologien und -anwendungen entwickeln, und dabei die gesamte Wertschöpfungskette des Weltraums abdecken, die vor- und nachgelagerte Segmente umfasst.*

(24) *Es ist von wesentlicher Bedeutung, den Privatsektor durch eine angemessene Auftragsvergabe und die Bündelung von Dienstleistungsaufträgen zu Investitionen zu ermutigen, wodurch die Unsicherheit verringert und die langfristige Wahrnehmbarkeit und Berechenbarkeit des Bedarfs an Dienstleistungen des öffentlichen Sektors gewährleistet wird.* Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weltraumwirtschaft in der Zukunft sicherzustellen, sollte das Programm auch zum Erwerb fortgeschrittener Kompetenzen in weltraumbezogenen Bereichen beitragen und Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten sowie Chancengleichheit, Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe der Frauen zu fördern, damit das Potenzial der Bürgerinnen und Bürger der Union in diesem Bereich voll ausgeschöpft werden kann.

(25) *Im Einklang mit den in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ dargelegten Zielen sollten die Umweltauswirkungen des Programms so weit wie möglich minimiert werden. Zwar verursachen die Weltraumressourcen selbst während ihres Betriebs keinen Ausstoß von Treibhausgasen, doch ihre Herstellung und die zugehörigen Anlagen am Boden haben durchaus Auswirkungen auf die Umwelt. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diese Auswirkungen abzumildern. Zu diesem Zweck sollte das im Rahmen des Programms vorgesehene Vergabeverfahren Grundsätze und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit umfassen, etwa Bestimmungen zur Minimierung und zum Ausgleich der Treibhausgasemissionen, die durch die Entwicklung, die Produktion und den Einsatz der Infrastruktur entstehen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung wie den Auswirkungen auf bodengestützte astronomische Beobachtungen.*

(26) *Angesichts der wachsenden Zahl von Raumfahrzeugen und von Weltraummüll in der Umlaufbahn sollte die neue europäische Konstellation auch Nachhaltigkeitskriterien für den Weltraum erfüllen und ein Vorbild für bewährte Verfahren beim Weltraumverkehrsmanagement und bei der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (space surveillance and tracking, im Folgenden "SST") darstellen, um die Menge an anfallendem Weltraummüll zu reduzieren, Bruchverhalten und Kollisionen in der Umlaufbahn zu verhindern und geeignete Maßnahmen für die Entsorgung ausgemusterter Raumfahrzeuge zu treffen. Da derzeit berechtigte Bedenken bezüglich des Schutzes der Weltraumumgebung in internationalen Foren, etwa im Ausschuss der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums, diskutiert werden, ist es von höchster Bedeutung, dass die Union in Bezug auf die Nachhaltigkeit im Weltraum eine Führungsrolle übernimmt. Bei den im Rahmen des Programms vergebenen Aufträgen sollte sichergestellt werden, dass die eingesetzte Technologie die höchstmöglichen Standards in Bezug auf Nachhaltigkeit sowie Energie- und Ressourceneffizienz ermöglicht.*

(27) Die operativen Anforderungen an die staatlichen Dienste sollten auf der *Bewertung des Bedarfs der staatlich berechtigten Nutzer basieren, wobei es auch die derzeit auf dem Markt angebotenen Fähigkeiten zu berücksichtigen gilt*. Bei der Bewertung dieses Bedarfs sollten die derzeitigen Marktkapazitäten so weit wie möglich genutzt werden. Ausgehend von diesen operativen Anforderungen und in Verbindung mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen und der sich entwickelnden Nachfrage nach staatlichen Diensten sollte das Dienstportfolio für staatliche Dienste entwickelt werden. *Dieses* Dienstportfolio sollte als Referenz für die staatlichen Dienste dienen. Es sollte außerdem *die Dienstkategorien angeben*, die das Dienstportfolio für die GOVSATCOM-Dienste *ergänzen*, das im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichtet wurde. *Die Kommission sollte die Einheitlichkeit und Kohärenz der operativen Anforderungen und der Sicherheitsanforderungen zwischen der GOVSATCOM-Komponente und dem Programm sicherstellen*. Damit Nachfrage und Erbringung von Diensten bestmöglich aufeinander abgestimmt sind, sollte das Dienstportfolio für die staatlichen Dienste 2023 festgelegt werden, und es sollte *regelmäßig nach Konsultation der Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser operativen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen aktualisiert werden können*.

- (28) Satellitenkommunikation ist eine endliche Ressource, die durch die Kapazität, die Frequenz und das geografische Abdeckungsgebiet der Satelliten Grenzen gesetzt sind. **Damit** das Programm kosteneffizient ist und von großenbedingten Kosteneinsparungen profitieren kann, sollten daher das Verhältnis zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach staatlichen Diensten optimiert und **Überkapazitäten vermieden werden**. Da sich sowohl die Nachfrage als auch das potenzielle Angebot im Laufe der Zeit ändern, sollte die Kommission überwachen, ob das Portfolio für die staatlichen Dienste bei Bedarf angepasst werden muss.
- (29) Die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und der **EAD** sowie Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sollten Programmteilnehmer werden können, sofern sie beschließen, Nutzer von staatlichen Diensten zu ermächtigen oder Kapazitäten, Standorte oder Anlagen zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Entscheidung, ob nationale Nutzer staatlicher Dienste ermächtigt werden, Sache der Mitgliedstaaten ist, sollten die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden, zum Programm **beizutragen** oder die Programminfrastruktur aufzunehmen.

- (30) Jeder Programmteilnehmer sollte eine für sichere Konnektivität zuständige Behörde benennen, um zu überwachen, ob Nutzer und andere nationale Stellen, die am Programm beteiligt sind, die geltenden Regeln und die in den allgemeinen Sicherheitsanforderungen festgelegten Sicherheitsverfahren einhalten.  
*Programmteilnehmer können die Funktionen einer solchen Behörde einer bestehenden Behörde übertragen.*
- (31) Mit der vorliegenden Verordnung wird *für die gesamte Laufzeit des Programms* eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>13</sup>, bilden soll.

---

<sup>13</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

(32) Die Ziele des Programms stehen im Einklang mit denen anderer Unionsprogramme und ergänzen diese, insbesondere jene des mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> und dem **Beschluss (EU) 2021/764 des Rates**<sup>15</sup> eingerichteten Programms „Horizont Europa“, des mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> aufgestellten Programms „Digitales Europa“, des mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> geschaffenen Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, der mit der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> geschaffenen Fazilität „Connecting Europe“ und insbesondere des Weltraumprogramms der Union.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>15</sup> **Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (Abl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1).**

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (Abl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für *Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (Abl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).*

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der *Fazilität „Connecting Europe“* und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (Abl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

(33) Im Rahmen von „Horizont Europa“ wird ein spezifischer Anteil der Komponenten unter dem Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ speziell für Tätigkeiten des Bereichs Forschung und Innovation im Zusammenhang mit der Entwicklung und Validierung des sicheren Konnektivitätssystems bereitgestellt, unter anderem für potenzielle Technologien, die im Rahmen des ***Weltraumökosystems – einschließlich*** New Space – entwickelt würden. Ein spezifischer Anteil der Mittel im Rahmen von „Europa in der Welt“ aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – ***Europa in der Welt*** (NDICI) wird Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des sicheren Konnektivitätssystems und der weltweiten Erbringung von Diensten zugewiesen, die es ermöglichen werden, eine Palette an Diensten für internationale Nutzer anzubieten. Im Rahmen des Weltraumprogramms der Union wird ein spezifischer Anteil der GOVSATCOM-Komponente für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der GOVSATCOM-Plattform zugewiesen, die Teil der Bodeninfrastruktur des sicheren Konnektivitätssystems sein wird. Die Mittel aus diesen Programmen sollten im Einklang mit den Regeln für diese Programme eingesetzt werden.

- (34) Aufgrund seiner inhärenten Auswirkungen auf die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten teilt das Programm auch Ziele und Grundsätze mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds. Daher sollte ein Teil der Mittel aus dem Europäischen Verteidigungsfonds bereitgestellt werden, um die Tätigkeiten im Rahmen des Programms, insbesondere die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Infrastruktur, zu finanzieren.
- (35) *Um eine erfolgreiche Durchführung des Programms sicherzustellen, muss dafür gesorgt werden, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere auf den Gebieten der Sicherheit und der Gefahrenabwehr ihre technische Kompetenz, ihr Know-how und ihre Unterstützung einbringen oder dem Programm – falls angemessen und möglich – die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Daten, Informationen, Dienste und Infrastrukturen zur Verfügung stellen können. Das Programm sollte im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen von Dritten, einschließlich Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Mitgliedstaaten, am Programm teilnehmenden Drittländern oder internationalen Organisationen, erhalten können.*

---

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

- (36) Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf das Programm Anwendung. Die Haushaltsordnung regelt den Vollzug des Unionshaushalts, einschließlich Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien, zum finanziellen Beistand und zur Erstattung der Kosten für externe Sachverständige.
- (37) Gemäß Artikel 191 Absatz 3 der Haushaltsordnung können dieselben Kosten auf keinen Fall zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden.
- (38) Die Kommission sollte, soweit erforderlich und sofern notwendig, die technische Unterstützung bestimmter externer Akteure in Anspruch nehmen können, *sofern die Sicherheitsinteressen der Union gewahrt werden*. Die übrigen an der öffentlichen Lenkung des Programms beteiligten Einrichtungen sollten diese technische Unterstützung bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß der vorliegenden Verordnung übertragenen Aufgaben ebenfalls in Anspruch nehmen können.

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (39) Im Rahmen des Programms vergebene öffentliche Aufträge für aus dem Programm finanzierte Tätigkeiten sollten mit den Vorschriften der Union in Einklang stehen. In diesem Zusammenhang sollte die Union auch für die Festlegung der Zielvorgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig sein.
- (40) *Das Programm beruht auf komplexen und sich ständig ändernden Technologien. Der Rückgriff auf solche Technologien bedingt insofern Unsicherheiten und Risiken für die im Rahmen des Programms vergebenen öffentlichen Aufträge, als es sich um Aufträge handelt, mit denen eine langfristige Bindung an Ausrüstung und Dienste eingegangen wird. Daher müssen für öffentliche Aufträge neben den in der Haushaltsordnung festgelegten Regeln besondere Maßnahmen vorgesehen werden. So sollte die Möglichkeit bestehen, die Vergabe eines Mindestvolumens an Unterauftragnehmer vorzuschreiben. In Bezug auf letztere sollten, soweit möglich, Start-ups und KMU bevorzugt berücksichtigt werden, insbesondere um ihre grenzübergreifende Beteiligung zu ermöglichen.*
- (41) Zum Erreichen der Ziele des Programms ist es wichtig, dass gegebenenfalls auf Kapazitäten von im Bereich Weltraum tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen der Union zurückgegriffen werden kann und dass ein Arbeiten auf internationaler Ebene mit Drittländern oder internationalen Organisationen möglich ist. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, alle im Vertrag über die *Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)* und in der Haushaltsordnung vorgesehenen einschlägigen Instrumente und Verwaltungsmethoden sowie gemeinsame Vergabeverfahren zu nutzen.

- (42) Eine öffentlich-private **Zusammenarbeit** ist das am besten geeignete Modell, zur Sicherstellung der Verwirklichung der Ziele des Programms. Eine solche Zusammenarbeit *sollte* es gestatten, auf der bereits vorhandenen Technologie- und **Industriebasis** der EU für Satellitenkommunikation, **einschließlich privater Ressourcen**, aufzubauen und zuverlässige sowie innovative staatliche Dienste bereitzustellen, *sowie den privaten Partnern zu ermöglichen*, mit eigenen Investitionen die Programminfrastruktur durch zusätzliche Fähigkeiten zur Erbringung kommerzieller Dienste *zu Marktbedingungen zu ergänzen*. Ein solches Modell *sollte* darüber hinaus die Kosten für Errichtung und Betrieb optimieren, indem die Entwicklungs- und Errichtungskosten für Komponenten, die sowohl in staatlicher als auch in kommerzielle Infrastruktur üblich sind, sowie die Betriebskosten durch eine umfassende gemeinsame Nutzung der Kapazitäten gemeinsam getragen werden. Es *sollte außerdem Innovationen im europäischen Weltraumökosystem einschließlich New Space fördern*, indem die Risiken im Bereich Forschung und Entwicklung zwischen öffentlichen und privaten Partnern aufgeteilt werden können.
- (43) Zur Durchführung des **Programms sollten im Rahmen der Konzessionsverträge, Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauverträge oder gemischten Verträgen einige Grundprinzipien befolgt werden**. In *solchen Verträgen* sollte eine klare Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den öffentlichen und privaten Partnern festgelegt werden, *einschließlich einer klaren Risikoverteilung zwischen ihnen, damit sichergestellt ist, dass die Auftragnehmer die Verantwortung für die Folgen von Verstößen übernehmen, für die sie einzustehen haben*. In den Verträgen sollte *sichergestellt werden, dass die Auftragnehmer bei der Erbringung staatlicher Dienste keine Überkompensation erhalten*, und es sollte die Erbringung kommerzieller Dienste durch den Privatsektor ermöglicht und eine angemessene Priorisierung des Bedarfs staatlich berechtigter Nutzer sichergestellt werden. Mit den *Verträgen* sollte *sichergestellt werden, dass mit der Erbringung von Diensten, die auf kommerzieller Infrastruktur beruhen*, die wesentlichen Interessen der Union und die **allgemeinen und spezifischen** Ziele des Programms gewahrt werden. Es müssen daher Maßnahmen getroffen werden, *um sicherzustellen, dass diese wesentlichen Interessen und Ziele gewahrt werden*. Insbesondere sollte die Kommission in der Lage sein, die *erforderlichen Maßnahmen* zu ergreifen, *um die*

*Kontinuität des Dienstes für den Fall zu gewährleisten, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. In diese Verträge sollten angemessene Schutzklauseln aufgenommen werden, um unter anderem Interessenkonflikte und mögliche Wettbewerbsverzerrungen infolge der Bereitstellung kommerzieller Dienste, eine unzulässige Diskriminierung oder andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern.* Solche Schutzklauseln können die getrennte Buchführung für staatliche und kommerzielle Dienste umfassen, einschließlich der Einrichtung einer vom vertikal integrierten Betreiber für die Erbringung staatlicher Dienste strukturell und rechtlich getrennten Einheit, sowie einen *offenen, fairen, angemessenen* und diskriminierungsfreien Zugang zu der für die Erbringung kommerzieller Dienste erforderlichen Infrastruktur. **Daher sollten kommerzielle Dienste den bestehenden Anbietern terrestrischer Dienste zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen.** Die Verträge sollten die Beteiligung von Start-ups und KMU entlang der gesamten Wertschöpfungskette und in allen Mitgliedstaaten fördern.

- (44) Ein wichtiges Ziel des Programms besteht darin, *unter Wahrung einer offenen Wirtschaft* die Sicherheit der Union und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Widerstandsfähigkeit über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg zu stärken. In bestimmten Fällen erfordert diese Zielsetzung, dass Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen festgelegt werden, damit der Schutz der Integrität, der Sicherheit und der Widerstandsfähigkeit der operativen Systeme der Union gewährleistet ist. Das Erfordernis der Wettbewerbsfähigkeit und der Kosteneffizienz sollte dadurch nicht untergraben werden.

(45) Gemäß der Haushaltsoordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95<sup>22</sup>, (Euratom, EG) Nr. 2185/96<sup>23</sup> und (EU) 2017/1939<sup>24</sup> des Rates sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Insbesondere ist das Europäische Amt für Betrugbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 befugt, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) befugt, gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> zu untersuchen und zu verfolgen.

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>22</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

<sup>23</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

<sup>25</sup> Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Nach der Haushaltsoordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Rechnungshof und – im Falle der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten – der EUStA die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass alle an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren.

- (46) Um den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, müssen Drittländer verpflichtet werden, dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang zu gewähren, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.
- (47) *Zur Optimierung der Effizienz und Wirkung des Programms sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Verwendung und Entwicklung von offenen Standards, quelloffenen Technologien und Interoperabilität innerhalb der Architektur des sicheren Konnektivitätssystems zu fördern. Eine offenere Konzeption dieses Systems könnte bessere Synergien mit anderen Komponenten des Weltraumprogramms der Union oder nationalen Diensten und Anwendungen ermöglichen, die Kosten optimieren, indem Überschneidungen bei der Entwicklung derselben Technologie vermieden werden, die Zuverlässigkeit verbessern, Innovation fördern und die Vorteile eines breiten Wettbewerbs nutzen.*

- (48) Die ordnungsgemäße öffentliche Lenkung des Programms erfordert eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben unter den verschiedenen beteiligten Akteuren, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden und Kostenüberschreitungen und Verzögerungen zu reduzieren. Alle an der Lenkung beteiligten Akteure sollten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit ihren Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele des Programms unterstützen.
- (49) Die Mitgliedstaaten sind schon lange im Bereich Weltraum aktiv. Sie verfügen über Systeme, Infrastrukturen sowie nationale Agenturen und Stellen in diesem Bereich. Daher können sie einen erheblichen Beitrag zum Programm leisten, insbesondere zu seiner Durchführung. Sie könnten mit der Union zusammenarbeiten, um die Dienste und Anwendungen des Programms zu fördern und die Kohärenz zwischen den einschlägigen nationalen Initiativen und dem Programm sicherzustellen. Die Kommission könnte die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel mobilisieren, ihre Unterstützung nutzen und ihnen unter gemeinsam vereinbarten Bedingungen Aufgaben bei der Durchführung des Programms übertragen. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten anstreben, für Kohärenz und Komplementarität ihrer Aufbau- und Resilienzpläne mit dem Programm zu sorgen. *Überdies sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um für den Schutz der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Bodeninfrastruktur Sorge zu tragen.* Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen können, dass die für das Programm notwendigen Frequenzen zur Verfügung stehen und angemessen geschützt sind, sodass die auf den angebotenen Diensten basierenden Anwendungen ohne Einschränkungen entwickelt und bereitgestellt werden können, im Einklang dem Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup>. *Die Bereitstellung von Frequenzen für das Programm sollte keine finanziellen Auswirkungen auf das Programm haben.*

---

<sup>26</sup> Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

(50) Im Einklang mit Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union (**EUV**) und gemäß ihrer Rolle als Förderin der allgemeinen Interessen der Union hat die Kommission das Programm durchzuführen, die Gesamtverantwortung zu tragen und seine Nutzung zu fördern. Damit die Ressourcen und Kompetenzen der verschiedenen Interessenträger optimal eingesetzt werden, sollte die Kommission bestimmte Aufgaben in begründeten Fällen anderen Stellen übertragen können. Die Kommission sollte die wichtigsten technischen und operativen Anforderungen festlegen, die für die Weiterentwicklung von Systemen und Diensten erforderlich sind. Diese Festlegungen sollte die Kommission nach Anhörung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Nutzern und anderen einschlägigen **öffentlichen oder privaten** Interessenträgern treffen. Schließlich führt die Ausübung der Zuständigkeit durch die Union nach Artikel 4 Absatz 3 AEUV nicht dazu, dass die Mitgliedstaaten an der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gehindert werden. Im Interesse einer sinnvollen Verwendung der Unionsmittel sollte die Kommission jedoch so weit wie möglich sicherstellen, dass die im Rahmen des Programms durchgeführten Tätigkeiten mit denjenigen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, *ohne unnötige Doppelarbeit zu schaffen*.

- (51) Die Kommission kann gemäß Artikel 154 der Haushaltseinrichtung auf der Grundlage der Ergebnisse einer Ex-ante-Bewertung auf die Systeme und Verfahren der Personen oder Stellen zurückgreifen, die mit der Verwendung von Unionsmitteln betraut wurden. Erforderlichenfalls sollten in der entsprechenden Beitragsvereinbarung spezifische Anpassungen dieser Systeme und Verfahren (Aufsichtsmaßnahmen) sowie die Regelungen für die bestehenden Verträge festgelegt werden.
- (52) Angesichts seiner globalen Abdeckung weist das Programm eine starke internationale Dimension auf. Internationale Partner, ihre Regierungen und Bürger werden Empfänger der Dienstleistungen des Programms sein, was sich sehr positiv auf die internationale Zusammenarbeit der Union und der Mitgliedstaaten mit diesen Partnern auswirken wird. Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Programm kann die Kommission in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Namen der Union die Tätigkeiten auf internationaler Ebene koordinieren.

- (53) Aufbauend auf der Fachkompetenz, die in den vergangenen Jahren in den Bereichen Verwaltung, Betrieb und Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit den Galileo- und EGNOS-Komponenten des Weltraumprogramms der Union erworben wurde, ist die Agentur die am besten geeignete Stelle, um unter der Aufsicht der Kommission Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der staatlichen Infrastruktur und der Erbringung staatlicher Dienste wahrzunehmen. *Sie sollte daher weitere einschlägige Kapazitäten zu diesem Zweck entwickeln.* Die Agentur sollte *dann* mit der Erbringung staatlicher Dienste betraut werden und *mit dem gesamten oder teilweisen Betriebsmanagement der staatlichen Infrastruktur betraut werden* können.
- (54) *In Bezug auf die Sicherheit – und angesichts ihrer einschlägigen Erfahrung – sollte* die Agentur *über ihr Gremium für die Sicherheitsakkreditierung für die Gewährleistung der Sicherheitsakkreditierung der staatlichen Dienste und der Infrastruktur zuständig sein.* Ferner sollte die Agentur *vorbehaltlich ihrer Einsatzbereitschaft, insbesondere in Bezug auf angemessene Personalausstattung, die ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben wahrnehmen.* Sofern möglich sollte die Agentur *ihr Fachwissen nutzen, beispielsweise im Rahmen der Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Globalen Satellitennavigationssystems (EGNSS).* Werden der Agentur Aufgaben übertragen, so sollten angemessene personelle, administrative und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit *die Agentur ihre Aufgaben und Missionen in vollem Umfang erfüllen kann.*

- (55) Zur Gewährleistung des Betriebs der staatlichen Infrastruktur und zur Erleichterung der Erbringung der staatlichen Dienste sollte die Agentur im Wege von Beitragsvereinbarungen andere Stellen in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich mit bestimmten Tätigkeiten betrauen dürfen, *wobei die in der Haushaltssordnung festgelegten*, für die Kommission geltenden Bedingungen der indirekten Mittelverwaltung zur Anwendung kommen.
- (56) Die ESA ist eine internationale Organisation mit umfangreicher Fachkompetenz im Bereich Weltraum, darunter auch Satellitenkommunikation, und ist daher ein wichtiger Partner bei der Umsetzung der verschiedenen Aspekte der Weltraumpolitik der Union. In diesem Zusammenhang sollte die ESA in der Lage sein, der Kommission □ Fachkompetenz zur Verfügung zu stellen, unter anderem für die Vorbereitung der *Spezifikationen und der Umsetzung* der technischen Aspekte des Programms. Zu diesem Zweck *sollte* die ESA mit der *Aufsicht über die* Entwicklungs- und Validierungstätigkeiten des Programms betraut werden und die Evaluierung der im Rahmen der Programmdurchführung geschlossenen Verträge unterstützen.

(57) Angesichts der Bedeutung weltraumbezogener Tätigkeiten für die Wirtschaft der Union und das Leben der Unionsbürger sollte eine zentrale Priorität des Programms darin bestehen, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht und aufrechterhalten wird, insbesondere zum Schutz der Interessen der Union und der Mitgliedstaaten, und zwar auch in Bezug auf Verschlusssachen und nicht als Verschlusssachen eingestufte vertrauliche Informationen.

(58) Da der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) über besondere Fachkompetenz und regelmäßige Kontakte zu den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen verfügt, sollte er in der Lage sein, die Kommission im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates<sup>27</sup> bei der Wahrnehmung bestimmter mit der Sicherheit des Programms zusammenhängender Aufgaben im Bereich der Außenbeziehungen zu unterstützen.

---

<sup>27</sup> Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

(59) Unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV und des Rechts der Mitgliedstaaten, ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen gemäß Artikel 346 AEUV zu wahren, sollte ein eigenes Sicherheitsmanagement eingerichtet werden, um die reibungslose Durchführung des Programms zu gewährleisten. Dieses Sicherheitsmanagement sollte auf drei Grundprinzipien beruhen. Erstens muss der umfangreiche, einzigartige Erfahrungsschatz der Mitgliedstaaten in Sicherheitsfragen in größtmöglichem Umfang einbezogen werden. Zweitens sollten operative Funktionen streng von Funktionen der Sicherheitsakkreditierung getrennt werden, um Interessenskonflikte und Mängel bei der Anwendung von Sicherheitsvorschriften zu vermeiden. Drittens ist die Stelle, die für die Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Programminfrastruktur zuständig ist, auch am besten für das Sicherheitsmanagement der ihr übertragenen Aufgaben geeignet. Die Sicherheit des Programms würde an die in den letzten Jahren bei der Durchführung des Weltraumprogramms der Union gesammelten Erfahrungen anknüpfen. Ein solides Sicherheitsmanagement erfordert zudem, dass die Aufgaben angemessen auf die verschiedenen Beteiligten verteilt werden. Da die Kommission für das Programm zuständig ist, sollte sie unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit die allgemeinen Sicherheitsanforderungen für das Programm *gemeinsam mit den Mitgliedstaaten* festlegen. *Insbesondere auf dem Gebiet der Verschlusssachen sollte die Lenkung in Bezug auf die Sicherheit des Programms den jeweiligen Rollen und Zuständigkeitsbereichen des Rates und der Mitgliedstaaten bei der Evaluierung und Zulassung von kryptografischen Produkten zum Schutz von EU-VS entsprechen.*

- (60) Die Vorkehrungen für Cybersicherheit ***und physische Sicherheit*** sowohl der boden- als ***auch der weltraumgestützten Programminfrastruktur sowie deren physische Redundanz*** sind entscheidend, um den unterbrechungsfreien Betrieb der Dienste und des Systems sicherzustellen. Daher sollte bei der Festlegung allgemeiner Sicherheitsanforderungen entsprechend berücksichtigt werden, dass das System und seine Dienste – auch durch Einsatz neuer Technologie und ***durch die Unterstützung der Reaktion auf solche Cyberangriffe und der Bewältigung ihrer Folgen*** – vor Cyberangriffen und Bedrohungen gegen Satelliten geschützt werden müssen.
- (61) Gegebenenfalls sollte die Kommission im Anschluss an eine Risiko- und Bedrohungsanalyse eine Struktur für die Sicherheitsüberwachung festlegen. Diese Struktur für die Sicherheitsüberwachung sollte die Stelle sein, die im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2021/698 ***des Rates***<sup>28</sup> erteilten Weisungen entgegennimmt.
- (62) Unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit sollten die Kommission und der Hohe Vertreter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Sicherheit des Programms im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und gegebenenfalls dem Beschluss (GASP) 2021/698 gewährleisten.

<sup>28</sup>

***Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates vom 30. April 2021 über die Sicherheitssysteme und -dienste, die im Rahmen des Europäischen Weltraumprogramms eingeführt, betrieben und genutzt werden und die Sicherheit der Europäischen Union berühren können, und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/496/GASP (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 178).***

- (63) Die im Rahmen des Programms bereitgestellten staatlichen Dienste werden von den staatlichen Akteuren der Union für kritische Missionen und *Operationen im Interesse der Sicherheit, der Verteidigung* und der Gefahrenabwehr *sowie zum Schutz von kritischer Infrastruktur* in Anspruch genommen. Daher sollten solche Dienste und Infrastrukturen der Sicherheitsakkreditierung unterliegen.
- (64) Es ist unerlässlich, dass Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten auf der Grundlage der kollektiven Verantwortung für die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten erfolgen, indem nach Konsens gestrebt wird und alle an Sicherheitsfragen Beteiligten einbezogen werden, und dass ein Verfahren für die kontinuierliche Risikoüberwachung eingerichtet wird. Außerdem müssen die technischen Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten von Fachleuten durchgeführt werden, die für den Bereich Akkreditierung komplexer Systeme entsprechend qualifiziert sind und eine angemessene Sicherheitsermächtigung vorweisen können.

- (65) Gemäß Artikel 17 EUV ist die Kommission für die Verwaltung der Programme zuständig, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsoordnung im Wege der indirekten Mittelverwaltung an Dritte weiter übertragen werden können. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Kommission sicherstellt, dass die von Dritten zur Durchführung des Programms im Wege der indirekten Mittelverwaltung wahrgenommenen Aufgaben die Sicherheit des Programms, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle von Verschlussachen, nicht beeinträchtigen. Daher sollte klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen die Kommission die ESA mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Programms betraut, die entsprechenden Beitragsvereinbarungen sicherstellen müssen, dass von der ESA generierte Verschlussachen als unter der Aufsicht der Kommission erstellte **EU-VS** gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates<sup>29</sup> und dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission<sup>30</sup> gelten.
- (66) Die staatlichen Dienste des Programms **könnten** von Akteuren der Union und der Mitgliedstaaten auch für kritische Missionen und Operationen im Interesse der Sicherheit und der Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sind daher Maßnahmen erforderlich, um ein notwendiges Maß an Unabhängigkeit von Dritten (Drittländer und Einrichtungen aus Drittländern) zu gewährleisten, das alle Programmelemente abdeckt. Derartige Maßnahmen **könnten** Weltraum- und Bodentechnologien auf Komponenten-, Teilsystem- oder Systemebene, die verarbeitende Industrie, Eigentümer und Betreiber von Weltraumsystemen sowie die physischen Standorte von Komponenten des Bodensystems **einschließen**.
- (67) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, beitretende Staaten, Bewerberländer und mögliche Bewerber sowie Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik und sonstige Drittländer dürfen ausschließlich auf der Grundlage eines nach Artikel 218 AEUV geschlossenen Abkommens am Programm teilnehmen. ■

---

<sup>29</sup> Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

<sup>30</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

(68) Gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates<sup>31</sup> können Personen und Stellen, die in einem überseeischen Land oder Gebiet niedergelassen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der etwaigen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.

---

<sup>31</sup> Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziiierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6).

- (69) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>32</sup> sollte das Programm auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die im Einklang mit spezifischen Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten, und Überregulierung zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten, soweit erforderlich, messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Programms enthalten. Bei der Evaluierung des Programms sollten die Ergebnisse der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 durchgeführten Evaluierung des Weltraumprogramms der Union in Bezug auf die GOVSATCOM-Komponente berücksichtigt werden.
- (70) Um sicherzustellen, dass die Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte des Programms sowie der Überwachungs- und Evaluierungsrahmen des Programms weiterhin angemessen sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung in Bezug auf die Indikatoren, zur Ergänzung dieser Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens sowie zur Ergänzung der Verordnung durch die *Angabe der Merkmale der Datenbank der Weltraumressourcen des Programms sowie der Methodik und der Verfahren für die Pflege und Aktualisierung der Datenbank zu erlassen*. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>32</sup>

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (71) Im Interesse einer ordnungsgemäßen öffentlichen Lenkung und angesichts der Synergien zwischen dem Programm und der **GOVSATCOM-Komponente** sollte der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 eingesetzte Programmausschuss in der GOVSATCOM-Konfiguration auch als Ausschuss für die Zwecke des Programms fungieren. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Programms sollte der Programmausschuss in einer spezifischen Zusammensetzung „Sicherheit“ zusammentreten.
- (72) Da es im Interesse einer ordnungsgemäßen öffentlichen Lenkung erforderlich ist, die Einheitlichkeit der Programmverwaltung, eine beschleunigte Entscheidungsfindung und den gleichberechtigten Zugang zu Informationen zu gewährleisten, könnte Vertretern der Stellen, denen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Programm übertragen wurden, ermöglicht werden, als Beobachter an der Arbeit des gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> eingesetzten Programmausschusses teilzunehmen. Aus ebendiesen Gründen könnte auch Vertretern von Drittländern oder internationalen Organisationen, die im Zusammenhang mit dem Programm eine internationale Übereinkunft mit der Union geschlossen haben, vorbehaltlich der Sicherheitsauflagen und gemäß der jeweiligen Übereinkunft ermöglicht werden, an der Arbeit des Programmausschusses teilzunehmen. Die Vertreter von Stellen, denen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Programm übertragen wurden, von Drittländern und von internationalen Organisationen sollten nicht zur Teilnahme an den Abstimmungen des Programmausschusses berechtigt sein. Die Voraussetzungen für die Teilnahme von Beobachtern und Ad-hoc-Teilnehmern sollten in der Geschäftsordnung des Programmausschusses festgelegt werden.

---

<sup>33</sup> *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

- (73) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf den Erlass ***detaillierter Vorschriften über die Erbringung staatlicher Dienste***, den Erlass der operativen Anforderungen an staatliche Dienste, den Erlass des Dienstportfolios für staatliche Dienste, den ***Erlass der Beitragsbeschlüsse hinsichtlich der Beitragsvereinbarungen und der Annahme des Arbeitsprogramms*** sowie die Festlegung zusätzlicher Anforderungen für die Teilnahme von Drittländern und internationalen Organisationen an dem Programm übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (74) ***Generell*** sollten ***staatliche Dienste***, die auf staatlicher ***Infrastruktur*** beruhen, den ***staatlich berechtigten*** Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Kapazität für diese Dienste *ist jedoch begrenzt*. Kommt die Kommission nach ihrer Analyse zu dem Schluss, dass es zu Kapazitätsengpässen kommt, sollte es ihr gestattet sein, ***in hinreichend begründeten Fällen, in denen die Nachfrage die Zugangskapazität übersteigt***, im Rahmen dieser detaillierten Vorschriften eine Preispolitik für die Erbringung der Dienste ***festzulegen***, um das ***Angebot an Diensten und die Nachfrage danach aufeinander abzustimmen***. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung dieser Preispolitik übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

- (75) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die ***Maßnahmen, die zur Festlegung*** des Standorts der zur staatlichen Bodeninfrastruktur gehörenden ***Zentren erforderlich sind***, übertragen werden. Bei der Standortwahl sollte es der Kommission möglich sein, die operativen und sicherheitsbezogenen Anforderungen sowie die vorhandene Infrastruktur zu berücksichtigen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- |
- (76) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Festlegung allgemeiner Sicherheitsanforderungen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein Höchstmaß an Kontrolle über die allgemeinen Sicherheitsanforderungen des Programms ausüben können. Beim Erlass von Durchführungsrechtsakten, die die Sicherheit des Programms betreffen, sollte die Kommission vom Programmausschuss in der besonderen Zusammensetzung „Sicherheit“ unterstützt werden. Aufgrund der Sensibilität von Sicherheitsaspekten sollte sich der Vorsitzende des Programmausschusses um Lösungen bemühen, die im Ausschuss möglichst breite Unterstützung finden. Wenn der Programmausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat, sollte die Kommission keine Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen des Programms erlassen. *Ist die Einbeziehung des Programmausschusses in der Zusammensetzung „Sicherheit“ anderweitig vorgesehen, sollte diese Einbeziehung gemäß der Geschäftsordnung des Programmausschusses erfolgen.*
- (77) *Mit dem Programm wird das bestehende Weltraumprogramm der Union ergänzt, indem dessen Ziele und Maßnahmen zur Schaffung eines sicheren und weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Union integriert und erweitert werden. Dies sollte bei der Evaluierung des Programms berücksichtigt werden.*

- (78) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme, die die finanziellen und technischen Kapazitäten eines einzelnen Mitgliedstaats überschreiten, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (79) *Das Programm sollte für einen Zeitraum von fünf Jahren eingerichtet werden, um seine Laufzeit an die des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>34</sup> (im Folgenden „MFR 2021-2027“) anzugleichen.*
- (80) *Damit mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf die Erreichung der Ziele so bald wie möglich begonnen werden kann, sollte sie umgehend in Kraft treten —*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>34</sup> *Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).*

# Kapitel I

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

#### Gegenstand

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Programm der Union für sichere Konnektivität (im Folgenden „Programm“) **für den verbleibenden Zeitraum** des **MFR 2021-2027** eingerichtet. In ihr sind **die Ziele** des Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2023 bis 2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung **geregelt**, und sie enthält die Finanzierungsbestimmungen sowie die Vorschriften für die Durchführung des Programms **unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2021/696.**

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Raumfahrzeug“ bezeichnet ein Raumfahrzeug im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/696;
2. „Weltraummüll“ bezeichnet Weltraummüll im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/696;
3. „Nutzlast“ bezeichnet Ausrüstungen, die in einem Raumfahrzeug zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe im Weltraum mitgeführt werden;

4. „Raumfahrt-Ökosystem“ bezeichnet ein Netzwerk interagierender, in Wertschöpfungsketten im Weltraumsektor tätiger Unternehmen – von den kleinsten Start-ups bis zu den größten Unternehmen –, das die vor- und nachgelagerten Segmente des Weltraummarktes umfasst;
5. „europäische Quantenkommunikationsinfrastruktur“ oder „EuroQCI“ bezeichnet eine vernetzte Weltraum-, **Boden- und terrestrische** Infrastruktur, die in das sichere Konnektivitätssystem **integriert** ist und quantenbasierte Technologie nutzt;
6. „GOVSATCOM-Plattform“ **bezeichnet eine GOVSATCOM-Plattform** im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2021/696;

7. „Agentur“ bezeichnet die mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichtete Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm;
8. „*EU-Verschlussachen*“ oder „*EU-VS*“ bezeichnet EU-Verschlussachen oder EU-VS im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2021/696;
9. „*nicht als Verschlussache eingestufte vertrauliche Informationen*“ bezeichnet nicht als Verschlussache eingestufte vertrauliche Informationen im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2021/696;
10. „*Mischfinanzierungsmaßnahme*“ bezeichnet eine Mischfinanzierungsmaßnahme im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/696.

## Artikel 3

### Ziele des Programms

(1) Die allgemeinen **Ziele** des Programms **sind**

- a) die Gewährleistung der Bereitstellung und langfristigen Verfügbarkeit – *innerhalb des Gebiets der Union und* weltweit – eines unterbrechungsfreien Zugangs zu sicheren, autonomen, hochwertigen, zuverlässigen und kosteneffizienten Diensten der *staatlichen* Satellitenkommunikation für staatlich berechtigte Nutzer durch die *Einrichtung eines multiorbitalen sicheren Konnektivitätssystems unter ziviler Kontrolle und durch die* Unterstützung des Schutzes kritischer Infrastrukturen *im Sinne der Richtlinie 2008/114/EG des Rates*<sup>35</sup>, der Lage erfassung, des auswärtigen Handelns, des Krisenmanagements und von Anwendungen, die für Wirtschaft, Umwelt, Sicherheit und Verteidigung von entscheidender Bedeutung sind, sodass die Resilienz *und die Autonomie der Union und der* Mitgliedstaaten gesteigert werden und ihre technologische und industrielle Basis für Satellitenkommunikation gestärkt wird, *während zugleich eine übermäßige Abhängigkeit von nicht innerhalb der Union bereitgestellten Lösungen – insbesondere für kritische Infrastruktur und Zugang zum Weltraum – verhindert wird;*

---

<sup>35</sup>

Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).

- b) die *Ermöglichung der Erbringung* von kommerziellen Diensten oder Diensten, die staatlich berechtigten Nutzern auf der Grundlage einer kommerziellen Infrastruktur angeboten werden, zu Marktbedingungen durch den Privatsektor im Einklang mit dem geltenden Wettbewerbsrecht der Union, um unter anderem die Weiterentwicklung von weltweiten Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und nahtlose Konnektivität zu erleichtern, sowie die Ermöglichung der Beseitigung von Lücken in der Kommunikationsabdeckung und der Verbesserung des Zusammenhalts zwischen den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, wobei gleichzeitig die digitale Kluft überbrückt und gegebenenfalls ein Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten allgemeinen Ziele geleistet wird.

(2) *Die spezifischen Ziele des Programms sind*

- a) *Ergänzung und Integration bestehender und künftiger Kapazitäten der GOVSATCOM-Komponente und in das sichere Konnektivitätssystem;*
- b) Verbesserung der Resilienz, Sicherheit und Autonomie der Kommunikationsdienste der Union und der Mitgliedstaaten;

- c) Weiterentwicklung der EuroQCI und schrittweise Integration in das sichere Konnektivitätssystem;
- d) Sicherstellung des Rechts auf Nutzung von Orbitalpositionen und einschlägiger Frequenzen;
- e) Erhöhung der Zuverlässigkeit der Kommunikationsdienste der Union und der Mitgliedstaaten und der Cyberabwehrfähigkeit der Union durch die Entwicklung von Redundanz, von passivem, proaktivem und reaktivem Cyberschutz und operativer Cybersicherheit sowie von Schutzmaßnahmen gegen Cyberbedrohungen und anderen Maßnahmen gegen elektromagnetische Bedrohungen;
- f) sofern möglich, Ermöglichung der Entwicklung von Kommunikationsdiensten und zusätzlichen Nichtkommunikationsdiensten, insbesondere indem die Komponenten des Weltraumprogramms der Union verbessert werden, Synergien zwischen ihnen geschaffen werden und ihre Fähigkeiten und Dienste ausgeweitet werden, sowie Ermöglichung der Entwicklung von Nichtkommunikationsdiensten, die an die Mitgliedstaaten erbracht werden, indem zusätzliche Satelliten-Teilsysteme, einschließlich Nutzlasten, aufgenommen werden;
- g) Förderung von Innovation, Effizienz sowie der Entwicklung und Nutzung disruptiver Technologien und innovativer Geschäftsmodelle im gesamten europäischen Weltraumökosystem, einschließlich New-Space-Akteure, neuer Marktteilnehmer, Start-ups und KMU, um die Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumwirtschaft der Union zu steigern;



## Artikel 4

### Programmtätigkeiten

- (1) Die Erbringung der in *Artikel 10 Absatz 1* genannten staatlichen Dienste wird durch die *folgenden abgestuften Tätigkeiten sichergestellt, die die GOVSATCOM-Komponente ergänzen und in das sichere Konnektivitätssystem integrieren:*
- a) *Festlegung, Konzeption, Entwicklung, Validierung und damit verbundene Errichtungstätigkeiten* für den Bau der Weltraum- und Bodeninfrastruktur, die für die Erbringung der *ersten* staatlichen Dienste bis 2024 erforderlich sind;
  - b) *schrittweise* Errichtungstätigkeiten zur Vervollständigung der Weltraum- und Bodeninfrastruktur, die für die Erbringung *fortschrittlicher* staatlicher Dienste erforderlich ist, *um den Bedürfnissen der staatlich berechtigten Nutzer so bald wie möglich gerecht zu werden und bis 2027 die volle Betriebsfähigkeit zu erreichen*;
  - c) Entwicklung und Errichtung der EuroQCI zum Zweck ihrer schrittweisen Integration in das sichere Konnektivitätssystem;

- d) Betriebstätigkeiten für die Erbringung staatlicher Dienste, darunter ***Betrieb, Instandhaltung, fortlaufende Verbesserung und Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur, einschließlich der Erneuerung und des Obsoleszenzmanagements;***
  - e) Entwicklung künftiger Generationen von Weltraum- und Bodeninfrastruktur und Weiterentwicklung staatlicher Dienste.
- (2) ***Die Erbringung kommerzieller Dienste wird von den in Artikel 19 genannten Auftragnehmern sichergestellt.***

## Artikel 5

### Infrastruktur des sicheren Konnektivitätssystems

- (1) Das *sichere Konnektivitätssystem wird eingerichtet, indem eine multiorbitale Konnektivitätsinfrastruktur festgelegt, konzipiert, entwickelt, aufgebaut und betrieben wird, die an die Entwicklung der staatlichen Nachfrage nach Satellitenkommunikation angepasst wird und eine geringe Latenzzeit bietet. Das System ist modular, um die in Artikel 3 genannten Ziele zu verwirklichen und das in Artikel 10 Absatz 1 genannte Dienstportfolio für staatliche Dienste festzulegen. Es ergänzt und integriert die bestehenden und künftigen Kapazitäten, die im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente genutzt werden. Es besteht aus einer staatlichen Infrastruktur gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und einer kommerziellen Infrastruktur gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels.*

- (2) Die staatliche Infrastruktur des sicheren Konnektivitätssystems umfasst alle zugehörigen Boden- und Weltraumressourcen, die für die Erbringung der staatlichen Dienste gemäß *Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b* der vorliegenden Verordnung erforderlich sind, einschließlich der folgenden Ressourcen:
- a) *entweder* Satelliten oder Satelliten-*Teilsysteme, einschließlich Nutzlasten*;
  - b) *EuroQCI*;
  - c) Infrastruktur für die Überwachung der Sicherheit der *staatlichen* Infrastruktur und der *staatlichen* Dienste;
  - d) *Bodeninfrastruktur* für die Erbringung der Dienste für staatlich berechtigte Nutzer, *einschließlich der Infrastruktur des GOVSATCOM-Bodensegments, die zu erweitern ist, insbesondere GOVSATCOM-Plattformen gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) 2021/696.*

In die staatliche Infrastruktur werden *gegebenenfalls zusätzliche Satelliten-Teilsysteme, insbesondere* Nutzlasten, die als Teil der weltraumgestützten Infrastruktur der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/696 aufgeführten Komponenten des Weltraumprogramms der Union unter den in jener Verordnung festgelegten Bedingungen genutzt werden können, *sowie Satelliten-Teilsysteme, die für die Erbringung von Nichtkommunikationsdiensten an Mitgliedstaaten genutzt werden, aufgenommen.*

- (3) Die Kommission nimmt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die Maßnahmen an, die nötig sind, um im Einklang mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung den Standort der zur staatlichen Bodeninfrastruktur gehörenden Zentren nach Durchführung eines offenen und transparenten Verfahrens festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 47 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten müssen sich die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Zentren nach Möglichkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden und einer Aufnahmevereinbarung in Form einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Union und dem betreffenden Mitgliedstaat unterliegen.

Ist es nicht möglich, die Zentren im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu errichten, so kann die Kommission einen Standort für solche Zentren im Hoheitsgebiet von ***Mitgliedern der EFTA, die dem EWR angehören, oder im Hoheitsgebiet eines anderen*** Drittlands bestimmen, sofern zwischen der Union und dem betreffenden Drittland eine Aufnahmevereinbarung gemäß Artikel 218 AEUV geschlossen wird.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes wird der Standort der GOVSATCOM-Plattformen gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 festgelegt.

- (4) Die kommerzielle Infrastruktur des sicheren Konnektivitätssystems umfasst alle Weltraum- und Bodenressourcen mit Ausnahme derjenigen, die Teil der staatlichen Infrastruktur sind. Die kommerzielle Infrastruktur ***darf die Leistungsfähigkeit oder Sicherheit der staatlichen Infrastruktur nicht beeinträchtigen.*** Die kommerzielle Infrastruktur und alle damit zusammenhängenden Risiken werden im Hinblick auf die Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten ***Ziels vollständig von den in Artikel 19 genannten Auftragnehmern*** finanziert.
- (5) Zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Union werden die Weltraumressourcen der ***staatlichen Infrastruktur*** von bereits ***existierenden oder künftigen Diensteanbietern – einschließlich derjenigen, die kleine Trägerraketen und Mikro-Trägerraketen verwenden –, die die in Artikel 22 festgelegten Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen erfüllen,*** gestartet und nur in begründeten Ausnahmefällen vom Hoheitsgebiet eines ***Drittlands*** aus.

## Artikel 6

### Eigentum an Vermögenswerten und deren Verwendung

- (1) Die Union ist Eigentümerin aller in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 10 genannten **materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die Teil der im Rahmen des Programms entwickelten staatlichen Infrastruktur sind, mit Ausnahme der terrestrischen EuroQCI-Infrastruktur, die Eigentum der Mitgliedstaaten** ist. Zu diesem Zweck stellt die Kommission sicher, dass in den Verträgen, Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen über die Tätigkeiten, die zur Entstehung oder Entwicklung solcher Vermögenswerte führen können, Regelungen getroffen werden, die das Eigentum der Union an diesen Vermögenswerten gewährleisten.
- (2) Die Kommission stellt sicher, dass die Union über folgende Rechte verfügt:
  - a) das Nutzungsrecht an den Frequenzen, die für die Übertragung der durch die **staatliche Infrastruktur** erzeugten Signale erforderlich sind, im Einklang mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den einschlägigen – auf den von den Mitgliedstaaten für die Frequenzen übermittelten Anmeldungen beruhenden – Lizenzvereinbarungen, **die in der Verantwortung der Mitgliedstaaten bleiben**;
  - b) das Recht, der Erbringung der staatlichen Dienste gegenüber kommerziellen Diensten gemäß den in den Verträgen nach Artikel 19 festzulegenden Bedingungen und unter Berücksichtigung des **Bedarfs der** staatlich berechtigten Nutzer gemäß Artikel 12 Absatz 1 Vorrang zu gewähren.

- (3) Die Kommission ist bestrebt, Verträge, Übereinkünfte oder andere Vereinbarungen mit Drittländern, *einschließlich der in Artikel 19 genannten Auftragnehmer*, zu schließen über
- a) bereits bestehende Eigentumsrechte an materiellen und immateriellen Vermögenswerten, die zur *staatlichen Infrastruktur* gehören;
  - b) den Erwerb der Eigentums- oder Lizenzrechte an anderen materiellen und immateriellen Vermögenswerten, die für die Umsetzung der *staatlichen Infrastruktur* notwendig sind.
- (4) Handelt es sich bei den Vermögenswerten gemäß den Absätzen **1, 2 und 3** um Rechte des geistigen Eigentums, so verwaltet die Kommission diese Rechte so wirksam wie möglich und berücksichtigt dabei
- a) die Notwendigkeit, diese Vermögenswerte zu schützen und zu verwerten;
  - b) die legitimen Interessen aller betroffenen Interessenträger;
  - c) die Notwendigkeit, wettbewerbsbestimmte und gut funktionierende Märkte zu gewährleisten und neue Technologien zu entwickeln;
  - d) die Notwendigkeit der Kontinuität der vom Programm erbrachten Dienste.

- (5) *Sofern zweckmäßig*, sorgt die Kommission dafür, dass in den einschlägigen Verträgen, Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen die Möglichkeit vorgesehen ist, diese Rechte des geistigen Eigentums Dritten zu übertragen oder Dritten – einschließlich des Urhebers des geistigen Eigentums – Lizenzen für diese Rechte zu gewähren, und dass diese Dritten jene Rechte unbeschränkt wahrnehmen können, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.

## Artikel 7

### Maßnahmen zur Förderung eines innovativen und wettbewerbsfähigen Weltraumökosystems in der Union

- (1) *Im Einklang mit dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der vorliegenden Verordnung genannten Ziel dient das Programm der Förderung eines innovativen und wettbewerbsfähigen Weltraumökosystems der Union, einschließlich New Space, und insbesondere der in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/696 festgelegten Tätigkeiten.*
- (2) Die Kommission fördert *die Innovation im Weltraumökosystem der Union, einschließlich New Space, während der gesamten Laufzeit des Programms*, indem sie
- a) Kriterien für die Vergabe der Verträge gemäß Artikel 19 festlegt, die eine *möglichst breite* Beteiligung von Start-ups und KMU aus der gesamten Union entlang der gesamten Wertschöpfungskette gewährleisten;

- b) von den Auftragnehmern gemäß Artikel 19 die Vorlage eines Plans zur ***Maximierung – im Einklang mit Artikel 21*** – der Integration von ***neuen Marktteilnehmern***, Start-ups und KMU aus der gesamten Union in die Tätigkeiten im Rahmen der Verträge gemäß Artikel 19 verlangt;
- c) in den Verträgen gemäß Artikel 19 ***vorschreibt, dass neue Marktteilnehmer, Start-ups, KMU und Midcap-Unternehmen aus der gesamten Union*** in der Lage sein müssen, ihre eigenen Dienste für Endnutzer zu erbringen;
- d) ***die Nutzung und Entwicklung offener Standards, quelloffener Technologien sowie die Interoperabilität in der Architektur des sicheren Konnektivitätssystems fördert, um Synergien zu ermöglichen, die Kosten zu optimieren, die Zuverlässigkeit zu verbessern, Innovation zu fördern und die Vorteile eines breiten Wettbewerbs zu nutzen;***
- e) ***die Entwicklung und Produktion kritischer Technologien in der Union, die für die Nutzung staatlicher Dienste erforderlich sind, fördert.***

(3) *Des Weiteren*

- a) fördert die Kommission die Auftragsvergabe und die Bündelung von Dienstleistungsverträgen für den Bedarf des Programms mit dem Ziel, langfristig private Investitionen zu mobilisieren und anzuregen, auch durch gemeinsame Beschaffung;
- b) legt die Kommission eine stärkere Beteiligung von Frauen zu fördern **und zu begünstigen** und Ziele für Gleichstellung und Inklusion in den Ausschreibungsunterlagen fest;
- c) trägt die Kommission zur Entwicklung fortgeschrittenen Kompetenzen in weltraumbezogenen Bereichen und zu Ausbildungstätigkeiten bei.

*Artikel 8*

*Ökologische Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeit im Weltraum*

- (1) Das Programm wird mit dem Ziel der Sicherstellung der ökologischen Nachhaltigkeit und der Nachhaltigkeit im Weltraum durchgeführt. Zu diesem Zweck müssen die in Artikel 19 genannten Verträge und Verfahren Bestimmungen über Folgendes enthalten:
- a) die Minimierung der durch die Entwicklung, die Produktion und den Einsatz der Infrastruktur verursachten Treibhausgasemissionen;
  - b) die Einrichtung eines Systems zum Ausgleich der verbleibenden Treibhausgasemissionen;

- c) geeignete Maßnahmen zur Verringerung der durch Raumfahrzeuge verursachten sichtbaren und unsichtbaren Strahlungsbelastung, die astronomische Beobachtungen oder jede andere Art von Forschung und Beobachtung beeinträchtigen kann;
  - d) den Einsatz geeigneter Technologien zur Kollisionsvermeidung für Raumfahrzeuge;
  - e) die Vorlage und Umsetzung eines umfassenden Plans zur Minderung von Weltraummüll vor der Einrichtungsphase, einschließlich Ortungsdaten der Umlaufbahn, um die Vermeidung von Weltraummüll durch die Satelliten der Konstellation zu gewährleisten.
- (2) Die Verträge und Verfahren nach Artikel 19 müssen die Verpflichtung enthalten, den Stellen, die für die Erstellung von SST-Informationen gemäß Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2021/696 und SST-Diensten gemäß Artikel 55 jener Verordnung zuständig sind, Daten, insbesondere Ephemeridendaten und Daten über geplante Manöver, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kommission stellt sicher, dass eine umfassende Datenbank der Weltraumressourcen des Programms, die insbesondere Daten zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten des Weltraums enthält, geführt wird.

- (4) *Die Kommission erlässt gemäß Artikel 45 delegierte Rechtsakte, um die vorliegende Verordnung zu ergänzen, indem sie die Merkmale der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Datenbank und die Methodik und die Verfahren für die Pflege und Aktualisierung der Datenbank festlegt.*
- (5) *Der Anwendungsbereich delegierter Rechtsakte, die gemäß Absatz 4 erlassen werden, ist auf Folgendes beschränkt:*
  - a) *die Weltraumressourcen im Eigentum der Union gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 10;*
  - b) *die Weltraumressourcen im Eigentum der Auftragnehmer gemäß Artikel 19, wie in Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 10 aufgeführt;*

## Kapitel II

### Dienste *und Teilnehmer*

#### Artikel 9

##### Staatliche Dienste

- (1) Staatliche Dienste werden für die Programmteilnehmer gemäß Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 erbracht.

- (2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften für die Erbringung staatlicher Dienste unter Berücksichtigung des Artikels 66 der *Verordnung (EU) 2021/696 sowie auf der Grundlage der konsolidierten Nachfrage des gemeinsam mit den Mitgliedstaaten* ermittelten derzeitigen und erwarteten Bedarfs in Bezug auf die verschiedenen Dienste sowie für die dynamische Ressourcenzuweisung und die Priorisierung der staatlichen Dienste *zwischen den verschiedenen Programmteilnehmern* entsprechend der Relevanz und Kritikalität des Nutzerbedarfs und gegebenenfalls der Kosteneffizienz.
- (3) *Die in Artikel 10 Absatz 1 genannten staatlichen Dienste werden staatlich berechtigten Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt.*
- (4) *Die Kommission erwirbt die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Dienste unter Marktbedingungen im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung mit dem Ziel, die Erbringung dieser Dienste für alle Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die genaue Zuweisung von Kapazitäten und Mitteln für diese Dienste wird in dem in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakt auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten festgelegt.*

- (5) Abweichend von Absatz 3 *des vorliegenden Artikels* legt die Kommission in hinreichend begründeten Fällen, *in denen es unbedingt erforderlich ist, das Angebot an Regierungsdiensten und die Nachfrage* danach aufeinander abzustimmen, im Wege von Durchführungsrechtsakten *eine Preispolitik fest, die mit der Preispolitik nach Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/696 in Einklang steht.*

Indem die Kommission eine Preispolitik festlegt, stellt sie sicher, dass von der Erbringung der staatlichen Dienste keine Wettbewerbsverzerrung ausgeht, dass keine Engpässe bei den staatlichen Diensten entstehen und dass der ermittelte Preis nicht zu einer Überkompensierung der *Auftragnehmer gemäß Artikel 19* führt.

- (6) Die in den Absätzen 2 und 5 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel **47 Absatz 3** genannten Prüfverfahren erlassen.



- (7) *Die schrittweise Erbringung staatlicher Dienste wird nach Maßgabe des in Artikel 10 Absatz 1 genannten Dienstportfolios vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Infrastruktur des sicheren Konnektivitätssystems gewährleistet, nachdem die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten durchgeführt wurden, wobei gegebenenfalls auf bestehenden Diensten und Kapazitäten aufgebaut wird und diese genutzt werden.*
- (8) *Die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten wird bei der Erbringung staatlicher Dienste entsprechend ihren Bedürfnissen nach Artikel 25 Absatz 7 gewährleistet.*

## Artikel 10

### *Dienstportfolio für staatliche Dienste*

- 
- (1) *Das Dienstportfolio für staatliche Dienste wird gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels geschaffen. Es besteht mindestens aus den folgenden Dienstkategorien und ergänzt das Dienstportfolio für die GOVSATCOM-Dienste gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/696:*
- a) *Dienste, die auf der Grundlage staatlicher Infrastruktur auf staatlich berechtigte Nutzer beschränkt sind, ein hohes Maß an Sicherheit erfordern und für Dienste nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht geeignet sind, z. B. robuste weltweite Dienste mit geringer Latenzzeit oder robuste weltraumbezogene Datenrelais;*
  - b) *Quantenkommunikationsdienste wie QKD-Dienste.*

- (2) *Das Dienstportfolio für staatliche Dienste umfasst auch Dienste für staatlich berechtigte Nutzer auf der Grundlage der kommerziellen Infrastruktur, z. B. gesicherte weltweite Dienste mit geringer Latenzzeit oder weltweite Schmalbanddienste.*
- (3) *Das Dienstportfolio für die staatlichen Dienste umfasst auch die technischen Spezifikationen für jede Dienstskategorie, wie etwa geografisches Abdeckungsgebiet, Frequenz, Bandbreite, Nutzerausrüstung und Sicherheitsmerkmale.*
- (4) *Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Dienstportfolio für die staatlichen Dienste. Diese Durchführungsrechtsakte beruhen auf den operativen Anforderungen gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels, auf Beiträgen der Mitgliedstaaten und auf den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 47 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.*

(5) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen *für staatliche Dienste* in Form von technischen Spezifikationen *und Umsetzungsplänen*, insbesondere im Zusammenhang mit Krisenmanagement, Lagefassung und Verwaltung wichtiger Infrastrukturen, einschließlich Kommunikationsnetze in den Bereichen Diplomatie und Verteidigung, *und sonstigem Bedarf staatlich berechtigter Nutzer*. Diese operativen Anforderungen beruhen auf den Anforderungen der Programmnutzer, sind auf die Abdeckung des bestätigten *Bedarfs zugeschnitten und tragen den Erfordernissen Rechnung*, die aufgrund vorhandener Nutzerausrüstung und Netze bestehen, sowie den operativen Anforderungen für die GOVSATCOM-Dienste, die *gemäß Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696* angenommen wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 47 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren *erlassen*.

(6) Die Bedingungen für die Erbringung von █ Diensten – *und damit zusammenhängende Risiken* – mittels der kommerziellen *Infrastruktur* werden in den in Artikel 19 genannten *Verträgen* festgelegt.

## Artikel 11

### Programmteilnehmer und zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und der EAD sind insofern Programmteilnehmer, als sie die Nutzer der staatlichen Dienste **ermächtigen oder Kapazitäten, Standorte oder Anlagen** zur Verfügung stellen.
- (2) Agenturen und sonstige Stellen der Union dürfen nur, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und nur unter den in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der betreffenden Agentur oder Stelle und dem sie beaufsichtigenden Organ der Union genau festgelegten Bedingungen Programmteilnehmer werden.
- (3) Drittländer und internationale Organisationen können gemäß Artikel 39 Programmteilnehmer werden.

- (4) Jeder Programmteilnehmer benennt eine für sichere Konnektivität zuständige Behörde.

Für die Programmteilnehmer gilt die in Absatz 1 genannte Anforderung als erfüllt, wenn sie den folgenden beiden Kriterien genügen:

- a) Sie sind ebenfalls GOVSATCOM-Teilnehmer gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/696,
- b) sie haben eine zuständige Behörde gemäß Artikel 68 Absatz 4 der **Verordnung (EU) 2021/696** benannt.

- (5) ***Die Priorisierung staatlicher Dienste zwischen den Nutzern, die von jedem Programmteilnehmer ermächtigt wurden, wird von diesem Programmteilnehmer selbst bestimmt und durchgeführt.***

- (6) Eine zuständige Behörde für sichere Konnektivität gemäß Absatz 4 gewährleistet, dass
- a) die Nutzung **staatlicher** Dienste den allgemeinen Sicherheitsanforderungen **gemäß Artikel 30 Absatz 3** entspricht;
  - b) die Zugangsrechte für die staatlichen Dienste festgelegt und verwaltet werden;

- c) die für die Nutzung der staatlichen Dienste erforderliche Nutzerausrüstung und die dazugehörigen elektronischen Kommunikationsverbindungen und Informationen gemäß den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 verwendet und verwaltet werden;
- d) eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet wird, die bei Bedarf dabei Hilfe leistet, wenn Sicherheitsrisiken und -bedrohungen – insbesondere die Feststellung potenziell schädlicher elektromagnetischer Interferenzen, die die Dienste im Rahmen dieses Programms beeinträchtigen könnten – gemeldet werden.

## Artikel 12

### Nutzer der staatlichen Dienste

- (1) Folgende Stellen können als Nutzer staatlicher Dienste ermächtigt werden:
  - a) eine Behörde der Union oder der Mitgliedstaaten oder eine mit der Ausübung behördlicher Funktionen betraute Stelle,
  - b) eine natürliche oder juristische Person, die im Namen und unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Behörde oder Stelle handelt.
- (2) Die Nutzer staatlicher Dienste gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels müssen von den Programmteilnehmern gemäß Artikel 11 ordnungsgemäß zur Nutzung der staatlichen Dienste ermächtigt sein und die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 30 Absatz 3 erfüllen.

# Kapitel III

## Haushaltsmittel und Haushaltsverfahren

### Artikel 13

#### Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms und für die Deckung der damit verbundenen Risiken beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 **1,65** Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen.

Der in Unterabsatz 1 *genannte Betrag wird aus dem* MFR 2021-2027 mit folgenden Richtbeträgen aufgeteilt:

- a) **1 Mrd.** EUR aus Rubrik 1 (*Binnenmarkt, Innovation und Digitales*);
  - b) **0,5** Mrd. EUR aus Rubrik 5 (*Sicherheit und Verteidigung*);
  - c) **0,15** Mrd. EUR aus Rubrik 6 (*Nachbarschaft und die Welt*).
- (2) Das Programm erhält ergänzend einen Betrag *in Höhe von 0,75 Mrd.* EUR im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, der **GOVSATCOM-Komponente** und des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) mit einem maximalen Richtbetrag von **0,38** Mrd. EUR bzw. 0,22 Mrd. EUR bzw. 0,15 Mrd. EUR. Diese Finanzierung wird *im Einklang mit den jeweiligen Zielen, Vorschriften und Verfahren der* Verordnung (EU) 2021/695, *des Beschlusses (EU) 2021/764 des Rates und der Verordnungen (EU)* 2021/696 und *(EU) 2021/947* durchgeführt.

- (3) Der in Absatz 1 ***Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels*** genannte Betrag dient der Deckung aller Tätigkeiten, die für die Verwirklichung der in ***Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziele erforderlich sind, und des Erwerbs der in Artikel 9 Absatz 4*** genannten Dienste. Diese Ausgaben können auch Folgendes betreffen:
- a) Studien und Sachverständigensitzungen, insbesondere in Bezug auf Einhaltung der finanziellen und terminlichen Zwänge;
  - b) Informations- und Kommunikationstätigkeiten, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie in direktem Zusammenhang mit den Zielen der vorliegenden Verordnung stehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erzeugung von Synergien mit anderen maßgeblichen Politikbereichen der Union;
  - c) die Informationstechnologie-Netze, deren Funktion darin besteht, Informationen zu verarbeiten oder auszutauschen, und die von der Kommission durchgeführten administrativen Verwaltungsmaßnahmen, auch im Sicherheitsbereich;
  - d) technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.

- (4) *Maßnahmen, die im Rahmen verschiedener Unionsprogramme kumulativ finanziert werden, werden nur einer Rechnungsprüfung unterzogen, bei der alle beteiligten Programme und die jeweils geltenden Regeln kontrolliert werden.*
- (5) Die Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.
- (6) *Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugewiesen wurden, können – auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats – unter den in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup> festgelegten Voraussetzungen auf das Programm übertragen werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Haushaltswirtschaftsordnung bzw. indirekt gemäß Buchstabe c des genannten Unterabsatzes aus. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.*

---

<sup>36</sup>

*Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).*

## Artikel 14

### Kumulative und alternative Finanzierung

Eine Maßnahme, die einen Beitrag aus einem anderen Programm der Union, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten hat, kann auch einen Beitrag im Rahmen des Programms erhalten, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Für den entsprechenden Beitrag zu der Maßnahme gelten die Bestimmungen des jeweiligen Unionsprogramms. Die kumulative Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Die Unterstützung aus den verschiedenen Unionsprogrammen kann entsprechend den Dokumenten, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, anteilig berechnet werden.

## Artikel 15

### **Zusätzliche** Beiträge zum Programm

- (1) Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, **und zwar von**
- a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union;
  - b) Mitgliedstaaten im Einklang **mit den einschlägigen Übereinkünften**;

- c) am Programm teilnehmenden Drittländern *im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften;*
  - d) internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.
- (2) Die zusätzlichen Finanzbeiträge nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und die Einnahmen nach Artikel **9 Absatz 5** werden im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsoordnung als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt.

### *Artikel 16*

#### *Beitrag der ESA*

*Die ESA kann im Einklang mit ihren eigenen internen Vorschriften und Verfahren über optionale Programme der ESA einen Beitrag zu den Programmtätigkeiten der Entwicklung und Validierung leisten, die sich aus dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Beschaffungskonzept ergeben, wobei die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen sind.*

## ***Artikel 17***

### ***Beitrag des Privatsektors***

*Die Auftragnehmer gemäß Artikel 19 finanzieren vollständig die kommerzielle Infrastruktur gemäß Artikel 5, um das Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b zu erfüllen.*

## ***Artikel 18***

### **Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung**

- (1) Das Programm wird in direkter Mittelverwaltung gemäß der Haushaltssordnung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Haushaltssordnung durchgeführt.
- (2) Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltssordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.

## Kapitel IV

### Durchführung des Programms

#### Artikel 19

##### Durchführungsmodell

- (1) *Das Programm wird gegebenenfalls nach einem abgestuften Ansatz, bis die in Artikel 4 festgelegten Tätigkeiten abgeschlossen sind, durchgeführt. Die Kommission stellt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten sicher, dass das Beschaffungskonzept einen möglichst breiten Wettbewerb ermöglicht, um eine angemessene Beteiligung der gesamten industriellen Wertschöpfungskette bei den Verträgen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste gemäß Artikel 10 Absatz 1 und den Verträgen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Dienste gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu fördern.*
- (2) Die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Tätigkeiten werden im Wege **mehrerer** Verträge durchgeführt, die im Einklang mit der Haushaltsordnung und den Grundsätzen der Auftragsvergabe gemäß Artikel 20 vergeben werden **und in Form von Konzessions-, Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauverträgen oder gemischten Verträgen geschlossen werden können.**

- (3) *Die Vergabe der im vorliegenden Artikel genannten Verträge erfolgt im Wege der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung und kann die Form einer interinstitutionellen Auftragsvergabe gemäß Artikel 165 Absatz 1 der Haushaltordnung durch die Kommission und die Agentur annehmen, wobei die Kommission als Hauptauftraggeberin auftritt.*
- (4) *Der Beschaffungsansatz nach Absatz 1 und die Verträge nach dem vorliegenden Artikel müssen im Einklang mit den in Artikel 9 Absatz 2 und in Artikel 10 Absätze 4 und 5 genannten Durchführungsrechtsakten stehen.*
- (5) *Ergeben sich aus dem Beschaffungsansatz nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels Konzessionsverträge, so müssen in diesen Konzessionsverträgen die Architektur der staatlichen Infrastruktur des sicheren Konnektivitätssystems, die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Finanzstruktur und die Aufteilung der Risiken zwischen der Union und den Auftragnehmern festgelegt werden, wobei die Eigentumsregelung nach Artikel 6 und die Finanzierung des Programms gemäß Kapitel III zu berücksichtigen sind.*

- (6) *Wird kein Konzessionsvertrag vergeben, so sorgt die Kommission für eine optimale Umsetzung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziels, indem sie gegebenenfalls einen Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauvertrag oder einen gemischten Vertrag vergibt.*
- (7) *Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontinuität der staatlichen Dienste zu gewährleisten, wenn die Auftragnehmer nach dem vorliegenden Artikel nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.*
- (8) Die Vergabe der in diesem Artikel genannten Verträge kann gegebenenfalls auch in Form einer gemeinsamen Auftragsvergabe mit Mitgliedstaaten gemäß Artikel 165 Absatz 2 der Haushaltsoordnung erfolgen.

- (9) Mit den im vorliegenden Artikel genannten Verträgen wird *insbesondere sichergestellt, dass mit der Erbringung von Diensten, die auf kommerzieller Infrastruktur beruhen, die wesentlichen Interessen der Union und die in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms gewahrt werden.* Ferner sind in diese Verträge angemessene Schutzklauseln aufzunehmen, um eine Überkompensierung der *Auftragnehmer nach dem vorliegenden Artikel*, Wettbewerbsverzerrungen, Interessenkonflikte, eine unzulässige Diskriminierung oder andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern. *Diese Schutzklauseln können die Verpflichtung zur getrennten Buchführung für die Erbringung staatlicher Dienste und die Erbringung kommerzieller Dienste umfassen, einschließlich der Einrichtung einer vom vertikal integrierten Betreiber für die Erbringung staatlicher Dienste strukturell und rechtlich getrennten Einheit und der Bereitstellung eines offenen, fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu der für die Erbringung kommerzieller Dienste erforderlichen Infrastruktur. Mit den Verträgen wird ferner sichergestellt, dass die Bedingungen des Artikels 22 während ihrer gesamten Laufzeit erfüllt werden.*
- (10) *Stützen sich die staatlichen und die kommerziellen Dienste auf gemeinsame Teilsysteme oder Schnittstellen, um Synergien zu gewährleisten, so ist in den in diesem Artikel genannten Verträgen auch festzulegen, welche dieser Schnittstellen und gemeinsamen Teilsysteme Teil der staatlichen Infrastruktur sind, um den Schutz der Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sicherzustellen.*

## Artikel 20

### Grundsätze der Auftragsvergabe

- (1) Die Vergabe ***öffentlicher*** Aufträge im Rahmen des Programms erfolgt im Einklang mit den in der Haushaltordnung festgelegten Vorschriften für die Auftragsvergabe.
- (2) In Verfahren zur Vergabe ***öffentlicher*** Aufträge für die Zwecke dieses Programms handelt der öffentliche Auftraggeber – ergänzend zu den in der Haushaltordnung festgelegten Grundsätzen – im Einklang mit den folgenden Grundsätzen:
  - a) Förderung einer möglichst breiten und uneingeschränkten Beteiligung von allen Wirtschaftsakteuren, insbesondere von neuen Marktteilnehmern, Start-ups und KMU, in allen Mitgliedstaaten in der ***ganzen*** Union und in der gesamten Lieferkette, auch im Falle einer Vergabe von Unteraufträgen durch die Bieter;
  - b) Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs im Vergabeverfahren ***und nach Möglichkeit Vermeidung der Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter, vor allem bei kritischer Ausstattung und kritischen Diensten***, unter Berücksichtigung der Ziele technologische Unabhängigkeit und Dienstkontinuität;
  - c) Einhaltung der Grundsätze des offenen Zugangs und des Wettbewerbs durch Ausschreibungen auf der Grundlage transparenter und frühzeitiger Informationen, klare Kommunikation über die geltenden Regeln und Verfahren für die Auftragsvergabe, über die Auswahl- und Zuschlagskriterien und über alle anderen sachdienlichen Informationen, sodass alle potenziellen Bieter gleiche Bedingungen vorfinden;

- d) Schutz der Sicherheit und des öffentlichen Interesses der Union und ihrer Mitgliedstaaten, auch durch Stärkung der ***strategischen*** Autonomie der Union, insbesondere in technologischer Hinsicht, ***sowie durch die Durchführung von Risikobeurteilungen und die Ergreifung von Maßnahmen zur Minderung des Störungsrisikos, beispielsweise wenn nur ein einziger Anbieter verfügbar ist;***
- e) Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 █ und Leistung eines Beitrags zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten;
- f) abweichend von Artikel 167 der Haushaltsoordnung Rückgriff auf mehrere Bezugsquellen, sofern zweckmäßig, um eine bessere Gesamtkontrolle █ über das Programm, seine Kosten und den Zeitplan sicherzustellen;
- g) Förderung der ***Zugänglichkeit***, Kontinuität und Zuverlässigkeit der Dienste;
- h) ***Verbesserung der Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten durch die Durchführung geeigneter Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 8;***
- i) wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle, durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der geschlechtsspezifischen Dimension sowie Beseitigung der Ursachen des unausgewogenen Geschlechterverhältnisses, wobei besonders auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Evaluierungsgremien geachtet wird.

## Artikel 21

### Vergabe von Unteraufträgen

- (1) Zur Förderung von neuen Marktteilnehmern, Start-ups und KMU *in der gesamten Union* und deren grenzübergreifender Beteiligung und im Interesse eines möglichst großen geografischen Abdeckungsgebiets bei gleichzeitigem Schutz der Autonomie der Union verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unterauftrag auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst *angehört*.
- (2) *Bei Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR strebt der öffentliche Auftraggeber an sicherzustellen, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraumökosystem zu ermöglichen.*
- (3) Der Bieter gibt Gründe für die Nichterfüllung einer Aufforderung nach Absatz 1 *oder für eine Abweichung von dem in Absatz 2 genannten Prozentsatz an.*

- (4) *Bei Verträgen, die nach dem ... [Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] unterzeichnet wurden, setzt die Kommission den in Artikel 47 genannten Programmausschuss über die Verwirklichung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Ziele in Kenntnis.*

## Artikel 22

Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen im Interesse der Wahrung der Sicherheit, der Integrität und der Widerstandsfähigkeit operativer Systeme der Union

Sofern dies für den Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Widerstandsfähigkeit der operativen Systeme der Union erforderlich und angemessen ist, werden in den Vergabeverfahren zur Umsetzung dieses Programms die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/696 angewandt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die strategische Autonomie der Union – insbesondere in Bezug auf Technologie, über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg und unter Wahrung einer offenen Wirtschaft – gefördert werden soll.

## Artikel 23

Schutz der finanziellen Interessen der Union

Nimmt ein Drittland mittels eines Beschlusses am Programm teil, der gemäß einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder auf der Grundlage eines anderen Rechtsinstruments erlassen wurde, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Im Falle des OLAF umfassen diese Rechte das Recht zur Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

# Kapitel V

## Lenkung des Programms

### Artikel 24

#### Lenkungsgrundsätze

Die Lenkung des Programms beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) eindeutige Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den an der Durchführung des Programms beteiligten Stellen;
- b) Sicherstellung, dass die Lenkungsstruktur dem jeweiligen konkreten Bedarf des Programms und der Maßnahmen entspricht;
- c) strenge Kontrolle des Programms, einschließlich strikter Einhaltung des Kosten-, Zeit- und Leistungsrahmens durch alle Stellen gemäß ihren jeweiligen Funktionen und den ihnen übertragenen Aufgaben gemäß der vorliegenden Verordnung;
- d) transparentes und kosteneffizientes Management;
- e) Kontinuität der Dienste und der erforderlichen Infrastruktur, einschließlich **Sicherheitsüberwachung und -management**, und Schutz vor einschlägigen Bedrohungen;

- f) systematische und strukturierte Berücksichtigung des Bedarfs der Nutzer der durch das Programm bereitgestellten Daten, Informationen und Dienste sowie damit zusammenhängender wissenschaftlicher und technologischer Weiterentwicklungen;
- g) ständige Bemühungen um Kontrolle und Minderung der Risiken.

## Artikel 25

### Rolle der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten können insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit und der Gefahrenabwehr ihre technische Kompetenz, ihr Know-how und ihre Unterstützung einbringen bzw. dem **Programm** – soweit angemessen und möglich – die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Daten, Informationen, Dienste und Infrastrukturen zur Verfügung stellen.
- (2) Soweit **möglich**, streben die Mitgliedstaaten an, für Kohärenz und Komplementarität der *einschlägigen Tätigkeiten sowie Interoperabilität ihrer Kapazitäten – im Rahmen* ihrer Aufbau- und Resilienzpläne nach der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>37</sup> – **mit** dem Programm zu sorgen.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um das reibungslose Funktionieren des Programms sicherzustellen.

---

<sup>37</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (4) *Die Mitgliedstaaten können auf geeigneter Ebene zur Sicherung und zum Schutz der für das Programm erforderlichen Frequenzen beitragen.*
- (5) Die Mitgliedstaaten und die Kommission können zusammenarbeiten, um auf eine breitere Akzeptanz der durch das Programm bereitgestellten *staatlichen* Dienste hinzuwirken.
- (6) Auf dem Gebiet der Sicherheit erfüllen die Mitgliedstaaten die Aufgaben nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/696.
- (7) Die Mitgliedstaaten geben ihren operativen Bedarf an, *um die Kapazitäten zu konsolidieren und die Spezifikationen* ihrer staatlichen Dienste genauer zu präzisieren. *Sie beraten außerdem die Kommission in allen Fragen, die in ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche fallen, insbesondere durch Beiträge zur Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte.*

- (8) *Die Kommission kann Organisationen der Mitgliedstaaten im Wege von Beitragsvereinbarungen mit konkreten Aufgaben betrauen, sofern solche Organisationen von dem betreffenden Mitgliedstaat benannt wurden. Die Kommission erlässt die Beitragsbeschlüsse hinsichtlich der Beitragsvereinbarungen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 47 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.*

## Artikel 26

### Rolle der Kommission

- (1) Unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit trägt die Kommission die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Programms, auch auf dem Gebiet der Sicherheit. Die Kommission legt gemäß der vorliegenden Verordnung und im Einklang mit den *ordnungsgemäß festgelegten* Nutzeranforderungen die Prioritäten und die Weiterentwicklung des Programms fest und überwacht unbeschadet anderer Politikbereiche der Union seine Durchführung.

- (2) Die Kommission sorgt für eine klare Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen am Programm beteiligten Stellen und koordiniert die Tätigkeiten dieser Stellen. Die Kommission trägt außerdem dafür Sorge, dass alle an der Durchführung des Programms beteiligten betrauten Stellen die Interessen der Union schützen, die wirtschaftliche Verwaltung der Unionsmittel garantieren und die Bestimmungen der Haushaltssordnung und der vorliegenden Verordnung einhalten.
- (3) Die Kommission führt für die in Artikel **19** genannten Verträge Vergabeverfahren durch und vergibt und unterzeichnet diese Verträge
- (4) Die Kommission kann die Agentur und die ESA mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Programm im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung – gemäß ihren jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten, wie in den Artikeln **27 und 28** festgelegt – an trauen. Um die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele zu erleichtern und eine möglichst effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der Agentur und den ESA zu fördern, kann die Kommission mit jeder betrauten Stelle Beitragsvereinbarungen schließen.

*Die Kommission erlässt die Beitragsbeschlüsse hinsichtlich der Beitragsvereinbarungen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 47 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.*

- (5) Unbeschadet der Aufgaben der in Artikel 19 genannten *Auftragnehmer*, der Agentur oder anderer betrauter Stellen stellt die Kommission die Akzeptanz und Nutzung der *staatlichen Dienste* sicher. Sie sorgt für Komplementarität, Kohärenz, Synergien und Verbindungen zwischen dem Programm und sonstigen Maßnahmen und Programmen der Union.
- (6) Gegebenenfalls sorgt die Kommission für die Kohärenz der im Rahmen des Programms ausgeführten *Tätigkeiten* mit Tätigkeiten im Bereich Weltraum, die auf Unions- sowie auf nationaler oder internationaler Ebene bereits durchgeführt werden. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, *erleichtert die Interoperabilität ihrer technologischen Kapazitäten und Entwicklungen im Bereich Weltraum und strebt* – soweit für das Programm relevant – an, *die Kohärenz des sicheren Konnektivitätssystems mit den einschlägigen Tätigkeiten und die Interoperabilität der Kapazitäten, die im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne entwickelt werden, sicherzustellen*.
- (7) Die Kommission unterrichtet das *Europäische Parlament und den* in Artikel 47 Absatz 1 genannten Programmausschuss über die Zwischen- und Endergebnisse der Evaluierung aller Vergabeverfahren sowie über alle Verträge, einschließlich Unteraufträgen, mit öffentlichen und privaten Stellen.

## Artikel 27

### Rolle der Agentur

- (1) Die eigene Aufgabe der Agentur besteht darin, über ihr Gremium für die Sicherheitsakkreditierung die Sicherheitsakkreditierung der staatlichen Infrastruktur und der staatlichen Dienste gemäß Titel V Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/696 zu gewährleisten.
- (2) Die Kommission *bekleidet* die Agentur im Wege einer oder mehrerer *Beitragsvereinbarungen vorbehaltlich der Einsatzbereitschaft der Agentur, insbesondere in Bezug auf angemessene Personalausstattung, mit folgenden Aufgaben:*
  - a) *die gesamte oder teilweise Betriebsverwaltung* der staatlichen Infrastruktur des Programms;
  - b) operative Sicherheit der staatlichen Infrastruktur, einschließlich Risiko- und Bedrohungsanalyse, Sicherheitsüberwachung, insbesondere Festlegung technischer Spezifikationen und operativer Verfahren, sowie Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3.

- c) Bereitstellung der staatlichen Dienste, *insbesondere durch die GOVSATCOM-Plattform*;
- d) Verwaltung der in Artikel **19** genannten Verträge nach deren Vergabe und Unterzeichnung;
- e) übergeordnete Koordinierung der nutzerbezogenen Aspekte der staatlichen Dienste in enger Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, einschlägigen Agenturen der Union, dem EAD und sonstigen Stellen;
- f) Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzerakzeptanz der im Rahmen des Programms angebotenen Dienste, ohne die Tätigkeiten zu beeinträchtigen, die durch die Auftragnehmer im Rahmen der Verträge gemäß Artikel **19** ausgeführt werden.

- (3) *Die Kommission kann die Agentur im Wege einer oder mehrerer Beitragsvereinbarungen auf Grundlage des Bedarfs des Programms mit anderen Aufgaben betrauen.*
- (4) Wird die Agentur mit Tätigkeiten betraut, so werden angemessene finanzielle, personelle und administrative Ressourcen für deren Durchführung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck kann die Kommission einen Teil der Haushaltssmittel für die Tätigkeiten bereitstellen, mit denen die Agentur betraut wird, um das für die Durchführung erforderliche Personal zu finanzieren.
- (5) Die Agentur kann abweichend von Artikel 62 Absatz 1 der Haushaltssordnung und vorbehaltlich der Bewertung des Schutzes der Interessen der Union durch die Kommission im Wege von Beitragsvereinbarungen andere Stellen innerhalb deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen mit bestimmten Tätigkeiten betrauen, wobei die für die Kommission geltenden Bedingungen der indirekten Mittelverwaltung zur Anwendung kommen.

## Artikel 28

### Rolle der ESA

- (1) Sofern die Interessen der Union gewahrt sind, **wird** die ESA im Rahmen ihrer Fachkompetenz mit folgenden Aufgaben betraut:
- a) Überwachung der Entwicklung, **der Validierung und der damit zusammenhängenden Errichtungstätigkeiten** nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a sowie der Entwicklung und Weiterentwicklung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e, die im Rahmen der in Artikel 19 genannten Verträge **im Einklang mit den in den Beitragsvereinbarungen nach Artikel 26 Absatz 4 festzulegenden Bedingungen durchgeführt werden, wobei die Koordinierung zwischen den Aufgaben und den Haushaltsmitteln, mit denen die ESA nach dem vorliegenden Artikel betraut wurde, und einem möglichen Beitrag der ESA nach Artikel 16 gewährleistet wird;**
  - b) Bereitstellung ihres Fachwissens für die Kommission, auch für die Vorbereitung von **Spezifikationen und die Umsetzung** der technischen Aspekte des Programms;
  - c) Unterstützung bei der Evaluierung von gemäß Artikel **19** geschlossenen Verträgen;
  - d) **Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weltraum- und dem zugehörigen Bodensegment der EuroQCI gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c.**

- (2) Die ESA kann auf der Grundlage einer Bewertung durch die Kommission mit sonstigen Aufgaben betraut werden, die auf dem Bedarf des Programms beruhen, sofern sich diese Aufgaben nicht mit den von einer anderen Stelle im Rahmen des Programms durchgeführten Tätigkeiten überschneiden und sie darauf ausgerichtet sind, die Effizienz der Durchführung der Programmtätigkeiten zu verbessern.

## Kapitel VI

### Sicherheit des Programms

#### Artikel 29

##### Sicherheitsgrundsätze

Für dieses Programm gilt Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/696.

#### Artikel 30

##### Lenkung in Bezug auf die Sicherheit

- (1) Die Kommission sorgt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und mit Unterstützung der Agentur für ein hohes Maß an Sicherheit insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte:
- a) Schutz der Boden- und Weltrauminfrastruktur sowie der Bereitstellung von Diensten, insbesondere gegen physische Angriffe oder Cyberangriffe, einschließlich Störungen bei Datenströmen,

- b) Kontrolle und Verwaltung von Technologietransfers,
  - c) Entwicklung und Bewahrung der erworbenen Kompetenzen und des erworbenen Know-hows in der Union,
  - d) Schutz von nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen und von Verschlusssachen.
- (2) ***Die Kommission konsultiert den Rat und die Mitgliedstaaten zur Spezifizierung und Konzeption aller Aspekte der EuroQCI-Infrastruktur, insbesondere der QKD im Zusammenhang mit dem Schutz von EU-VS.***
- Die Evaluierung und Zulassung kryptografischer Produkte zum Schutz von EU-VS erfolgt unter Wahrung der jeweiligen Rollen und Zuständigkeitsbereiche des Rates und der Mitgliedstaaten.***
- Die Sicherheitsakkreditierungsstelle überprüft im Rahmen des Verfahrens für die Sicherheitsakkreditierung, dass nur zugelassene kryptografische Produkte verwendet werden.***

- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels sorgt die Kommission dafür, dass für die in Artikel 5 Absatz 2 genannte staatliche Infrastruktur eine Risiko- und Bedrohungsanalyse durchgeführt wird. Auf der Grundlage dieser Analyse legt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten die allgemeinen Sicherheitsanforderungen fest. Dabei berücksichtigt die Kommission die Auswirkungen dieser Anforderungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der staatlichen Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf Kosten, Risikomanagement und Zeitplan, und trägt dafür Sorge, dass das allgemeine Sicherheitsniveau nicht gesenkt, das Funktionieren der Ausrüstung nicht beeinträchtigt und Cybersicherheitsrisiken berücksichtigt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel **47 Absatz 3** genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Für das Programm gilt Artikel 34 Absätze 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2021/696. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ist der Begriff „Komponente“ in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/696 als „staatliche Infrastruktur“ **einschließlich staatlicher Dienste** zu verstehen, und alle Bezugnahmen auf Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 gelten als Bezugnahmen auf Absatz 3 des vorliegenden Artikels.

### **Artikel 31**

#### **Sicherheit des eingerichteten Systems und der eingerichteten Dienste**

In allen Fällen, in denen der Betrieb des Systems oder die Erbringung der staatlichen Dienste die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, findet der Beschluss (GASP) **2021/698** Anwendung.

### **Artikel 32**

#### **Sicherheitsakkreditierungsstelle**

Das gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) **2021/696** innerhalb der Agentur eingerichtete Gremium für die Sicherheitsakkreditierung ist die Sicherheitsakkreditierungsstelle für die staatliche Infrastruktur ***und damit verbundene staatliche Dienste*** des Programms.

## Artikel 33

### Allgemeine Grundsätze der Sicherheitsakkreditierung

Die Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm werden im Einklang mit den in Artikel 37 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2021/696 festgelegten Grundsätzen durchgeführt. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ist der Begriff „Komponente“ in Artikel 37 der Verordnung (EU) 2021/696 als „staatliche Infrastruktur“ zu verstehen, und alle Bezugnahmen auf Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 27 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung.

## Artikel 34

### Aufgaben und Zusammensetzung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung

- (1) Für das Programm gelten Artikel 38 – mit Ausnahme seines Absatz 2 Buchstaben c bis f und seines Absatzes 3 Buchstabe b – sowie Artikel 39 der Verordnung (EU) 2021/696.
- (2) *Das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung nimmt zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten folgende Aufgaben wahr:*
  - a) *Prüfung und – mit Ausnahme der Dokumente, die die Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 3 annimmt – Genehmigung aller Dokumente im Zusammenhang mit der Sicherheitsakkreditierung;*

- b) *im Rahmen seiner Zuständigkeiten Beratung der Kommission bei der Ausarbeitung von Entwürfen der in Artikel 30 Absatz 3 genannten Rechtsakte, unter anderem bei der Festlegung der sicherheitsbezogenen Betriebsverfahren, und Vorlage einer Erklärung mit seiner abschließenden Stellungnahme;*
  - c) *Prüfung und Genehmigung der nach dem Überwachungsverfahren gemäß Artikel 37 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/696 erstellten Sicherheitsrisikobewertung und der nach Artikel 30 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung erstellten Risiko- und Bedrohungsanalyse sowie Zusammenarbeit mit der Kommission zur Festlegung von Maßnahmen zur Risikominderung.*
- (3) Zusätzlich zu Absatz 1 können in Ausnahmefällen **ausschließlich** Vertreter der mit **staatlicher Infrastruktur und staatlichen Diensten** befassten Auftragnehmer als Beobachter zu den Sitzungen des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung eingeladen werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die diese Auftragnehmer unmittelbar betreffen. **Die Regelungen und Bedingungen für ihre Teilnahme werden in der Geschäftsordnung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung festgelegt.**

## **Artikel 35**

### Abstimmungsregeln des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung

Für die Abstimmungsregeln des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung gilt Artikel 40 der Verordnung (EU) 2021/696.

## **Artikel 36**

### Kommunikation und Auswirkungen der Beschlüsse des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung

- (1) Für die Beschlüsse des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung gilt Artikel 41 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2021/696. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ist der Begriff „Komponente“ in Artikel 41 der Verordnung (EU) 2021/696 als „staatliche Infrastruktur“ zu verstehen.
- (2) Der Zeitplan für die Arbeiten des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung darf den Zeitplan der in den Arbeitsprogrammen nach Artikel **41 Absatz 1** vorgesehenen Tätigkeiten nicht beeinträchtigen.

## **Artikel 37**

### Rolle der Mitgliedstaaten im Rahmen der Sicherheitsakkreditierung

Für das Programm gilt Artikel 42 der Verordnung (EU) 2021/696.

## Artikel 38

### Schutz von Verschlussachen

- (1) Für Verschlussachen im Zusammenhang mit dem Programm gilt Artikel 43 der Verordnung (EU) 2021/696.
- (2) ***Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens über die Sicherheit und den Austausch von Verschlussachen zwischen den Organen der Union und der ESA kann die ESA im Hinblick auf die ihr gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 übertragenen Aufgaben EU-VS erstellen.***

## Kapitel VII

### Internationale Beziehungen

## Artikel 39

### Teilnahme von Drittländern und internationalen Organisationen am Programm

- (1) Im Einklang mit den Bedingungen, die in gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen spezifischen Übereinkünften über die Bedingungen für die Teilnahme eines Drittlands an Unionsprogrammen festgelegt sind, steht das Programm den Mitgliedern der EFTA, die dem EWR angehören, sowie den folgenden Drittländern zur Teilnahme offen:

- a) beitretenden Staaten, Bewerberländern und möglichen Bewerbern nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
- b) Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
- c) Drittländern, die nicht unter die Buchstaben a und b fallen.

- (2) Das Programm steht *einer* internationalen *Organisation* gemäß einer nach Artikel 218 AEUV geschlossenen *spezifischen Übereinkunft* zur Teilnahme offen.
- (3) Mit der spezifischen Übereinkunft gemäß den Absätzen 1 und 2
  - a) wird gewährleistet, dass die Beiträge des an Unionsprogrammen teilnehmenden Drittlands oder der teilnehmenden internationalen Organisation in einem ausgewogenen Verhältnis zum jeweiligen Nutzen für das Land oder die Organisation stehen;
  - b) werden die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu einzelnen Programmen, und ihre Verwaltungskosten festgelegt;
  - c) wird dem Drittland oder der internationalen Organisation keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das Unionsprogramm eingeräumt;
  - d) werden die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantiert.

(4) Unbeschadet der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Bedingungen und im Interesse der Sicherheit kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten zusätzliche Anforderungen für die Teilnahme von Drittländern und internationalen Organisationen am Programm festlegen, soweit dies mit den bestehenden Übereinkünften gemäß den **Absätzen** 1 und 2 vereinbar ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel **47 Absatz 3** genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel **40**

Zugang von Drittländern und internationalen Organisationen zu den staatlichen Diensten  
Drittländern und internationalen Organisationen wird Zugang zu den staatlichen Diensten gewährt, sofern sie

- a) gemäß Artikel 218 AEUV eine Übereinkunft schließen, in der die Grundsätze und Bedingungen für den Zugang zu staatlichen Diensten festgelegt sind;
- b) Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/696 befolgen.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sind die Bezugnahmen auf das „Programm“ in Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/696 als Bezugnahmen auf das mit der vorliegenden Verordnung eingerichtete „Programm“ zu verstehen.

## Kapitel VIII

### Programmplanung, Überwachung, Evaluierung und Kontrolle

#### Artikel 41

##### Programmplanung, Überwachung und Berichterstattung

- (1) Das Programm wird durch Arbeitsprogramme gemäß Artikel 110 der Haushaltsoordnung durchgeführt. In den Arbeitsprogrammen sind die Maßnahmen und die diesbezüglichen Mittel, die zur Verwirklichung der Ziele des Programms erforderlich sind, sowie gegebenenfalls der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag ausgewiesen. Die Arbeitsprogramme ergänzen die in Artikel 100 der Verordnung (EU) 2021/696 genannten Arbeitsprogramme für die GOVSATCOM-Komponente.
- Die Kommission erlässt die Arbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 47 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Die Indikatoren, anhand derer über die Fortschritte des Programms zur Erreichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele Bericht zu erstatten ist, sind im Anhang festgelegt.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 45 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs im Hinblick auf die Indikatoren zu erlassen, wenn dies als notwendig erachtet wird, und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu ergänzen.

- (4) Ist dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel 46 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.
- (5) Das System der Leistungsberichterstattung stellt sicher, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse des Programms effizient, wirksam und rechtzeitig erfasst werden.

Zu diesem Zweck werden für Empfänger von Unionsmitteln und gegebenenfalls für Mitgliedstaaten verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt.
- (6) Für die Zwecke des Absatzes 2 legen die Empfänger von Unionsmitteln geeignete Informationen vor. Die Erhebung der für die Überprüfung der Leistung erforderlichen Daten erfolgt effizient, wirksam und rechtzeitig.

## Artikel 42

### Evaluierung

- (1) Die Kommission führt Evaluierungen rechtzeitig durch, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können.
- (2) *Bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach jedes Jahr informiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die wichtigsten Erkenntnisse mit Blick auf die anfängliche Umsetzung des Programms, einschließlich des Abschlusses von Festlegungstätigkeiten, der Konsolidierung des Nutzerbedarfs und der Umsetzungspläne, sowie die Standpunkte der einschlägigen Interessenträger auf Unionsebene und nationaler Ebene.*

- (3) Bis zum **30. Juni 2026** evaluiert die Kommission die Durchführung des Programms vor **dem Hintergrund der in Artikel 3 genannten Ziele**. Zu diesem Zweck bewertet die Kommission
- a) die Leistung des **sicheren Konnektivitätssystems und** der im Rahmen des Programms bereitgestellten Dienste, **insbesondere geringe Latenzzeit, Zuverlässigkeit, Autonomie und weltweiter Zugang**;
  - b) **das Lenkungs- und das Durchführungsmodell und deren Effizienz**;
  - c) die Entwicklung des Bedarfs der Nutzer des Programms;
  - d) **die Synergieeffekte und die Komplementarität zwischen dem Programm und anderen Unionsprogrammen, insbesondere GOVSATCOM und den anderen Komponenten des Weltraumprogramms der Union**;
  - e) **die Weiterentwicklung verfügbarer Kapazitäten, Innovationen und die Entwicklung neuer Technologien im Weltraumökosystem**;
  - f) **die Beteiligung von Start-ups und KMU in der gesamten Union**;

- g) die Umweltauswirkungen des Programms unter Berücksichtigung der in Artikel 8 genannten Kriterien;*
- h) etwaige Kostenüberschreitungen, die fristgerechte Einhaltung der festgelegten Projektfristen und die Wirksamkeit der Lenkung und Verwaltung des Programms;*
- i) die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den Unionsmehrwert der Programmtätigkeiten,*

Gegebenenfalls wird der Evaluierung ein geeigneter Vorschlag beigefügt.

- (4) Bei der Evaluierung des Programms werden die Ergebnisse der Evaluierung der GOVSATCOM-Komponente gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2021/696 berücksichtigt.
- (5) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.
- (6) Die an der Durchführung der vorliegenden Verordnung beteiligten Stellen übermitteln der Kommission die Daten und Informationen, die sie für die Evaluierung nach Absatz 1 benötigt.

- (7) Zwei Jahre nach Erreichen der vollen Betriebsfähigkeit und danach alle zwei Jahre veröffentlicht die Agentur nach Anhörung der einschlägigen Interessenträger einen Marktbericht über die Auswirkungen des Programms auf die *vor- und nachgelagerte* kommerzielle Satellitenwirtschaft in der *Union*, um zu gewährleisten, dass die Auswirkungen auf den Wettbewerb minimiert und Innovationsanreize aufrechterhalten werden.

## Artikel 43

### Prüfungen

Prüfungen bezüglich der Verwendung des Beitrags der Union durch Personen oder Stellen, einschließlich solcher, die nicht von Organen oder Einrichtungen der Union dazu beauftragt sind, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der Haushaltssordnung.

## Artikel 44

### Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Aufgaben und Tätigkeiten, auch durch die Agentur, erfolgt im Einklang mit den geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere mit den Verordnungen (EU) 2016/679<sup>38</sup> und (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## Kapitel IX

### Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

#### Artikel 45

##### Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den **Artikeln 8 Absatz 4 und 41 Absatz 3** wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den **Artikeln 8 Absatz 4 und 41 Absatz 3** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission von den einzelnen Mitgliedstaaten benannte Sachverständige im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den *Artikeln 8 Absatz 4 oder 41 Absatz 3* erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## Artikel 46

### Dringlichkeitsverfahren

- (1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels *45 Absatz 6* Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

## Artikel 47

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 107 der Verordnung (EU) 2021/696 eingesetzten Programmausschuss in der Zusammensetzung „GOVSATCOM“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Für die Zwecke der Annahme von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung tritt der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Programmausschuss in der Zusammensetzung „Sicherheit“ gemäß Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/696 zusammen.

*Für die Zwecke der Annahme von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung wird der Programmausschuss in der Zusammensetzung „Sicherheit“ gemäß Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/696 gebührend einbezogen.*

- (2) *Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
- (3) Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (4) Gibt der Programmausschuss zu dem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel **30 Absatz 3** der vorliegenden Verordnung keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

## Kapitel X

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 48

##### Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält.
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die gemäß dem Programm ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse durch.
- (3) Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit diese Prioritäten die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

## **Artikel 49**

### Kontinuität der Dienste über 2027 hinaus

Falls erforderlich können über das Jahr 2027 hinaus Mittel zur Deckung von Ausgaben, die zur Erfüllung der in Artikel 3 genannten Ziele erforderlich sind, in den Unionshaushalt aufgenommen werden, um die Verwaltung von Maßnahmen zu ermöglichen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, sowie zur Deckung von Ausgaben für kritische operative Tätigkeiten und die Bereitstellung von Diensten.

## **Artikel 50**

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am *dritten* Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

## Anhang

### INDIKATOREN FÜR DIE EVALUIERUNG DES PROGRAMMS

Das Programm wird anhand einer Reihe von Indikatoren, die erfassen sollen, inwieweit die spezifischen Ziele des Programms verwirklicht wurden, genau überwacht, und mit dem Ziel, die Verwaltungslasten und -kosten möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden Angaben zu folgenden Indikatoren erhoben:

**1. Allgemeines Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a**

***Indikator 1.1: Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erhalten 2024 Zugang zu einer Gruppe erster staatlicher Dienste***

***Indikator 1.2: Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erhalten 2027 Zugang zur vollen Betriebsfähigkeit, die dem Bedarf und der Nachfrage der Nutzer entspricht, die im Dienstportfolio festgelegt wurden***

***Indikator 1.3: Prozentsatz der Verfügbarkeit staatlicher Dienste für jeden eingerichteten staatlichen Dienst***

**Indikator 1.4: Geschwindigkeit, Bandbreite und Latenz für jeden eingerichteten staatlichen Dienst weltweit**

**Indikator 1.5: Prozentsatz der geografischen Verfügbarkeit aller eingerichteten staatlichen Dienste in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten**

**Indikator 1.6: Prozentsatz der im Zusammenhang mit dem Dienstportfolio eingerichteten Dienste**

**Indikator 1.7: Prozentsatz der verfügbaren Kapazität für jeden eingerichteten Dienst**

**Indikator 1.8: Kosten bis zur Fertigstellung**

**Indikator 1.9: Programmteilnehmer und Anzahl der gemäß Artikel 39 am Programm teilnehmenden Drittländer und internationalen Organisationen**

**Indikator 1.10: Entwicklung der von den Organen der Union von Nicht-Unionsakteuren erworbenen Satellitenkapazitäten**

**Indikator 1.11: Anzahl der Starts, die nicht vom Gebiet der Union oder vom Gebiet von EFTA-Mitgliedern, die Mitglieder des EWR sind, aus erfolgen**

**Indikator 1.12: Anzahl der staatlich berechtigten Nutzer in der Union**

**2. Allgemeines Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b**

***Indikator 2.1: Prozentsatz der Verfügbarkeit kommerzieller Dienste***

***Indikator 2.2: Geschwindigkeit, Bandbreite, Zuverlässigkeit und Latenz des kommerziellen Breitbandsatellitendienstes weltweit***

***Indikator 2.3: Prozentsatz der Lücken in der Kommunikationsabdeckung in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten***

***Indikator 2.4: Vom Privatsektor investierter Betrag***

**3. Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a**

***Indikator 3.1: GOVSATCOM-Plattformen können Dienste erbringen, die sich aus dem sicheren Konnektivitätssystem ergeben***

***Indikator 3.2: Vollständige Integration der vorhandenen Kapazitäten aus dem Pool der Union durch Integration der GOVSATCOM-Bodeninfrastruktur***

**4. Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b**

Indikator 4.1: Zahl der pro Jahr durch die staatlichen Dienste, die das sichere Konnektivitätssystem bietet, abgeminderten größeren Ausfälle von Telekommunikationsnetzen in den Mitgliedstaaten ***aufgrund von Krisensituationen***

Indikator 4.2: Zufriedenheit der ***staatlich berechtigten*** Nutzer mit der Leistung des sicheren Konnektivitätssystems, mittels einer jährlichen Umfrage gemessen

***Indikator 4.3: Validierung und Akkreditierung verschiedener Technologien und Kommunikationsprotokolle***

5. *Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c*

*Indikator 5.1: Anzahl der in einer Umlaufbahn befindlichen funktionstüchtigen Satelliten, die für den Betrieb der EuroQCI benötigt werden*

6. *Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d*

*Indikator 6.1: Anzahl der Satelliten je Orbitalposition in den Jahren 2025, 2026, 2027*

7. *Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e*

*Indikator 7.1: Staatliche Infrastruktur und damit verbundene staatliche Dienste, die Sicherheitsakkreditierung erhalten haben*

*Indikator 7.2: Jährliche Anzahl von Cybersicherheitsvorfällen und Schwere ihrer Auswirkungen sowie Anzahl der elektromagnetischen Störungen im Zusammenhang mit dem sicheren Konnektivitätssystem (Verschlusssachen)*

8. *Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f*

*Indikator 8.1: Anzahl der Satelliten-Teilsysteme, einschließlich Nutzlasten, die anderen Komponenten des Weltraumprogramms der Union zugutekommen*

9. Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g

Indikator 9.1: Zahl der am Programm **beteiligten Start-ups, KMU und Midcap-Unternehmen und die entsprechenden Prozentsätze der Vertragswerte**

**Indikator 9.2: Gesamtanteil des Wertes der Verträge, die von den Hauptbieter im Wege von Unteraufträgen an KMU, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört, vergeben werden, und Anteil ihrer grenzübergreifenden Beteiligung**

**Indikator 9.3: Zahl der Mitgliedstaaten, aus denen Start-ups und KMU am Programm beteiligt sind**

10. Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h

Indikator 10.1: Anzahl der neuen Nutzer von Satellitenkommunikation in geografischen Gebieten von strategischem Interesse **außerhalb der Union**

**Indikator 10.2: Prozentsatz der geografischen Verfügbarkeit der erforderlichen Dienste in Gebieten von strategischem Interesse außerhalb der Union**

**Indikator 10.3: Anzahl der Länder, in denen Satelliten-Breitband für Kunden verfügbar ist**

11. Spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i

**Indikator 11.1: Treibhausgas-Fußabdruck der Entwicklung, Einrichtung und Einführung des Programms**

**Indikator 11.2: Anzahl aktiver, stillgestellter und zurückgeholter Satelliten**

**Indikator 11.3: Anzahl der durch die Konstellation verursachten Weltraumabfälle**

**Indikator 11.4: Zahl der nahen Begegnungen**

***Indikator 11.5: Ephemeridendaten der mit dem EU-SST-Konsortium geteilten Satelliten***

***Indikator 11.6: Geeignete Messung der Auswirkung der Lichtreflexion auf astronomische Beobachtungen***

---

Zu diesem Rechtsakt wurden zwei Erklärungen abgegeben, die in [vom Amt für Veröffentlichungen anzugeben: ABl. C XXX vom XX.XX.2023, S. XX] zu finden sind und über den folgenden Link abgerufen werden können: [Amt für Veröffentlichungen: bitte den [die] Link[s] zu den Erklärungen einsetzen].

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

***,„Gemeinsame politische Erklärung zur Finanzierung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027“***

**Das Europäische Parlament und der Rat** kommen unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens überein, dass für die Finanzierung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 indikativ folgende Mittel bereitgestellt werden:

- 200 Mio. EUR aus Spielräumen an nicht zugewiesenen Mitteln der Rubriken 1 und 5;
- 1.450 Mio. EUR aus Beiträgen aus den Rubriken 1, 5 und 6“.

## **„Gemeinsame politische Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit Horizont Europa“**

In der Gemeinsamen Erklärung zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm<sup>1</sup> sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission übereingekommen, für das Forschungsprogramm Mittel für Verpflichtungen wieder einzusetzen, die dem Betrag an freigegebenen Mitteln in Höhe von bis zu 0,5 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) im Zeitraum 2021-2027 entsprechen, der sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichtumsetzung von Projekten des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ oder seines Vorgängers „Horizont 2020“<sup>2</sup> ergibt, wie dies in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltssordnung vorgesehen ist.

In der Erklärung zur Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013<sup>3</sup> einigten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf eine indikative Aufteilung dieses Betrags in Höhe von bis zu 300 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für das Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“, insbesondere für die Quantenforschung.

Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans kommen das **Europäische Parlament, der Rat und die Kommission** überein, dass im Rahmen des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ von Horizont Europa ein Richtbetrag von 200 000 000 EUR zu konstanten Preisen von 2018 für Forschungstätigkeiten im Bereich der sicheren Konnektivität bereitgestellt wird.“

---

<sup>1</sup> ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

<sup>3</sup> ABl. C 185 vom 12.5.2021, S. 1.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0036

#### REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (COM(2022)0231 – C9-0183/2022 – 2022/0164(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0231),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 sowie Artikel 322 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0183/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2022<sup>1</sup>,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 26. Juli 2022<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltausschusses und des

---

<sup>1</sup> ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 185.

<sup>2</sup> ABl. C 333 vom 1.9.2022, S. 5.

Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0260/2022),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>1</sup>;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 10. November 2022 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0384).

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, *Artikel 192 Absatz 1*, *Artikel 194 Absatz 2* und *Artikel 322 Absatz 1*,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 185.

<sup>2</sup> ABl. C 333 vom 1.9.2022, S. 5.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup> (im Folgenden „Fazilität“) haben beispiellose geopolitische Ereignisse, ***die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelöst wurden***, und die durch sie verursachte direkte und indirekte ***Verschärfung der mit der COVID-19-Krise verbundenen Auswirkungen*** die Gesellschaft und die Wirtschaft der Union ***sowie ihre Bürger und ihre wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion*** erheblich belastet. Insbesondere ist es deutlicher denn je, dass die Energieversorgungssicherheit ***und Energieautarkie*** der Union für eine erfolgreiche, nachhaltige und inklusive Erholung von der COVID-19-Krise unerlässlich ***sind***, da sie auch als wichtige Faktoren zur Resilienz der Wirtschaft der Union ***beitragen***.
- (2) Aufgrund der direkten Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen Erholung, der Entwicklung der Resilienz und Energieversorgungssicherheit der Union, ***der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen – insbesondere aus Russland*** – sowie der Bedeutung ***der Union*** für einen gerechten und inklusiven Übergang, ist die Fazilität ein geeignetes Instrument, um die Union bei ihrer Reaktion auf diese neuen Herausforderungen zu unterstützen. Dies trifft auch zu ***angesichts der Klima- und Umweltvorschriften der Union sowie der von ihr eingegangenen internationalen Verpflichtungen und insbesondere angesichts des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris<sup>2</sup>***.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

<sup>2</sup> ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

- (3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai des gleichen Jahres einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland stufenweise zu beenden. Dieses Ziel sollte deutlich vor 2030 in einer Weise erreicht werden, die mit dem in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 festgelegten Europäischen Grünen Deal und den in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht.
- (4) Die Möglichkeit der Fazilität, Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe, zu unterstützen, sowie die Resilienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit des Energiesystems der Union zu erhöhen und so zur Erschwinglichkeit von Energie beizutragen und die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken, sollte verstärkt werden. Um diese Ziele zu erreichen, muss die Union die Energieeffizienz sowie die Zuverlässigkeit und Resilienz der Übertragungs- und Verteilernetze erhöhen, die Systemflexibilität fördern, Engpässe – auch durch Aufstockung der Netz- und Stromspeicherkapazitäten – verringern, die Digitalisierung fördern und widerstandsfähige Lieferketten, Cybersicherheit sowie den Schutz und die Anpassung aller Infrastrukturen an den Klimawandel sicherstellen und dabei strategische Energieabhängigkeiten verringern.
- (5) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung der Union zu maximieren, sollten diese energiebezogenen Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (6) *Der wirksame Übergang zu grüner Energie und die rasche Verringerung der Abhängigkeit von Energie aus fossilen Brennstoffen auf inklusive Weise erfordern Maßnahmen zur Steigerung von Energieeffizienz und -einsparungen bei Gebäuden und bei damit verbundener kritischer Energieinfrastruktur sowie zur schnelleren Dekarbonisierung der Industrie. Es ist unerlässlich, die Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen wie beispielsweise die Einführung nachhaltiger und effizienter Lösungen für Heizung und Kühlung, die ein wirksames Mittel zur Bewältigung einiger der dringendsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung und den Energiekosten darstellen, rasch zu erhöhen. Daher sollten im Einklang mit den Energie- und Klimazielen sowie dem Rechtsrahmen der Union auch Reformen und Investitionen, die zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Dekarbonisierung der Industrie – auch durch die Verwendung von CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen wie beispielsweise CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff und durch die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff und anderen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs – sowie zur Erhöhung von Energieeinsparungen in den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen, unterstützt werden. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten insbesondere ermutigen, Maßnahmen zur Förderung der Dekarbonisierung der Industrie in ihre REPowerEU-Kapitel aufzunehmen.*
- (7) *Der schrittweise Abbau der Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland wird voraussichtlich zu einer Verringerung der Gesamtenergieabhängigkeit der Union führen. Die REPowerEU-Kapitel sollten dazu beitragen, die strategische Autonomie der Union zu erhöhen und zu stärken, ohne dass ihre Abhängigkeit von Rohstoffeinfuhren aus Drittländern übermäßig steigt.*

- (8) Bei der Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne sowie der REPowerEU-Kapitel sollten die Mitgliedstaaten ihre wirtschaftspolitischen Strategien in einer Weise koordinieren, die auf das Erreichen der in Artikel 174 des Vertrags festgelegten Ziele für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt ausgelegt ist, und dabei auf eine Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete abzielen, wobei besonderes Augenmerk auf abgelegene Gebiete, Gebiete in Randlage, isolierte Gebiete und Inseln zu richten ist, die bereits mit zusätzlichen Einschränkungen konfrontiert sind.
- (9) Um das Ausmaß der Reaktion der Union zu maximieren, sollten alle Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Aufbau- und Resilienzplan vorlegen, *in dessen Rahmen zusätzliche Mittel in Form von Darlehen, oder, im Einklang mit den in dieser Änderungsverordnung festzulegenden neuen Regeln aus der Versteigerung von Zertifikaten aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> oder aus den mit der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> eingerichteten Mittelübertragungen aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit beantragt werden, verpflichtet sein, ein REPowerEU-Kapitel in ihren Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen. Entsprechend den gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 bestehenden Möglichkeiten, einen Entwurf des Aufbau- und Resilienzplans vorzulegen, sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausarbeitung der REPowerEU-Kapitel können die Mitgliedstaaten einen Entwurf des REPowerEU-Kapitels vorlegen, bevor sie ihren geänderten Aufbau- und Resilienzplan einreichen. Übermäßiger Verwaltungsaufwand sollte vermieden werden.*

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Abl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Abl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

- (10) Die REPowerEU-Kapitel sollten neue Reformen und Investitionen enthalten, die *ab dem 1. Februar 2022 laufen* und zu den Zielen von REPowerEU beitragen, sowie *mit denen auf die Folgen der durch die jüngsten geopolitischen Ereignisse verursachten Krise reagiert wird. Maßnahmen, die im bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthalten sind, und die zu den Zielen von REPowerEU beitragen, können jedoch in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden, wenn der maximale finanzielle Beitrag des betreffenden Mitgliedsstaats im Anschluss an die Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags gesenkt wird. In diesem Fall sollte der Mitgliedstaat derartige Maßnahmen bis zu einem Betrag der geschätzten Kosten, der der Senkung des maximalen finanziellen Beitrags entspricht, in sein REPowerEU-Kapitel aufnehmen können.*
- (11) *Ein Mitgliedstaat sollte den erweiterten Teil von Maßnahmen, die in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthalten sind, zusammen mit den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten in sein REPowerEU-Kapitel aufnehmen können. Mit diesen Erweiterungen sollte eine wesentliche Steigerung des Ambitionsniveaus der jeweiligen Maßnahmen einhergehen, was sich in der Gestaltung oder dem Niveau der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte widerspiegeln muss, wobei auf den in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Maßnahmen aufzubauen ist.*

- (12) Ein Mitgliedstaat sollte sein REPowerEU-Kapitel in Form eines Addendums zu seinen Aufbau- und Resilienzplänen einreichen. Ein REPower-Kapitel sollte eine Erläuterung dazu enthalten, inwiefern die darin enthaltenen Maßnahmen mit den Bemühungen des betreffenden Mitgliedstaats um Verwirklichung der REPowerEU-Ziele im Einklang stehen, wobei die in den bereits angenommenen Durchführungsbeschlüssen des Rates enthaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen sind, sowie eine Erläuterung des Gesamtbeitrags, den diese Maßnahmen und andere nationale und von der Union finanzierte ergänzende oder flankierende Maßnahmen zu den REPowerEU-Zielen leisten.
- (13) Die REPowerEU-Kapitel sollten unter anderem dazu beitragen, den Anteil nachhaltiger und erneuerbarer Energien am Energiemix zu erhöhen und Energieinfrastrukturengpässe zu beseitigen. In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Reformen und Investitionen in den REPowerEU-Kapiteln zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung ermittelt und vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit bestätigt wurde, und die strategischen Energiesicherheitsbedürfnisse der betreffenden Mitgliedstaaten und die verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen berücksichtigen, ohne jedoch den langfristigen Beitrag zum grünen Wandel zu untergraben.

- (14) Es sollte ein geeignetes Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der Reformen und Investitionen ***in den*** REPowerEU-***Kapiteln*** dienen soll, und sicherstellt, dass diese Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele geeignet sind. Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem neuen Bewertungskriterium eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich sein.
- (15) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen in Anbetracht des bestehenden Arbeitskräfte- und Qualifikationsmangels nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. ***In diesem Zusammenhang ist es bereits möglich, Mittel*** für die Umschulung und Weiterbildung, die Ausstattung der Arbeitskräfte mit grünen Kompetenzen ***sowie für Forschung und Entwicklung in Bezug auf innovative Lösungen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, weiter in Umschulung und Weiterbildung – insbesondere für grüne Kompetenzen und damit zusammenhängende digitale Kompetenzen und Technologien – zu investieren, um sicherzustellen, dass während des grünen Wandels niemand zurückgelassen wird. Nimmt ein Mitgliedstaat in sein REPowerEU-Kapitel Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung auf, so sollte die Kommission prüfen, ob derartige Maßnahmen erheblich dazu beitragen, die Umschulung der Arbeitskräfte hin zu grünen Kompetenzen und damit zusammenhängenden digitalen Kompetenzen zu unterstützen.***

- (16) *Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der derzeitigen Energiekrise, in der die Auswirkungen der COVID-19-Krise durch die anhaltend hohen und volatilen Energiepreise verstärkt werden, indem die finanzielle Belastung der Verbraucher – insbesondere der finanziell Schwächsten, einschließlich Haushalten mit niedrigem Einkommen, und von gefährdeten Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen – weiter steigt, sowie in Anerkennung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte, sollte es möglich sein, in die REPowerEU-Kapitel auch Maßnahmen zur Unterstützung der strukturellen Bewältigung von Energiearmut durch langfristige Reformen und Investitionen aufzunehmen. Reformen und Investitionen zur Bekämpfung der Energiearmut sollten eine höhere finanzielle Unterstützung für Energieeffizienzprogramme – auch über spezifische Finanzinstrumente –, Strategien für saubere Energie und Regelungen zur Senkung der Energienachfrage derjenigen Haushalte und Unternehmen – einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen – leisten, die aufgrund hoher Energiekosten mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert sind.*
- (17) *Mit den von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der Energienachfrage sollten Anreize für Investitionen in Energieeinsparungen geschaffen werden.*
- (18) Die Anwendung einer neuen Regelung zu **REPowerEU-Kapiteln** sollte alle anderen rechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 unberührt lassen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

- (19) Der Aufbau- und Resilienzplan, einschließlich der REPowerEU-Kapitel, sollte dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich derjenigen länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 angenommen werden und sich unter anderem auf die für die Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen im Energiebereich beziehen, wirksam anzugehen.
- (20) Ein wirksamer Übergang zu grüner Energie und eine Verringerung der Energieabhängigkeit erfordern erhebliche digitale Investitionen. Im Lichte der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel, voraussichtlich zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, und ob sie einen Betrag ausmachen, der auf der Grundlage der Methodik für die digitale Markierung zum Digitalisierungsziel beiträgt. Jedoch sollten angesichts der beispiellosen Dringlichkeit und Bedeutung der Herausforderungen im Energiebereich, mit denen die Union konfrontiert ist, die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt werden. ***Dennoch sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, so weit wie möglich Maßnahmen in die REPowerEU-Kapitel aufzunehmen, die auf der Grundlage der Methodik für die digitale Markierung zum Digitalisierungsziel beitragen.***

- (21) Langwierige Verwaltungsverfahren sind einige der Haupthindernisse für die Nutzung erneuerbarer Energien. Zu diesen Hindernissen gehören die Komplexität der geltenden Vorschriften für die Standortauswahl und die behördliche Genehmigung von Projekten, die Komplexität und Dauer der Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte sowie Probleme im Zusammenhang mit dem Netzanschluss oder Personalengpässen bei Genehmigungsbehörden oder Netzbetreibern. Um sicherzustellen, dass die Union ihre Energie- und Klimaziele erreicht, ist eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung der administrativen Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und die damit zusammenhängende Stromnetzinfrastruktur erforderlich. Im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 wurden Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gerichtet, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU Plan“ angekündigt, hat die Kommission vorgeschlagen, die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> über Energie aus erneuerbaren Quellen zu ändern, um ein schnelleres Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien einzuführen. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates<sup>2</sup>, in der ein Rahmen für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt wird, befristete Notfallvorschriften eingeführt.
- (22) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung des im Einklang mit den nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Konsultationsprozesses der lokalen und regionalen Behörden, der Sozialpartner sowie anderer relevanter Interessenträger, die mit der Durchführung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne befasst sind, vorlegen. Um Reformen und Investitionen zu erörtern, die in ein potentielles REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen, sollten diese Konsultation in einer Weise ergänzt werden, die den Interessenträgern ausreichend Zeit einräumt, zu reagieren, und gleichzeitig eine rasche Fertigstellung des REPowerEU-Kapitels durch den betreffenden Mitgliedstaat gewährleistet. In der aktualisierten Zusammenfassung sollten die konsultierten Interessenträger aufgeführt, das Ergebnis der ergänzenden Konsultation erläutert sowie

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36).

dargelegt werden, wie die Beiträge der Interessenträger in den REPowerEU-Kapiteln berücksichtigt wurden.

(23) Die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der COVID-19 Krise durchgeführten Reformen und Investitionen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte Ausnahme vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen, die für die Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen *erforderlich sind*, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdgas zu decken, *für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität in Betracht kommen, auch wenn sie nicht dem* Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen. *Infrastruktur und Anlagen für Erdöl sind im REPowerEU-Kapitel grundsätzlich nicht erfasst. Abweichend davon sollte ein Mitgliedstaat, dem eine vorübergehende Ausnahme gemäß Artikel 3m Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014<sup>2</sup> des Rates gewährt wurde - bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverordnung - aufgrund seiner besonderen Abhängigkeit von Rohöl und seiner geografischen Lage Infrastruktur und Anlagen für Erdöl zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs in das REPowerEU-Kapitel aufnehmen können. Die Kommission sollte bewerten, ob Maßnahmen, die voraussichtlich der Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs dienen, für die Ausnahme vom Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ in Betracht kommen. Für die Zwecke dieser Bewertung sollte die Kommission unter anderem die Risiken von Lock-in-Effekten und die Nichtverfügbarkeit saubererer, technologisch und wirtschaftlich realisierbarer Alternativen, die innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens eingeführt werden könnten, berücksichtigen. Eine solche Bewertung sollte verhältnismäßig sein und der Dringlichkeit der Erreichung der REPowerEU-Ziele Rechnung tragen. Bei Zweifeln sollte die Kommission in der Lage sein, die Mitgliedstaaten aufzufordern,*

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

*sachdienliche Informationen zur Unterstützung der Bewertung vorzulegen. Die Bewertung saubererer Alternativen sollte innerhalb vertretbarer Grenzen durchgeführt werden.*

- (24) Alle in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem geltenden Besitzstand der Union und der Mitgliedstaaten im Umweltbereich durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und den Naturschutz. Für Maßnahmen, für die eine Ausnahme vom Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt, sollten die Mitgliedstaaten zur Begrenzung potenzieller Beeinträchtigungen der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 – soweit durchführbar – und zur Eindämmung von Beeinträchtigungen insbesondere durch andere Maßnahmen - einschließlich in den REPowerEU-Kapiteln genannter Maßnahmen - zufriedenstellende Anstrengungen unternehmen.
- (25) Die REPowerEU-Kapitel sollten mit den nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten und den Klimazielen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 in Einklang stehen.

(26) Als Ausdruck des europäischen Grünen Deals als europäische Strategie für nachhaltiges Wachstum sowie der Wichtigkeit einer Reaktion auf den Klimawandel in Übereinstimmung mit den Zusagen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, soll mit der Fazilität zur durchgängigen Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen und der ökologischen Nachhaltigkeit sowie zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels der Verwendung von 30 % der Ausgaben als Unterstützung für Klimaschutzziele beigetragen werden. Zu diesem Zweck sollten die mit der Fazilität unterstützten und in den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Maßnahmen zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen und einen Betrag von mindestens 37 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans und mindestens 37 % der geschätzten Gesamtausgaben der im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen ausmachen, wozu die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 dargelegte Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben heranzuziehen ist. Diese Methodik sollte entsprechend für Maßnahmen angewandt werden, die keinem in dem genannten Anhang aufgeführten Interventionsbereich direkt zugeordnet werden können. Sollten der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission zustimmen, so sollte es möglich sein, die Koeffizienten für die Unterstützung der Verwirklichung der Klimaschutzziele – wie im Aufbau- und Resilienzplan dargelegt – auf 40 % oder, für einzelne Investitionen, auf 100 % zu erhöhen, um flankierenden Reformmaßnahmen, durch welche die Auswirkungen auf die Klimaschutzziele zuverlässig verstärkt werden, zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Koeffizienten für die Unterstützung der Klimaschutzziele für einzelne Investitionen insgesamt auf bis zu 3 % der Mittelzuweisungen des Aufbau- und Resilienzplans angehoben werden können. Mit der Fazilität sollten Tätigkeiten gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union uneingeschränkt achten und den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ einhalten.

- (27) Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls Maßnahmen mit einer grenzüberschreitenden oder länderübergreifenden Dimension oder Wirkung in die REPowerEU-Kapitel aufnehmen, die in der jüngsten Bedarfsermittlung der Kommission ermittelt wurden und unter anderem zur Schaffung eines europäischen Mehrwerts beitragen. Es sollte ferner berücksichtigt werden, dass Maßnahmen, die in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, Übertragungseffekte auf andere Mitgliedstaaten haben könnten. Die Kommission sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten so früh wie möglich ermöglichen, damit Maßnahmen mit grenz- oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung entwickelt werden, die in die REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten anstreben sicherzustellen, dass diese Maßnahmen einen Betrag von mindestens 30 % der geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen ausmachen. Zusätzlich zu Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung sollten Maßnahmen auf nationaler Ebene, die im Einklang mit den REPowerEU-Zielen zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung bestehender Engpässe bei der Energieübertragung, -verteilung und -speicherung, die in der jüngsten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellt wurden, wodurch das Potenzial für grenzüberschreitende Stromflüsse zwischen den Mitgliedstaaten erhöht wird, als Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung gelten. Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Verringerung der Energienachfrage sollten ebenfalls als Maßnahmen mit positiver grenzüberschreitender Wirkung betrachtet werden, da sie weitere Kapazitäten oder Lieferungen für andere Mitgliedstaaten freisetzen.
- (28) Es sollte ein geeignetes Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der grenzüberschreitenden oder länderübergreifenden Dimension oder Wirkung der Reformen und Investitionen in den REPowerEU-Kapiteln dienen soll.

- (29) Es sollten weitere Anreize zur Beantragung von Unterstützung in Form eines Darlehens für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, *damit sichergestellt wird*, dass die verfügbaren Mittel bei Wahrung der *Grundsätze der Gleichbehandlung, Solidarität, Verhältnismäßigkeit und Transparenz* von den Mitgliedstaaten *in Anspruch genommen werden*. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung *so klar wie möglich mitteilen, ob sie beabsichtigen, Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen*. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, zu gleichen Bedingungen und ohne ungebührliche Verzögerung einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten bekundeten Absichten sowie das vorgeschlagene weitere Vorgehen für die Verteilung der verfügbaren Mittel vorlegen. Die Mitteilung der Absicht sollte die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, bis zum 31. August 2023 im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241 *Unterstützung in Form eines Darlehens beantragen zu können – bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen auch Darlehen, die 6,8 % ihres Bruttonationalprodukts (BNE) übersteigen –, unberührt lassen*. Auch das Eingehen des entsprechenden Darlehensvertrags durch die Kommission nachdem der Durchführungsbeschluss des Rates erlassen wurde, sollte davon unberührt bleiben.
- (30) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die REPowerEU-Kapitel so bald wie möglich und vorzugsweise bis zum zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung, vorzulegen. Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte die Kommission die von dem Mitgliedstaat vorgelegten geänderten Aufbau- und Resilienzpläne innerhalb von zwei Monaten bewerten und einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates unterbreiten. In Anbetracht der Dringlichkeit der Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, sollte die Kommission bestrebt sein, die Bewertung der geänderten Aufbau- und Resilienzpläne ohne ungebührliche Verzögerung abzuschließen.

- (31) Zudem sollten neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für sehr ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen.
- (32) *Mit der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates<sup>1</sup> wird ein befristeter Solidaritätsbeitrag für Unternehmen und Betriebsstätten der Union mit Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich eingeführt, der in allen Mitgliedstaaten gilt. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, einen Teil der Einnahmen aus diesem befristeten Beitrag zu verwenden, um Synergien und Komplementaritäten mit den Reformen und Investitionen in ihren REPowerEU-Kapiteln in kohärenter Weise zu fördern, um Maßnahmen zu finanzieren, die auf nationaler Ebene im Einklang mit den REPowerEU-Zielen durchgeführt werden sollen.*

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261I vom 7.10.2022, S. 1).

- (33) *Die derzeitige wirtschaftliche und geopolitische Lage erfordert, dass die Union die verfügbaren Ressourcen mobilisiert, um die Energieversorgung der Union rasch zu diversifizieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bis 2030 zu verringern. In diesem Zusammenhang sollte die Richtlinie 2003/87/EG eine außerordentliche Monetarisierung durch die Versteigerung eines Teils der Zertifikate aus dem Innovationsfonds und von den Mitgliedstaaten zugeteilten Zertifikaten – mit Ausnahme von für die Zwecke von Solidarität, Wachstum und Verbund gewährten Zertifikaten – ermöglichen und sollte die Einnahmen auf Reformen und Investitionen ausrichten, die im Rahmen der Fazilität zu den REPowerEU-Zielen beitragen. Die Versteigerung von Zertifikaten aus dem Innovationsfonds und von Mitgliedstaaten zugeteilten Zertifikaten sollte ebenfalls vorgezogen werden. Ein Teil der Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve, der andernfalls für ungültig erklärt würde, sollte zur Wiederauffüllung des Innovationsfonds verwendet werden.*
- (34) *Im Rahmen der Soforthilfe der Union zur Bewältigung der hohen Energiepreise infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sollten von den Energiepreisseigerungen besonders betroffene kleine und mittlere Unternehmen (im Foglenden „KMU“) sowie finanziell schwächere Haushalte mit gezielten, befristeten außerordentlichen Maßnahmen innerhalb des mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> eingerichteten Rahmens für die Kohäsionspolitik 2014-2020 durch einen flexiblen Einsatz von Mitteln aus dem Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischer Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds bei der Bewältigung der seit dem 1. Februar 2022 angefallenen und bezahlten Energiekosten unterstützt werden. Eine derartige Unterstützung steht voll und ganz im Einklang mit den Zielen von REPowerEU.*

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

(35) *Insbesondere sollte der EFRE ausnahmsweise genutzt werden, um Betriebskapital für KMU bereitzustellen, die von Energiepreissteigerungen besonders betroffen sind. Die Unterstützung für KMU, die von Energiepreissteigerungen besonders betroffen sind, sollte verhältnismäßig sein und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen geleistet werden. Darüber hinaus sollte der ESF ausnahmsweise dazu genutzt werden, finanziell schwächere Haushalte entsprechend der Definition in den nationalen Vorschriften bei der Bewältigung ihrer Energieverbrauchskosten zu unterstützen, auch wenn keine Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der unterstützten Menschen, d. h. aktive Maßnahmen, ergriffen werden. Dies sind außerordentliche Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um die Energiekrise infolge der Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen. Mit ihnen wird sichergestellt, dass die unterstützten Menschen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen haben, wodurch sie auch zu den für ihre Teilnahme am Arbeitsmarkt notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen beitragen. Die Unterstützung kann unterschiedslos aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds gewährt werden. Darüber hinaus sollte es auch möglich sein, dass Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Kurzarbeits- und gleichwertige Regelungen, einschließlich Unterstützung von Selbstständigen, neben dem ESF auch aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden können. Diese Regelungen zielen darauf ab, Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko der Arbeitslosigkeit zu schützen. Die Mittel, die für solche Regelungen bereitgestellt werden, sind ausschließlich zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verwenden. Die Unterstützung solcher Kurzarbeits- und gleichwertiger Regelungen durch die Union sollte zeitlich begrenzt sein. Es sollte auch möglich sein, in Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegte REACT-EU-Mittel für diese drei Arten von Unterstützung zu nutzen, um die anhaltenden Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine stabile Erholung ihrer Wirtschaft nach der COVID-19-Krise zu verstärken.*

(36) Spezifische Programmplanungsregelungen sollten ermöglichen, dass die Mittel ausschließlich innerhalb spezieller Prioritätsachsen zugewiesen werden und zu spezifischen Investitionsprioritäten beitragen. Um die Mitgliedstaaten maßgeblich bei ihren Bemühungen um die Eindämmung der Folgen der Energiekrise zu unterstützen, sollte ihnen bis zum Ende des Programmplanungszeitraums 2014-2020 für die speziellen Prioritätsachsen der operativen Programme, in deren Rahmen ausschließlich eine solche Unterstützung bereitgestellt wird, ausnahmsweise ein Kofinanzierungssatz von 100 % gewährt werden. Diese begrenzten und gezielten Maßnahmen sollten die Strukturinterventionen im Rahmen der Kohäsionspolitik zur Unterstützung der Erzeugung sauberer Energie und der Förderung der Energieeffizienz ergänzen. Um den Haushaltszwängen der Union Rechnung zu tragen, sollten die Zahlungen der Kommission für solche Vorhaben im Rahmen der speziellen Prioritäten 2023 auf 5 000 000 EUR begrenzt werden.

(37) *Um den Mitgliedstaaten und Regionen ausreichend Flexibilität bei der Bewältigung der neu aufkommenden Herausforderungen einzuräumen, sollte die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, bis zu 7,5 % der Mittel aus dem EFRE, dem Europäischer Sozialfonds Plus und dem Kohäsionsfonds als Beitrag zu den REPowerEU-Zielen zu beantragen. Es sollte auch möglich sein, dass diese Fonds die REPowerEU-Ziele unterstützen, wenn die betreffende Unterstützung in den Anwendungsbereich des betreffenden Fonds fällt, zu dessen spezifischen Zielen beiträgt und mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 und der betreffenden fondsspezifischen Verordnung – einschließlich des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – im Einklang steht.*

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visa (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- (38) *Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ihre vorläufige Mittelzuweisung ganz oder teilweise aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität zu übertragen. Mit der – durch die Bedrohung der Energieversorgungssicherheit der Union noch verschärften – COVID-19-Krise haben die negativen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union in den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Regionen und lokalen Gemeinschaften, und Wirtschaftssektoren noch zugenommen, insbesondere in denen, die von diesem Austritt am stärksten betroffenen sind. Die im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit finanzierten Maßnahmen sowie die im Rahmen der Fazilität finanzierten Reformen und Investitionen können ähnlichen Zwecken dienen und einen ähnlichen Inhalt haben. Sowohl die Reserve für die Anpassung an den Brexit als auch die Fazilität zielen letztendlich darauf ab, die negativen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu mindern. In diesem Zusammenhang können Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität, die eigentlich in erster Linie auf die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie ausgerichtet sind, daher auch zur Abfederung von unvorhergesehenen und negativen Folgen in den vom Brexit am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren beitragen. Schließlich werden die Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen sowohl im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit als auch der Fazilität über die Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens hinaus eingesetzt. In diesem Szenario und unter Berücksichtigung der durch die jüngsten geopolitischen Entwicklungen verursachten Verwerfungen am globalen Energiemarkt ist es angebracht, den Mitgliedstaaten Flexibilität zu bieten, indem Übertragungen von der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität zugelassen werden, wodurch die Förderung der Ziele beider Instrumente und letztendlich das Erreichen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts ermöglicht.*

- (39) Auszahlungen zusätzlicher Mittel an Mitgliedstaaten, die ein REPowerEU-Kapitel in ihre Aufbau- und Resilienzplan aufnehmen, sollten entsprechend den Vorschriften der Fazilität bis Ende 2026 erfolgen.
- (40) Ein im Rahmen eines Aufbau- und Resilienzplans eingereichter Antrag auf zweckgebundene Mittel, einschließlich einer Zuweisung aus der *Versteigerung von Zertifikaten des Emissionshandelsystems gemäß Richtlinie 2003/87/EG*, Übertragungen von Mitteln aus dem *EFRE, dem Europäischen Sozialfonds Plus oder dem Kohäsionsfonds, die dem Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060* unterfallen, sowie *Mittelübertragungen aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit*, für Maßnahmen aus einem REPowerEU-Kapitel sollte einem mit den in jenes Kapitel aufgenommen Reformen und Investitionen in Verbindung stehenden höheren Finanzbedarf Rechnung tragen.
- (41) *Um sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung vorgezogen wird, um besser auf die derzeitige Energiekrise reagieren zu können, sollte es möglich sein, auf Antrag eines Mitgliedstaats, der zusammen mit dem REPowerEU-Kapitel in einem überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan vorzulegen ist, einen Betrag der zusätzlichen Mittel, die zur Finanzierung von Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels erforderlich sind, in Form von zwei Vorfinanzierungszahlungen zu zahlen. Die Kommission sollte – soweit möglich – die erste Vorfinanzierungszahlung innerhalb von zwei Monaten nachdem sie die rechtliche Verpflichtung für die Zwecke der Verordnung (EU) 2021/241 eingegangen ist, und die zweite Vorfinanzierungszahlung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich eines REPowerEU-Kapitels, leisten. Diese Zahlungen sollten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln erfolgen, insbesondere der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem NextGenerationEU-Konto, von im jährlichen Unionshaushalt genehmigten Mitteln und von Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten des Emissionshandelssystems gemäß Richtlinie 2003/87/EG sowie vorbehaltlich der tatsächlichen vorherigen Übertragung von Mitteln im Rahmen von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung, sofern dies beantragt wird.*

- (42) *Um die Obergrenzen der Mittel für die Zahlungen des Mehrjährigen Finanzrahmens einzuhalten, sollte eine Obergrenze für Zahlungen festgelegt werden, die der Vorfinanzierung für Beträge entspricht, die gemäß Verordnung (EU) 2021/1060 übertragen werden.*
- (43) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen sowie deren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen überwachen und die entsprechenden Informationen hierüber zur Verfügung stellen, insbesondere durch den Austausch im Zuge des Aufbau- und Resilienzdialogs, durch die Berichterstattung im Aufbau- und Resilienzscoreboard sowie durch einen gesonderten Abschnitt im Jahresbericht, der dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird.

- (44) Die jüngsten geopolitischen Ereignisse haben sich ***erheblich*** auf die Preise für Energie, ***Lebensmittel*** und Baustoffe ausgewirkt und auch zu Engpässen in den globalen Lieferketten geführt; ***sie haben ferner zu einer höheren Inflation geführt und neue Herausforderungen – einschließlich der Gefahr der Energiearmut und höherer Lebenshaltungskosten – mit sich gebracht. Eine Reaktion auf diese Herausforderungen könnte notwendig sein.*** Diese Entwicklungen wirken sich unmittelbar auf die Fähigkeit zur Durchführung der ***Maßnahmen*** in Aufbau- und Resilienzplänen aus. Soweit die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass aufgrund dieser Entwicklungen ein bestimmtes Etappenziel oder ein bestimmter Zielwert vollständig oder teilweise nicht mehr zu erreichen ist, so könnten diese Situationen als objektive Umstände gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 geltend gemacht werden. Soweit die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass die Erreichung eines bestimmten Etappenziels oder eines bestimmten Zielwerts mit der Erreichung der REPowerEU-Ziele in Konflikt steht, könnten solche Situationen darüber hinaus auch als objektive Umstände gemäß der genannten Verordnung geltend gemacht werden. Darüber hinaus sollte kein Änderungsantrag die allgemeine Umsetzung von Aufbau- und Resilienzplänen, ***einschließlich der Reform- und Investitionsanstrengungen der Mitgliedstaaten,*** untergraben.
- (45) Die Verordnungen (EU) 2021/241, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie die Richtlinie 2003/87/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (46) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewendet werden können, sollte sie aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### **Änderungen der Verordnung (EU) 2021/241**

Die Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen, die durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert werden, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise – insbesondere auf Frauen – abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der grüne Wandel unterstützt wird, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, beigetragen wird, das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und das Ziel des digitalen Wandels unterstützt werden sowie die Resilienz, *die Sicherheit und die Nachhaltigkeit* des Energiesystems der Union durch *die erforderliche* Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene – *auch durch eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger, mehr Energieeffizienz und die Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten* – erhöht wird, um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.“

2. *In Artikel 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:*

**„(2) Mit der Fazilität dürfen nur Maßnahmen unterstützt werden, die mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Einklang stehen; dies gilt auch für die Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“**

3. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) gegebenenfalls die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c;“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

**„(4) Der Betrag der Unterstützung in Form eines Darlehens für den Aufbau- und Resilienzplan des betreffenden Mitgliedstaats darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Gesamtkosten des – gegebenenfalls überarbeiteten – Aufbau- und Resilienzplans und dem maximalen finanziellen Beitrag gemäß Artikel 11, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21a genannten Einnahmen sowie der aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung übertragenen Mittel.“**

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Unter Anwendung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz kann der Betrag der Unterstützung in Form eines Darlehens abweichend von Absatz 5 – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln – unter außergewöhnlichen Umständen und unter Beachtung des Bedarfs des ersuchenden Mitgliedstaats sowie der von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereichten oder noch einzureichenden Anträge auf Unterstützung in Form eines Darlehens erhöht werden. Um die Anwendung dieser Grundsätze zu erleichtern, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum [30 Tagen nach dem ... Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] mit, ob sie beabsichtigen, Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen. *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, zu gleichen Bedingungen und ohne ungebührliche Verzögerung einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten geäußerten Absichten sowie über das vorgeschlagene weitere Vorgehen für die Verteilung der verfügbaren Mittel vor. Die Mitteilung der Absicht, Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen, sollte die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, bis zum 31. August 2023 Unterstützung in Form eines Darlehens – bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen auch Darlehen, die 6,8 % des BNE übersteigen – beantragen zu können, unberührt lassen. Auch das Eingehen eines entsprechenden Darlehensvertrags nach der Annahme des betreffenden Durchführungsbeschlusses des Rates bleibt davon unberührt.*“

**4. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

*„(2) Ab dem 1. Februar 2020 begonnene Maßnahmen sind förderfähig, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.*

*Die in Artikel 21c Absatz 1 genannten neuen Maßnahmen sind jedoch nur dann förderfähig, wenn sie frühestens am 1. Februar 2022 beginnen.“*

**5. Artikel 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

a) *Folgender* Buchstabe wird eingefügt:

*„ca) eine Erläuterung dazu, wie das REPowerEU-Kapitel zur Bekämpfung von Energiearmut beiträgt, gegebenenfalls einschließlich einer angemessenen Prioritätensetzung auf die Bedürfnisse der von Energiearmut betroffenen Personen sowie auf die Verringerung der Schutzbedürftigkeit in den nächsten Wintern;“*

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) eine qualitative Erläuterung, wie die in dem Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen, ob sie einen Betrag ausmachen, der mindestens 37 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans entspricht, sowie ob Maßnahmen dieser Art im REPowerEU-Kapitel mindestens 37 % der geschätzten Gesamtkosten von in diesem Kapitel enthaltenen Maßnahmen ausmachen, wozu die in Anhang VI dargelegte Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben heranzuziehen ist; diese Methodik ist entsprechend für Maßnahmen heranzuziehen, die keinem in Anhang VI aufgeführten Interventionsbereich direkt zugeordnet werden können; die Koeffizienten für die Unterstützung der Verwirklichung der Klimaschutzziele können für einzelne Investitionen insgesamt auf bis zu 3 % der Mittelzuweisungen des Aufbau- und Resilienzplans aufgestockt werden, um flankierenden Reformmaßnahmen, die deren Auswirkungen auf die Klimaschutzziele – wie im Aufbau- und Resilienzplan dargelegt – glaubwürdig verstärken, Rechnung zu tragen;“

c) **Buchstabe h erhält folgende Fassung:**

„h) eine Angabe, ob die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen grenzüberschreitende oder länderübergreifende Projekte umfassen, eine Erklärung inwiefern die betreffenden Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel – einschließlich der Maßnahmen, mit denen die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden sollen - grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken, sowie eine Angabe, ob sich die Gesamtkosten dieser Maßnahmen auf einen Betrag belaufen, der mindestens 30 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels ausmacht;“

d) **Buchstabe q erhält folgende Fassung:**

„q) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans eine Zusammenfassung des im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Konsultationsprozesses lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner, von Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Angabe, wie die Beiträge der Interessenträger in den Aufbau- und Resilienzplan einfließen; *diese Zusammenfassung wird dahingehend ergänzt, dass bei Aufnahme eines REPowerEU-Kapitels eine Auflistung der konsultierten Interessenträger, eine Beschreibung der Ergebnisse des Konsultationsprozesses sowie ein Überblick darüber, wie die eingegangenen Beiträge darin eingeflossen sind, beigefügt wird;*“

6. Artikel 19 Absatz 3 *wird wie folgt geändert:*

a) *folgende Buchstaben* werden eingefügt:

- „da) ob das **REPowerEU-Kapitel** die in Artikel 21c genannten Reformen und Investitionen enthält, die wirksam *zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen;*
- db) *ob das REPowerEU-Kapitel die in Artikel 21c genannten Reformen und Investitionen enthält, die voraussichtlich grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken;“*

b) *Buchstabe e erhält folgende Fassung:*

- „e) *ob der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen enthält, die wirksam zum grünen Wandel – einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt – oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, ob diese Maßnahmen einen Betrag ausmachen, der mindestens 37 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans entspricht, sowie ob die im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen einen Betrag ausmachen, der mindestens 37 % der geschätzten Gesamtkosten der in diesem Kapitel genannten Maßnahmen entspricht, wozu die in Anhang VI dargelegte Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben heranzuziehen ist; diese Methodik ist entsprechend für Maßnahmen heranzuziehen, die keinem in Anhang VI aufgeführten Interventionsbereich direkt zugeordnet werden können; vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission können die Koeffizienten für die Unterstützung der Verwirklichung der Klimaschutzziele für einzelne Investitionen insgesamt auf bis zu 3 % der Mittelzuweisungen des Aufbau- und Resilienzplans aufgestockt werden, um flankierenden Reformmaßnahmen, die ihre Auswirkungen auf die Klimaschutzziele glaubwürdig verstärken, Rechnung zu tragen;“*

7. In Artikel 20 Absatz 5 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ca) eine Zusammenfassung der im REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Maßnahmen, die grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken, einschließlich derjenigen Maßnahmen, mit denen die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden sollen; wenn sich die geschätzten Kosten dieser Maßnahmen auf einen Betrag belaufen, der weniger als 30 % der geschätzten Kosten aller im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen entspricht, eine Erklärung mit den Gründen hierfür, insbesondere eine Veranschaulichung davon, dass die in Artikel 21c Absatz 3 dargelegten Ziele mit anderen im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen besser angegangen werden können, oder dass es, insbesondere in Anbetracht der Lebensdauer der Fazilität, nicht genügend realistische Projekte gibt, die grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken;“

8. Nach Kapitel III wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL IIIa

REPowerEU

*Artikel 21a*

***Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß Richtlinie 2003/87/EG***

- (1) Für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung werden im Einklang mit Artikel 10e der Richtlinie 2003/87/EC des Europäischen Parlaments und des Rates\* erhaltene **20 000 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität zur Verfügung gestellt, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene zu erhöhen. Wie in Artikel 10e der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehen, stellen diese Beträge externe zweckgebundene Einnahmen im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar.
- (2) Der jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehende zugewiesene Anteil am in Absatz 1 genannten Betrag wird auf der Grundlage der Indikatoren berechnet, die in der Methodik in **Anhang IVa** festgelegt sind.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird ausschließlich für in Artikel 21c genannte Maßnahmen zugewiesen, **es sei denn, es handelt sich um in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannte Maßnahmen. Er kann auch in Artikel 6 Absatz 2 genannte Ausgaben abdecken.**

- (4) Mittel für Verpflichtungen in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrags werden ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] für jenen Betrag bereitgestellt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf die Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er die in Artikel 21c genannten Reformen und Investitionen in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.
- (6) Der gemäß Artikel 20 Absatz 1 erlassene Durchführungsbeschluss des Rates legt den Betrag der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Einnahmenfest, der dem Mitgliedstaat nach Stellung eines Antrags gemäß Absatz 5 dieses Artikels zugewiesen wird. Der entsprechende Betrag wird gemäß Artikel 24, vorbehaltlich verfügbarer Mittel, in Tranchen ausgezahlt, sobald der betreffende Mitgliedstaat in zufriedenstellender Weise die Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die für die Durchführung der in Artikel 21c genannten Maßnahmen ermittelt wurden.

### *Artikel 21b*

*Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele*

- (1) *Die Mitgliedstaaten können gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für 2021-2027 (Dachverordnung) im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel beantragen, dass die in Artikel 21c Absatz 3 der vorliegenden Verordnung dargelegten Ziele – unter den in Artikel 26a der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für 2021-2027 (Dachverordnung) und den fondsspezifischen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen – über aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds Plus und dem Kohäsionsfonds finanzierte Programme unterstützt werden. Diese Unterstützung wird gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für 2021-2027 (Dachverordnung) und der fondsspezifischen Verordnungen ausgeführt.*
- (2) Mittel können gemäß *Artikel 4a* der *Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates*\*\* zur Unterstützung von in Artikel 21c der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen übertragen werden.

### *Artikel 21c*

*REPowerEU-Kapitel in Aufbau- und Resilienzplänen*

- (1) Aufbau- und Resilienzpläne, *die* der Kommission nach dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vorgelegt werden, *und der den Einsatz zusätzlicher Mittel nach den Artikeln 14, 21a oder 21b erfordern*, müssen ein REPowerEU-Kapitel enthalten, *in dem Maßnahmen* sowie ihre entsprechenden Etappenziele und Zielwerte dargelegt *sind. Bei den in dem REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen handelt es sich entweder um neue Reformen und Investitionen, die seit dem 1. Februar 2022 auf den Weg gebracht wurden, oder um den erweiterten Teil von Reformen und Investitionen, die in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt sind.*
- (2) *Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten, für die der maximale Finanzbeitrag im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 verringert wurde, bis zu einem geschätzten Kostenbetrag in Höhe dieser Verringerung auch in den bereits angenommenen Durchführungsbeschlüssen des Rates genannte Maßnahmen in die REPowerEU-Kapitel aufnehmen, ohne diese zu erweitern.*

(3) ***Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel sollen zu mindestens einem der folgenden Ziele beitragen:***

- a) der Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdgas, ***einschließlich Flüssigerdgas***, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen; ***Maßnahmen bezüglich der Erdöl-Infrastruktur und Erdölanlagen können zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs nur dann in das REPowerEU-Kapitel eines Mitgliedstaats aufgenommen werden, wenn diesem bis zum [Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung] aufgrund seiner besonderen Abhängigkeit von Rohöl und seiner geografischen Lage die vorübergehende Ausnahme gemäß Artikel 3m Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gewährt wurde,***
- b) der Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden ***und kritischen Energieinfrastrukturen***, der Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan ***und*** erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff sowie der Erhöhung des Anteils an ***und dem beschleunigten Ausbau der Nutzung*** von erneuerbaren Energien,
- c) ***Bekämpfung von Energiearmut,***
- d) ***Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage,***

- e) der Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung ***und -verteilung, der Förderung der Stromspeicherung und der Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen sowie*** der Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen,
  - f) der Förderung der unter den ***Buchstaben a bis e*** genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner ***und damit zusammenhängender digitaler*** Kompetenzen sowie durch Förderung der Wertschöpfungsketten von für den grünen Wandel ***kritischen Rohstoffen*** und Technologien.
- (4) Das REPowerEU Kapitel muss ferner eine Erläuterung enthalten, inwiefern die Maßnahmen ***jenes Kapitels – unter Berücksichtigung der in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Maßnahmen – mit den Bemühungen des betreffenden Mitgliedstaats um die Erreichung der Ziele gemäß Absatz 3 im Einklang stehen, sowie eine Erläuterung welchen Beitrag diese Maßnahmen und andere nationale und von der Union finanzierte ergänzende oder flankierende Maßnahmen zu jenen Zielen leisten.***
- (5) Die geschätzten Kosten der Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels werden bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienz-Plans gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f nicht berücksichtigt.

- (6) Abweichend von Artikel 5 *Absätze 2*, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht für Reformen und Investitionen gemäß *Absatz 3* Buchstabe a des vorliegenden Artikels, *sofern die Kommission bezüglich der Erfüllung der folgenden Bedingungen zu einer positiven Bewertung gelangt:*
- a) *die Maßnahme ist zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs gemäß Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels unter Berücksichtigung umweltfreundlicherer durchführbarer Alternativen und der Gefahr von Lock-in-Effekten erforderlich und verhältnismäßig,*
  - b) *der betreffende Mitgliedstaat hat zur Begrenzung potenzieller Beeinträchtigungen der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 – soweit durchführbar – und zur Eindämmung von Beeinträchtigungen durch andere Maßnahmen, darunter die im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen, zufriedenstellende Anstrengungen unternommen,*
  - c) *ausgehend von qualitativen Überlegungen wird die Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 wird — durch die Maßnahme nicht gefährdet,*
  - d) *die Maßnahme soll bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft treten.*

- (7) Bei der Durchführung der in Absatz 6 genannten Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Kommission kann Stellung nehmen oder zusätzliche Informationen anfordern. Der betreffende Mitgliedstaat stellt die angeforderten zusätzlichen Informationen zur Verfügung.
- (8) Der gemäß Artikel 21a bereitgestellte Einnahmenbetrag darf nicht in Reformen und Investitionen gemäß Absatz 3 Buchstabe a des vorliegenden Artikels fließen.
- (9) Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen, die von einer positiven Bewertung der Kommission gemäß Absatz 6 abhängig sind, dürfen 30 % der geschätzten Gesamtkosten der im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen nicht überschreiten.

**REPowerEU-Vorfinanzierung**

- (1) *Dem Aufbau- und Resilienzplan, der ein REPowerEU-Kapitel enthält, kann ein Vorfinanzierungsantrag beigefügt werden. Vorbehaltlich der Annahme des in Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses durch den Rat bis zum 31. Dezember 2023 leistet die Kommission gemäß den Artikeln 12, 14, 21a und 21b unter Achtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und der Verhältnismäßigkeit bis zu zwei Vorfinanzierungszahlungen in Höhe von insgesamt bis zu 20 % der zur Finanzierung des REPowerEU-Kapitels beantragten zusätzlichen Mittel durch den betreffenden Mitgliedstaat.*
- (2) *Im Hinblick auf die unter den in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Bedingungen übertragenen Mittel, darf keine der beiden Vorfinanzierungszahlungen 1 000 000 000 EUR überschreiten.*
- (3) *Abweichend von Artikel 116 Absatz 1 der Haushaltsoordnung führt die Kommission – soweit möglich und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel – die Vorfinanzierungszahlungen wie folgt aus:*
  - a) *hinsichtlich der ersten Vorfinanzierungszahlung innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss der Vereinbarung einer rechtlichen Verpflichtung, durch die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat, gemäß Artikel 23;*
  - b) *hinsichtlich der zweiten Vorfinanzierungszahlung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans – einschließlich eines REPowerEU-Kapitels – zu leisten.*

- (4) Eine Vorfinanzierungszahlung der in Absatz 2 genannten Mittel erfolgt, nachdem alle Mitgliedstaaten mitgeteilt haben, ob sie beabsichtigen, eine Vorfinanzierung dieser Mittel zu beantragen; erforderlichenfalls erfolgt sie anteilig, um die Gesamtobergrenze von 1 000 000 000 EUR einzuhalten.
- (5) Im Falle einer Vorfinanzierung nach Absatz 1 werden der in Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a genannte finanzielle Beitrag und gegebenenfalls der Betrag des Darlehens, der nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe h zu zahlen ist, proportional angepasst.

- 
- \* Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).
  - \*\* Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).“

9. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sobald der Rat einen Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 20 Absatz 1 erlassen hat, schließt die Kommission mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Übereinkunft, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Haushaltssordnung darstellt. Für jeden Mitgliedstaat darf die rechtliche Verpflichtung die Summe aus dem in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannten finanziellen Beitrag für 2021 und 2022, dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten aktualisierten finanziellen Beitrag für 2023 und dem gemäß Artikel 21a Absatz 2 berechneten Betrag nicht übersteigen.“

10. *Der folgende Artikel wird eingefügt:*

*„Artikel 25a*

*Transparenz in Bezug auf Endbegünstigte*

- (1) *Jeder Mitgliedstaat richtet ein nutzerfreundliches öffentliches Portal mit Daten zu den 100 Endbegünstigten ein, die die höchsten Beträge an Mitteln zur Ausführung von Maßnahmen im Rahmen der Fazilität erhalten. Die Mitgliedstaaten aktualisieren diese Daten zweimal im Jahr.*
- (2) *Zu Endbegünstigten im Sinne von Absatz 1 werden die folgenden Informationen veröffentlicht:*
  - a) *im Falle einer juristischen Person die vollständige rechtliche Bezeichnung und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige, auf nationaler Ebene festgelegte Kennung des Empfängers,*
  - b) *im Falle einer natürlichen Person der Vor- und Nachnamen des Empfängers;*
  - c) *der von jedem Empfänger erhaltene Betrag sowie die Maßnahmen, für die ein Mitgliedstaat Mittel im Rahmen der Fazilität empfangen hat.*
- (3) *Die in Artikel 38 Absatz 3 der Haushaltssordnung genannten Informationen werden nicht veröffentlicht.*

- (4) Werden personenbezogene Daten veröffentlicht, so werden die in Absatz 2 genannten Informationen zwei Jahre nach Ende des Haushaltsjahres, in dem dem Endbegünstigten die Mittel ausgezahlt wurden, vom betreffenden Mitgliedstaat entfernt.
- (5) Die Kommission zentralisiert die öffentlichen Portale der Mitgliedstaaten und veröffentlicht die in Absatz 1 genannten Daten im in Artikel 30 genannten Aufbau- und Resilienzscoreboard.“

11. In Artikel 26 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„(h) der Fortschritt bei der Durchführung der Reformen und Investitionen in den REPowerEU-Kapiteln;“

12. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission überwacht die Durchführung der Fazilität und misst die Erreichung der in Artikel 4 genannten Ziele, einschließlich der Durchführung der Reformen und Investitionen in den REPowerEU-Kapiteln sowie deren Beitrag zu den in Artikel 21c Absatz 3 festgelegten Zielen. Die Überwachung der Durchführung wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Fazilität durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.“

13. Artikel 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus dem Scoreboard gehen außerdem die Fortschritte hervor, die bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne in Bezug auf die gemeinsamen Indikatoren gemäß Artikel 29 Absatz 4 erzielt werden. Es enthält darüber hinaus den Fortschritt der Durchführung der Maßnahmen in den REPowerEU-Kapiteln und ihren Beitrag zu den in Artikel 21c Absatz 3 festgelegten Zielen und Informationen über die Verringerung der Einfuhren fossiler Brennstoffe durch die Union und die Diversifizierung der Energieversorgung

14. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) (betrifft nicht die deutsche Fassung)

ii) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„d) einen Überblick über die in allen REPowerEU-Kapiteln enthaltenen grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichteten oder wirkenden Maßnahmen, ihre geschätzten Gesamtkosten sowie Angaben dazu, ob sich die Gesamtkosten dieser Maßnahmen auf einen

*Betrag belaufen, der mindestens 30 % der geschätzten Gesamtkosten von in allen REPowerEU-Kapiteln genannten Maßnahmen ausmacht;*

- e) *die Anzahl von in allen REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen, die Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a unterfallen, sowie deren geschätzte Gesamtkosten.*
- f) *der Fortschritt der Durchführung der Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel in einem gesonderten Abschnitt, der Erfahrungsberichte nach Auswertung der Daten zu Endbegünstigten und Beispiele für bewährte Verfahren enthält“*

- b) *Folgender Absatz wird eingefügt:*
- „(3a) Die in Absatz 3 Buchstaben d und e genannten Informationen werden erst in den Jahresbericht aufgenommen, nachdem die Bewertung aller Aufbau- und Resilienzpläne mit einem REPowerEU-Kapitel gebilligt worden ist.“
15. *Artikel 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*
- „(2) In dem Evaluierungsbericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die Ziele erreicht wurden, wie effizient die Ressourcen eingesetzt wurden und welcher europäische Mehrwert erzielt wurde. Ferner wird darin geprüft, ob alle Ziele und Maßnahmen weiterhin relevant sind, und es werden die Umsetzung der REPowerEU-Kapitel und deren Beiträge zu den in Artikel 21c Absatz 3 festgelegten Zielen bewertet.“
16. *Der Wortlaut des Anhangs I der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IVa eingefügt.*
17. Anhang V wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

**Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013**

**In die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird folgender Artikel eingefügt:**

**„Artikel 25b**

**Außerordentliche Maßnahmen für den Einsatz der Fonds zur Unterstützung von KMU, die von den Energiepreisseigerungen besonders betroffen sind, von finanziell schwächeren Haushalten sowie von Kurzarbeits- und gleichwertigen Regelungen**

- (1) **Als außerordentliche Maßnahme, die aufgrund der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Energiekrise unbedingt erforderlich ist, kann aus dem EFRE in der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 genannten Investitionspriorität die Finanzierung von Betriebskapital in Form von Finanzhilfen an von den Energiepreisseigerungen besonders betroffene KMU unterstützt werden. Im Rahmen des befristeten Krisenrahmens können KMU, die besonders vom Anstieg der Energiepreise betroffen sind, für Zusatzkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Gas- und Strompreise Finanzhilfen erhalten.**

**Als weitere außerordentliche Maßnahme, die aufgrund der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Energiekrise unbedingt erforderlich ist, können aus dem ESF in der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten Investitionspriorität finanziell schwächere Haushalte selbst ohne entsprechende aktive Maßnahmen bei der Bewältigung ihrer Energieverbrauchskosten unterstützt werden.**

- (2) *Vorhaben, in deren Rahmen die in Absatz 1 genannte Unterstützung bereitgestellt wird, können auf der Grundlage der für den jeweiligen Fonds geltenden Regeln entweder aus dem EFRE oder aus dem ESF finanziert werden. Darüber hinaus können, derartige Vorhaben, wenn sie zu einer der in Absatz 1 genannten Investitionsprioritäten beitragen, auf der Grundlage der für den EFRE oder den ESF geltenden Vorschriften auch aus dem Kohäsionsfonds finanziert werden. Durch die Erhaltung von Arbeitsplätzen und durch Unterstützung für Selbstständige sowie für Kurzarbeits- und gleichwertige Regelungen kann auf der Grundlage der gemäß der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten Investitionspriorität für den ESF geltenden Bestimmungen außerdem auch der Zugang zum Arbeitsmarkt aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden.*
- (3) *Vorhaben, in deren Rahmen die in den Absätzen 1 und 2 genannte Unterstützung geleistet wird, werden ausschließlich einer neuen speziellen Prioritätsachse geplant. Diese spezielle Prioritätsachse kann Mittel aus dem EFRE und dem ESF aus verschiedenen Regionenkategorien sowie Mittel aus dem Kohäsionsfonds umfassen. Unterstützung aus REACT-EU-Mitteln im Sinne von Artikel 92a werden in einer eigenen speziellen Prioritätsachse geplant, die zu der in Artikel 92b Absatz 9 Unterabsatz 3 genannten Investitionspriorität beiträgt.*

*Die Beträge, die der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten speziellen Prioritätsachse zugewiesen werden, dürfen 10 % der Gesamtmittel, die den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den entsprechenden Durchführungsrechtsakten der Kommission für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds, einschließlich REACT-EU-Mittel im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Investment for growth and jobs goal), zugewiesen werden, nicht überschreiten. Abweichend von Artikel 120 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 gilt für die spezielle(n) Prioritätsachse oder -achsen ein Kofinanzierungssatz von 100 %.*

- (4) Von einem Mitgliedstaat eingereichte Anträge auf Änderung eines bestehenden operationellen Programms, die auf die Aufnahme spezieller Prioritätsachsen gemäß Absatz 3 abzielen, sind entsprechend zu begründen und das überarbeitete Programm ist dem Antrag beizufügen. Die in Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v und vii aufgeführten Elemente müssen in der Beschreibung der Prioritätsachse oder -achsen im überarbeiteten operationellen Programm nicht enthalten sein.
- (5) Abweichend von Artikel 65 Absatz 9 sind Ausgaben für Vorhaben zur Unterstützung der Finanzierung von Betriebskapital in Form von Finanzhilfen an von den Energiepreissteigerungen besonders betroffene KMU, Ausgaben für Vorhaben zur Unterstützung von finanziell schwächeren Haushalten bei der Bewältigung ihrer Energieverbrauchskosten sowie für Kurzarbeits- und gleichwertigen Regelungen ab dem 1. Februar 2022 förderfähig. Artikel 65 Absatz 6 gilt nicht für diese Vorhaben und Regelungen.
- (6) Abweichend von Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe b können Vorhaben zur Unterstützung der Finanzierung von Betriebskapital in Form von Finanzhilfen an von den Energiepreissteigerungen besonders betroffene KMU, Vorhaben zur Unterstützung von finanziell schwächeren Haushalten bei der Bewältigung der Energieverbrauchskosten sowie Kurzarbeits- und gleichwertige Regelungen vor der Billigung des geänderten Programms für eine Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds ausgewählt werden.

- (7) *Werden Vorhaben zur Unterstützung der Finanzierung von Betriebskapital in Form von Finanzhilfen an von den Energiepreisseigerungen besonders betroffene KMU außerhalb des Programmgebiets aber innerhalb des Mitgliedstaats durchgeführt, so gilt nur Artikel 70 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d. Abweichend von Artikel 70 Absatz 4 gilt für aus dem ESF unterstützte Vorhaben zur Unterstützung von finanziell schwächeren Haushalten bei der Bewältigung der Energieverbrauchskosten sowie von Kurzarbeits- und gleichwertigen Regelungen, die außerhalb des Programmgebiets aber innerhalb des Mitgliedstaats durchgeführt werden, auch Artikel 70 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d.*
- (8) *Mit Ausnahme der für die in Absatz 3 genannten Prioritäten vorgesehenen REACT-EU-Mittel dürfen die Beträge, die die Kommission den Mitgliedstaaten insgesamt aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds auszahlt, im Jahr 2023 5 000 000 000 EUR nicht überschreiten. Die Beträge werden vorbehaltlich verfügbarer Mittel im Rahmen der Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ausgezahlt.*
- (9) *Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.*

Artikel 3  
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060

Die Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g erhält Ziffer i folgende Fassung:

„i) einer Tabelle, in der die Gesamtmittelzuweisungen für jeden Fonds und gegebenenfalls für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum aufgeschlüsselt nach Jahr angegeben sind, einschließlich aller gemäß Artikel 26 oder Artikel 27 übertragenen Beträge *sowie des Antrags des Mitgliedstaats auf Unterstützung von Maßnahmen, die zu den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates\* festgelegten Zielen beitragen;*

---

\* Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).“

2. *In Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:*

„(8) Für aus dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds unterstützte Programme kann der Mitgliedstaat im Einklang mit diesem Artikel einen Antrag auf Änderung eines Programms einreichen, in dem er darum ersucht, dass Maßnahmen, die den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung 2021/241 festgelegten Zielen beitragen, in ein Programm aufgenommen werden, wenn die entsprechende Unterstützung zu den in fondsspezifischen Verordnungen festgelegten spezifischen Zielen des betreffenden Fonds beiträgt. Die für solche Maßnahmen beantragten Beträge werden im Einklang mit den fondsspezifischen Verordnungen im Rahmen eines gesonderten Ziels zugewiesen und in eine Priorität aufgenommen. Diese Beträge dürfen die Obergrenze von 7,5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisung für den jeweiligen Fonds nicht überschreiten.“

3. Der folgende Artikel wird eingefügt:

*,Artikel 26a*

***Unterstützung der Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung 2021/241***

- (1) *Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 Aufbau- und Resilienzpläne mit einem REPowerEU-Kapitel vorlegen, können, indem sie gemäß Artikel 24 eine Änderung des Programms beantragen, darum ersuchen, dass bis zu 7,5 % ihrer ursprünglichen nationalen Zuweisung im Rahmen des EFRE, des ESF+ und des Kohäsionsfonds in Prioritäten aufgenommen werden, die zu den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen beitragen, vorausgesetzt die betreffende Unterstützung trägt zu den in den fondsspezifischen Verordnungen festgelegten spezifischen Zielen des betreffenden Fonds bei. Die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen, besteht unbeschadet der in Artikel 26 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Möglichkeit der Mittelübertragung.*
- (2) *Die von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel beantragten Mittel werden im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Verordnungen ausgeführt.*
- (3) *In Anträgen auf Änderung eines Programms ist der Gesamtbetrag der Mittel, die zu den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen beitragen, für jedes Jahr aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie anzugeben.“*

4. *Anhang V wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.*

***Artikel 4  
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755***

*In die Verordnung (EU) 2021/1755 wird folgender Artikel eingefügt:*

*,Artikel 4a*

*Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität*

- (1) *Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission bis zum 1. März 2023 einen begründeten Antrag auf vollständige oder teilweise Übertragung der Beträge der in dem in Artikel 4 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegten vorläufigen Zuweisung auf die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates\* eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität stellen. Wird der Antrag auf Übertragung bewilligt, so ändert die Kommission den*

*Durchführungsrechtsakt, um der Anpassung der Beträge infolge der Übertragungen Rechnung zu tragen.*

- (2) *Wirkt sich die Übertragung auf als Vorfinanzierung bereits gezahlte oder zu zahlende Tranchen aus, so ändert die Kommission den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt entsprechend für den betreffenden Mitgliedstaat. Gegebenenfalls zieht die Kommission die 2021 und 2022 als Vorfinanzierung an diesen Mitgliedstaat gezahlten Tranchen im Einklang mit der Haushaltsordnung vollständig oder teilweise ein. In diesem Fall werden die eingezogenen Beträge ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen.*
- (3) *Beschließt ein Mitgliedstaat, seine vorläufige Zuweisung gemäß dem vorliegenden Artikel ganz oder teilweise auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen, so werden die für den in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Zweck zu verwendenden Beträge anteilig verringert.*
- (4) *Beschließt ein Mitgliedstaat, seine vorläufige Zuweisung vollständig auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen, so gilt Artikel 10 Absatz 1 nicht.*
- (5) *Artikel 10 Absatz 2 gilt nicht für die auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragenen Beträge.*

---

\* Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).“

*Artikel 5*  
**Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG**

In die Richtlinie 2003/87/EG wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 10e*

*Aufbau- und Resilienzfazilität*

- (1) *Als außerordentliche und einmalige Maßnahme werden bis zum 31. August 2026 die gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels versteigerten Zertifikate versteigert, bis der Gesamtbetrag der Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht hat. Diese Einnahmen werden der mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung gestellt und im Einklang mit den Bestimmungen jener Verordnung eingesetzt.*
- (2) *Abweichend von Artikel 10a Absatz 8 wird bis zum 31. August 2026 ein Teil der in jenem Absatz genannten Zertifikate versteigert, um zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen beizutragen, bis der Betrag der Einnahmen aus dieser Versteigerung 12 Mrd. EUR erreicht hat.*
- (3) *Ein Teil der Zertifikate aus der Menge, die ansonsten von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 versteigert würde, wird bis zum 31. August 2026 versteigert, um zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beizutragen, bis der Betrag der Einnahmen aus dieser Versteigerung 8 Mrd. EUR erreicht hat. Diese Zertifikate werden über den betreffenden Zeitraum grundsätzlich in gleichen jährlichen Tranchen versteigert.*

- (4) *Abweichend von Artikel 1 Absatz 5a des Beschlusses (EU) 2015/1814 werden bis zum 31. Dezember 2030 27 Mio. nicht zugeteilte Zertifikate in der Marktstabilitätsreserve aus der kumulierten Menge, die andernfalls bis zum 31. Dezember 2030 für ungültig erklärt werden würde, eingesetzt, um gemäß Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 1 der vorliegenden Richtlinie Innovationen zu fördern.*
- (5) Die Kommission gewährleistet, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu versteigernden Zertifikate, *gegebenenfalls auch für Vorfinanzierungszahlungen im Einklang mit Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241*, gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 *der vorliegenden* Richtlinie festgelegten Grundsätzen und Modalitäten sowie im Einklang mit Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission\*\* versteigert werden, *damit der Innovationsfonds in dem Zeitraum 2023 bis 2026 mit angemessenen Mitteln ausgestattet ist. Der in diesem Artikel angegebene Zeitraum für Versteigerungen wird ein Jahr nach Anwendungsbeginn im Hinblick auf die Auswirkungen der Versteigerungen gemäß dem vorliegenden Artikel auf den CO<sub>2</sub>-Markt und den CO<sub>2</sub>-Preis überprüft.*
- (6) Die gemäß dem vorliegenden Artikel zu versteigernden Zertifikate werden von der EIB in ihrer Funktion als Auktionator auf der gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 bestellten Auktionsplattform versteigert und die durch die Versteigerung erzielten Einnahmen werden der Kommission zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Erlöse aus der Versteigerung von Zertifikaten gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*\*.

---

\* Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

\*\* Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

\*\*\* Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr.

1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).“

Artikel 6

*Inkrafttreten*

**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

## **ANHANG II**

**In der Verordnung (EU) 2021/241 wird folgender Anhang eingefügt:**

### **„ANHANG IVa**

*Dieser Anhang enthält die Methodik zur Berechnung des Zuweisungsanteils der in Artikel 21a Absatz 1 genannten zusätzlichen nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen der Fazilität, die jedem Mitgliedstaat zur Verfügung steht. Dabei werden in Bezug auf jeden Mitgliedstaat folgende Elemente berücksichtigt:*

- *Einwohnerzahl;*
- *umgekehrtes Pro-Kopf-BIP;*
- *Preisdeflator für Bruttoanlageinvestitionen;*
- *Anteil fossiler Brennstoffe am Bruttoinlandsenergieverbrauch.*

*Um eine übermäßige Konzentration von Ressourcen zu vermeiden,*  
– *wird das umgekehrte Pro-Kopf-BIP mit höchstens 160 % des gewichteten Unionsdurchschnitts berücksichtigt;*  
– *wird das umgekehrte Pro-Kopf-BIP auf höchstens 55 % des gewichteten Unionsdurchschnitts begrenzt, wenn das Pro-Kopf-BIP des betreffenden Mitgliedstaats über 130 % des EU-27-Durchschnitts liegt;*  
– *wird ein Mindestzuweisungsanteil von 0,15 % festgesetzt;*  
– *wird ein maximaler Zuweisungsanteil von 13,80 % festgesetzt.*

Der Zuweisungsschlüssel  $\rho_i$ , der auf den in Artikel 21a Absatz 1 genannten Betrag angewandt wird, berechnet sich wie folgt:

$$\rho_i = \begin{cases} 0,0015 & \omega_i \leq 0,0015 \\ 0,138 & \omega_i \geq 0,138 \\ \omega_i - \frac{\omega_i}{\sum_{i=1}^{27-z-q} \omega_i} \left[ \sum_{i=i}^z (0,0015 - \omega_i) - \sum_{i=i}^q (\omega_i - 0,138) \right] & 0,0015 < \omega_i < 0,138 \end{cases}$$

wobei die Mitgliedstaaten  $i$  bis  $z$  diejenigen Mitgliedstaaten sind, die einen Mindestzuweisungsanteil erhalten, und die Mitgliedstaaten  $i$  bis  $q$  diejenigen Mitgliedstaaten sind, die einen maximalen Zuweisungsanteil erhalten.

Dabei ist  $\omega_i = \frac{\tau_i + \mu_i + \psi_i}{3} t$

wobei  $\tau_i = \frac{\sigma_{i,2021}}{\sum_{i=1}^{27} \sigma_{i,2021}}$  und  $\mu_i = \frac{\sigma_{i,2021} \times \frac{FFGIC_{i,2020}}{FFGIC_{EU,2020}}}{\sum_{i=1}^{27} \sigma_{i,2021} \times \frac{FFGIC_{i,2020}}{FFGIC_{EU,2020}}}$  und  $\psi_i = \frac{\sigma_{i,2021} \times \frac{GFCF_{i,2022Q2/2021Q2}}{GFCF_{EU,2022Q2/2021Q2}}}{\sum_{i=1}^{27} \sigma_{i,2021} \times \frac{GFCF_{i,2022Q2/2021Q2}}{GFCF_{EU,2022Q2/2021Q2}}}$ ,

wobei  $\sigma_{i,2021} = \frac{pop_{i,2021}}{pop_{EU,2021}} \times \min \left\{ \frac{GDP_{EU,2021}^{PC}}{GDP_{i,2021}^{PC}} ; 1,6 \right\}$  für die Mitgliedstaaten  $i$  mit  $\frac{GDP_{i,2021}^{PC}}{GDP_{EU,2021}^{PC}} \leq 1,3$

und

$\sigma_{i,2021} = \frac{pop_{i,2021}}{pop_{EU,2021}} \times \min \left\{ \frac{GDP_{EU,2021}^{PC}}{GDP_{i,2021}^{PC}} ; 0,55 \right\}$  für die Mitgliedstaaten  $i$  mit  $\frac{GDP_{i,2021}^{PC}}{GDP_{EU,2021}^{PC}} > 1,3$

Dabei gilt<sup>61</sup>:

- **$pop_{i,2021}$**  ist die Gesamtbevölkerung 2021 in Mitgliedstaat  $i$ ;
- **$pop_{EU,2021}$**  ist die Gesamtbevölkerung 2021 in den EU-27-Mitgliedstaaten;
- **$GDP_{EU,2021}^{PC}$**  ist das gewichtete durchschnittliche nominale BIP pro Kopf der EU-27-Mitgliedstaaten im Jahr 2021;
- **$GDP_{i,2021}^{PC}$**  ist das nominale BIP pro Kopf des Mitgliedstaats  $i$  im Jahr 2021;
- **$FFGIC_{i,2020}$**  ist der Anteil fossiler Brennstoffe am Bruttoinlandsenergieverbrauch des Mitgliedstaats  $i$  im Jahr 2020;
- **$FFGIC_{EU,2020}$**  ist der gewichtete durchschnittliche Anteil fossiler Brennstoffe am Bruttoinlandsenergieverbrauch der EU-27-Mitgliedstaaten im Jahr 2020;

---

<sup>61</sup> Alle Daten in der Verordnung stammen von Eurostat. Stichtag ist der 21. September 2022 für die historischen Daten, die für die Anwendung des Zuweisungsschlüssels in diesem Anhang verwendet werden. Fossile Brennstoffe umfassen feste fossile Brennstoffe, industriell erzeugte Gase, Torf und Torferzeugnisse, Ölschiefer und Ölsand, Erdöl und Erdölerzeugnisse (ausgenommen Biobrennstoffanteil), Erdgas sowie nicht verwertbare Abfälle.

*–  $GFCF_{i,2022Q2/2021Q2}$  ist der Quotient aus dem Preisindex für Bruttoanlageinvestitionen im 2. Quartal 2022 (impliziter Deflator, 2015 = 100, Landeswährung, saison- und kalenderbereinigte Daten) des Mitgliedstaats  $i$  und dem Preisindex für Bruttoanlageinvestitionen im 2. Quartal 2021 (impliziter Deflator, 2015 = 100, Landeswährung, saison- und kalenderbereinigte Daten) des Mitgliedstaats  $i$ ;*

*–  $GFCF_{EU,2022Q2/2021Q2}$  ist der Quotient aus dem Preisindex für Bruttoanlageinvestitionen im 2. Quartal 2022 (impliziter Deflator, 2015 = 100, Landeswährung, saison- und kalenderbereinigte Daten) des EU-27-Aggregats und dem Preisindex für Bruttoanlageinvestitionen im 2. Quartal 2021 (impliziter Deflator, 2015 = 100, Landeswährung, saison- und kalenderbereinigte Daten) des EU-27-Aggregats.*

*Die Anwendung der Methode auf den Betrag gemäß Artikel 21a Absatz 1 ergibt die folgenden Anteile und Beträge pro Mitgliedstaat:*

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Anteil (in %) des Gesamtbetrags</i>	<i>Betrag (in 1 000 EUR zu jeweiligen Preisen)</i>
<i>Belgien</i>	<i>1,41 %</i>	<i>282 139</i>
<i>Bulgarien</i>	<i>2,40 %</i>	<i>480 047</i>
<i>Tschechien</i>	<i>3,41 %</i>	<i>681 565</i>
<i>Dänemark</i>	<i>0,65 %</i>	<i>130 911</i>
<i>Deutschland</i>	<i>10,45 %</i>	<i>2 089 555</i>
<i>Estland</i>	<i>0,42 %</i>	<i>83 423</i>
<i>Irland</i>	<i>0,45 %</i>	<i>89 598</i>
<i>Griechenland</i>	<i>3,85 %</i>	<i>769 222</i>
<i>Spanien</i>	<i>12,93 %</i>	<i>2 586 147</i>
<i>Frankreich</i>	<i>11,60 %</i>	<i>2 320 955</i>
<i>Kroatien</i>	<i>1,35 %</i>	<i>269 441</i>
<i>Italien</i>	<i>13,80 %</i>	<i>2 760 000</i>
<i>Zypern</i>	<i>0,26 %</i>	<i>52 487</i>
<i>Lettland</i>	<i>0,62 %</i>	<i>123 983</i>
<i>Litauen</i>	<i>0,97 %</i>	<i>194 020</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>0,15 %</i>	<i>30 000</i>
<i>Ungarn</i>	<i>3,51 %</i>	<i>701 565</i>
<i>Malta</i>	<i>0,15 %</i>	<i>30 000</i>

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Anteil (in %) des Gesamtbetrags</i>	<i>Betrag (in 1 000 EUR zu jeweiligen Preisen)</i>
<i>Niederlande</i>	<i>2,28 %</i>	<i>455 042</i>
<i>Österreich</i>	<i>1,05 %</i>	<i>210 620</i>
<i>Polen</i>	<i>13,80 %</i>	<i>2 760 000</i>
<i>Portugal</i>	<i>3,52 %</i>	<i>704 420</i>
<i>Rumänien</i>	<i>7,00 %</i>	<i>1 399 326</i>
<i>Slowenien</i>	<i>0,58 %</i>	<i>116 910</i>
<i>Slowakei</i>	<i>1,83 %</i>	<i>366 959</i>
<i>Finnland</i>	<i>0,56 %</i>	<i>112 936</i>
<i>Schweden</i>	<i>0,99 %</i>	<i>198 727</i>
<i>EU-27</i>	<i>100,00 %</i>	<i>20 000 000</i>

“

## ANHANG II

Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

1. *In Abschnitt 2 erhält Ziffer 2.5 Unterabsatz 1 folgende Fassung:*

*„2.5. Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen, die wirksam zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen, und die einen Betrag ausmachen, der mindestens 37 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans entspricht, wobei die im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen einen Betrag in Höhe von mindestens 37 % der geschätzten Gesamtausgaben für im REPowerEU-Kapitel genannte Maßnahmen ausmachen, wozu die in Anhang VI dargelegte Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben heranzuziehen ist; diese Methodik ist entsprechend für Maßnahmen heranzuziehen, die keinem in Anhang VI aufgeführten Interventionsbereich direkt zugeordnet werden können; vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission können die Koeffizienten für die Unterstützung der Verwirklichung der Klimaschutzziele für einzelne Investitionen insgesamt auf bis zu 3 % der Mittelzuweisungen des Aufbau- und Resilienzplans aufgestockt werden, um flankierenden Reformmaßnahmen, die ihre Auswirkungen auf die Klimaschutzziele glaubwürdig verstärken, Rechnung zu tragen.“*

2. *In Abschnitt 2 werden folgende Ziffern* angefügt:

,,2.12.Die in Artikel 21c genannten Maßnahmen sollen wirksam zur **Energieversorgungssicherheit, zur** Diversifizierung der Energieversorgung **der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen** Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

Bei der Bewertung der in Artikel 21c [...] genannten Maßnahmen **nach diesem Kriterium berücksichtigt die Kommission die besonderen Herausforderungen und die zusätzliche Finanzierung im Rahmen der Fazilität, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung steht. Die Kommission berücksichtigt darüber hinaus die folgenden Elemente:**

*Inhalt der Bewertung*

- *Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich wirksam zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdgas, einschließlich Flüssigerdgas, oder – wenn die Ausnahme gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a gilt – an Erdöl beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,*

*oder*

- *die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich wirksam zur Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff sowie zur Erhöhung des Anteils und zum beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbarer Energie beitragen,*

*oder*

- *die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich wirksam zur Bekämpfung von Energiearmut beitragen und gegebenenfalls eine entsprechende Prioritätensetzung auf die Bedürfnisse der von Energiearmut betroffenen Personen sowie auf die Verringerung der Schutzbedürftigkeit in den nächsten Wintern bewirken,*

*oder*

- *die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich wirksam zur Schaffung von Anreizen zur Verringerung der Energienachfrage beitragen,*

*oder*

- *die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird durch Förderung der Stromspeicherung und der beschleunigten Integration erneuerbarer Energiequellen sowie der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwege, voraussichtlich zur Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung beitragen,*

*oder*

- *die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner und damit zusammenhängender digitaler Kompetenzen sowie durch Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel kritischen Rohstoffen und Technologien voraussichtlich wirksam zur Unterstützung der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben a bis e festgelegten Ziele beitragen,*

*und*

- *die vorgesehenen Maßnahmen stehen mit den Bemühungen des betreffenden Mitgliedstaats zur Verwirklichung der in Artikel 21c Absatz 3 genannten Ziele im Einklang, wobei die in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Maßnahmen sowie andere nationale und von der Union finanzierte ergänzende oder flankierende Maßnahmen zu den in Artikel 21c Absatz 3 genannten Zielen berücksichtigt werden.*

*Einstufung*

*A – in hohem Maße*

*B – in mittlerem Maße*

*C – in geringem Maße*

**2.13. Es wird davon ausgegangen, dass die in Artikel 21c genannten Maßnahmen grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.**

*Die Kommission berücksichtigt die folgenden Elemente bei der Bewertung nach diesem Kriterium:*

## Inhalt der Bewertung

- Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf der nationalen Ebene wird *im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 genannten Zielen zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt beitragen, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, wobei der dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag und seine geografische Lage berücksichtigt werden,*

[ ... ]

oder

- die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich *zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Senkung der Energienachfrage beitragen.*

Einstufung

A – in hohem Maße

B – in mittlerem Maße

C – in geringem Maße“

3. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

- a) Gedankenstrich „– A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6“ erhält die Fassung „A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.12;
- b) Gedankenstrich „– kein A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6“ erhält die Fassung „– kein A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.12;



### **ANHANG III**

*Anhang V der Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:*

1. *Der Wortlaut in Nummer 3 erhält folgende Fassung:*

*„Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 14, Artikel 26 und Artikel 26a der Dachverordnung“*

2. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Absatz und die unnummerierte Tabelle *erhalten folgende Fassung*:

**„3.1 Übertragungen und Beiträge“\***

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

<b>Programmänderung in Bezug auf Folgendes:</b>	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Fonds, die zu den in Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen beitragen**

\* Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit den Artikeln 14, 26 und 26a der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

\*\* Angeben, ob die Änderung des Programms im Einklang mit Artikel 26a der vorliegenden Verordnung zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beiträgt. Falls ja, auf Programmebene in Tabelle 21 den zusätzlichen Betrag, aufgeschlüsselt nach Fonds, Jahr und Regionenkategorie, angeben.“

b) Nach Tabelle 17B wird die folgende Tabelle eingefügt:

„Tabelle 21: Mittel, die zu den gemäß Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Zielen beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Total
EFRE	stärker entwickelt							
	Übergang							
	weniger entwickelt							
Insgesamt								
ESF+	stärker entwickelt							
	Übergang							
	weniger entwickelt							
Insgesamt								
Kohäsionsfond	Entfällt							
Insgesamt								

“



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0037**

**Wahlrecht mobiler Unionsbürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) (COM(2021)0732 – C9-0021/2022 – 2021/0372(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung – Neufassung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0732),
  - gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0021/2022),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 8. November 2022 an den Ausschuss für konstitutionelle Fragen gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - gestützt auf die Artikel 110 und 82 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0297/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die

---

<sup>1</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantieren Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats. Dieses Recht, das auch in Artikel 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) verankert ist, konkretisiert den in Artikel 21 verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Es ergibt sich außerdem aus dem in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 21 AEUV und Artikel 45 der Charta verankerten Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt.

#### *Geänderter Text*

(2) ***Mit dem Vertrag über die Europäische Union von 1992 (im Folgenden „Vertrag von Maastricht“) wurde eine neue Etappe auf dem Weg zu einer immer engeren Union der Völker Europas eingeleitet, indem das Rechtskonzept der Unionsbürgerschaft eingeführt wurde, um den Schutz der Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu stärken, wozu die bestehenden Rechte im Rahmen der EU um eine Reihe neuer politischer Rechte und Wahlrechte ergänzt wurden.*** Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantieren Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats. Dieses Recht, das auch in Artikel 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) verankert ist, konkretisiert den in Artikel 21 verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Es ergibt sich außerdem aus dem in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 21 AEUV und Artikel 45 der Charta verankerten Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt. ***Das aktive und passive Wahlrecht ermöglicht es den Bürgern auch, sich wirksam am demokratischen Leben der Union zu beteiligen und in die***

*Europäische Union als politische Einheit eingebunden zu sein. Es ist unerlässlich, dass alle Unionsbürger – auch die mobilen Unionsbürger, die Unionsbürger mit Behinderungen und die Unionsbürger, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, – ihre politischen Rechte im Rahmen der Wahlen zum Europäischen Parlament in vollem Umfang ausüben können, sowohl als Kandidaten als auch als Wähler. Es besteht die Gefahr, dass mobile Unionsbürger durch ihre Mobilität in Europa daran gehindert werden, die in den europäischen Verträgen verankerten politischen Grundrechte – etwa in Bezug auf die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament – auszuüben. Das aktive und passive Wahlrecht der mobilen Bürger sollte in allen Wahllisten und Wahlkreisen gelten – auch im unionsweiten Wahlkreis, falls dieser eingerichtet wird.*

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2a) Gemäß der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments sollte das Ziel dieser Richtlinie darin bestehen, die Wahl zum Europäischen Parlament zugänglicher, kompetitiver und europäischer zu*

*gestalten.*

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020<sup>24</sup> wies die Kommission darauf hin, dass die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament aktualisiert, präzisiert und gestärkt werden müssten, um eine breite und inklusive Beteiligung **mobiler** Unionsbürgerinnen und **-bürger** zu fördern. Auch in Anbetracht der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über mehrere Wahlperioden hinweg gesammelt wurden, und unter Berücksichtigung der Änderungen der Verträge sollten mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie aktualisiert werden.

##### *Geänderter Text*

(4) Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020<sup>24</sup> wies die Kommission darauf hin, dass die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament aktualisiert, präzisiert und gestärkt werden müssten, um eine breite und inklusive Beteiligung *von* Unionsbürgerinnen und *-bürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen*, zu fördern. Auch in Anbetracht der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über mehrere Wahlperioden hinweg gesammelt wurden, und unter Berücksichtigung der Änderungen der Verträge sollten mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie aktualisiert werden.

---

<sup>24</sup> [https://ec.europa.eu/info/files/eu-citizenship-report-2020-empowering-citizens-and-protecting-their-rights\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/eu-citizenship-report-2020-empowering-citizens-and-protecting-their-rights_de)

---

<sup>24</sup> [https://ec.europa.eu/info/files/eu-citizenship-report-2020-empowering-citizens-and-protecting-their-rights\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/eu-citizenship-report-2020-empowering-citizens-and-protecting-their-rights_de)

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Artikel 20 Absatz 2 AEUV gilt unbeschadet **Artikel** 223 Absatz 1 AEUV, der die Einführung eines in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahrens im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen **für diese Wahlen** vorsieht.

##### *Geänderter Text*

(5) Artikel 20 Absatz 2 AEUV gilt unbeschadet **des Artikels** 223 Absatz 1 AEUV, der die Einführung eines in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahrens **für die Wahlen zum Europäischen Parlament** im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen

Grundsätzen vorsieht.

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um sicherzustellen, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats“), ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen ausüben können wie die Staatsangehörigen ihres Wohnsitzmitgliedstaats, sollten die Bedingungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an solchen Wahlen präzisiert werden, damit die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unionsbürgern gewährleistet ist. Insbesondere sollten Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wählen und kandidieren wollen, bezüglich der für die Ausübung dieses Rechts nachzuweisenden Wohnsitzdauer und der diesbezüglich geforderten Nachweise gleichbehandelt werden.

##### *Geänderter Text*

(6) Um sicherzustellen, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats“), ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen ausüben können wie die Staatsangehörigen ihres Wohnsitzmitgliedstaats, sollten die Bedingungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an solchen Wahlen präzisiert werden, damit die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unionsbürgern gewährleistet ist. Insbesondere sollten Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wählen und kandidieren wollen, bezüglich der für die Ausübung dieses Rechts nachzuweisenden Wohnsitzdauer und der diesbezüglich geforderten Nachweise **mit den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats** gleichbehandelt werden.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 6 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(6a) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten Informationen über die Möglichkeit der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat anmelden, dessen Staatsangehörigkeit sie**

*nicht besitzen. Die Informationen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einreichung einer Kandidatur sollten auch allen aktiv und passiv Wahlberechtigten in regelmäßigen Abständen und rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament gemäß den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollten Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis und rechtzeitig vor den Wahlen ordnungsgemäß über ihre jeweiligen Rechte im Rahmen der europäischen Wahlrechtsordnungen informiert werden.*

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) ***Es gilt***, die freie Entscheidung des Unionsbürgers bezüglich des Mitgliedstaats, in dem er sich an den Wahlen zum Europäischen Parlament beteiligen möchte, ***zu respektieren***, wobei durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Mehrfachstimmabgabe oder einer Mehrfachkandidatur in verschiedenen Ländern auszuschließen ist.

#### *Geänderter Text*

(7) ***Da die meisten Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats gestatten, nach nationalem Recht ihr Wahlrecht für eine Liste im Herkunftsmitgliedstaat beizubehalten, erfordert die Möglichkeit, zu entscheiden, in welchem von zwei oder mehr Staaten das Wahlrecht ausgeübt wird, dass die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats klar informiert werden und eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt, um das Risiko von Mehrfachstimmabgaben zu verringern.*** Die freie Entscheidung des Unionsbürgers bezüglich des Mitgliedstaats, in dem er sich an den Wahlen zum Europäischen Parlament beteiligen möchte, ***sollte respektiert werden***, wobei durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Mehrfachstimmabgabe oder einer

Mehrfachkandidatur in verschiedenen Ländern auszuschließen ist.  
***Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten bei der Unterrichtung über die Möglichkeit, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive oder passive Wahlrecht auszuüben, ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass sie je nach ihrer Entscheidung und den jeweils geltenden nationalen Bestimmungen entweder in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive oder passive Wahlrecht ausüben können. Die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats sollten die endgültige Wahl des Mitgliedstaats treffen, in dem sie wählen möchten.***

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Im Einklang mit internationalen und europäischen Normen, einschließlich der Anforderungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention, sollten die Mitgliedstaaten nicht nur das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger anerkennen und achten, sondern auch ***Beschränkungen für die Teilnahme an Wahlen so weit wie möglich ausräumen, damit diese ihr Wahlrecht ungehindert ausüben können.***

#### *Geänderter Text*

(8) Im Einklang mit internationalen und europäischen Normen, einschließlich der Anforderungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und ***des Rechts*** der Europäischen Menschenrechtskonvention, sollten die Mitgliedstaaten nicht nur das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger anerkennen und achten, sondern auch ***die Ausübung ihres Wahlrechts so demokratisch, verhältnismäßig und einfach wie möglich gestalten, indem sie sämtliche Hindernisse für die Teilnahme an Wahlen beseitigen.***

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

### *Vorschlag der Kommission*

(9) Um Unionsbürgern die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, **sollten** sie rechtzeitig vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die Formalitäten für ihre Eintragung sollten so einfach wie möglich sein. Es sollte ausreichen, wenn die betreffenden Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis und eine förmliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, an den Wahlen teilzunehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten nach ihrer Eintragung unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis verbleiben, solange sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erfüllen. Unionsbürger sollten den zuständigen Behörden zudem Kontaktinformationen zur Verfügung stellen, die es diesen Behörden ermöglichen, sie regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

### *Geänderter Text*

(9) Um Unionsbürgern die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, **sollte eine unmittelbare Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Anmeldung ihres Wohnsitzes möglich sein, sofern sie dem zustimmen. Die betreffenden Bürger müssen vorab über diese unmittelbare Eintragung informiert werden – insbesondere darüber, dass eine doppelte Stimmabgabe verboten ist und die unmittelbare Eintragung ihre Streichung aus dem Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Europäischen Parlament an ihrem Herkunftsland zur Folge haben könnte. Wenn bei der Anmeldung des Wohnsitzes keine unmittelbare Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt ist, sollten die Bürger** rechtzeitig vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die Formalitäten für ihre Eintragung sollten so einfach wie möglich sein. Es sollte ausreichen, wenn die betreffenden Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis und – **in hinreichend begründeten Fällen** – eine förmliche **und benutzerfreundliche** Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, an den Wahlen teilzunehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten nach ihrer Eintragung unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis verbleiben, solange sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erfüllen. Unionsbürger sollten den zuständigen Behörden zudem Kontaktinformationen zur Verfügung stellen, die es diesen Behörden ermöglichen, sie regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Um die Gleichbehandlung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die ihr passives Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ausüben möchten, zu gewährleisten, sollten diese Staatsangehörigen die gleichen Nachweise beibringen müssen wie Kandidaten, die Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind. Um jedoch feststellen zu können, dass besagte Staatsangehörige das in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV verankerte Recht genießen, sollten die Mitgliedstaaten die Vorlage einer förmlichen Erklärung verlangen können, die die erforderlichen Angaben zum Nachweis ihres passiven Wahlrechts bei den betreffenden Wahlen enthält.

#### *Geänderter Text*

(11) Um die Gleichbehandlung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die ihr passives Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ausüben möchten, zu gewährleisten, sollten diese Staatsangehörigen die gleichen Nachweise beibringen müssen wie Kandidaten, die Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind. Um jedoch feststellen zu können, dass besagte Staatsangehörige das in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV verankerte Recht genießen, sollten die Mitgliedstaaten **in hinreichend begründeten Fällen** die Vorlage einer förmlichen Erklärung verlangen können, die die erforderlichen Angaben zum Nachweis ihres passiven Wahlrechts bei den betreffenden Wahlen enthält.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(11a) Um Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in der Praxis die Wahrnehmung ihres passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu ermöglichen, sollten die politischen Parteien auf nationaler Ebene dazu angehalten werden, die Aufnahme von Mitgliedern nicht vom Besitz der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedsstaats abhängig zu machen.**

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Damit genau festgestellt werden kann, ob Wähler und Kandidaten sowohl in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als auch in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat eingetragen sind, sollten die von Unionsbürgern bei der Einreichung ihres Antrags auf Eintragung ins Wählerverzeichnis oder ihrer Kandidaturerklärung im Wohnsitzmitgliedstaat zu verlangenden Angaben die persönliche Identifikationsnummer oder die Seriennummer eines gültigen Identitäts- oder Reisedokuments umfassen.

#### *Geänderter Text*

(12) Damit genau festgestellt werden kann, ob Wähler und Kandidaten sowohl in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als auch in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat eingetragen sind, sollten die von Unionsbürgern bei der ***unmittelbaren Eintragung oder nach der*** Einreichung ihres Antrags auf Eintragung ins Wählerverzeichnis oder ihrer Kandidaturerklärung im Wohnsitzmitgliedstaat zu verlangenden Angaben die persönliche Identifikationsnummer oder die Seriennummer eines gültigen Identitäts- oder Reisedokuments umfassen.

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Unionsbürger, die aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde des aktiven und passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, sollten von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen werden. Bei Eingang eines Antrags auf Eintragung als Wähler können die Mitgliedstaaten von dem betreffenden Staatsangehörigen eine förmliche Erklärung verlangen, ***aus der hervorgeht***, dass ***er seines aktiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen*** ist. Bei einer Kandidatur in ihrem ***Wohnsitzmitgliedstaat sollten Unionsbürger eine Erklärung beibringen***

#### *Geänderter Text*

(13) Unionsbürger, die aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde des aktiven und passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, sollten von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen werden. ***Nach einer unmittelbaren Eintragung oder*** bei Eingang eines Antrags auf Eintragung als Wähler können die Mitgliedstaaten von dem betreffenden Staatsangehörigen ***in hinreichend begründeten Fällen*** eine förmliche Erklärung verlangen, ***in der bestätigt wird***, dass ***ihm sein aktives Wahlrecht nicht entzogen worden*** ist. Bei einer Kandidatur in ihrem ***Wohnsitzland***

**müssen, aus der hervorgeht, dass sie ihres passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht verlustig gegangen sind.**

**sollte das Wohnsitzland von den Unionsbürgern eine Erklärung verlangen können, in der bestätigt wird, dass ihnen ihr passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht entzogen worden ist.**

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Um Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ein und derselben Person bei denselben Wahlen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten Informationen aus den förmlichen Erklärungen **austauschen**, die von aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union abgegeben wurden. Da sich die Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Bürgern auf unterschiedliche Daten stützen, sollte ein gemeinsamer Datensatz ins Auge gefasst werden, um aktiv und passiv Wahlberechtigte der Union genau zu identifizieren und sie an einer Mehrfachstimmabgabe oder einer Mehrfachkandidatur zu hindern. Die ausgetauschten personenbezogenen Daten sollten auf das für das Erreichen dieser Ziele erforderliche Mindestmaß begrenzt werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Um Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ein und derselben Person bei denselben Wahlen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten **ihre Verwaltungssysteme in kohärenter Weise aufeinander abstimmen. Aus diesem Grund sollte die Mitgliedstaaten verpflichtet sein**, Informationen aus den förmlichen Erklärungen **auszutauschen**, die von aktiv und passiv Wahlberechtigten **aus einem anderen Mitgliedstaat** der Union **im Wohnsitzmitgliedstaat** abgegeben wurden. Da sich die Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Bürgern auf unterschiedliche Daten stützen, sollte ein gemeinsamer Datensatz ins Auge gefasst werden, um aktiv und passiv Wahlberechtigte der Union genau zu identifizieren und sie an einer Mehrfachstimmabgabe oder einer Mehrfachkandidatur zu hindern. Die ausgetauschten personenbezogenen Daten sollten auf das für das Erreichen dieser Ziele erforderliche Mindestmaß begrenzt werden.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Der Informationsaustausch

#### *Geänderter Text*

(17) Der Informationsaustausch

zwischen den Mitgliedstaaten, mit dem Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ein und derselben Person bei denselben Wahlen vermieden werden sollen, sollte ihre Staatsangehörigen nicht daran hindern, bei anderen Wahlarten zu wählen oder zu kandidieren. Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den nationalen Behörden sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Kontaktstelle für den Informationsaustausch zu benennen. Die Kommission hat *bereits* ein sicheres Instrument entwickelt, das die Mitgliedstaaten eigenverantwortlich für den Austausch der erforderlichen Daten nutzen können. Dieses sichere Instrument sollte in diese Richtlinie aufgenommen werden, um den Austausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten werden diesbezüglich als separate Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten fungieren.

zwischen den Mitgliedstaaten, mit dem Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ein und derselben Person bei denselben Wahlen vermieden werden sollen, sollte ihre Staatsangehörigen nicht daran hindern, bei anderen Wahlarten zu wählen oder zu kandidieren. Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den nationalen Behörden sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Kontaktstelle für den Informationsaustausch zu benennen. Die Kommission hat ein sicheres Instrument entwickelt, das die Mitgliedstaaten eigenverantwortlich für den Austausch der erforderlichen Daten nutzen können. Dieses sichere Instrument sollte in diese Richtlinie aufgenommen werden, um den Austausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten werden diesbezüglich als separate Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten fungieren.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren beeinträchtigen die Ausübung des zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV und über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an den und die Organisation

#### *Geänderter Text*

(20) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren beeinträchtigen die Ausübung des zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV und über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an den und die Organisation

der Wahlen zum Europäischen Parlament zuständig sind. Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die ***bereitgestellten Informationen klar und verständlich sein.***

der Wahlen zum Europäischen Parlament zuständig sind. ***Um die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats zu veranlassen, sich aktiv um solche Informationen zu bemühen, sollten die Mitgliedstaaten auch dafür sorgen, dass die Informationen über ein breites Spektrum von Kanälen zugänglich gemacht werden, unter anderem durch gezielte Kooperationsprojekte zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, den benannten nationalen Behörden und – falls eine solche Behörde eingerichtet wird – der Europäischen Wahlbehörde.*** Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die ***Informationen rechtzeitig und auf klare und verständliche Weise bereitgestellt werden, wobei die Termine für die Schließung der Wählerverzeichnisse und die Bekanntgabe der Kandidatenlisten gemäß dem Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen sind.***

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20a) Um die demokratische Beteiligung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die Unionsbürger in angemessener, klarer und umfassender Weise über das Wahlrecht und die möglichen administrativen Schritte zur Ausübung dieses Rechts sowie über die Wahlkulturen und Wahlsysteme informieren. Diese Informationen sollten entweder unmittelbar bei der Anmeldung des Wohnsitzes von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder auf Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt und***

*rechtzeitig vor den Wahlen zum  
Europäischen Parlament bereitgestellt  
werden. Besonderes Augenmerk sollte  
auch auf die Bedürfnisse  
schutzbedürftiger Bürger – beispielsweise  
von Menschen mit Behinderungen und  
älteren Menschen – gelegt werden*

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen nicht nur in der oder den Sprachen des Wohnsitzmitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen **Unionsbürgern** verstanden wird, abgefasst werden. Die Mitgliedstaaten können in Teilen ihres Hoheitsgebiets oder ihrer Gebiete unterschiedliche Amtssprachen der Union wählen, je nachdem, welche Sprache die Mehrheit der dort ansässigen Unionsbürger versteht.

#### *Geänderter Text*

(21) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese **wesentlichen** Informationen **über das Wahlrecht auf klare und inklusive Weise und rechtzeitig vor den Wahlen** nicht nur in der oder den Sprachen des Wohnsitzmitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen **Unionsbürger** verstanden wird, abgefasst werden. **Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, Informationen auch in der Muttersprache der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats bereitzustellen.** Die Mitgliedstaaten können in Teilen ihres Hoheitsgebiets oder ihrer Gebiete unterschiedliche Amtssprachen der Union wählen, je nachdem, welche Sprache die Mehrheit der dort ansässigen Unionsbürger versteht.

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22) Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muss nach Artikel 22 Absatz 2 AEUV aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sein und den Anforderungen des Artikels 52 der Charta entsprechen; dazu gehört, dass jegliche Einschränkungen der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gesetzlich vorgesehen sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit unterliegen müssen. Zudem muss jede Ausnahmeregelung gemäß Artikel 47 der Charta überprüft werden.**

**Abänderung 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(23) Solche besonderen Probleme können sich insbesondere in einem Mitgliedstaat ergeben, in dem der Anteil von Unionsbürgern im Wahlalter, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, ganz erheblich über dem Durchschnitt liegt. Ein Anteil von 20 v. H. solcher Unionsbürger an der gesamten Wählerschaft sollte eine Ausnahmeregelung in Bezug auf das Wahlrecht rechtfertigen, die sich auf das Kriterium der Wohnsitzdauer stützt.**

**Abänderung 21**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

**(24) Ein Mitgliedstaat , in dem der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzen, 20 v. H. aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat übersteigt , sollte gemäß Artikel 22 Absatz 2 AEUV besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten vorsehen können .**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Abänderung 22**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

**(26)** Daten über die Ausübung der Rechte und die Anwendung dieser Richtlinie **können für die Ermittlung von Maßnahmen zweckdienlich sein, die erforderlich sind, um die wirksame Ausübung des Wahlrechts der Unionsbürger zu gewährleisten.** Um die Erhebung von Daten für die Wahlen zum Europäischen Parlament zu verbessern, ist es erforderlich, die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten regelmäßig zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Parallel dazu sollte die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie bewerten und nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer entsprechenden Bewertung vorlegen.

*Geänderter Text*

**(26)** Daten über die Ausübung der Rechte und die Anwendung dieser Richtlinie **sind von entscheidender Bedeutung bei der Bewertung der einschlägigen Strategie der Union sowie um zu ermitteln, welche Maßnahmen gewährleisten, dass die Unionsbürger ihr aktives und passives Wahlrecht wirksam ausüben können.** Um die Erhebung **und Meldung** von Daten für die Wahlen zum Europäischen Parlament **durch die Mitgliedstaaten zu verstärken und** zu verbessern, ist es erforderlich, die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten regelmäßig zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, **wobei gemeinsame Indikatoren zugrunde zu legen sind.** Parallel dazu sollte die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie bewerten und nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer entsprechenden Bewertung vorlegen.

**Abänderung 23**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

### Vorschlag der Kommission

(27) Es ist erforderlich, dass die Kommission **innerhalb einer angemessenen Frist nach den letzten beiden Wahlen** zum Europäischen Parlament eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie vornimmt.

### Geänderter Text

(27) Es ist erforderlich, dass die Kommission **spätestens 18 Monate nach jeder Wahl** zum Europäischen Parlament eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie vornimmt **und daraufhin gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung der vorliegenden Richtlinie vorlegt.**

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

### Vorschlag der Kommission

(28) Um sicherzustellen, dass die Muster der von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die das aktive oder passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausüben wollen, vorzulegenden förmlichen Erklärungen stets die für die Ausübung des Wahlrechts durch Unionsbürger erforderlichen Angaben enthalten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Muster anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur

### Geänderter Text

(28) Um sicherzustellen, dass die Muster der von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die das aktive oder passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausüben wollen, vorzulegenden förmlichen Erklärungen stets die für die Ausübung des Wahlrechts durch Unionsbürger erforderlichen Angaben enthalten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Muster anzupassen. **Um die Erhebung und Meldung von Daten durch die Mitgliedstaaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament zu verstärken und zu verbessern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung eines Musters und der Form, in der die Daten für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 1 erhoben werden, zu ergänzen.** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene

gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Die Mitgliedstaaten haben sich durch die Ratifizierung und die Union durch den Abschluss<sup>27</sup> des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen. Um eine inklusive und gleichberechtigte Wahlbeteiligung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sollten die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter Berücksichtigung der Belange von Bürgern mit Behinderungen und älteren Bürgern festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(29) Die Mitgliedstaaten haben sich durch die Ratifizierung und die Union durch den Abschluss<sup>27</sup> des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die Einhaltung des Übereinkommens – ***insbesondere von Artikel 29*** – sicherzustellen. Um eine inklusive und gleichberechtigte Wahlbeteiligung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sollten die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter Berücksichtigung der Belange von Bürgern mit Behinderungen und älteren Bürgern festgelegt werden. ***Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten geeignete, auf ihre nationalen Wahlvorgänge zugeschnittene***

*Vorkehrungen treffen, um Bürgern mit Behinderungen die Stimmabgabe zu erleichtern, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Wahllokale zu wählen, geschlossene Wahllokale in zentralen Orten und die Verwendung von unterstützenden Technologien, Formaten und Techniken – etwa von Braille-Schrift, Großdruck, audiobasierten Informationen, taktilen Schablonen, leicht lesbaren Informationen und Gebärdensprache. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Einführung zusätzlicher Instrumente zur Erleichterung der Stimmabgabe in Erwägung ziehen, wie zum Beispiel die vorgezogene persönliche Stimmabgabe und die Stimmrechtsvertretung sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet.*

---

<sup>27</sup> Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

---

<sup>27</sup> Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(29a) Die Mitgliedstaaten sollten im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament Sensibilisierungs- und Informationskampagnen fördern und gleichzeitig die Barrierefreiheitsanforderungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen, älteren und schutzbedürftigen Menschen verbessern.**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(29b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Strafgefangene, denen das Wahlrecht nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zuerkannt wurde, ihr Wahlrecht ausüben können, auch wenn sie sich in einem Mitgliedstaat aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.**

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Person, die am maßgeblichen Tag Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AEUV ist;

a) die Person, die am maßgeblichen Tag Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AEUV ist, **unabhängig von der Rechtsfähigkeit dieser Person**;

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Jeder aktiv Wahlberechtigte der Union **kann** sein aktives Wahlrecht entweder im Wohnsitzmitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat ausüben. Niemand darf bei einer Wahl mehr als eine Stimme abgeben.

(1) Jeder aktiv Wahlberechtigte der Union **verfügt über das Recht zu entscheiden, ob er** sein aktives Wahlrecht entweder im Wohnsitzmitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat ausüben **will**. Niemand darf bei einer Wahl mehr als eine Stimme abgeben.

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

(1) Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, und die nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats oder nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer Einzelfallentscheidung einer Justizbehörde oder einer Einzelfallentscheidung einer Verwaltungsbehörde, die vor Gericht angefochten werden kann, des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, sind von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen.

### *Geänderter Text*

(1) Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, und die nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats oder nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer Einzelfallentscheidung einer Justizbehörde oder einer Einzelfallentscheidung einer Verwaltungsbehörde, die vor Gericht angefochten werden kann, des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, sind von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen.

***Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats über den Entzug der Rechtsfähigkeit aufgrund einer Behinderung halten Unionsbürger jedoch nicht davon ab, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei Wahlen zum Europäischen Parlament zu kandidieren, wenn nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats allen Menschen mit Behinderungen dieses Recht uneingeschränkt gewährt wird.***

## **Abänderung 31**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Kontaktstelle, die für die Anwendung des Absatzes 3 erforderlichen Informationen entgegennimmt und weiterleitet. Sie teilen der Kommission die Bezeichnung und die Kontaktdata der Kontaktstelle mit und unterrichten sie ***über diesbezügliche*** Änderungen. Die Kommission führt ein Verzeichnis der Kontaktstellen und stellt dieses den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Kontaktstelle, die für die Anwendung des Absatzes 3 erforderlichen Informationen entgegennimmt und weiterleitet. Sie teilen der Kommission die Bezeichnung und die Kontaktdata der Kontaktstelle mit und unterrichten sie ***im Fall diesbezüglicher*** Änderungen. Die Kommission führt ein Verzeichnis der Kontaktstellen und stellt dieses den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die unmittelbare Eintragung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats in das Wählerverzeichnis ist möglich.**

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Bei der Anmeldung des Wohnsitzes können Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats den Wunsch äußern, sich in das Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaats eintragen zu lassen, und sie werden von der Möglichkeit in Kenntnis gesetzt, zu kandidieren und einen entsprechenden Antrag einzureichen.**

*Entscheiden sich die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats dagegen, den Wunsch zu äußern, zum Zeitpunkt der Anmeldung ihres Wohnsitzes in das Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaats eingetragen zu werden, so behalten sie das Recht, dies später zu tun. Bei der Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeit, zu wählen oder zu kandidieren, informieren die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß darüber, dass sie selbst entscheiden können, ob sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat wählen oder kandidieren möchten.*

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten der Union, die den Wunsch geäußert haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, **rechtzeitig** vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten der Union, die den Wunsch geäußert haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, **spätestens 14 Wochen** vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können. **Die Mitgliedstaaten ermöglichen die Eintragung, sobald der betreffende Wähler seinen Wohnsitz angemeldet hat.**

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ca) gegebenenfalls die Sprache angeben, in der sie die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Informationen erhalten möchten.**

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Aktiv Wahlberechtigte der Union, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven

#### *Geänderter Text*

(4) Aktiv Wahlberechtigte der Union, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven

Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Soweit Bestimmungen zur Unterrichtung nationaler aktiv Wahlberechtigter über eine Streichung aus dem Wählerverzeichnis bestehen, gelten sie in **gleicher Weise** für aktiv Wahlberechtigte der Union.

Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Soweit Bestimmungen zur Unterrichtung nationaler aktiv Wahlberechtigter über eine Streichung aus dem Wählerverzeichnis bestehen, gelten sie **ebenfalls** für aktiv Wahlberechtigte der Union. **Die Unterrichtung erfolgt in einer Amtssprache der Union, die für die aktiv Wahlberechtigten der Union verständlich ist.**

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die nationalen Behörden stellen sicher, dass die demokratischen, verhältnismäßigen und transparenten Normen, die für die Staatsangehörigen ihres Mitgliedstaats bei der Einreichung einer Kandidatenliste gelten, auch für Kandidaten gelten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind.**

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die Betreffenden rechtzeitig und in klarer und einfacher Sprache darüber, wie ihr Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit ihrer Kandidatur beschieden wurde.

*Geänderter Text*

(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die Betreffenden rechtzeitig und in klarer und einfacher Sprache **sowie in einer für sie verständlichen Amtssprache der Union** darüber, wie ihr Antrag auf **unmittelbare Eintragung oder** Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit ihrer Kandidatur beschieden wurde, **sowie über die Möglichkeiten zur Anfechtung dieser Entscheidungen.**

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Bei Fehlern in den Wählerverzeichnissen oder in den Kandidatenlisten für die Wahlen zum Europäischen Parlament **kann der Betreffende** die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die nationalen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

#### *Geänderter Text*

(3) Bei Fehlern in den Wählerverzeichnissen oder in den Kandidatenlisten für die Wahlen zum Europäischen Parlament **werden die Betreffenden rechtzeitig unterrichtet und können** die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die nationalen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten **den** Betreffenden klar und rechtzeitig über die Entscheidung nach Absatz 1 und die Rechtsbehelfe nach den Absätzen 2 und 3.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten **die** Betreffenden klar und rechtzeitig **in einer für sie verständlichen Amtssprache der Union** über die Entscheidung nach Absatz 1 und die Rechtsbehelfe nach den Absätzen 2 und 3.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Behörde, die mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei den Wahlen zum Europäischen Parlament rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Behörde, die mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei den Wahlen zum Europäischen Parlament rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und

in die Kandidatenliste informiert werden.

in die Kandidatenliste informiert werden,  
*sobald sie den Wohnsitz in einem  
Mitgliedstaat, dessen  
Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen,  
angemeldet haben, sowie in  
regelmäßigen Abständen vor den Wahlen  
zum Europäischen Parlament, wobei die  
für die Bekanntgabe der Kandidatenlisten  
festgelegten Fristen zu berücksichtigen  
sind. Aus diesen Informationen muss  
hervorgehen, dass die Bürger die Wahl  
haben, sich entsprechend ihren  
Präferenzen in ihrem  
Wohnsitzmitgliedstaat einzutragen oder  
in ihrem Herkunftsmitgliedstaat  
eingetragen zu bleiben.*

*Die benannte Behörde stellt den  
Betreffenden auch eine Kopie der  
standardisierten Muster für die in den  
Anhängen I und II aufgeführten  
förmlichen Erklärungen zur Verfügung,  
die Staatsangehörige eines anderen  
Mitgliedstaats abgeben müssen, um sich  
in das Wählerverzeichnis eintragen zu  
lassen oder ihre Kandidatur einzureichen.*

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) die spezifischen Maßnahmen, die  
zur Erleichterung der Ausübung des  
Wahlrechts durch schutzbedürftige und  
marginalisierte Wählergruppen, wie  
Menschen mit Behinderungen, ergriffen  
werden.*

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten unternehmen Anstrengungen zur aktiven Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen zu sensibilisieren und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats zu ermutigen, sich, so oft Bedarf besteht, aktiv um den Erhalt dieser Informationen zu bemühen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass zu diesem Zweck ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.**

**Abänderung 44**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen werden in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt.

*Geänderter Text*

(3) Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen werden in ***Übereinstimmung mit den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> dargelegten Qualitätsanforderungen*** in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt.

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom**

**21.11.2018, S. 1).**

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen **sollten nicht nur in der oder den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürger hinreichend verstanden wird, und im Einklang mit den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> festgelegten Qualitätsanforderungen bereitgestellt werden.**

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

#### *Geänderter Text*

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen **werden** in einer Amtssprache der Union **bereitgestellt**, die **für den betreffenden aktiv Wahlberechtigten der Union oder Kandidaten verständlich ist.**

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen **durch geeignete Kommunikationswege, -mittel und -arten** sicher, dass die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und

die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen Bürgern mit Behinderungen ***und*** älteren Bürgern zugänglich gemacht werden.

in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen ***schutzbedürftigen und marginalisierten Gruppen, wie*** Bürgern mit Behinderungen, älteren Bürgern, ***wohnungslosen Bürgern und inhaftierten Bürgern mit Wahlrecht,*** zugänglich gemacht werden, ***indem sie die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen anwenden und geeignete Kommunikationswege, -mittel und -arten, wie Braille-Schrift, Großdruck, audiobasierte Informationen, taktile Schablonen, leicht lesbare Informationen und Gebärdensprache, verwenden.***

---

***1a Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).***

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Personen, die zur Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts gemäß Artikel 3 berechtigt sind und ihren Wohnsitz im entsprechenden Mitgliedstaat angemeldet haben, erhalten automatisch Informationen über die ihnen nach dieser Richtlinie zustehenden Rechte. Diese Informationen werden ihnen auch in regelmäßigen Abständen und rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt.**

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten tauschen rechtzeitig vor den Wahlen untereinander die Informationen aus, die für die Durchführung des Artikels 4 notwendig sind. Hierfür beginnt der Wohnsitzmitgliedstaat **spätestens sechs** Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums nach Artikel 10 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung dem Herkunftsmitgliedstaat die Informationen gemäß Anhang III zu übermitteln. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft gemäß seinen Rechtsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die Mehrfachstimmabgabe und die Mehrfachkandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten tauschen rechtzeitig vor den Wahlen untereinander die Informationen aus, die für die Durchführung des Artikels 4 notwendig sind. Hierfür beginnt der Wohnsitzmitgliedstaat **spätestens 16** Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums nach Artikel 10 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung dem Herkunftsmitgliedstaat die Informationen gemäß Anhang III zu übermitteln. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft gemäß seinen Rechtsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die Mehrfachstimmabgabe und die Mehrfachkandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern.

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Mitgliedstaaten, **die bei den** Wahlen zum Europäischen Parlament **die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl, der elektronischen** Stimmabgabe oder **der** Stimmabgabe über das Internet **vorsehen**, stellen sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe aktiv Wahlberechtigten der Union unter **den gleichen** Bedingungen wie für ihre eigenen Staatsangehörigen offenstehen.

#### *Geänderter Text*

**Die** Mitgliedstaaten **ziehen in Betracht, für die** Wahlen zum Europäischen Parlament **zusätzliche Wahlinstrumente, wie Briefwahl, vorgezogene persönliche Stimmabgabe,** Stimmabgabe durch **Bevollmächtigte, mobile Wahllokale für Wähler, die sich am Wahltag nicht in die Wahllokale begeben können, sowie elektronische** Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet, **einzuführen. Die Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe aktiv Wahlberechtigten der Union unter

**denselben** Bedingungen wie für ihre eigenen Staatsangehörigen offenstehen.

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die dafür zuständig ist, einschlägige statistische Daten über die Teilnahme von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament zu erheben und der Öffentlichkeit und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die dafür zuständig ist, **auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren** einschlägige statistische Daten über die Teilnahme von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament zu erheben und der Öffentlichkeit und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Artikel 16*

#### *Ausnahmeregelungen*

**(1) Übersteigt in einem Mitgliedstaat der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, 20 v. H. aller inländischen und nicht inländischen Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, so kann dieser Mitgliedstaat in Abweichung von den Artikeln 3, 9 und 10**

**a) das aktive Wahlrecht denjenigen aktiv Wahlberechtigten der Union vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die auf höchstens fünf Jahre festgesetzt werden darf, ihren**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*Wohnsitz haben;*

*b) das passive Wahlrecht denjenigen passiv Wahlberechtigten der Union vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die auf höchstens zehn Jahre festgesetzt werden darf, ihren Wohnsitz haben.*

*Diese Bestimmungen berühren nicht die angemessenen Maßnahmen, die dieser Mitgliedstaat hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen kann und die insbesondere darauf abzielen, die Integration von Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu erleichtern.*

*Jedoch können aktiv und passiv Wahlberechtigte der Union, die aufgrund der Tatsache, dass sie ihren Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats haben, oder aufgrund der Dauer dieses Wohnsitzes dort das aktive oder passive Wahlrecht nicht haben, die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen der Wohnsitzdauer nicht entgegengehalten werden.*

*(2) Wenn in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, die im erstgenannten Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht für die Wahlen zum nationalen Parlament dieses Mitgliedstaats besitzen und hierzu in die Wählerverzeichnisse dieses Mitgliedstaats unter völlig gleichen Bedingungen wie die nationalen aktiv Wahlberechtigten eingetragen werden können, so braucht der erstgenannte Mitgliedstaat abweichend von dieser Richtlinie die Artikel 6 bis 13 nicht auf diese Staatsangehörigen anzuwenden.*

*(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jeweils 18 Monate vor jeder Wahl zum*

*Europäischen Parlament einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob die Gründe, die die Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 AEUV für die betreffenden Mitgliedstaaten gerechtfertigt haben, fortbestehen, und schlägt gegebenenfalls vor, dass entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.*

*Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 anwenden, übermitteln der Kommission die erforderlichen Begründungen.*

## Abänderung 52

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 16 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### **Artikel 16a**

*Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gilt für alle Wahllisten und Wahlkreise, die in dem Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegt sind, auch im Falle der Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises, damit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt bleibt.*

## Abänderung 53

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 17 – Titel**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Berichterstattung

**Datenerhebung und Berichterstattung**

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet. Über die allgemeinen Bemerkungen hinaus enthält der Bericht statistische Daten über die Teilnahme der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union an den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie eine **Zusammenfassung der** zu ihrer Unterstützung getroffenen Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet. Über die allgemeinen Bemerkungen hinaus enthält der Bericht statistische Daten über die Teilnahme der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union an den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie eine ***ausführliche Übersicht über die*** zu ihrer Unterstützung getroffenen Maßnahmen, ***wobei gemeinsame Indikatoren zugrunde gelegt werden. Die Mitgliedstaaten legen ferner ausführliche Informationen über die Wirksamkeit des Austauschs zwischen ihnen vor, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern.***

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen ein Muster und die Form, in der die Daten für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels erhoben werden, festgelegt wird.***

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

Innerhalb von **zwei Jahren** nach **den Wahlen** zum Europäischen Parlament **im Jahr 2029** bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte. Die Bewertung umfasst auch eine Überprüfung der Funktionsweise von Artikel 13.

### *Geänderter Text*

Innerhalb von **18 Monaten** nach **jeder Wahl** zum Europäischen Parlament bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte. Die Bewertung umfasst auch eine Überprüfung der Funktionsweise von Artikel 13. **Im Anschluss an diese Bewertung wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorgelegt.**

## **Abänderung 57**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 9, 10 und 13 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 9, 10 und 13 **und Artikel 17 Absatz 2a** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## **Abänderung 58**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der

#### *Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der

gemäß den Artikeln 9, 10 oder 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

gemäß den Artikeln 9, 10 oder 13 **oder Artikel 17 Absatz 2a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Zeile 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Bevorzugte Sprachen, in denen ich Informationen über die Wahlen erhalten möchte.*

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Mir ist das passive Wahlrecht in meinem Herkunftsmitgliedstaat nicht verlustig gegangen.

Mir ist das passive Wahlrecht in meinem Herkunftsmitgliedstaat nicht verlustig gegangen<sup>1a</sup>.

---

<sup>1a</sup> Nur dann, wenn diese Anforderung auch für Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats gilt.





## ANGENOMMENE TEXTE

### P9\_TA(2023)0038

#### Wahlrecht mobiler Unionsbürger bei Kommunalwahlen

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) (COM(2021)0733 – C9-0022/2022 – 2021/0373(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung – Kodifizierung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0733),
  - gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0022/2022),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 8. November 2022 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - gestützt auf die Artikel 110 und 82 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0005/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

<sup>1</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Der Vertrag über die Europäische Union aus dem Jahr 1992 („Vertrag von Maastricht“) stellte eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar. Eines der Anliegen im Rahmen des Vertrags war es, die Beziehungen zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten kohärent und solidarisch zu gestalten. Zu seinen grundlegenden Zielen gehörte es, durch die Einführung einer Unionsbürgerschaft den Schutz der Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu stärken.*

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen sind in der Richtlinie 94/80/EG des Rates festgelegt.

(3) Die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen *durch Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen*, sind in der Richtlinie 94/80/EG des Rates festgelegt.

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020<sup>22</sup> wies die Kommission darauf hin, dass die

(4) Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020<sup>22</sup> wies die Kommission darauf hin, dass die

Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen aktualisiert, präzisiert und gestärkt werden müssten, um eine breite und inklusive Beteiligung **möbiler** Unionsbürgerinnen und **-bürger** zu fördern. Auch in Anbetracht der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie über mehrere **Wahlperioden** hinweg gesammelt wurden, und um Änderungen der Verträge Rechnung zu tragen, sollten mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie aktualisiert werden.

Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen aktualisiert, präzisiert und gestärkt werden müssten, um eine breite und inklusive Beteiligung **von** Unionsbürgerinnen und **-bürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen**, zu fördern. Auch in Anbetracht der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie über mehrere **Kommunalwahlen** hinweg gesammelt wurden, und um Änderungen der Verträge Rechnung zu tragen, sollten mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie aktualisiert werden.

---

<sup>22</sup> Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 — Stärkung der Bürgerteilhabe und Schutz der Bürgerrechte (COM(2020) 730 final).

<sup>22</sup> Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 – Stärkung der Bürgerteilhabe und Schutz der Bürgerrechte (COM(2020)0730).

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Das Wahlverfahren für Kommunalwahlen liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die diese Wahlen gemäß ihren jeweiligen Traditionen und im Einklang mit internationalen und europäischen Standards organisieren. Im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention sollten die Mitgliedstaaten nicht nur das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger anerkennen und achten, sondern auch **Beschränkungen** für die Teilnahme an **Wahlen so weit wie möglich ausräumen, damit diese ihr Wahlrecht ungehindert ausüben können.**

#### *Geänderter Text*

(5) Das Wahlverfahren für Kommunalwahlen liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die diese Wahlen gemäß ihren **Verfassungstraditionen und ihren** jeweiligen Traditionen und im Einklang mit internationalen und europäischen Standards organisieren. Im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, **dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** und der Europäischen Menschenrechtskonvention sollten die Mitgliedstaaten nicht nur das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger **mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bei Kommunalwahlen** anerkennen und achten, sondern auch **den uneingeschränkten und**

*wirksamen Zugang zu ihrem Wahlrecht sicherstellen, indem alle Hindernisse für die Teilnahme an Kommunalwahlen beseitigt werden und uneingeschränkter Zugang zu einschlägigen Informationen gewährt wird.*

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um sicherzustellen, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats“), ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen ausüben können wie die Staatsangehörigen ihres Aufnahmemitgliedstaats, sollten die Bedingungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an solchen Wahlen präzisiert werden, damit die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unionsbürgern gewährleistet ist. Insbesondere sollten Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei Kommunalwahlen wählen und kandidieren wollen, bezüglich der für die Ausübung dieses Rechts nachzuweisenden Wohnsitzdauer und der diesbezüglich geforderten Nachweise **gleich behandelt** werden.

#### *Geänderter Text*

(6) Um sicherzustellen, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats“), ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen ausüben können wie die Staatsangehörigen ihres Aufnahmemitgliedstaats, sollten die Bedingungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an solchen Wahlen präzisiert werden, damit die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unionsbürgern gewährleistet ist. Insbesondere sollten Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei Kommunalwahlen wählen und kandidieren wollen, bezüglich der für die Ausübung dieses Rechts nachzuweisenden Wohnsitzdauer und der diesbezüglich geforderten Nachweise **gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats gleich behandelt** werden.

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Zudem sollten Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats keinen

#### *Geänderter Text*

(7) Zudem sollten Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats keinen

besonderen Voraussetzungen unterworfen sein, um ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen auszuüben, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Staatsangehörigen ist durch besondere Umstände letzterer gerechtfertigt, die sie von den ersten unterscheiden.

besonderen Voraussetzungen unterworfen sein, um ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen auszuüben, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Staatsangehörigen ist durch besondere **außergewöhnliche** Umstände letzterer gerechtfertigt, die sie von den ersten unterscheiden. **Eine solche unterschiedliche Behandlung muss in jedem Fall begründet werden.**

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### Vorschlag der Kommission

(8) Um **Unionsbürgern** die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in ihrem **Wohnsitzland** zu erleichtern, sollten **sie** rechtzeitig vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die Formalitäten für ihre Eintragung sollten so einfach wie möglich sein. Es sollte ausreichen, wenn die betreffenden Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis und eine förmliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, an den **Wahlen** teilzunehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten nach ihrer Eintragung unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis verbleiben, solange sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erfüllen. Unionsbürger sollten den zuständigen Behörden zudem Kontaktinformationen zur Verfügung stellen, die es diesen Behörden ermöglichen, sie regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

#### Geänderter Text

(8) Um **Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats** die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in ihrem **Wohnsitzmitgliedstaat** zu erleichtern, sollten **sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, eine unmittelbare Eintragung als Wähler zu ermöglichen, wenn Unionsbürger den Wunsch geäußert haben, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat an Wahlen teilzunehmen. In den Fällen, in denen keine unmittelbare Eintragung erfolgt, sollten Unionsbürger** rechtzeitig vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die Formalitäten für ihre Eintragung sollten so einfach, **so leicht zugänglich und in allen Mitgliedstaaten so ähnlich** wie möglich sein. Es sollte ausreichen, wenn die betreffenden Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis und **in hinreichend begründeten Fällen** eine förmliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, an den **Kommunalwahlen** teilzunehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten nach ihrer Eintragung unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis verbleiben, solange sie die

Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erfüllen. Unionsbürger sollten den zuständigen Behörden zudem Kontaktinformationen zur Verfügung stellen, die es diesen Behörden ermöglichen, sie regelmäßig auf dem Laufenden zu halten. ***Die Mitgliedstaaten sollten gesonderte Wählerverzeichnisse für Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament erstellen.***

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8a) ***Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen für die Eintragung als Kandidat und für die Einreichung einer Kandidatenliste demokratischen, verhältnismäßigen und transparenten Standards entsprechen und sowohl für inländische Unionsbürger als auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats gelten.***

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8b) ***Um Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, die wirksame Wahrnehmung ihres passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen zu ermöglichen, sollten die politischen Parteien in den Mitgliedstaaten die Aufnahme von Mitgliedern nicht davon abhängig machen, dass diese die Staatsbürgerschaft des Mitgliedstaats besitzen, in dem sie kandidieren möchten.***

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Der Ausschluss vom passiven Wahlrecht kann sich aus einer Einzelfallentscheidung der Behörden des Wohnsitz- oder des Herkunftsmitgliedstaats ergeben. Angesichts der politischen Bedeutung des Amtes eines kommunalen Mandatsträgers sollten die Mitgliedstaaten vom Herkunftsmitgliedstaat des Kandidaten Informationen zu dessen Ausschluss vom passiven Wahlrecht einholen.

#### *Geänderter Text*

(10) Der Ausschluss vom passiven Wahlrecht kann sich aus einer Einzelfallentscheidung der Behörden des Wohnsitz- oder des Herkunftsmitgliedstaats ergeben. Angesichts der politischen Bedeutung des Amtes eines kommunalen Mandatsträgers sollten die Mitgliedstaaten vom Herkunftsmitgliedstaat des Kandidaten **unmittelbar** Informationen zu dessen Ausschluss vom passiven Wahlrecht einholen. **Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats, mit denen Unionsbürgern aufgrund einer Behinderung die Rechtsfähigkeit entzogen wird, sollte sie nicht von einer Kandidatur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ausschließen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats allen Menschen mit derartigen Behinderungen dieses Recht uneingeschränkt gewährt wird.**

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

**(11) Die Aufgaben des Exekutivorgans der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe können die Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt und die Wahrung der allgemeinen Interessen umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten folglich diese Ämter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ihren Staatsangehörigen vorbehalten können.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## **Abänderung 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) *Ebenso ist es angemessen, dass die Teilnahme von kommunalen Mandatsträgern an der Wahl einer parlamentarischen Versammlung den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden kann.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## **Abänderung 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14**

*Vorschlag der Kommission*

(14) Das dem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats gewährte aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat tritt nicht an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Daher ist dafür zu sorgen, dass die freie Entscheidung dieser Unionsbürger, ob sie an den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat teilnehmen wollen oder nicht, respektiert wird und dass diese Bürger ihren Willen zum Ausdruck bringen können, ihr Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat auszuüben.  
*Mitgliedstaaten, in denen keine Wahlpflicht besteht, können daher eine Eintragung dieser Bürger von Amts wegen vorsehen .*

*Geänderter Text*

(14) Das dem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats gewährte aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat tritt nicht an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Daher ist dafür zu sorgen, dass die freie Entscheidung dieser Unionsbürger, ob sie an den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat teilnehmen wollen oder nicht, respektiert wird und dass diese Bürger ihren Willen zum Ausdruck bringen können, ihr Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat auszuüben.

## **Abänderung 14**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15**

### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Verfügbarkeit von Informationen zum Wahlrecht und zu den Wahlverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Ausübung des in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV verankerten Rechts.

### *Geänderter Text*

(15) Die Verfügbarkeit von Informationen zum Wahlrecht und zu den Wahlverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Ausübung des in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV verankerten Rechts. *Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten bei ihrer Ankunft in einem Mitgliedstaat in regelmäßigen Abständen und rechtzeitig vor Kommunalwahlen Zugang zu Informationen über ihre Wahlrechte und die Wahlverfahren erhalten. Sie sollten auch darüber informiert werden, dass es gesonderte Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen und die Wahlen zum Europäischen Parlament gibt.*

## **Abänderung 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16**

### *Vorschlag der Kommission*

(16) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren beeinträchtigen die Ausübung des zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV **und** über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an und die Organisation von Kommunalwahlen zuständig sind. Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die **bereitgestellten Informationen klar und verständlich sein**.

### *Geänderter Text*

(16) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren beeinträchtigen die Ausübung des zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV, über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an und die Organisation von Kommunalwahlen **und über das Wahlsystem und das politische System, einschließlich der Befugnisse der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe**, zuständig sind. **Diese Behörden sollten die Informationskampagnen gemeinsam mit den lokalen Behörden und, soweit**

*möglich, mit Organisationen der Zivilgesellschaft abstimmen und sie sollten ein breites Spektrum an Informationskanälen nutzen. Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die Informationen rechtzeitig, regelmäßig und in klarer und verständlicher Form bereitgestellt werden, und zwar im Idealfall ohne einen Schwierigkeitsgrad zu übersteigen, der über dem Niveau B1 (mittlere Stufe) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates liegt.*

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen *nicht nur in der oder den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache* der Union, *die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürger hinreichend verstanden wird, abgefasst werden. Die Mitgliedstaaten können in Teilen ihres Hoheitsgebiets oder ihrer Gebiete unterschiedliche Amtssprachen der Union wählen, je nachdem, welche Sprache die Mehrheit der dort ansässigen Unionsbürger versteht.*

#### *Geänderter Text*

(17) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen *in allen Amtssprachen* der Union *und, sofern sie von den Behörden angeboten werden, in der bevorzugten Sprache* des aktiv Wahlberechtigten der Union zur Verfügung gestellt werden, die dieser zum Zeitpunkt der Eintragung angeben können sollte. Erforderlichenfalls sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Übersetzung von Informationen über die Eintragungs- und Wahlverfahren in die Amtssprachen der Union unterstützen.

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muss nach Artikel 22 Absatz 1 AEUV durch besondere Probleme eines Mitgliedstaats

#### *Geänderter Text*

(18) Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muss nach Artikel 22 Absatz 1 AEUV durch besondere Probleme eines Mitgliedstaats

gerechtfertigt sein und die Anforderungen des Artikels 52 der Charta erfüllen, einschließlich der Anforderung, dass jede Einschränkung der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen gesetzlich vorgesehen sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Erfordernisses genügen muss. Zudem muss jede Ausnahmeregelung nach Artikel 47 der Charta auf ihren Ausnahmeharakter hin überprüft werden.

gerechtfertigt sein und die Anforderungen des Artikels 52 der Charta erfüllen, einschließlich der Anforderung, dass jede Einschränkung der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen **durch Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen**, gesetzlich vorgesehen sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Erfordernisses genügen muss. Zudem muss jede Ausnahmeregelung nach Artikel 47 der Charta auf ihren Ausnahmeharakter hin überprüft werden. **Da die Mitgliedstaaten von den in der Richtlinie 94/80/EG vorgesehenen Möglichkeiten, von den allgemeinen Regeln abzuweichen, nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht haben, sollten diese Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen nicht mehr angeboten werden.**

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### Vorschlag der Kommission

(19) *Solche besonderen Probleme können sich insbesondere in einem Mitgliedstaat ergeben, in dem der Anteil von Unionsbürgern im Wahlalter, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, ganz erheblich über dem Durchschnitt liegt. Ein Anteil von 20 v. H. solcher Unionsbürger an der gesamten Wählerschaft rechtfertigt eine Ausnahmeregelung, die sich auf das Kriterium der Wohnsitzdauer stützt.*

#### Geänderter Text

*entfällt*

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20) Mitgliedstaaten , in denen der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die nicht ihre Staatsbürgerschaft besitzen, 20 v. H. aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat übersteigt , sollten unter Beachtung von Artikel 22 Absatz 1 AEUV besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten vorsehen können .**

*entfällt*

**Abänderung 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21) Es ist zu berücksichtigen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten die dort wohnhaften Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten das Wahlrecht zum nationalen Parlament besitzen und infolgedessen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Formalitäten erleichtert werden können.**

*entfällt*

**Abänderung 21**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22) Das Königreich Belgien weist besondere Gegebenheiten und Gleichgewichtsverhältnisse auf, da die belgische Verfassung (Artikel 1 bis 4) drei Amtssprachen und eine Aufteilung in Regionen und Gemeinschaften vorsieht. Die uneingeschränkte Anwendung dieser Richtlinie könnte daher in einigen Gemeinden zu Auswirkungen führen, aufgrund deren es angebracht ist, zur Berücksichtigung dieser Gegebenheiten und Gleichgewichtsverhältnisse eine**

*entfällt*

*Ausnahme von den Bestimmungen dieser Richtlinie vorzusehen.*

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 23

##### *Vorschlag der Kommission*

(23) Daten über die Ausübung der Rechte und die Anwendung dieser Richtlinie **können nützlich sein**, um zu ermitteln, welche Maßnahmen **gewährleisten**, dass die Unionsbürger ihr aktives und passives Wahlrecht wirksam ausüben können. Um die Erhebung von Daten für Kommunalwahlen zu verbessern, müssen eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten eingeführt werden, wobei neben statistischen Daten auch Informationen über die Maßnahmen enthalten sein sollten, die zur Unterstützung der Teilnahme der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten an Wahlen ergriffen wurden. Die Kommission sollte eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie, einschließlich der Entwicklung der Wählerschaft nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, durchführen und zu diesem Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten .

##### *Geänderter Text*

(23) Daten über die Ausübung der Rechte und die Anwendung dieser Richtlinie **sind wichtig**, um **die einschlägige Strategie der Union zu bewerten und** zu ermitteln, welche Maßnahmen **erforderlich sind, um sicherzustellen**, dass die Unionsbürger ihr aktives und passives Wahlrecht wirksam ausüben können. Um die Erhebung **und Meldung** von Daten für Kommunalwahlen **durch die Mitgliedstaaten** zu verbessern, müssen eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten eingeführt werden, wobei neben statistischen Daten auch Informationen über die Maßnahmen enthalten sein sollten, die zur Unterstützung der Teilnahme der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten an Wahlen ergriffen wurden, **auch für Menschen mit Behinderungen. Diese Daten sollten auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren auf transparente und sichere Weise in allen Mitgliedstaaten erhoben werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission gemeinsame Indikatoren für die Bereitstellung der betreffenden statistischen Daten durch die Mitgliedstaaten festlegen.** Die Kommission sollte eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie, einschließlich der Entwicklung der Wählerschaft nach dem Inkrafttreten der Richtlinie, durchführen und zu diesem Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten.

## **Abänderung 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Es ist erforderlich, dass die Kommission nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie innerhalb einer angemessenen Frist eine Evaluierung ihrer Anwendung vornimmt und dabei auch die Evaluierung der Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates<sup>23</sup> berücksichtigt.

#### *Geänderter Text*

(24) Es ist erforderlich, dass die Kommission nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie innerhalb einer angemessenen Frist eine Evaluierung ihrer Anwendung vornimmt und dabei auch die Evaluierung der Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates<sup>23</sup> vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, berücksichtigt. Im Anschluss an diese Bewertung sollte gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorgelegt werden.

---

<sup>23</sup> Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung).

<sup>23</sup> Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung).

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26**

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Die Mitgliedstaaten haben sich durch die Ratifizierung und die Union durch den Abschluss<sup>25</sup> des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die Einhaltung des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 29 über die Teilhabe am

#### *Geänderter Text*

(26) Die Mitgliedstaaten haben sich durch die Ratifizierung und die Union durch den Abschluss<sup>25</sup> des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die Einhaltung des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 29 über die Teilhabe am

politischen und öffentlichen Leben, sicherzustellen. Um eine inklusive und gleichberechtigte Wahlbeteiligung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sollten die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter Berücksichtigung der Belange von Bürgern mit Behinderungen und älteren Bürgern festgelegt werden.

politischen und öffentlichen Leben, sicherzustellen. Um eine inklusive und gleichberechtigte Wahlbeteiligung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, *wobei insbesondere die erheblichen Auswirkungen berücksichtigt werden sollten, die lokale Entscheidungen auf Fragen der Barrierefreiheit und das Leben von Menschen mit Behinderungen und älteren Bürgern haben können,* sollten die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter Berücksichtigung der *spezifischen* Belange von Bürgern mit Behinderungen und älteren Bürgern festgelegt werden.  
*Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, geeignete, auf ihre nationalen Wahlvorgänge zugeschnittene Vorkehrungen zu treffen, um Bürgern mit Behinderungen die Stimmabgabe zu erleichtern, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Wahllokale zu wählen, und die Verwendung von unterstützenden Technologien, Formaten und Techniken, etwa von Braille-Schrift, Großdruck, audiobasierten Informationen, taktilen Schablonen, leicht lesbaren Informationen und Gebärdensprache.*  
*Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten es Menschen mit Behinderungen auf ihr Ersuchen hin ermöglichen, durch eine Person ihrer Wahl Unterstützung bei der Stimmabgabe zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, die Möglichkeit der Briefwahl anzubieten, und können weitere ergänzende Instrumente zur Erleichterung der Stimmabgabe vorsehen, etwa die vorzeitige persönliche Stimmabgabe, die Stimmabgabe mittels eines Bevollmächtigten sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet.*

---

<sup>25</sup> Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss

---

<sup>25</sup> Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss

des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35)

des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35)

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) „aktiv Wahlberechtigter der Union“ einen Unionsbürger, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie in seinem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen besitzt;*

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*db) „passiv Wahlberechtigter der Union“ einen Unionsbürger, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie in seinem Wohnsitzmitgliedstaat das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen besitzt;*

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive oder passive Wahlrecht nur unter der Voraussetzung besitzen, dass sie ihren Wohnsitz seit einer Mindestzeit im Staatsgebiet haben, so gilt diese Bedingung von den aktiv und passiv Wahlberechtigten *im Sinne des Artikels 3 als* erfüllt, wenn

(1) Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive oder passive Wahlrecht nur unter der Voraussetzung besitzen, dass sie ihren Wohnsitz seit einer Mindestzeit im Staatsgebiet haben, so gilt diese Bedingung *als* von den aktiv und passiv Wahlberechtigten *der Union* erfüllt, wenn

sie in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Dauer einen Wohnsitz hatten.

sie in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Dauer einen Wohnsitz hatten.

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Können die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften nur in der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählen oder gewählt werden, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, so unterliegen auch die aktiv und passiv Wahlberechtigten ***im Sinne des Artikels 3*** dieser Bedingung.

#### *Geänderter Text*

(2) Können die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften nur in der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählen oder gewählt werden, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, so unterliegen auch die aktiv und passiv Wahlberechtigten ***der Union*** dieser Bedingung.

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Wohnsitzmitgliedstaaten können bestimmen, dass Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, von der Ausübung dieses Rechts bei den Kommunalwahlen ausgeschlossen sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Wohnsitzmitgliedstaaten können bestimmen, dass Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, von der Ausübung dieses Rechts bei den Kommunalwahlen ausgeschlossen sind. ***Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats, mit denen Unionsbürgern aufgrund einer Behinderung die Rechtsfähigkeit entzogen wird, schließen sie nicht von einer Kandidatur bei Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats allen Menschen mit derartigen Behinderungen dieses Recht uneingeschränkt gewährt wird.***

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählbar sind, wenn diese Personen gewählt worden sind, um diese Ämter während der Dauer des Mandats auszuüben.*

*Die Mitgliedstaaten können ebenfalls bestimmen, dass die vorübergehende und vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden kann.*

*Die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten erlassen können, um sicherzustellen, dass die Ausübung der Ämter im Sinne des Unterabsatzes 1 und die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse im Sinne des Unterabsatzes 2 nur durch ihre eigenen Staatsangehörigen erfolgen kann, müssen den Vertrag und die allgemeinen Prinzipien des Rechts beachten und geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.*

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) *Die Mitgliedstaaten können ferner bestimmen, dass die Unionsbürger, die als*

*Mitglied einer Vertretungskörperschaft gewählt werden, weder an der Ernennung der Wahlmänner einer parlamentarischen Versammlung noch an der Wahl deren Mitglieder teilnehmen dürfen.*

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die passiv Wahlberechtigten *im Sinne des Artikels 3* unterliegen denselben Unvereinbarkeitsbedingungen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats für die Staatsangehörigen dieses Staates gelten.

#### *Geänderter Text*

(1) Die passiv Wahlberechtigten **der Union** unterliegen denselben Unvereinbarkeitsbedingungen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats für die Staatsangehörigen dieses Staates gelten.

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Aktiv Wahlberechtigte, die die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen, üben ihr Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn sie eine entsprechende Willensbekundung abgegeben haben.

#### *Geänderter Text*

(1) Aktiv Wahlberechtigte **der Union**, die die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen, üben ihr Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn sie eine entsprechende Willensbekundung abgegeben haben.

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten *im Sinne des Artikels 3*, die sich dort in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

#### *Geänderter Text*

(2) Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten **der Union**, die sich dort in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

#### Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten, *in denen keine Wahlpflicht besteht, können eine Eintragung der Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vorsehen.*

#### Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten *bemühen sich um die Einführung einer unmittelbaren Eintragung der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats als aktiv Wahlberechtigte der Union* in das Wählerverzeichnis, *wobei diese Eintragung mit Zustimmung der betreffenden Unionsbürger zum Zeitpunkt der Anmeldung des Wohnsitzes im Wohnsitzmitgliedstaat erfolgt. Aktiv Wahlberechtigte der Union, die sich gegen die unmittelbare Eintragung entschieden haben, werden rechtzeitig vor dem Wahlzeitraum eingeladen, sich eintragen zu lassen.*

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

#### Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten *im Sinne des Artikels 3* rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

#### Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten *der Union* rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### Vorschlag der Kommission

(2) Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, haben aktiv Wahlberechtigte *im Sinne des Artikels 3 die gleichen* Nachweise wie inländische

#### Geänderter Text

(2) Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, haben aktiv Wahlberechtigte *der Union die gleichen oder gleichwertige* Nachweise wie

aktiv Wahlberechtigte zu erbringen.

inländische aktiv Wahlberechtigte zu erbringen. *Außerdem haben sie eine förmliche Erklärung gemäß dem Muster in Anhang II vorzulegen.*

### Abänderung 38

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass aktiv Wahlberechtigte *im Sinne des Artikels 3 einen gültigen Identitätsausweis sowie eine förmliche Erklärung vorlegen, die nach dem Muster in Anhang II erstellt wurde.*

##### *Geänderter Text*

Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass aktiv Wahlberechtigte *der Union*

- a) einen gültigen Identitätsausweis vorlegen,*
- b) den Zeitpunkt angeben, seit dem sie ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat haben,*
- c) gegebenenfalls eine oder mehrere bevorzugte Sprachen angeben, in denen sie die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Informationen erhalten möchten, die unter den Amtssprachen der Union oder, sofern von der zuständigen Behörde angeboten, anderen Sprachen ausgewählt werden können.*

### Abänderung 39

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Aktiv Wahlberechtigte *im Sinne des Artikels 3*, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie inländische aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie aus diesem Wählerverzeichnis

##### *Geänderter Text*

(3) Aktiv Wahlberechtigte *der Union*, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie inländische aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie aus diesem Wählerverzeichnis gestrichen werden, weil sie die

gestrichen werden, weil sie die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Sehen die Mitgliedstaaten vor, dass ihre Staatsangehörigen von der Streichung aus dem Wählerverzeichnis unterrichtet werden, so gelten diese Bestimmungen auch für aktiv Wahlberechtigte *im Sinne des Artikels 3*.

Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Sehen die Mitgliedstaaten vor, dass ihre Staatsangehörigen von der Streichung aus dem Wählerverzeichnis unterrichtet werden, so gelten diese Bestimmungen auch für aktiv Wahlberechtigte *der Union*. Diese Mitteilung wird den betreffenden aktiv Wahlberechtigten der Union in einer von dieser Person bevorzugten, in der förmlichen Erklärung angegebenen Sprache der Union übermittelt, sofern der aktiv Wahlberechtigte der Union eine entsprechende Angabe gemacht hat.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Unbeschadet der Vorschriften eines Mitgliedstaats über das aktive und passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz außerhalb seines Hoheitsgebiets haben, hat die Eintragung von aktiv Wahlberechtigten *im Sinne des Artikels 3* in das Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaats nicht zur Folge, dass sie aus dem Wählerverzeichnis des Herkunftsmitgliedstaats gestrichen werden.

#### *Geänderter Text*

(5) Unbeschadet der Vorschriften eines Mitgliedstaats über das aktive und passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz außerhalb seines Hoheitsgebiets haben, hat die Eintragung von aktiv Wahlberechtigten *der Union* in das Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaats nicht zur Folge, dass sie aus dem Wählerverzeichnis des Herkunftsmitgliedstaats gestrichen werden.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bei Einreichung der Erklärung über ihre Kandidatur haben *die passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3* die gleichen Nachweise beizubringen wie inländische Kandidaten. Der Wohnsitzmitgliedstaat kann verlangen, dass die betreffenden Personen eine

#### *Geänderter Text*

(1) Bei Einreichung der Erklärung über ihre Kandidatur haben *Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats* die gleichen oder gleichwertige Nachweise beizubringen wie inländische Kandidaten. Der Wohnsitzmitgliedstaat kann verlangen, dass die betreffenden Personen eine

förmliche Erklärung vorlegen, die nach dem Muster in Anhang III erstellt wurde.

förmliche Erklärung vorlegen, die nach dem Muster in Anhang III erstellt wurde.

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass passiv Wahlberechtigte *im Sinne des Artikels 3*

#### *Geänderter Text*

(2) Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass passiv Wahlberechtigte *der Union*

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) bei Einreichung der Erklärung über ihre Kandidatur in ihrer förmlichen Erklärung nach Absatz 1 angeben, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind;

#### *Geänderter Text*

a) bei Einreichung der förmlichen Erklärung über ihre Kandidatur in ihrer förmlichen Erklärung nach Absatz 1 angeben, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind.  
*Im Falle von berechtigten Zweifeln am Inhalt der förmlichen Erklärung vor oder nach der Wahl kann der Wohnsitzmitgliedstaat direkt beim Herkunftsmitgliedstaat des Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats eine Bescheinigung darüber verlangen, dass die Person in diesem Mitgliedstaat nicht ihres passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist;*

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) *bei Zweifeln am Inhalt der*

#### *Geänderter Text*

*entfällt*

*Erklärung nach Buchstabe a vor oder nach der Wahl eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen, mit der bestätigt wird, dass sie in diesem Mitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist;*

## Abänderung 45

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) gegebenenfalls eine oder mehrere Sprachen angeben, in denen sie die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Informationen erhalten möchten, die unter den Amtssprachen der Union oder, sofern von der zuständigen Behörde angeboten, anderen Sprachen ausgewählt werden können.*

## Abänderung 46

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Mitgliedstaaten, die **vorsehen, dass** ihre Staatsangehörigen die Möglichkeit **haben, ihr Stimmrecht** bei Kommunalwahlen durch vorzeitige Stimmabgabe, **Briefwahl**, elektronische Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet auszuüben, stellen sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe den aktiv Wahlberechtigten **im Sinne des Artikels 3** unter den gleichen Bedingungen offenstehen.

*Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, bei Kommunalwahlen die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen. Sofern Mitgliedstaaten für ihre Staatsangehörigen die Möglichkeit **vorsehen**, bei Kommunalwahlen durch **Briefwahl**, vorzeitige Stimmabgabe, **Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**, elektronische Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet **ihr Stimmrecht** auszuüben, stellen sie sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe den aktiv Wahlberechtigten **der Union** unter den gleichen Bedingungen offenstehen.*

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die Betreffenden **rechtzeitig und in klarer und einfacher Sprache darüber, wie über** ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit ihrer Kandidatur entschieden wurde.

#### *Geänderter Text*

(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die Betreffenden **darüber, wie über ihre unmittelbare Eintragung in das Wählerverzeichnis,** ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit ihrer Kandidatur entschieden wurde.

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bei Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, bei Ablehnung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei Ablehnung der Kandidatur können die betreffenden Unionsbürger die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in **vergleichbaren** Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

#### *Geänderter Text*

(2) Bei Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, bei Ablehnung **der unmittelbaren Eintragung in das Wählerverzeichnis oder** des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei Ablehnung der Kandidatur können die betreffenden Unionsbürger die **wirksamen** Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in **gleichen** Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Bei Fehlern im Wählerverzeichnis oder in der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen kann der Betreffende die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren

#### *Geänderter Text*

(3) Bei Fehlern im Wählerverzeichnis oder in der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen kann der Betreffende die **wirksamen** Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren

Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Betreffenden rechtzeitig, in klarer und einfacher Sprache und – sofern der aktiv Wahlberechtigte der Union eine bevorzugte Sprache angegeben hat – in einer von dieser Person bevorzugten, in der förmlichen Erklärung angegebenen Sprache der Union, über die in Absatz 1 genannte Entscheidung und die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsbehelfe.**

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine **nationale** Behörde, die mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei Kommunalwahlen rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden.

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine **zuständige** Behörde, die mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei Kommunalwahlen rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden. **Die Informationen werden von den einschlägigen Behörden in abgestimmter Weise und, soweit möglich, in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Registrierung des Wohnsitzes und rechtzeitig vor den Wahlen zur Verfügung gestellt.**

## Abänderung 52

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 benannte Behörde jedem einzelnen aktiv und passiv Wahlberechtigten *im Sinne des Artikels 3* unmittelbar Folgendes mitteilt:

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 benannte Behörde jedem einzelnen aktiv und passiv Wahlberechtigten *der Union* unmittelbar Folgendes mitteilt:

**Abänderung 53**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) sobald verfügbar, das Datum der Wahl sowie die Art und den Ort der Stimmabgabe,

*Geänderter Text*

b) sobald verfügbar, das Datum der Wahl sowie die Art und den Ort der Stimmabgabe, *einschließlich der besonderen Arten der Stimmabgabe gemäß Artikel 10,*

**Abänderung 54**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ba) die besonderen Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts für bestimmte Wählergruppen wie zum Beispiel Menschen mit Behinderungen,*

**Abänderung 55**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*bb) Informationen über das Wahlsystem und das politische System, einschließlich der Befugnisse der lokalen*

*Gebietskörperschaften der untersten Ebene,*

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen sowie die in Absatz 2 genannten Informationen werden *in klarer und einfacher Sprache* bereitgestellt.

#### *Geänderter Text*

Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen *gemäß Absatz 1* sowie *sämtliche weitere gemäß dieser Richtlinie übermittelten Informationen werden in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt*. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in *allen Amtssprachen der Union* bereitgestellt, während die in Absatz 2 genannten Informationen den Betreffenden in einer von dieser Person bevorzugten, in der förmlichen Erklärung angegebenen Sprache der Union bereitgestellt werden, sofern der aktiv Wahlberechtigte der Union eine entsprechende Angabe gemacht hat.

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

*Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen sollten nicht nur in der oder den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürger hinreichend verstanden wird, und im Einklang mit den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup>*

#### *Geänderter Text*

*entfällt*

*festgelegten Qualitätsanforderungen bereitgestellt werden.*

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

## Abänderung 58

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3a) *Die Kommission stellt sicher, dass die Informationen über das aktive und passive Wahlrecht, das Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 1 AEUV bei Kommunalwahlen haben, sowie die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen in klarer und zugänglicher Weise in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt werden, erforderlichenfalls unter anderem über Europe Direct und Your Europe.*

## Abänderung 59

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) *Die Mitgliedstaaten stellen* durch geeignete Kommunikationswege, -mittel und -arten sicher, dass die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für

(4) *Indem sie den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des*

die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen sowie die in Absatz 2 genannten Informationen **Bürgern** mit Behinderungen und **älteren Bürgern** zugänglich gemacht werden.

*Rates<sup>1a</sup> und durch **für die Betreffenden** geeignete Kommunikationswege, -mittel und -arten wie **Gebärdensprache, Braille-Schrift oder leicht lesbare Formate** **nachkommen, stellen die Mitgliedstaaten** sicher, dass die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen sowie die in Absatz 2 genannten Informationen **Menschen** mit Behinderungen, **älteren Menschen, Menschen in abgelegenen Gebieten, Angehörigen von Minderheiten und ganz allgemein Menschen, die sich beim Wählen mit Schwierigkeiten konfrontiert sehen**, zugänglich gemacht werden. **Die Mitgliedstaaten können sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen auf ihr Ersuchen hin bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützt werden.***

---

*<sup>1a</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).*

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13

Vorschlag der Kommission

#### Artikel 13

##### Ausnahmeregelungen

(1) *Überschreitet in einem Mitgliedstaat der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, 20 v. H. aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, so kann dieser Mitgliedstaat in Abweichung von*

Geänderter Text

*entfällt*

*dieser Richtlinie*

*a) das aktive Wahlrecht denjenigen aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die die Dauer einer Amtszeit der kommunalen Vertretungskörperschaft nicht überschreiten darf, ihren Wohnsitz haben, und*

*b) das passive Wahlrecht denjenigen passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die die Dauer von zwei Amtszeiten dieser Vertretungskörperschaft nicht überschreiten darf, ihren Wohnsitz haben, und*

*c) geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen, die insbesondere darauf abzielen, die Integration von Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu erleichtern.*

*(2) Das Königreich Belgien kann, abweichend von den Bestimmungen dieser Richtlinie, Absatz 1 Buchstabe a auf eine begrenzte Anzahl von Gemeinden anwenden, deren Verzeichnis es mindestens ein Jahr vor der Kommunalwahl, für die diese Ausnahmeregelung gelten soll, mitteilt.*

*(3) Wenn die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dort das Wahlrecht für die Wahlen zum nationalen Parlament dieses Mitgliedstaats besitzen und zu diesem Zweck unter genau denselben Bedingungen wie die inländischen aktiv Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden können, so braucht der erstgenannte Mitgliedstaat abweichend von den Bestimmungen dieser Richtlinie die Artikel 6 bis 11 auf diese Staatsangehörigen nicht anzuwenden.*

*(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie alle sechs Jahre einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob die Gründe, die die Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 1 AEUV zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten gerechtfertigt haben, fortbestehen; sie schlägt gegebenenfalls vor, dass geeignete Anpassungen vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 1 und 2 anwenden, übermitteln der Kommission die erforderlichen Begründungen.*

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Berichterstattung

*Geänderter Text*

**Datenerhebung und** Berichterstattung

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle vier Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich ihres Artikels 5 Absätze 3 und 4, in ihrem Hoheitsgebiet Bericht. Der Bericht enthält statistische Daten über die Teilnahme von aktiv und passiv Wahlberechtigten **im Sinne des Artikels 3** an Kommunalwahlen sowie eine Zusammenfassung der **diesbezüglich** getroffenen Maßnahmen.*

*Geänderter Text*

*(1) Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle vier Jahre erstatten die Mitgliedstaaten **der Öffentlichkeit und** der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich ihres Artikels 5 Absätze 3 und 4, in ihrem Hoheitsgebiet Bericht. Der Bericht enthält **zusätzlich zu allgemeinen Bemerkungen auch** statistische Daten über die Teilnahme von aktiv und passiv Wahlberechtigten **der Union** an Kommunalwahlen sowie eine Zusammenfassung der **zur Erleichterung und Förderung ihrer Beteiligung** getroffenen Maßnahmen. **Diese Daten werden auf transparente, einheitliche und***

*sichere Weise basierend auf gemeinsamen Indikatoren in allen Mitgliedstaaten erhoben.*

## Abänderung 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die Kommission ist befugt, in Bezug auf die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren für die Erhebung der in Artikel 1 genannten statistischen Daten delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen.*

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Innerhalb von zwei Jahren nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2029 bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte.

Innerhalb von zwei Jahren nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2029 bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte. *Dieser Bewertung ist gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.*

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß *den Artikeln 2, 8 und 9* wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß *Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1a* wird

dieser Richtlinie übertragen.

der Kommission auf unbestimmte Zeit ab  
... [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser  
Richtlinie] übertragen.

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 2, 8 und 9** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1a** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **den Artikeln 2, 8 oder 9** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### *Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 1a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist

um zwei Monate verlängert.

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 19 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Artikel 1 bis 7, Artikel 8 Absatz 1  
**Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 13** gelten  
ab dem 31. Dezember 2023.

##### *Geänderter Text*

Die Artikel 1 bis 7, Artikel 8 Absatz 1 **und**  
**Artikel 11 Absatz 2** gelten ab dem  
31. Dezember 2023.

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Überschrift

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**ANHANG II – Von aktiv  
Wahlberechtigten der Union  
eizureichende förmliche Erklärung**

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Absatz 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit  
seine/ihre Zustimmung, Mitteilungen im  
Zusammenhang mit der Stimmabgabe bei  
den Kommunalwahlen künftig in einer  
oder mehreren der folgenden Sprachen zu  
erhalten:**

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang II – Tabelle 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der/Die Unterzeichnete ist seit ..... (Zeitraum)<sup>1a</sup> in .....  
(Wohnsitzmitgliedstaat) wohnhaft.***

<b><i>Ort/Datum:</i></b>	
<b><i>Unterschrift:</i></b>	

*<sup>1a</sup> Nur wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.*

**Abänderung 72**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ANHANG III – Von passiv  
Wahlberechtigten der Union  
einzureichende förmliche Erklärung***

**Abänderung 73**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der/Die Unterzeichnete erklärt hiermit  
seine/ihre Zustimmung, Mitteilungen im  
Zusammenhang mit der Kandidatur bei  
den Kommunalwahlen künftig in einer  
oder mehreren der folgenden Sprachen zu  
erhalten:***

**Abänderung 74**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III – Tabelle 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Der/Die Unterzeichnete ist seit ..... (Zeitraum)<sup>1a</sup> in .....  
(Wohnsitzmitgliedstaat) wohnhaft.**

<b>Ort/Datum:</b>	
<b>Unterschrift:</b>	

*<sup>1a</sup> Nur wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.*



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0039**

**CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union (COM(2021)0556 – C9-0322/2021 – 2021/0197(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0556),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0322/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom irischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Januar 2022<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 27. Januar 2022<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. November 2022 gemachte Zusage, den

---

<sup>1</sup> ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 81

<sup>2</sup> ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 38.

genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0150/2022),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>1</sup>;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juni 2022 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9\_TA(2022)0234).

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 81.

<sup>2</sup> ABl. C 270 vom 13.7.2022, S. 38.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Paris<sup>4</sup>, das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), trat am 4. November 2016 in Kraft . Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. *Diese Verpflichtung wurde durch die Annahme des Klimapakts von Glasgow im Rahmen des UNFCCC am 13.November 2021 verstärkt, in dem die Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC, die als Sitzung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris diente, anerkannte, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg um 1,5 °C gegenüber 2 °C deutlich geringer sein werden, und sich dazu entschloss, die Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C fortzusetzen.*
- (2) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt der Mitteilung *der Kommission vom 11. Dezember 2019* über den europäischen Grünen Deal (*im Folgenden „europäischer Grüner Deal“*). *Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal<sup>5</sup>, den notwendigen Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis spätestens 2050 zu verwirklichen, und rief in seiner Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand den Klima- und Umweltnotstand aus<sup>6</sup>.* Der europäische Grüne Deal hat sich angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union als noch notwendiger und wertvoller erwiesen.

---

<sup>4</sup> ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

<sup>5</sup> ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

<sup>6</sup> ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

(3) Der europäische Grüne Deal kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die *vor allem* darauf abzielt, den Wandel der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft *und mit dynamischen Wirtschaftszweigen* zu vollziehen, *die in ihrem jeweiligen Segment weltweit führend und globale Innovationsmotoren bleiben, während sie gleichzeitig gut bezahlte, hochwertige Arbeitsplätze in der Union sichern*. Außerdem sollen das Naturkapital der EU geschützt, bewahrt und verbessert sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. *In diesem Zusammenhang stärkt das im Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> festgelegte 8. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2030 das Ziel, den grünen Wandel zu einer klimaneutralen, nachhaltigen, schadstofffreien, ressourceneffizienten, auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhenden, resilienten und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft auf gerechte, faire und inklusive Weise zu beschleunigen und den Zustand der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, indem die im Rahmen des europäischen Grünen Deals angekündigten Maßnahmen und Initiativen unterstützt werden und auf ihnen aufgebaut wird.* Gleichzeitig wirkt sich der Wandel auf Frauen anders aus als auf Männer und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige ethnischer Minderheiten. *Außerdem wird sich der Wandel unterschiedlich auf unterschiedliche Regionen der Union auswirken, vor allem auf strukturell benachteiligte Gebiete, Randgebiete und die Gebiete in äußerster Randlage.* Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Wandel gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird.

---

<sup>7</sup>

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

- (4) Die Union hat sich in der aktualisierten Vorlage zum national festgelegten Beitrag, die dem Sekretariat des UNFCCC am 17. Dezember 2020 übermittelt wurde, verpflichtet, ihre Nettotreibhausgasemissionen in der gesamten Wirtschaft bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.
- (5) Durch die Annahme der Verordnung (EU) **2021/1119** des Europäischen Parlament und des Rates<sup>8</sup> hat die Union das Ziel, ***die Emissionen bis 2050 auf netto null zu reduzieren, und die Vorgabe, danach negative Emissionen anzustreben***, rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union bis 2030 für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) innerhalb der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor.
- (6) Alle Bereiche der Wirtschaft einschließlich des Straßenverkehrssektors sollen einen Beitrag zur Erreichung dieser Emissionsminderung leisten. ***Der Verkehrssektor ist der einzige Sektor, in dem die Emissionen seit 1990 gestiegen sind. Das umfasst auch den Straßenverkehr mit Personenkraftwagen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen, die zusammen über 70 % der gesamten Verkehrsemissionen ausmachen. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen die verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um 90 % gesenkt werden.***

---

<sup>8</sup> ***Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).***

- (7) *Der digitale und der grüne Wandel sollten auch der Bedeutung der sozialen Dimension Rechnung tragen, damit eine für alle erschwingliche und zugängliche Mobilität gewährleistet wird, insbesondere für Pendler, die keinen Zugang zu hochwertigen öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen Mobilitätslösungen haben. Ehrgeizigere CO<sub>2</sub>-Normen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge dürften die Verbreitung emissionsfreier Fahrzeuge beschleunigen, sie erschwinglicher machen und auch die Dekarbonisierung auf dem Gebrauchtwagenmarkt in allen Segmenten beschleunigen, was größere Vorteile für Verbraucher mit niedrigem und mittlerem Einkommen mit sich bringt. Bei der Annahme dieser Normen ist es auch wichtig, die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Folgen des digitalen und grünen Wandels und die Notwendigkeit der Sicherung von Arbeitsplätzen und des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu berücksichtigen.*
- (8) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sind ein notwendiger Teil eines einheitlichen und kohärenten Rahmens, der für die Verwirklichung des Gesamtziels der Union, die Nettotreibhausgasemissionen zu senken *und die Abhängigkeit der Union von eingeführten fossilen Brennstoffen zu verringern*, unerlässlich ist. *Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern aus der Industrie zusammenarbeitet, um die Lieferkette für die kritischen Rohstoffe zu sichern, die für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge benötigt werden. Dies wird auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union fördern und die strategische Autonomie der Union stärken.*

- (9) Eine Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 erfordert eine Verschärfung der in der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> festgelegten Reduktionsauflagen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge. Außerdem muss eine klare Marschroute für die weitere Senkung der Emissionen nach 2030 festgelegt werden, um einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 zu leisten. Ohne ehrgeizige Maßnahmen für die Senkung der Treibhausgasemissionen im Straßenverkehr werden höhere Emissionsminderungen in anderen Sektoren erforderlich, einschließlich Sektoren, in denen die Dekarbonisierung sehr viel schwieriger ist.
- (10) Die verschärften Anforderungen an die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen dazu anregen, den Anteil emissionsfreier Fahrzeuge, die in der Union auf den Markt gebracht werden, zu erhöhen und gleichzeitig soll den Verbrauchern sowie den Bürgerinnen und Bürgern ein Nutzen hinsichtlich **der Luftqualität, der Erhöhung der Energiesicherheit und der Energieeffizienz sowie der damit einhergehenden Energieeinsparungen entstehen**, und es soll sichergestellt werden, dass die Wertschöpfungskette der Automobilbranche innovativ bleibt. Im globalen Kontext muss die Wertschöpfungskette der Automobilbranche in der Union eine treibende Kraft des derzeitigen Wandels zu emissionsfreier Mobilität sein. Die verschärften CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen sind in Bezug auf die Erreichung der festgelegten Flottenziele technologieneutral. Für die Erreichung des Flottenziels Nullemissionen sind und bleiben verschiedene Technologien verfügbar. Zu den emissionsfreien Fahrzeugen zählen derzeit batterieelektrische Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb und andere mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge; technologische Innovationen schreiten weiter voran. Emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge, zu denen auch leistungsfähige Plug-in-Hybridfahrzeuge gehören, können für den Wandel weiterhin eine Rolle spielen. **In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass genaue und vollständige Daten über das Emissionsverhalten dieser Plug-in-Hybridfahrzeuge zur Verfügung stehen.**

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).

- (11) *Nach Konsultation der Interessenträger wird die Kommission – in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht, außerhalb des Geltungsbereichs der Flottenzielwerte und in Übereinstimmung mit dem Ziel der Klimaneutralität der Union – einen Vorschlag für die Zulassung nach 2035 von Fahrzeugen, die ausschließlich mit CO<sub>2</sub>-neutralen Kraftstoffen betrieben werden, vorlegen.*
- (12) Vor diesem Hintergrund sollten neue, strengere CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungsziele sowohl für neue Personenkraftwagen als auch für neue leichte Nutzfahrzeuge ab 2030 festgelegt werden. Die Bestimmung der Zielwerte sollte ein starkes Signal setzen, um die Akzeptanz emissionsfreier Fahrzeuge auf dem Unionsmarkt zu beschleunigen und Innovationen in emissionsfreien Technologien auf kosteneffiziente Weise anzuregen.

(13) *Technologische Innovation ist eine Voraussetzung für die Dekarbonisierung der Mobilität in der Union und sollte daher unterstützt werden. Für Innovationen im Ökosystem Mobilität stehen im Rahmen verschiedener Finanzierungsinstrumente der Union – insbesondere Horizont Europa, das mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> eingerichtete Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, das mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> eingerichtete InvestEU, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Kohäsionsfonds, der mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> eingerichtete Innovationsfonds und die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität, bereits erhebliche Mittel zur Verfügung. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen in Forschung und Innovation im europäischen Automobilsektor unter anderem durch Initiativen zur Stärkung der Synergien im Automobilsektor – wie z. B. die Europäische Batterie-Allianz – fortsetzen. Durch diese Anstrengungen, zusammen mit klaren regulatorischen Signalen, werden Investitionsentscheidungen der Hersteller gefördert, die europäische Technologieführerschaft in dieser Branche erhalten, zur Entwicklung industrieller Spitzenleistungen bei den Zukunftstechnologien in der Union beigetragen und die Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ihrer industriellen Basis dauerhaft sichergestellt.*

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

<sup>12</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

(14) Die Zielvorgaben der überarbeiteten CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen sollten von einer Unionsstrategie begleitet werden, um *unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten* die mit dem Ausbau der Herstellung emissionsfreier Fahrzeuge und der Entwicklung der entsprechenden Technologien *zusammenhängenden Herausforderungen* und *unter Aufrechterhaltung des Beschäftigungsniveaus im Automobilsektor der Union die mit dem Weiterqualifizierungs- und Umschulungsbedarf der Arbeitskräfte in diesem Sektor und der wirtschaftlichen Diversifizierung und Umstellung von Tätigkeiten zusammenhängenden Herausforderungen anzugehen*. *Besondere Aufmerksamkeit sollte den Auswirkungen gewidmet werden, die dieser Wandel auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlang der Automobil-Lieferkette sowie auf betroffene Regionen und Gemeinschaften haben wird, die aufgrund der Präsenz einer stark entwickelten Automobilindustrie anfälliger sein könnten.* Gegebenenfalls sollte eine finanzielle Unterstützung auf der Ebene der **Union** und der Mitgliedstaaten, z. B. durch den durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus<sup>14</sup>, den durch die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang, den Investitionsfonds, *den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds*, die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere durch die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>16</sup> festgelegte Instrumente des Mehrjährigen Finanzrahmens und das durch die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates 2020<sup>17</sup> eingerichtete Aufbauinstrument der Europäischen Union im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen *sowie andere verfügbare Finanzierungsinstrumente, z. B. von der Europäischen Investitionsbank*, in Betracht gezogen werden, um private

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

<sup>16</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Investitionen anzuregen. Die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2022 über Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Produktionsprozesse zu dekarbonisieren und umweltfreundlichere Technologien im *Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufzubauen“* (im Folgenden „aktualisierte neue Industriestrategie“) einzuführen. *Die Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022<sup>18</sup> ist ein wichtiges Instrument für die Mitgliedstaaten, um die beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte des gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu berücksichtigen. Die Kommission sollte weitere Optionen zur Unterstützung dieses Übergangs und insbesondere zur Abmilderung etwaiger negativer Auswirkungen dieses Übergangs auf die Beschäftigung im Automobilsektor prüfen.*

---

<sup>18</sup>

Empfehlung des Rates 2022/C 243/04 vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

(15) Um etwaige Finanzierungslücken bei der Gewährleistung eines gerechten Übergangs in der Automobil-Lieferkette zu ermitteln, wobei besonderes Augenmerk auf KMU und die am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffenen Regionen zu richten, sollte die Kommission bis zum 31. Dezember 2025 zum Zeitpunkt der Vorlage des ersten Fortschrittsberichts aufbauend auf laufenden Initiativen wie dem Weg für den Wandel für das Ökosystem Mobilität und der Allianz der Automobilregionen des Ausschusses der Regionen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Regionen, den lokalen Behörden und allen einschlägigen Interessenträgern einen Bericht mit einer Analyse vorlegen, bei der diese Finanzierungslücken benannt werden. Dem Bericht sollten gegebenenfalls Vorschläge für angemessene finanzielle Maßnahmen zur Deckung des ermittelten Bedarfs beigelegt werden.

(16) Die aktualisierte neue Industriestrategie sieht die gemeinsame Gestaltung von Wegen für den grünen und den digitalen Wandel im Einvernehmen mit der Industrie, mit Behörden, Sozialpartnern und anderen Interessenträgern vor. In diesem Zusammenhang sollte ein Weg für den Wandel für das Ökosystem Mobilität entwickelt werden, um den Übergang der Wertschöpfungskette der Automobilbranche zu begleiten, *indem unter anderem die Kontinuität des sozialen Dialogs unter Einbeziehung der Branche und ihrer Interessenträger in vollständiger Transparenz sichergestellt wird*. Der Weg für den Wandel sollte den KMU der Automobil-Lieferkette und der Konsultation der Sozialpartner auch durch Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit widmen. Er sollte auch auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz gestützt sein, die Initiativen wie das Kompetenzpakt umfasst, um den Privatsektor und andere Interessenträger für die Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel zu mobilisieren. Maßnahmen und Anreize auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, die geeignet sind, emissionsfreie Fahrzeuge erschwinglicher zu machen, sollten in diesen Weg für den Wandel ebenfalls eingehen.

Die mit diesem umfassenden Weg für den Wandel für das Ökosystem Mobilität erzielten Fortschritte sollten alle zwei Jahre als Teil eines von der Kommission vorzulegenden Fortschrittsberichts kontrolliert werden. In diesem Fortschrittsbericht sollten u.a. die Fortschritte bei der Verbreitung emissionsfreier ***und emissionsarmer*** Fahrzeuge, ***insbesondere im Segment der leichten Nutzfahrzeuge, und bei den Maßnahmen auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten und auf lokaler Ebene zur Erleichterung des Übergangs der Mitgliedstaaten zu emissionsfreien Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen,*** die Fortschritte bei ihrer ***Preis- und Energieeffizienzsentwicklung, bei*** der Entwicklung alternativer Kraftstoffe und beim Aufbau der ***öffentlichen und privaten Lade- und Tankstelleninfrastruktur*** für alternative Kraftstoffe gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“) ***und einer Neufassung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates***<sup>19</sup>, das Potenzial innovativer Technologien für die Verwirklichung einer klimaneutralen Mobilität, die internationale Wettbewerbsfähigkeit, Investitionen in die Wertschöpfungskette der Automobilbranche und die Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitskräften und die Umstellung von Tätigkeiten, ***insbesondere in KMU,*** berücksichtigt werden. Dieser Fortschrittsbericht wird außerdem auf den Fortschrittsberichten aufbauen, die die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre gemäß der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe übermitteln. Die Kommission sollte die Sozialpartner bei der Erstellung des Fortschrittsberichts konsultieren und die Ergebnisse in den sozialen Dialog aufnehmen. Die Innovationen in der Lieferkette der Automobilbranche schreiten voran. Innovative Technologien wie die Erzeugung von E-Fuels mit CO<sub>2</sub>-Gewinnung aus der Luft könnten, wenn sie weiterentwickelt werden, Perspektiven für eine erschwingliche klimaneutrale Mobilität bieten. Die Kommission sollte daher den Fortschritt des Innovationsstands in diesem Sektor als Teil ihres Fortschrittsberichts verfolgen.

<sup>19</sup>

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

- (17) *Zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten ist es wichtig, auch die bestehende Flotte zu dekarbonisieren. Der Markt für Gebrauchtfahrzeuge birgt die Gefahr, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Luftverschmutzung in wirtschaftlich weniger entwickelte Regionen der Union verlagert werden. Um die Emissionen der bestehenden Flotte schneller zu verringern und den Wandel zu einem emissionsfreien Verkehr zu beschleunigen, ist es von größter Bedeutung, die Umstellung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf batteriebetriebene Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb zu fördern, wozu auch die Bewertung der Möglichkeiten gehört, die Verbreitung solcher Lösungen in Mitgliedstaaten zu erleichtern.*
- (18) *Wie in der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ dargelegt, ist es wichtig, den Anteil emissionsfreier Fahrzeuge in über eine bestimmte Größe hinausgehenden Fahrzeugflotten öffentlicher Einrichtungen und privater Unternehmen zu erhöhen, um Energieeinsparungen und die Energieeffizienz im Verkehrssektor zu verbessern und den Wandel zu emissionsfreien Fahrzeugen zu beschleunigen. Zu diesem Zweck enthält die Mitteilung der Kommission vom 18. Oktober 2022 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission für 2023“ eine Initiative zur Ökologisierung von Unternehmensflotten. Die Kommission sollte beim Vorschlag für diese Initiative für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts vermeiden.*

- (19) Um die Verbreitung von Fahrzeugen mit geringerem Energieverbrauch zu fördern, sollte die Kommission die Auswirkungen untersuchen, die sich durch eine Festlegung von Mindestschwellen für die Energieeffizienz von neuen emissionsfreien Personenkraftwagen und neuen emissionsfreien leichten Nutzfahrzeugen, die in der Union in Verkehr gebracht werden, ergeben.
- (20) Die EU-weiten Flottenziele sind um den erforderlichen Aufbau einer Lade- und Tankstelleninfrastruktur zu ergänzen, *der in der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und der Neufassung der Richtlinie 2010/31/EU festzulegen ist. In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend darauf an, dass die Investitionen in den erforderlichen Infrastrukturausbau fortgesetzt und erhöht werden. Gleichzeitig ist es äußerst wichtig, für einen raschen Einsatz erneuerbarer Energien zu sorgen, wie dies in der Richtlinie 2018/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup> vorgesehen ist.*

---

<sup>20</sup> *Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).*

- (21) *Die* Hersteller *sollten* ausreichend Flexibilität für die Anpassung ihrer Flotten im Laufe der Zeit erhalten **█**, um den Wandel zu emissionsfreien Fahrzeugen kosteneffizient meistern zu können, *was ihre Wettbewerbsfähigkeit fördern und den Weg für weitere Innovationen bereiten wird. Daher* ist es zweckmäßig, Reduktionsziele weiterhin in 5-Jahres-Schritten festzulegen.
- (22) Aufgrund der strengerer EU-weiten Flottenziele ab 2030 müssen die Hersteller deutlich mehr emissionsfreie Fahrzeuge in der Union auf den Markt bringen. Der Anreizmechanismus für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge würde daher seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen und könnte die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2019/631 untergraben. Der Anreizmechanismus für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge sollte daher ab dem 1. Januar 2030 aufgehoben werden. Bis zu diesem Datum, d. h. während dieses Jahrzehnts, wird die Verbreitung von Fahrzeugen mit Emissionen von null bis zu 50 g CO<sub>2</sub>/km einschließlich Elektrofahrzeugen, Fahrzeugen mit Wasserstoff-Brennstoffzellen und leistungsfähigen Plug-in-Hybridfahrzeugen weiterhin durch den Anreizmechanismus für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge gefördert. *Die Schwellenwerte für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge sollten jedoch geändert werden, um der schnelleren Verbreitung emissionsfreier Fahrzeuge auf dem Unionsmarkt Rechnung zu tragen. Nach dem 1. Januar 2030* werden Plug-in-Hybridfahrzeuge weiterhin auf die EU-weiten Flottenziele angerechnet, zu deren Erreichung die Fahrzeughersteller verpflichtet sind.

- (23) *Die Begünstigungen für Ökoinnovationen, die von einem Hersteller in Anspruch genommen werden können, sind derzeit auf 7 g CO<sub>2</sub>/km begrenzt. Diese Obergrenze sollte entsprechend den Zielwerten nach unten angepasst werden, damit sichergestellt wird, dass die Höhe dieser Grenze in einem ausgewogenen Verhältnis zu den durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Hersteller steht.*
- (24) Die Umsetzung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen ist eng mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung verknüpft. Im Anschluss an die Aufhebung und Ersetzung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> am 1. September 2020 durch die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> ist es zur Sicherstellung der kontinuierlichen Vereinbarkeit der beiden Instrumente zweckmäßig, die Begriffsbestimmungen in der Verordnung (EU) 2019/631 an den Rechtsrahmen der Typgenehmigung anzulegen und die Bezugnahmen in dieser Verordnung auf den Rechtsrahmen der Typgenehmigung zu aktualisieren.

---

<sup>21</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABL. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABL. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

(25) Die erforderlichen Emissionsminderungsanstrengungen, um die EU-weiten Flottenziele zu erreichen, werden mithilfe einer Grenzwertkurve, die auf der Durchschnittsmasse der EU-Flotte neuer Fahrzeuge und der Flotte neuer Fahrzeuge des Herstellers basiert, auf die Hersteller verteilt. Zwar ist es zweckmäßig, diesen Mechanismus beizubehalten, jedoch muss verhindert werden, dass die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers aufgrund der strengereren EU-weiten Flottenziele negativ wird. Daher ist zu präzisieren, dass in einem solchen Fall die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen auf 0 g CO<sub>2</sub>/km gesetzt werden soll.

- (26) Die Werte, die für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen und die durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Herstellers verwendet werden, beruhen auf den Daten, die in den Typgenehmigungsunterlagen und den Übereinstimmungsbescheinigungen der betreffenden Fahrzeuge aufgezeichnet sind. Um die Wirksamkeit der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen zu gewährleisten, ist die Richtigkeit der für diese Zwecke verwendeten Daten unerlässlich. Falls dennoch Fehler in den Daten festgestellt werden, ist es unter Umständen nicht möglich, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung bereits ausgestellte Typgenehmigungsunterlagen oder Übereinstimmungsbescheinigungen zu berichtigen, wenn sich die Daten auf Typgenehmigungen beziehen, die nicht mehr gültig sind. In solchen Fällen sollte die Kommission befugt sein, von den einschlägigen Typgenehmigungsbehörden und gegebenenfalls den Herstellern die Ausstellung einer berichtigenden Erklärung zu verlangen, auf deren Grundlage die Werte korrigiert werden können, anhand derer beurteilt wird, inwieweit die Hersteller ihre Zielvorgaben einhalten.
- (27) Die Meldung von Daten zu den Fahrzeugklassen M<sub>2</sub> (Omnibusse) und N<sub>2</sub> (mittelgroße Lastkraftwagen) fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup>, daher kann diese Anforderung zur Meldung von Daten aus der Verordnung (EU) 2019/631 gestrichen werden.

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1).

- (28) Angesichts des strengeren Gesamtziels für die Senkung der Treibhausgasemissionen und um mögliche Marktverzerrungen zu vermeiden, sollten die Reduktionsauflagen für alle Hersteller auf dem Unionsmarkt mit Ausnahme der Hersteller, auf die in einem Kalenderjahr weniger als 1 000 Neuzulassungen für Fahrzeuge entfallen, angeglichen werden. Demzufolge sollte die Möglichkeit, eine Ausnahme von ihren Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen zu beantragen, für Hersteller, auf die in einem Kalenderjahr 1 000 bis 10 000 Neuzulassungen von Personenkraftwagen oder 1 000 bis 22 000 Neuzulassungen für leichte Nutzfahrzeuge entfallen, ab 1. Januar **2036** aufgehoben werden.
- (29) Um die Rechtssicherheit und Übereinstimmung mit der derzeitigen Praxis sicherzustellen, sollte präzisiert werden, dass die Anpassungen der Werte  $M_0$  und  $TM_0$  durch delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/631 und nicht durch delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung erfolgen sollten.
- (30) Die Fortschritte, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/631 zur Erreichung der für 2030 und darüber hinaus festgelegten Reduktionsziele gemacht werden, sollten 2026 überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollten alle Aspekte berücksichtigt werden, die in den alle zwei Jahre vorzulegenden Berichten enthalten sind.

- (31) *Mehrere Mitgliedstaaten haben Pläne angekündigt, die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge zu beschleunigen, indem für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge mit CO<sub>2</sub>-Emissionen ein Ausstiegsdatum vor 2035 festgelegt wird. Die Kommission sollte Optionen ermitteln, mit denen dieser Übergang erleichtert wird, und prüfen, ob den Plänen entsprechende zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.*
- (32) In Anwendung von Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/631 wurde die Möglichkeit, die Einnahmen aus Abgaben wegen Emissionsüberschreitung einem gesonderten Fonds oder einem einschlägigen Programm zuzuweisen, geprüft und der Schluss gezogen, dass dies den Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen würde, ohne den Wandel des Automobilsektors direkt zu unterstützen. Einnahmen aus Abgaben wegen Emissionsüberschreitung sollten daher weiterhin gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631 als Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Union gelten.
- (33) *Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen über den gesamten Lebenszyklus müssen auf Unionsebene bewertet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Methode entwickeln, gemäß der die CO<sub>2</sub>-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, die in der Union auf den Markt gebracht werden, bewertet und auf einheitliche Weise gemeldet werden.*

- (34) Um eine gemeinsame Unionsmethode, gemäß der die CO<sub>2</sub>-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen bewertet und auf einheitliche Weise gemeldet werden, festzulegen und um sicherzustellen, dass die Berechnung der Zielvorgaben der spezifischen Emissionen für Hersteller, die die Verantwortung für die CO<sub>2</sub>-Emissionen von in mehreren Stufen gefertigten leichten Nutzfahrzeugen tragen, angepasst werden kann, um Änderungen am Verfahren für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Masse solcher Fahrzeuge zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung (EU) 2019/631 durch Festlegung einer solchen gemeinsamen Unionsmethode zu ergänzen bzw. um erforderlichenfalls die in Anhang I Teil B jener Verordnung festgelegte Berechnungsformel zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>24</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>24</sup>

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (35) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verschärfung der Anforderungen an die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (36) Die Verordnung (EU) 2019/631 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2019/631 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- i) Unter Buchstabe a wird der Wert „37,5 %“ durch den Wert „55 %“ ersetzt.
- ii) Unter Buchstabe b wird der Wert „31 %“ durch den Wert „50 %“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Ab dem 1. Januar 2035 gelten die folgenden EU-weiten Flottenziele:

- a) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer Personenkraftwagen, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung des Ziels für das Jahr 2021 um 100 % entspricht und gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.1.3 ermittelt wird;
- b) für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer leichter Nutzfahrzeuge, ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung des Ziels für das Jahr 2021 um 100 % gegenüber dem Jahr 2021 entspricht und gemäß Anhang I Teil B Nummer 6.1.3 ermittelt wird.“

c) Absatz 6 *erhält folgende Fassung:*

*„(6) Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 gilt für den Anteil emissionsfreier und emissionsärmer Fahrzeuge gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.3 und Teil B Nummer 6.3 ein Schwellenwert, der einem Anteil von 25 % an der Flotte neuer Personenkraftwagen bzw. 17 % an der Flotte neuer leichter Nutzfahrzeuge entspricht.“*

d) Absatz 7 wird gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unter Buchstabe a wird die Bezugnahme auf „Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG“ durch „Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858“ ersetzt.

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- ,,b) Klasse N<sub>1</sub> gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 („leichte Nutzfahrzeuge“) fallen, die in der Union erstmals zugelassen werden und zuvor nicht außerhalb der Union zugelassen waren („neue leichte Nutzfahrzeuge“). Emissionsfreie Fahrzeuge der Klasse N mit einer Bezugsmasse von mehr als 2 610 kg bzw. 2 840 kg werden ab dem 1. Januar 2025 für die Zwecke dieser Verordnung und unbeschadet der Verordnung (EU) 2018/858 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 als leichte Nutzfahrzeuge, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, gezählt, wenn die überschüssige Bezugsmasse ausschließlich auf die Masse des Energiespeichersystems zurückzuführen ist.“
- b) In Absatz 3 wird die Bezugnahme „im Sinne des Anhangs II Teil A Nummer 5 der Richtlinie 2007/46/EG“ durch „im Sinne des Anhangs I Teil A Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/858“ ersetzt.

3. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/858. Außerdem bezeichnet der Ausdruck“

b) Die Buchstaben b bis g und die Buchstaben i und n werden gestrichen.

4. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c wird, falls die gemäß Anhang I Teil A oder Teil B Nummer 6.3 festgesetzte Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen negativ ist, die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen auf 0 g/km festgesetzt.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(6a) Falls die Kommission feststellt, dass die von Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 vorgelegten vorläufigen Daten oder die von den Herstellern gemäß Absatz 5 mitgeteilten Daten auf nicht zutreffenden Daten in den Typgenehmigungsunterlagen oder den Übereinstimmungsbescheinigungen beruhen, informiert sie die Typgenehmigungsbehörde oder gegebenenfalls den Hersteller und verlangt von der Typgenehmigungsbehörde oder gegebenenfalls vom Hersteller die Ausstellung einer berichtigenden Erklärung, in der die berichtigten Daten angegeben werden. Die berichtigende Erklärung wird an die Kommission übermittelt und die berichtigten Daten werden für die Änderung der vorläufigen Berechnung gemäß Absatz 4 verwendet.“

b) Die Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 7a*

*CO<sub>2</sub>-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus*

- (1) *Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht, in dem eine Methode beschrieben wird, gemäß der die CO<sub>2</sub>-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, die in der Union auf den Markt gebracht werden, bewertet und auf einheitliche Weise gemeldet werden. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
- (2) *Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2025 gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung, um eine gemeinsame Unionsmethode festzulegen, gemäß der die CO<sub>2</sub>-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen bewertet und auf einheitliche Weise gemeldet werden.*
- (3) *Ab dem 1. Juni 2026 können die Hersteller der Kommission auf freiwilliger Basis die Daten über die CO<sub>2</sub>-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge nach der in Absatz 2 genannten Methode übermitteln.“*

7. Artikel 10 *wird wie folgt geändert:*

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine gemäß Absatz 1 beantragte Ausnahme kann für die bis einschließlich für das Kalenderjahr **2035** geltenden Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gewährt werden.“

- b) *Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(4) Ein Hersteller kann für die Jahre bis und einschließlich des Kalenderjahres 2028 eine Ausnahme von der gemäß Anhang I Teil A Nummern 1 bis 4 und 6.3 berechneten Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen beantragen, wenn er zusammen mit allen seinen verbundenen Unternehmen für zwischen 10 000 und 300 000 neue Personenkraftwagen verantwortlich ist, die je Kalenderjahr in der Union zugelassen werden.“

8. *Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Auf Antrag eines Zulieferers oder Herstellers werden CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die durch den Einsatz innovativer Technologien oder eine Kombination innovativer Technologien (im Folgenden „innovative Technologiepakete“) erreicht werden, berücksichtigt.

*Diese Technologien werden nur berücksichtigt, wenn sich mit dem zu ihrer Bewertung verwendeten Verfahren nachprüfbare, wiederholbare und vergleichbare Ergebnisse erzielen lassen.*

*Der Gesamtbeitrag dieser Technologien zur Reduktion der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen je Hersteller kann folgende Werte betragen:*

- bis 2024 zu 7 g CO<sub>2</sub>/km;
- von 2025 bis 2029 zu 6 g CO<sub>2</sub>/km;
- von 2030 bis einschließlich 2034 bis zu 4 g CO<sub>2</sub>/km.

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, um die Werte der in Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes genannten Obergrenze mit Wirkung ab 2025 nach unten anzupassen, damit technologischen Entwicklungen Rechnung getragen wird und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Höhe dieser Grenze in einem ausgewogenen Verhältnis zu den durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Hersteller steht.“*

9. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Damit die Differenz zwischen Laborwerten und tatsächlichen nicht zunimmt, bewertet die Kommission bis spätestens 1. Juni 2023, wie die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission\* erhobenen tatsächlichen Kraftstoff- und Energieverbrauchsdaten genutzt werden können, um sicherzustellen, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ermittelten CO<sub>2</sub>-Emissions- und Kraftstoff- oder Energieverbrauchswerte von Fahrzeugen im Zeitablauf für jeden Hersteller repräsentativ für die tatsächlichen Emissionen bleiben.

Die Kommission beobachtet die Entwicklung der Differenz gemäß Unterabsatz 1 ab 2021, erstattet jährlich darüber Bericht und legt – sobald ausreichende Daten vorliegen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 – einen Bericht vor, in dem eine Methode für einen Mechanismus zur Anpassung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Herstellers ab 2030, bei der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 erhobene tatsächliche Daten verwendet werden, dargelegt und die Machbarkeit eines solchen Mechanismus beurteilt wird.

*Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen für Folgemaßnahmen, beispielsweise Gesetzgebungsvorschlägen zur Einrichtung eines solchen Mechanismus.*

---

- \* *Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission (ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8).“*

10. In Artikel 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Falls die Daten in den Typgenehmigungsunterlagen nicht gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 berichtigt werden können, stellt die zuständige Typgenehmigungsbehörde eine berichtigende Erklärung mit den zutreffenden Daten aus und übermittelt sie an die Kommission und die Beteiligten.“

11. Artikel 14 Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

**„(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte** zur Änderung von Anhang I gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels **zu erlassen.**“

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

Fortschrittsbericht

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2025 und anschließend alle zwei Jahre einen Bericht über die Fortschritte auf dem Weg zur emissionsfreien Mobilität im Straßenverkehr vor. Dieser Bericht dient insbesondere der Beobachtung und Bewertung des Bedarfs an möglichen zusätzlichen Maßnahmen einschließlich finanzieller Mittel zur Erleichterung *eines gerechten* Übergangs.

- (2) In diesem Bericht berücksichtigt die Kommission alle Faktoren, die zu einem kosteneffizienten Fortschritt bei der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 beitragen, dazu gehören:
- a) *die Fortschritte bei der Verbreitung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, insbesondere im Segment der leichten Nutzfahrzeuge, und die Maßnahmen auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten und auf lokaler Ebene, um den Übergang der Mitgliedstaaten zu emissionsfreien Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu erleichtern;*
  - b) die Fortschritte bei der *Energieeffizienz und der Erschwinglichkeit emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge;*
  - c) *die Auswirkungen auf die Verbraucher, insbesondere auf Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, einschließlich der Strompreise;*
  - d) *die Analyse des Gebrauchtwagenmarktes;*
  - e) *der potenzielle Beitrag in Form von CO<sub>2</sub>-Einsparungen von zusätzlichen Maßnahmen zur Senkung des Durchschnittsalters und damit der Emissionen der Flotte von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, etwa Maßnahmen zur Unterstützung der sozial gerechten und umweltverträglichen Abschaffung älterer Fahrzeuge;*

- f) die Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Automobilbranche, insbesondere auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Umschulung und Fortbildung der Beschäftigten;*
- g) die Wirksamkeit bestehender finanzieller Maßnahmen und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, auch angemessener finanzieller Maßnahmen, auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten oder auf lokaler Ebene, um einen gerechten Übergang sicherzustellen und etwaige negative sozioökonomische Auswirkungen, insbesondere in den am stärksten betroffenen Regionen und Kommunen, abzumildern;*
- h) die Fortschritte beim sozialen Dialog sowie die Aspekte, die der weiteren Erleichterung eines wirtschaftlich tragfähigen und sozial gerechten Übergangs zu einer emissionsfreien Mobilität im Straßenverkehr dienen;*
- i) die Fortschritte beim Aufbau öffentlicher und privater Lade- und Tankstelleninfrastruktur, einschließlich der Fortschritte im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und einer Neufassung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates \*;*

- j) der potenzielle Beitrag innovativer Technologien und nachhaltiger alternativer Kraftstoffe, einschließlich synthetischer Kraftstoffe, zur Verwirklichung einer klimaneutralen Mobilität;
  - k) die Emissionen über den gesamten Lebenszyklus der in Verkehr gebrachten neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeuge, die gemäß Artikel 7a gemeldet werden;
  - l) die Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf die Ziele der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 und einer Neufassung der Richtlinie 2008/50 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*.
- (3) Zum Zeitpunkt der Vorlage des ersten Fortschrittsberichts gemäß Absatz 1 legt die Kommission ferner in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und allen einschlägigen Interessenträgern dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer Analyse vor, um etwaige Finanzierungslücken bei der Gewährleistung eines gerechten Übergangs in der Automobil-Lieferkette zu ermitteln, wobei besonderes Augenmerk auf KMU und die am stärksten betroffenen Regionen zu richten ist. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für angemessene finanzielle Maßnahmen zur Deckung des ermittelten Bedarfs beigelegt.

---

\* Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

\*\* Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Abl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).“

13. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Jahr **2026** führt die Kommission gestützt auf die alle zwei Jahre vorgelegten Berichte eine Überprüfung der Wirksamkeit und der Auswirkungen dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. *Die Kommission bewertet insbesondere die im Rahmen dieser Verordnung erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 5a festgelegten Reduktionsziele, wobei die technologischen Entwicklungen, einschließlich im Hinblick auf Plug-in-Hybridtechnologien, und die Bedeutung eines wirtschaftlich tragfähigen und sozial gerechten Übergangs zur emissionsfreien Mobilität zu berücksichtigen sind. Auf der Grundlage dieser Bewertung prüft die Kommission, ob eine Überprüfung der in Artikel 1 Absatz 5a festgelegten Ziele erforderlich ist. Ferner bewertet die Kommission die Auswirkungen der Festlegung von Mindestenergieeffizienzschwellen für neue emissionsfreie Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, die in der Union in Verkehr gebracht werden.*

Gegebenenfalls wird dem Bericht ein Vorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung beigelegt.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2024 die Richtlinie 1999/94/EG im Hinblick auf die Notwendigkeit, Verbrauchern zutreffende, zuverlässige und vergleichbare Daten – auch tatsächliche Daten – zum Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie zu den CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffemissionen der in Verkehr gebrachten neuen Personenkraftwagen bereitzustellen, und bewertet die Optionen für die Einführung einer Kennzeichnung für Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge. Der Überprüfung wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang I Teil B festgelegte Formel zu ändern, falls eine solche Änderung für die Berücksichtigung des in Anhang III Teil A festgelegten Verfahrens für Mehrstufenfahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub> erforderlich wird.“

14. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Bezugnahme „gemäß Artikel 7 Absatz 8, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 15 Absatz 8“ durch „gemäß Artikel 7 Absatz 8, Artikel 7a Absatz 2, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 15 Absätze 8 und 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Bezugnahme „gemäß Artikel 7 Absatz 8, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 15 Absatz 8“ durch „gemäß Artikel 7 Absatz 8, Artikel 7a Absatz 2, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 15 Absätze 8 und 9“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Bezugnahme „gemäß Artikel 7 Absatz 8, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 15 Absatz 8“ durch „gemäß Artikel 7 Absatz 8, Artikel 7a Absatz 2, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 15 Absätze 8 und 9“ ersetzt.

15. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments      Im Namen des Rates*

## **ANHANG**

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 wird wie folgt geändert:

1) Teil A wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 6.1 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weite Flottenziele ab 2025“

b) in Nummer 6.1.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weites Flottenziel für 2030 bis 2034“

c) die folgende Nummer wird hinzugefügt:

„6.1.3. EU-weites Flottenziel ab 2035

EU-weites Flottenziel<sub>2035</sub> = EU-weites Flottenziel<sub>2021</sub> · (1 – Reduktionsfaktor<sub>2035</sub>)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel<sub>2021</sub> siehe Definition gemäß Nummer 6.0;

Reduktionsfaktor<sub>2035</sub> siehe Definition in Artikel 1 Absatz 5a Buchstabe a.“

d) in Nummer 6.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen“

e) Nummer 6.2.2 wird gestrichen

f) Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3. Spezifische Emissionsziele ab 2025

6.3.1. Spezifische Emissionsziele von 2025 bis 2029:

Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen · ZLEV-Faktor (Faktor für emissionsfreie/emissionsarme Fahrzeuge)

dabei ist:

die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die gemäß Nummer 6.2.1 bestimmt wurde:

ZLEV-Faktor (1 + y – x), es sei denn, diese Summe ist größer als 1,05 oder kleiner als 1,0; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf 1,05 bzw. 1,0 festgesetzt;

dabei ist:

- y der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge in der Flotte neuer Personenkraftwagen des Herstellers, der berechnet wird als die Gesamtzahl der neuen emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeuge, bei der jedes gemäß der folgenden Formel als ZLEV<sub>spezifisch</sub> gezählt wird, geteilt durch die Gesamtzahl der in dem betreffenden Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen:

$$ZLEV_{\text{spezifisch}} = 1 - \left( \frac{\text{specific emissions of CO}_2 \cdot 0,7}{50} \right)$$

Für zugelassene neue Personenkraftwagen in Mitgliedstaaten, in denen der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an ihrer Flotte weniger als 60 % des Unionsdurchschnitts im Jahr 2017 beträgt und in denen 2017\* weniger als 1000 neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge neu zugelassen werden, wird ZLEV<sub>spezifisch</sub> bis einschließlich 2029 nach der folgenden Formel berechnet:

$$ZLEV_{\text{spezifisch}} = \left( 1 - \left( \frac{\text{specific emissions of CO}_2 \cdot 0,7}{50} \right) \right) \cdot 1,85$$

Beträgt der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge an der Flotte zugelassener neuer Personenkraftwagen eines Mitgliedstaats in einem Jahr zwischen 2025 und 2028 mehr als 5 %, so ist dieser Mitgliedstaat nicht berechtigt, in den Folgejahren den Multiplikator von 1,85 anzuwenden;

- x 25 % in den Jahren 2025 bis 2029.

### 6.3.2. Spezifische Emissionsziele von 2030 bis 2034

Spezifisches Emissionsziel = EU-weites Flottenziel<sub>2030</sub> + a<sub>2030</sub> (TM-TM<sub>0</sub>)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel<sub>2030</sub>      wie in Nummer 6.1.2 bestimmt;

$$a_{2030} = \frac{a_{2021} \cdot EU fleet-wide target_{2030}}{average emissions_{2021}}$$

dabei ist:

a<sub>2021</sub>      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

durchschnittliche Emissionen<sub>2021</sub>      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM<sub>0</sub>      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

### 6.3.3. Spezifische Emissionsziele ab 2035

Spezifisches Emissionsziel = EU-weites Flottenziel<sub>2035</sub> + a<sub>2035</sub> (TM-TM<sub>0</sub>)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel<sub>2035</sub>      wie in Nummer 6.1.3 bestimmt;

$$a_{2035} = \frac{a_{2021} \cdot EU fleet-wide target_{2035}}{average emissions_{2021}}$$

dabei ist:

a<sub>2021</sub>      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

durchschnittliche Emissionen<sub>2021</sub>      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

TM<sub>0</sub>      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt;

- 
- \* Der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer neuer Personenkraftwagen an der Flotte eines Mitgliedstaats im Jahr 2017 wird berechnet als die Gesamtzahl der neuen emissionsfreien und emissionsarmen im Jahr 2017 zugelassenen Personenkraftwagen geteilt durch die Gesamtzahl der im selben Jahr neu zugelassenen Personenkraftwagen.“;

2) Teil B wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 6.1 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weite Flottenziele ab 2025“

b) in Nummer 6.1.2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„EU-weite Flottenziele von 2030 bis 2034“

c) die folgende Nummer wird hinzugefügt:

„6.1.3. EU-weite Flottenziele ab 2035

EU-weites Flottenziel<sub>2035</sub> = EU-weites Flottenziel<sub>2021</sub> · (1 – Reduktionsfaktor<sub>2035</sub>)

dabei ist:

EU-weites Flottenziel<sub>2021</sub> siehe Definition gemäß Nummer 6.0;

Reduktionsfaktor<sub>2035</sub> siehe Definition in Artikel 1 Absatz 5a Buchstabe b.“

d) Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:

„6.2.2. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen von 2030 bis 2034

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = EU-weites Flottenziel<sub>2030</sub> +  $\alpha \cdot (TM - TM_0)$

dabei ist:

EU-weites Flottenziel<sub>2030</sub>      wie in Nummer 6.1.2 bestimmt;

$\alpha$        $a_{2030L}$ , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers höchstens  $TM_0$  entspricht, und  $a_{2030H}$ , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers über  $TM_0$  liegt;

dabei ist:

$$a_{2030,L} = \frac{a_{2021} \cdot \text{EU fleet-wide target}_{2030}}{\text{Average emissions}_{2021}}$$

$$a_{2030,H} = \frac{a_{2021} \cdot \text{EU fleet-wide target}_{2030}}{\text{EU fleet-wide target}_{2025}}$$

durchschnittliche Emissionen<sub>2021</sub>      wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

$TM$       wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

$TM_0$       wie in Nummer 6.2.1 bestimmt“

e) die folgende Nummer wird hinzugefügt:

„6.2.3. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen ab 2035

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = EU-weites Flottenziel<sub>2035</sub> +  $\alpha \cdot (TM - TM_0)$

dabei ist:

EU-weites Flottenziel<sub>2035</sub> wie in Nummer 6.1.3 bestimmt;

$\alpha$  a<sub>2035,L</sub>, wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers höchstens TM<sub>0</sub> entspricht, und a<sub>2035,H</sub>, wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers über TM<sub>0</sub> liegt;

dabei ist:

$$a_{2035,L} = \frac{a_{2021} \cdot EU \text{ fleet-wide target}_{2035}}{Average \text{ emissions}_{2021}}$$

$$a_{2035,H} = \frac{a_{2021} \cdot EU \text{ fleet-wide target}_{2035}}{EU \text{ fleet-wide target}_{2025}}$$

durchschnittliche Emissionen<sub>2021</sub> wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM wie in Nummer 6.2.1 bestimmt

TM<sub>0</sub> wie in Nummer 6.2.1 bestimmt“

f) Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

*„6.3. Spezifische Emissionsziele ab 2025*

*6.3.1. Spezifische Emissionsziele von 2025 bis 2029:*

*Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen · ZLEV-Faktor (Faktor für emissionsfreie/emissionsarme Fahrzeuge)*

*dabei ist:*

*die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die gemäß Nummer 6.2.1 bestimmt wurde;*

*ØZiele der (nach der Anzahl der neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifische Emission, die gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wurden;*

*ZLEV-Faktor (1 + y - x), es sei denn, diese Summe ist größer als 1,05 oder kleiner als 1,0; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf 1,05 bzw. 1,0 festgesetzt;*

dabei ist:

- y der Anteil emissionsfreier und emissionsärmer Fahrzeuge in der Flotte neuer Personenkraftwagen des Herstellers, der berechnet wird als die Gesamtzahl der neuen emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeuge, bei der jedes gemäß der folgenden Formel als ZLEV<sub>spezifisch</sub> gezählt wird, geteilt durch die Gesamtzahl der in dem betreffenden Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen:

$$ZLEV_{\text{spezifisch}} = 1 - \left( \frac{\text{specific emissions of CO}_2}{50} \right)$$

- x 17 % in den Jahren 2025 bis 2029.

### 6.3.2. Spezifische Emissionsziele von 2030 bis 2034

Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen – ( $\bar{\phi}_{Ziele}$  - EU-weites Flottenziel<sub>2030</sub>)

dabei ist:

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die für den Hersteller gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wird:

$\bar{\phi}_{Ziele}$  der (nach der Anzahl der neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifische Emission, die gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wurden;

EU-weites Flottenziel<sub>2030</sub> wie in Nummer 6.1.2 bestimmt

### 6.3.3. Spezifische Emissionsziele ab 2035

Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen – ( $\bar{\alpha}_{Ziele}$  - EU-weites Flottenziel<sub>2035</sub>)

dabei ist:

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die für den Hersteller gemäß Nummer 6.2.3 bestimmt wurde;

$\bar{\alpha}_{Ziele}$  der (nach der Anzahl der neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifische Emission, die gemäß Nummer 6.2.3 bestimmt wurden;

EU-weites Flottenziel<sub>2035</sub> wie in Nummer 6.1.3 bestimmt.“

---





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0040**

**Änderung der Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF)**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf den Umfang der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen, die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung, die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen sowie in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung, die Anlagepolitik und die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds (COM(2021)0722 – C9-0435/2021 – 2021/0377(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0722),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0435/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-

---

<sup>1</sup> ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 64.

0196/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>2</sup> **ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 64.**

<sup>3</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> wurden nur wenige europäische langfristige Investmentfonds (European long-term investment funds – im Folgenden „ELTIF“) zugelassen. Das Nettovermögen dieser Fonds wurde für das Jahr 2021 auf insgesamt rund 2 400 000 000 EUR geschätzt.
- (2) Aus den verfügbaren Marktdaten geht hervor, dass sich das Segment der ELTIF nicht wie erwartet entwickelt hat, obwohl die Union besonderes Augenmerk auf die Förderung langfristiger Finanzierungen legt.
- (3) Bestimmte Merkmale des Marktes für ELTIF – darunter die geringe Anzahl von Fonds, das geringe Nettovermögen, die geringe Anzahl von Ländern, in denen ELTIF ihren Sitz haben, und eine Portfoliozusammensetzung, die auf bestimmte zulässige Anlagekategorien ausgerichtet ist – machen deutlich, dass dieser Markt sowohl in geografischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Anlageart stark konzentriert ist. **Darüber hinaus scheint es einen Mangel an Bewusstsein und Finanzwissen sowie vor allem ein geringes Maß an Vertrauen und Zuverlässigkeit in der Finanzbranche zu geben, die es zu überwinden gilt, um ELTIF leichter zugänglich und bei Kleinanlegern populärer zu machen.** Daher ist es notwendig, die Funktionsweise des Rechtsrahmens für die Tätigkeit von ELTIF zu überprüfen, um dafür zu sorgen, dass mehr Investitionen in Unternehmen mit Kapitalbedarf und in langfristige Investitionsprojekte fließen.

---

<sup>4</sup>

Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

(4) Derzeit besteht das Ziel der *Verordnung (EU) 2015/760 darin, langfristigen Investitionen in die Realwirtschaft der Union Kapital zuzuführen*. Infolgedessen kann es vorkommen, dass sich die Mehrheit der Vermögenswerte und Investitionen von ELTIF in der Union befindet bzw. dass die Einnahmen oder Gewinne aus diesen Vermögenswerten und Investitionen im Wesentlichen in der Union erzielt werden. Langfristige Investitionen in Projekte, Unternehmen und Infrastrukturprojekte in Drittländern können jedoch ebenfalls zur Kapitalausstattung von ELTIF beitragen und der Wirtschaft der Union Nutzen bringen. Dieser Nutzen kann sich auf verschiedene Weise ergeben, unter anderem durch Investitionen, mit denen die Entwicklung von Grenzregionen gefördert, die kommerzielle, finanzielle und technologische Zusammenarbeit verbessert und Investitionen in Projekte in den Bereichen Umwelt und nachhaltige Energie erleichtert werden. *In der Tat werden bestimmte langfristige Vermögenswerte und Investitionen, die der Realwirtschaft der Union zugutekommen, unweigerlich in Drittländern angesiedelt sein, wie z. B. Unterwasserglasfaserkabel, die Europa mit anderen Kontinenten verbinden, der Bau von Flüssiggasterminals und damit zusammenhängenden Infrastrukturen oder grenzüberschreitende Investitionen in Einrichtungen und Anlagen für erneuerbare Energien, die zur Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes und zur Energieversorgungssicherheit der Union beitragen.* Da Investitionen in qualifizierte Portfoliounternehmen und zulässige Vermögenswerte aus Drittländern sowohl für Anleger und Verwalter von ELTIF als auch für die Volkswirtschaften, die Infrastruktur, das Klima und die ökologische Nachhaltigkeit sowie für die Bürger dieser Drittländer mit Vorteilen verbunden sein können, *sollte die Verordnung (EU) 2015/760 nicht verhindern, dass sich die Mehrheit der Vermögenswerte und Investitionen von ELTIF in einem Drittland befindet oder dass die Einnahmen oder Gewinne aus diesen Vermögenswerten und Investitionen im Wesentlichen in einem Drittland erzielt werden.*

- (5) Dementsprechend und unter Berücksichtigung des Potenzials von ELTIF, langfristige Investitionen – *unter anderem* in *Energie, Verkehr und soziale Infrastruktur – sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erleichtern und zur Verwirklichung des europäischen Grünen Deals beizutragen, sollte die Verordnung (EU) 2015/760 dahin gehend geändert werden, dass ihr Ziel darin besteht, die Beschaffung von Kapital zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass dieses Kapital leichter langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft – einschließlich Investitionen zur Förderung des europäischen Grünen Deals und anderer vorrangiger Bereiche – zugeführt werden kann und dass Kapital in Projekte gelenkt wird, die die Wirtschaft der Union auf einen Pfad des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bringen.*

- (6) Zudem gilt es, die Flexibilität von Vermögensverwaltern zu erhöhen, damit sie in eine breite Palette von Sachwerten investieren können. ■ Sachwerte sollten daher eine Kategorie von zulässigen Vermögenswerten bilden, sofern diese Sachwerte aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. ihrer Art einen Wert haben. Zu solchen Sachwerten zählen Immobilien **wie z. B.** Infrastruktur für Kommunikation, Umwelt, Energie oder Verkehr, soziale Infrastrukturen, einschließlich Altenheimen oder Krankenhäusern, sowie Infrastruktur für Bildung, Gesundheit und Sozialleistungen oder Industrieanlagen und -einrichtungen sowie sonstige Vermögenswerte, einschließlich geistigen Eigentums, Schiffen, Anlagen, Maschinen, Flugzeugen oder Schienenfahrzeugen ■ .
- (7) Investitionen in gewerbliche Immobilien, Einrichtungen bzw. Anlagen für Bildung, **Beratung**, Forschung, **Entwicklung, darunter auch Infrastrukturen und sonstige Vermögenswerte, aus denen sich wirtschaftliche oder soziale Vorteile ergeben, in Sport** sowie in Wohngebäude, darunter auch Senioren- oder Sozialwohnungen, sollten ebenfalls als zulässige Investitionen in Sachwerte gelten, da sie zur Verwirklichung der Ziele eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums beitragen können. Damit entsprechende Anlagestrategien auch in Gebieten umgesetzt werden können, in denen Direktinvestitionen in Sachwerte nicht möglich oder unwirtschaftlich sind, sollten auch Investitionen in Wasserrechte, Waldrechte, Erbbaurechte sowie Abbau- und Schürfrechte als zulässige Investitionen in Sachwerte gelten.
- (8) **Kunstwerke, Manuskripte, Weinvorräte, Schmuck oder andere Vermögenswerte, die als solche keine langfristigen Investitionen in die Realwirtschaft darstellen, sollten von den zulässigen Anlagevermögenswerten ausgenommen werden.**

- (9) ELTIF müssen für Vermögensverwalter attraktiver werden und das Spektrum der den Verwaltern von ELTIF zur Verfügung stehenden Anlagestrategien muss erweitert werden, um eine unnötige Einschränkung des Umfangs der zulässigen Vermögenswerte und Anlagetätigkeiten von ELTIF zu verhindern. Die Zulässigkeit von Sachwerten sollte weder von ihrer Art oder ihren Zielen noch von Umwelt, Sozial- oder Unternehmensführungsfragen und damit zusammenhängenden Offenlegungen zu Fragen der Nachhaltigkeit oder ähnlichen Bedingungen abhängen, die bereits Gegenstand der Verordnungen (EU) 2019/2088<sup>5</sup> sowie (EU) 2020/852<sup>6</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sind. *Dennoch unterliegen ELTIF weiterhin den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten ergeben. Insbesondere wenn ELTIF entweder ökologische oder soziale Merkmale fördern oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, müssen sie, soweit anwendbar, die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen, die jeweils detaillierte Transparenzanforderungen für vorvertragliche Informationen umfassen.*
- (10) *Um private Kapitalströme in ökologisch nachhaltigere Investitionen zu fördern, sollte klargestellt werden, dass ELTIF auch in grüne Anleihen investieren können. Gleichzeitig sollte auch sichergestellt werden, dass ELTIF auf langfristige Investitionen ausgerichtet sind und dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf zulässige Anlagevermögenswerte eingehalten werden. Daher sollten grüne Anleihen, die diese Zulässigkeitskriterien erfüllen und gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen begeben werden, ausdrücklich in die Liste der Anlagevermögenswerte aufgenommen werden.*

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

(11) Damit Anleger einen besseren Zugang zu aktuelleren und ausführlicheren Informationen über den ELTIF-Markt erhalten, muss das in der Verordnung (EU) 2015/760 vorgesehene öffentliche Zentralregister detaillierter und aktueller werden. Dieses Register sollte daher zusätzlich zu den bereits enthaltenen Informationen weitere Informationen umfassen, darunter, sofern verfügbar, die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – im Folgenden „LEI“) und die nationale Kennung des ELTIF, den Namen, die Anschrift und die LEI des Verwalters des ELTIF, die internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number – im Folgenden „ISIN-Code“) des ELTIF und jeder einzelnen Anteilsklasse, die für den ELTIF zuständige Behörde und den Herkunftsmitgliedstaat dieses ELTIF, die Mitgliedstaaten, in denen der ELTIF vertrieben wird, Angaben dazu, ob der ELTIF an Kleinanleger oder ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden kann, das Datum der Zulassung des ELTIF und das Datum, an dem der Vertrieb des ELTIF begonnen hat.

(12) Investitionen von ELTIF können über die Beteiligung von zwischengeschalteten Akteuren, einschließlich Zweckgesellschaften und Verbriefungsgesellschaften oder Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Holdinggesellschaften, getätigt werden. Derzeit ist in der Verordnung (EU) 2015/760 vorgesehen, dass Investitionen in Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente von qualifizierten Portfoliounternehmen nur dann getätigt werden dürfen, wenn es sich bei diesen Unternehmen um in Mehrheitsbesitz befindliche Tochtergesellschaften handelt, wodurch der Umfang der zulässigen Vermögenswerte erheblich eingeschränkt wird. Daher sollten ELTIF *im Allgemeinen* die Möglichkeit haben, Koinvestitionen in Investitionsvorhaben von in Minderheitsbesitz befindlichen Tochtergesellschaften zu tätigen. Dadurch sollten ELTIF zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung ihrer Anlagestrategien erhalten, mehr Träger für Investitionsprojekte zu gewinnen und das Spektrum der möglichen zulässigen Vermögenswerte zu erweitern – Voraussetzungen, die für die Umsetzung indirekter Anlagestrategien von wesentlicher Bedeutung sind.

(13) Da es Bedenken gibt, dass Dachfondsstrategien zu Investitionen führen können, die nicht unter die zulässigen Anlagevermögenswerte fallen, sind Investitionen in andere Fonds gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 derzeit während der gesamten Laufzeit eines ELTIF beschränkt. Dachfondsstrategien sind jedoch ein gängiges und überaus wirksames Mittel, um schnell Zugang zu illiquiden Vermögenswerten zu erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Immobilien und Strukturen mit voll eingezahltem Kapital. Daher müssen ELTIF die Möglichkeit erhalten, in andere Fonds zu investieren, damit sie schneller Kapital bereitstellen können. Indem Investitionen in Dachfonds für ELTIF erleichtert würden, wäre auch die Reinvestition überschüssiger Barmittel in Fonds möglich, da verschiedene Investitionen mit unterschiedlichen Laufzeiten den Cash Drag eines ELTIF verringern könnten. Aus diesem Grund muss die Zulässigkeit von Dachfondsstrategien für Verwalter von ELTIF über Investitionen in Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) oder Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) hinaus erweitert werden. Die Kategorien von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ELTIF investieren können, sollten daher erweitert werden, um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie auch alternative Investmentfonds mit Sitz in der Union (EU-AIF), die von EU-AIF-Verwaltern (EU-AIFM) verwaltet werden, aufzunehmen. Um jedoch einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten, muss zudem vorgesehen werden, dass in Fällen, in denen ein ELTIF in andere ELTIF, in EuVECA, in EuSEF, in OGAW oder in EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, investiert, diese Organismen für gemeinsame Anlagen ebenfalls in zulässige Anlagevermögenswerte investieren sollten und selbst nicht mehr als 10 % ihres Kapitals in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben. ***Um eine Umgehung dieser Vorschriften zu verhindern und sicherzustellen, dass ELTIF auf der Grundlage eines Gesamtportfolios die Verordnung (EU) 2015/760 einhalten, sollten die Vermögenswerte und die Position der Barkreditaufnahme der ELTIF mit jenen der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die die ELTIF investiert haben, kombiniert werden, damit bewertet werden kann, ob die ELTIF die Vorschriften über die Portfoliozusammensetzung, die Diversifizierungsanforderungen und die Obergrenzen für die Kreditaufnahme einhalten.***

(14) Derzeit müssen nach der Verordnung (EU) 2015/760 zulässige Anlagevermögenswerte, sofern es sich um einzelne Sachwerte handelt, einen Wert von mindestens 10 000 000 EUR aufweisen. Sachwertportfolios setzen sich jedoch häufig aus mehreren einzelnen Sachwerten zusammen, deren Wert *erheblich* weniger als 10 000 000 EUR beträgt. *Die Anforderung eines Mindestwerts* einzelner Sachwerte sollte daher *gestrichen* werden. *Es wird davon ausgegangen, dass die Streichung dieser unnötigen Anforderung zur Diversifizierung von Anlageportfolios und zur Steigerung wirksamerer Investitionen von ELTIF in Sachwerte beitragen wird und gleichzeitig die Berücksichtigung eines unterschiedlichen Entwicklungsstands der langfristigen Anlageinstrumente in den Mitgliedstaaten ermöglichen wird.*

(15) Der Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte muss erweitert und Investitionen von ELTIF in verbrieft Vermögenswerte müssen gefördert werden. Daher sollte klargestellt werden, dass auch einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> zu den zulässigen Anlagevermögenswerten zählen sollten, sofern die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus langfristigen Risikopositionen bestehen. Diese langfristigen Risikopositionen umfassen Verbriefungen von Darlehen für Wohnimmobilien, die durch eine oder mehrere Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere), von gewerblichen Darlehen, die durch eine oder mehrere Hypotheken auf Gewerbeimmobilien besichert sind, von Unternehmenskrediten, einschließlich Krediten, die an kleine und mittlere Unternehmen vergeben werden, sowie von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen zugrunde liegenden Risikopositionen, die aus Sicht des Originators eine eigene Vermögenswertkategorie darstellen, sofern die Erlöse aus der Verbriefung dieser Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder sonstigen zugrunde liegenden Risikopositionen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

(16) Derzeit wird durch die Verordnung (EU) 2015/760 verhindert, dass ELTIF Investitionen in Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und andere Finanzunternehmen vornehmen können. In jüngster Zeit zugelassene innovative Finanzunternehmen wie FinTechs könnten jedoch bei der Förderung digitaler Innovationen, der allgemeinen Effizienz der Finanzmärkte in der Union und der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielen und zur Widerstandsfähigkeit und Stabilität der Finanzmarktinfrastruktur der Union und der Kapitalmarktunion beitragen. Derartige Finanzunternehmen konzipieren, entwickeln oder bieten innovative Produkte oder Technologien an, die darauf abzielen, bestehende Geschäftsmodelle, Verfahren, Anwendungen und Produkte zu automatisieren oder zu verbessern oder neue zu schaffen, was den Finanzmärkten und den Finanzinstituten der Union sowie der Erbringung von Finanzdienstleistungen für Finanzinstitute, Unternehmen oder Verbraucher zugutekommt. Derartige Finanzunternehmen machen auch spezifische Regulierungs-, Aufsichts- oder Überwachungsverfahren effizienter und wirksamer oder modernisieren die Compliance-Funktionen im Zusammenhang mit der Regulierung, Aufsicht oder Überwachung in Finanz- und Nichtfinanzinstituten. Es ist daher wünschenswert, die Verordnung (EU) 2015/760 zu ändern, damit ELTIF in in jüngster Zeit zugelassene innovative Finanzunternehmen investieren können. Da es sich um einen dynamischen und sich rasch entwickelnden Bereich handelt, sollte es ELTIF gestattet sein, in Finanzunternehmen zu investieren, bei denen es sich nicht um Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Unternehmen handelt, sondern um beaufsichtigte Unternehmen, die weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert wurden.

(17) Derzeit ist nach der Verordnung (EU) 2015/760 vorgesehen, dass qualifizierte Portfoliounternehmen, die zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, eine Marktkapitalisierung von höchstens 500 000 000 EUR aufweisen dürfen. Viele börsennotierte Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung verfügen jedoch nur über eine begrenzte Liquidität, weshalb Verwalter von ELTIF nicht in der Lage sind, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine ausreichende Position in derartigen Unternehmen aufzubauen, und infolgedessen das Spektrum der möglichen Anlagenziele verkleinert wird. Um ELTIF ein besseres Liquiditätsprofil zu verleihen, sollte die Marktkapitalisierung börsennotierter qualifizierter Portfoliounternehmen, in die ELTIF investieren können, daher von höchstens 500 000 000 EUR auf höchstens **1 500 000 000** EUR angehoben werden. Um zu verhindern, dass sich die Zulässigkeit solcher Investitionen aufgrund von Währungsschwankungen oder anderen Faktoren ändert, sollte die Marktkapitalisierungsschwelle nur zum Zeitpunkt der Erstinvestition bestimmt werden.

- (18) *Um die Transparenz und Integrität von Anlagen in in Drittländern gelegene Vermögenswerte für Anleger, die Verwalter von ELTIF und die zuständigen Behörden sicherzustellen, sollten die Anforderungen in Bezug auf Investitionen in qualifizierte Portfoliounternehmen aus Drittländern an die in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> festgelegten Standards angeglichen werden. Sie sollten ferner an die Standards angeglichen werden, die in den gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht kooperative Länder für Steuerzwecke festgelegt sind und in den Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zugrunde gelegt werden.*

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

(19) Verwalter von ELTIF, die an einem Portfoliounternehmen beteiligt sind, könnten ihre eigenen Interessen über die der ELTIF-Anleger stellen. Um derartige Interessenkonflikte zu vermeiden und eine solide Unternehmensführung zu gewährleisten, darf ein ELTIF gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 nur in Vermögenswerte investieren, die in keiner Verbindung zum Verwalter des ELTIF stehen, es sei denn, der ELTIF investiert in Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Verwalter des ELTIF verwaltet werden. Es ist jedoch gängige Marktpraxis, dass Vermögensverwalter über ein oder mehrere Anlageinstrumente Koinvestitionen neben einem anderen Fonds tätigen, dessen Ziel und Strategie denen des ELTIF ähneln. Durch derartige Koinvestitionen des EU-AIFM und anderer verbundener Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, können größere Kapitalpools für Investitionen in Großprojekte geschaffen werden. Daher tätigen Vermögensverwalter in der Regel parallel zum ELTIF Investitionen in ein Zielunternehmen und strukturieren diese Investitionen über Koinvestitionsinstrumente. Im Rahmen ihres Vermögensverwaltungsmandats wird von Portfoliomanagern und leitenden Mitarbeitern der Vermögensverwalter in der Regel verlangt bzw. erwartet, dass sie in denselben Fonds koinvestieren, den sie verwalten. Daher sollte festgelegt werden, dass Verwalter von ELTIF oder ein Unternehmen derselben Gruppe durch die Bestimmungen über Interessenkonflikte nicht daran gehindert werden sollten, in diesen ELTIF zu koinvestieren oder gemeinsam mit diesem ELTIF in denselben Vermögenswert zu investieren. Um einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten, sollten Verwalter von ELTIF bei derartigen Koinvestitionen organisatorische und administrative Vorkehrungen *im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*<sup>9</sup> treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten und um sicherzustellen, dass solche Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden.

---

<sup>9</sup> *Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).*

(20) Um Interessenkonflikten vorzubeugen, nicht unter handelsüblichen Bedingungen stattfindende Transaktionen zu vermeiden und eine solide Unternehmensführung zu gewährleisten, ist es Mitarbeitern des Verwalters von ELTIF sowie von Unternehmen, die derselben Gruppe wie der Verwalter von ELTIF angehören, gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 nicht gestattet, in diesen ELTIF zu investieren oder gemeinsam mit dem ELTIF in denselben Vermögenswert zu investieren. Es ist jedoch gängige Marktpraxis, dass von Mitarbeitern eines Verwalters von ELTIF und anderer verbundener Unternehmen derselben Gruppe, die neben dem Verwalter von ELTIF Koinvestitionen tätigen – wozu auch Portfolioverwalter und die für die wichtigsten finanziellen und operativen Entscheidungen des Verwalters von ELTIF verantwortlichen leitenden Mitarbeiter zählen, – aufgrund der Art ihres Vermögensverwaltungsmandats häufig verlangt bzw. erwartet wird, dass sie Koinvestitionen in denselben Fonds oder denselben Vermögenswert tätigen, damit gleiche finanzielle Anreize für diese Mitarbeiter und für Anleger bestehen. Daher sollte festgelegt werden, dass Mitarbeiter eines Verwalters von ELTIF oder von Unternehmen derselben Gruppe durch die Bestimmungen über Interessenkonflikte nicht daran gehindert werden sollten, im eigenen Namen in diesen ELTIF zu koinvestieren und gemeinsam mit dem ELTIF in denselben Vermögenswert zu investieren. Um einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten, sollten Verwalter von ELTIF bei derartigen Koinvestitionen durch Mitarbeiter organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten und um sicherzustellen, dass derartige Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden.

(21) Die Vorschriften für ELTIF sind für professionelle Anleger und Kleinanleger nahezu identisch; dies gilt auch für die Vorschriften über den Einsatz von Hebelfinanzierung, über die Diversifizierung von Vermögenswerten und die Zusammensetzung der Portfolios, über Obergrenzen bezüglich der Konzentration und über die Begrenzung der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen. Dennoch weisen professionelle Anleger und Kleinanleger Unterschiede in Bezug auf den Anlagehorizont, die Risikotoleranz und den Investitionsbedarf auf *sowie unterschiedliche Fähigkeiten, Investitionsmöglichkeiten zu analysieren*. Professionelle Anleger besitzen tatsächlich eine höhere Risikotoleranz als Kleinanleger, *sind in der Lage, Investitionsmöglichkeiten gründlich zu analysieren und Sorgfaltsprüfungen von Vermögenswerten und deren Bewertung durchzuführen*, und könnten aufgrund ihrer Eigenschaften und Tätigkeiten andere Renditeziele verfolgen als Kleinanleger. Gleichwohl und aufgrund der nahezu identischen Vorschriften und des daraus resultierenden großen Verwaltungsaufwands sowie der damit verbundenen hohen Kosten für ELTIF, die für professionelle Anleger bestimmt sind, sind Vermögensverwalter bislang eher zurückhaltend, wenn es darum geht, *professionellen* Anlegern maßgeschneiderte Produkte anzubieten. Daher sollten für ELTIF, die ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden, besondere Vorschriften festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Diversifizierung und Zusammensetzung des betreffenden Portfolios, die Obergrenzen bezüglich der Konzentration und die Barkreditaufnahme.

(22) In der Verordnung (EU) 2015/760 ist derzeit vorgesehen, dass ELTIF mindestens 70 % ihres Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte investieren müssen. Diese hohe Anlagegrenze für die zulässigen Anlagevermögenswerte in den Portfolios von ELTIF wurde ursprünglich mit Blick darauf festgelegt, dass ELTIF auf langfristige Investitionen ausgerichtet sind, und dass erwartet wurde, dass diese Investitionen einen Beitrag zur Finanzierung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums in der Union leisten würden. Angesichts der Illiquidität und Spezifität bestimmter zulässiger Anlagevermögenswerte in den ELTIF-Portfolios kann es sich für ELTIF-Verwalter jedoch als schwierig und kostspielig erweisen, die Liquidität der ELTIF zu verwalten, Rücknahmeforderungen nachzukommen, Kreditvereinbarungen zu treffen und andere Elemente der Anlagestrategien eines ELTIF im Zusammenhang mit der Übertragung, Bewertung und Verpfändung solcher zulässiger Anlagevermögenswerte umzusetzen. Durch eine Senkung der Grenze für die zulässigen Anlagevermögenswerte wären ELTIF-Verwalter daher in der Lage, die Liquidität von ELTIF besser zu verwalten. *Für die Zwecke der Beurteilung, ob diese ELTIF die Anlagegrenze für zulässige Anlagevermögenswerte einhält, sollten nur die zulässigen Anlagevermögenswerte eines ELTIF, bei dem es sich nicht um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, und die zulässigen Anlagevermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die dieser ELTIF investiert hat, kombiniert werden.*

(23) Die in der Verordnung (EU) 2015/760 festgelegten, bestehenden Diversifizierungsanforderungen wurden eingeführt, um sicherzustellen, dass ELTIF ungünstigen Marktbedingungen standhalten können. **Diese Bestimmungen haben sich jedoch als zu aufwändig erwiesen, da sie in der Praxis bedeuten**, dass ELTIF im Durchschnitt zehn verschiedene Anlagen tätigen müssen. Bei Investitionen in Projekte oder umfangreiche Infrastrukturen ist die Anforderung, zehn Investitionen pro ELTIF zu tätigen, mitunter schwer zu erfüllen und aufgrund von Transaktionskosten und der Kapitalallokation kostspielig. Um die Transaktions- und Verwaltungskosten für ELTIF und letztlich auch deren Anleger zu senken, sollten ELTIF daher die Möglichkeit erhalten, stärker konzentrierte Anlagestrategien zu verfolgen und somit Risikopositionen in einer geringeren Zahl von zulässigen Vermögenswerten zu haben. Daher ist es notwendig, die Diversifizierungsanforderungen für Risikopositionen von ELTIF in einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen, einzelnen Sachwerten, Organismen für gemeinsame Anlagen und bestimmten anderen zulässigen Anlagevermögenswerten, Verträgen und Finanzinstrumenten anzupassen. Durch diese zusätzliche Flexibilität bei der Portfoliozusammensetzung von ELTIF und die Senkung der Diversifizierungsanforderungen dürften ELTIF nicht wesentlich in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt werden, Marktschwankungen standzuhalten, da ELTIF in der Regel in Vermögenswerte investieren, für die eine Marktnotierung oftmals nicht ohne Weiteres verfügbar ist, die hochgradig illiquide sein könnten und deren Laufzeit oder Anlagehorizont häufig langfristig ist.

- (24) Im Gegensatz zu Kleinanlegern haben professionelle Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen längeren Anlagehorizont, andere Renditeziele, mehr Fachwissen und eine höhere Risikotoleranz gegenüber ungünstigen Marktbedingungen und sind besser in der Lage, Verluste auszugleichen. ***Daher ist es notwendig, für solche professionellen Anleger eine Reihe differenzierter Maßnahmen zum Anlegerschutz festzulegen und die Diversifizierungsanforderungen für ELTIF, die ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden, aufzuheben.***
- (25) Um das Fachwissen der ELTIF-Verwalter besser zu nutzen und aufgrund der Vorteile einer Diversifizierung kann es in bestimmten Fällen für ELTIF von Vorteil sein, ihre gesamten Vermögenswerte oder zumindest einen Großteil davon in das diversifizierte Portfolio des Master-ELTIF zu investieren. ELTIF sollte es daher gestattet sein, ein Pooling ihrer Vermögenswerte vorzunehmen und Master-Feeder-Strukturen zu nutzen, indem sie in Master-ELTIF investieren.

(26) Für die laufende Tätigkeit von ELTIF und die Umsetzung bestimmter Anlagestrategien kommen häufig Hebelfinanzierungen zum Einsatz. Renditen können durch moderate Hebelfinanzierung, bei angemessenen Kontrollen, gesteigert werden, wobei keine übermäßigen Risiken entstehen oder verstärkt werden. Darüber hinaus werden Hebelfinanzierungen von verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen häufig genutzt, um zusätzliche Effizienzgewinne oder operative Ergebnisse zu erzielen. Da für die Aufnahme von Barkrediten in der Verordnung (EU) 2015/760 derzeit auf 30 % des Wertes des Kapitals des ELTIF begrenzt ist, könnte es für ELTIF-Verwalter unmöglich sein bestimmte Anlagestrategien erfolgreich umzusetzen; dies gilt unter anderem für Investitionen in Sachwerte, bei denen eine höhere Hebelfinanzierung in der Branche üblich oder anderweitig erforderlich ist, um attraktive, risikoadäquate Renditen zu erzielen. Daher sollten Verwalter von ELTIF mehr Flexibilität erhalten, um während der Laufzeit eines ELTIF zusätzliches Kapital zu beschaffen. *Gleichzeitig ist es wünschenswert, die Steuerung der Hebelfinanzierung zu verbessern und eine größere Kohärenz mit der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf die Kreditpolitik zu fördern, indem Kapital durch den Nettovermögenswert als geeigneten Bezugspunkt für die Bestimmung der Obergrenze für die Kreditaufnahme ersetzt wird, was mit Verbesserungen der begleitenden Maßnahmen zur Berichtigung einhergehen sollte.* Angesichts der möglichen Risiken einer Hebelfinanzierung sollte es ELTIF, die an Kleinanleger vertrieben werden können, gestattet sein, bis zu 50 % des *Nettovermögenswerts* des ■ ELTIF an Barkrediten aufzunehmen. In Anbetracht der allgemeinen Grenzwerte für die Aufnahme von Barkrediten, die für Fonds, die in Sachwerte investieren und ein ähnliches Liquiditäts- und Rücknahmeprofil aufweisen, üblich sind, ist die Obergrenze von 50 % angemessen. Für ELTIF, die an professionelle Anleger vertrieben werden, sollte jedoch eine höhere Obergrenze für Hebelfinanzierung zulässig sein, da professionelle Anleger eine höhere Risikotoleranz haben als Kleinanleger. Deshalb sollte die Obergrenze für die Aufnahme von Barkrediten für ELTIF, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden, auf maximal 100 % des *Nettovermögenswerts* des ELTIF erhöht werden. *Darüber hinaus bietet die Verordnung (EU) 2015/760 dem Verwalter des ELTIF bislang nicht die Möglichkeit, die Anlage innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren,*

*wenn der ELTIF gegen die Obergrenze für Hebelfinanzierung verstößt und der Verstoß außerhalb der Kontrolle des ELTIF-Verwalters liegt. Unter Berücksichtigung der Volatilität des Nettovermögenswerts als Bezugswert und der Interessen der Anleger am ELTIF sollte daher festgelegt werden, dass die Bestimmungen über die Berichtigung in der Verordnung (EU) 2015/760 auch für Obergrenzen für die Kreditaufnahme gelten.*

- (27) Damit ihnen ein breiteres Spektrum von Anlagemöglichkeiten zur Verfügung steht, sollten ELTIF Kredite in der Währung aufnehmen können, in der der Verwalter des ELTIF den Vermögenswert aller Voraussicht nach erwerben wird. Es ist jedoch erforderlich, das Risiko von Währungskongruenzen zu mindern und dadurch das Währungsrisiko für das Anlageportfolio zu begrenzen. ELTIF sollten sich daher ***in geeigneter Weise*** gegen ihre Währungsrisiken absichern □ .
- (28) ELTIF sollten in der Lage sein, ihre Vermögenswerte zu belasten, um ihre Kreditaufnahmestrategie umzusetzen. □ Damit □ ELTIF ihre Kreditaufnahmestrategie ***noch*** flexibler umsetzen können, sollten Kreditvereinbarungen nicht als Kreditaufnahme gelten, wenn diese Kreditaufnahme vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt ist.
- (29) Vor dem Hintergrund der Anhebung der Obergrenzen für die Aufnahme von Barkrediten durch ELTIF und der Aufhebung bestimmter Beschränkungen für die Aufnahme von Barkrediten in Fremdwährungen sollten Anleger umfassendere Informationen darüber erhalten, welche Strategien und Obergrenzen ELTIF in Bezug auf die Kreditaufnahme anwenden. Daher sollten die Verwalter von ELTIF verpflichtet werden, im Prospekt des betreffenden ELTIF □ die Obergrenzen für die Kreditaufnahme ausdrücklich offenzulegen □ .

- (30) In der Verordnung (EU) 2015/760 ist derzeit vorgesehen, dass die Anleger die Liquidation eines ELTIF beantragen können, in den sie investiert haben, wenn ihren gemäß der Rücknahmeregelung des ELTIF vorgebrachten Rücknahmeforderungen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Antragstellung entsprochen wurde. In Anbetracht der langfristigen Ausrichtung von ELTIF und des oftmals spezifischen und illiquiden Vermögensprofils von ELTIF-Portfolios kann das Recht eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern, die Liquidation eines ELTIF zu beantragen, unverhältnismäßig und sowohl der erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie des ELTIF als auch den Interessen anderer Anleger oder Gruppen von Anlegern abträglich sein. Daher sollte die Möglichkeit für Anleger, die Liquidation eines ELTIF zu beantragen, wenn dieser ELTIF nicht in der Lage ist, Rücknahmeforderungen zu entsprechen, aufgehoben werden.

(31) Die Verordnung (EU) 2015/760 ist derzeit unklar in Bezug auf die Kriterien zur Bewertung des Prozentsatzes für die Rücknahme in einem bestimmten Zeitraum und die Informationen, die den zuständigen Behörden über die Möglichkeit von Rücknahmen mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen. In Anbetracht der zentralen Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2015/760 und ihres Fachwissens auf dem Gebiet der Wertpapiere und Wertpapiermärkte sollte die ESMA mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards betraut werden, in denen *Folgendes* festgelegt wird: *die Umstände, unter denen die Laufzeit eines ELTIF als mit dem Lebenszyklus jedes einzelnen Vermögenswerts des ELTIF vereinbar angesehen wird, die Kriterien für die Festlegung der Mindesthaltezeit; die Mindestinformationen, die der zuständigen Behörde des ELTIF zu übermitteln sind; die Anforderungen, die der ELTIF in Bezug auf seine Rücknahmepolitik und seine Liquiditätsmanagementsysteme erfüllen muss; und die Kriterien für die Bewertung des Prozentsatzes für die Rücknahme. Es sei darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit dieses ELTIF vorsehen, die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU über das Liquiditätsrisikomanagement und die Instrumente für das Liquiditätsmanagement gelten.*

(32) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 dürfen derzeit weder die Vertragsbedingungen noch die Satzung eines ELTIF die Zulassung von Anteilen an ELTIF zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem verhindern. Trotz dieser Möglichkeit haben ELTIF-Verwalter sowie Anleger und Marktteilnehmer den Mechanismus für den Sekundärhandel bislang kaum für den Handel mit Anteilen von ELTIF genutzt. Um den Sekundärhandel mit ELTIF-Anteilen zu fördern, sollten ELTIF-Verwalter die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstiegs der ELTIF-Anleger **während** der Laufzeit des ELTIF vorsehen können. Damit dieser Mechanismus für den Sekundärhandel wirksam funktionieren kann, sollte ein vorzeitiger Ausstieg nur dann möglich sein, wenn der ELTIF-Verwalter über eine Strategie für den Abgleich von potenziellen Anlegern und Ausstiegsanträgen verfügt. In dieser Strategie sollte unter anderem Folgendes geregelt werden: das Übertragungsverfahren, die Rolle des ELTIF-Verwalters oder des Fondsverwalters, die **Periodizität und** Dauer des Zeitraums, in dem die Anteile des ELTIF umgetauscht werden können (Liquiditätsfenster), **die Vorschriften zur Festlegung des Ausführungspreises** und der Zuteilungsbedingungen, die Offenlegungspflichten und die Gebühren, Kosten und Entgelte sowie weitere Bedingungen im Zusammenhang mit einem solchen Mechanismus für ein Liquiditätsfenster. Die ESMA sollte mit der Erstellung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards betraut werden, in denen festgelegt ist, unter welchen Umständen **der Abgleich erfolgt**, einschließlich der Informationen, die ELTIF den Anlegern offenlegen müssen.

(33) *Damit bei Kleinanlegern keine Missverständnisse hinsichtlich der Rechtsnatur des Mechanismus für den Sekundärhandel und der durch diesen ermöglichten potenziellen Liquidität entstehen, sollte der Vertreiber oder – sofern einem Kleinanleger ELTIF-Anteile direkt angeboten oder bei ihm platziert werden – der Verwalter des ELTIF den Kleinanleger unmissverständlich und in schriftlicher Form davor warnen, dass die Verfügbarkeit eines Abgleichmechanismus den Abgleich nicht garantiert oder Kleinanleger zum Ausstieg oder zur Rücknahme ihrer Anteile an dem betreffenden ELTIF berechtigt. Diese schriftliche Warnung sollte Teil einer einzigen schriftlichen Warnung sein, in der Kleinanleger auch darüber informiert werden, dass das ELTIF-Produkt möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet ist, die nicht in der Lage sind, eine derart langfristige und illiquide Verpflichtung einzugehen, wenn die Laufzeit eines ELTIF, der Kleinanlegern angeboten oder bei ihnen platziert wird, mehr als zehn Jahre beträgt. Wird die Verfügbarkeit eines Abgleichmechanismus in Marketing-Anzeigen für Kleinanleger aufgezeigt, so sollte dieser nicht als Instrument beworben werden, mit dem Liquidität auf Anfrage garantiert wird.*

(34) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 müssen ELTIF derzeit einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung ihrer Vermögenswerte festlegen, um die Anteile ihrer Anleger nach Ende der Laufzeit zurückzunehmen zu können. Darüber hinaus sieht diese Verordnung vor, dass ELTIF diesen Zeitplan der für den ELTIF zuständigen Behörde vorlegen müssen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist für Verwalter von ELTIF mit erheblichem Verwaltungsaufwand und weiteren Belastungen verbunden, ohne dass der Anlegerschutz entsprechend verbessert wird. Um diese Belastungen zu verringern, ohne dabei den Anlegerschutz zu beeinträchtigen, sollten ELTIF die für den ELTIF zuständige Behörde über die geordnete Veräußerung ihrer Vermögenswerte unterrichten, um die Anteile ihrer Anleger nach Ende der Laufzeit des ELTIF zurückzunehmen, und der für den ELTIF zuständigen Behörde nur dann einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan vorlegen, wenn sie von dieser ausdrücklich dazu aufgefordert werden.

- (35) Der Prospekt eines Feeder-ELTIF kann für Anleger äußerst wertvolle Informationen enthalten, anhand derer sie die potenziellen Risiken und Vorteile einer Investition besser bewerten können. Daher sollte festgelegt werden, dass der Prospekt des Feeder-ELTIF im Falle einer Master-Feeder-Struktur Informationen über die Master-Feeder-Struktur, den Feeder-ELTIF und den Master-ELTIF sowie eine Beschreibung aller vom Feeder-ELTIF zu zahlenden Vergütungen oder Kostenerstattungen enthalten sollte.
- (36) Damit Anleger einen ELTIF als potenzielle Anlagemöglichkeit bewerten können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gebühren und Kosten in angemessener Weise offen gelegt werden. Eine solche Offenlegung ist auch dann wichtig, wenn ein ELTIF im Falle von Master-Feeder-Strukturen an Kleinanleger vertrieben wird. Daher sollte der Verwalter eines ELTIF verpflichtet werden, in den Jahresbericht des Feeder-ELTIF eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren des Feeder-ELTIF und des Master-ELTIF aufzunehmen. *Es wird erwartet, dass eine derartige Anforderung dazu beiträgt, Anleger davor zu schützen, dass ihnen aufgrund von Zeichnungs- und Rückkaufgebühren, die der Master-ELTIF dem Feeder-ELTIF in Rechnung stellen kann, ungerechtfertigte zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.*
- (37) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 muss der Verwalter eines ELTIF im ELTIF-Prospekt Informationen über die mit der Investition in diesen ELTIF verbundenen Gebühren zur Verfügung stellen. Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> enthält jedoch ebenfalls Anforderungen an die Offenlegung von Gebühren. Im Sinne transparenterer Gebührenstrukturen sollte die in der Verordnung (EU) 2015/760 enthaltene Anforderung an die in der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 enthaltene Anforderung angepasst werden.

---

<sup>10</sup>

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

(38) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 müssen Verwalter von ELTIF derzeit in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ELTIF vertreiben wollen, lokale Einrichtungen zur Verfügung stellen. *Während die Anforderungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben für Investoren in allen Mitgliedstaaten ihre Gültigkeit behalten, wurde* das Erfordernis zur Bereitstellung lokaler Einrichtungen [ ] für OGAW und alternative Investmentfonds, die an Kleinanleger vertrieben werden, in der Folge durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> aufgehoben, da derartige lokale Einrichtungen zu zusätzlichen Kosten und Hindernissen im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von ELTIF führen. Darüber hinaus hat sich die bevorzugte Art des Kontakts zu Anlegern von physischen Treffen in lokalen Einrichtungen hin zu einer direkten, auf elektronischem Wege stattfindenden Interaktion zwischen Fondsverwaltern oder -vertreibern und Anlegern verlagert. Würde diese Anforderung für alle ELTIF-Anleger aus der Verordnung (EU) 2015/760 herausgenommen, stünde dies somit im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1160 und entspräche den zeitgemäßen Methoden des Vertriebs von Finanzprodukten; zudem könnte die Attraktivität von ELTIF für Vermögensverwalter erhöht werden, da diese keine Kosten für den Betrieb lokaler Einrichtungen mehr zu tragen hätten. Diese Anforderung sollte daher aufgehoben werden.

---

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106).

(39) Da es sich bei ELTIF-Anteilen um Finanzinstrumente handelt, gelten die Produktüberwachungsvorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>, wenn ELTIF im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen vertrieben werden. ELTIF-Anteile können jedoch auch ohne die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erworben werden. Um diese Fälle abzudecken, müssen ELTIF-Verwalter gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 derzeit ein internes Bewertungsverfahren für ELTIF entwickeln, die an Kleinanleger vertrieben werden. Die derzeitige Regelung orientiert sich an den Produktüberwachungsvorschriften der Richtlinie 2014/65/EU, weist jedoch mehrere Abweichungen auf, die nicht gerechtfertigt sind und den Anlegerschutz beeinträchtigen könnten. Daher sollte klargestellt werden, dass die in der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Produktüberwachungsvorschriften gelten. Bezugnahmen auf die Richtlinie 2014/65/EU sind so zu verstehen, dass sie die Anwendung delegierter Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Richtlinie nach sich ziehen.

---

<sup>12</sup>

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (40) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 sind Vertreiber oder Verwalter von ELTIF derzeit verpflichtet, Kleinanleger einer Eignungsbewertung zu unterziehen. Diese Anforderung ist jedoch bereits in Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegt. Aufgrund dieser doppelten Anforderung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der mit höheren Kosten für Kleinanleger verbunden ist und ELTIF-Verwalter stark davon abhält, Kleinanlegern neue ELTIF anzubieten. Daher muss diese doppelte Anforderung aus der Verordnung (EU) 2015/760 entfernt werden.
- (41) *Um ein hohes Maß an Schutz für Kleinanleger zu gewährleisten, sollte unabhängig davon, ob Kleinanleger die Anteile von ELTIF von Vertreibern oder Verwaltern von ELTIF oder über den Sekundärmarkt erwerben, eine Beurteilung der Eignung durchgeführt werden. Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sollte die Beurteilung der Eignung als Teil der Informationen über die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse des Kleinanlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, Informationen über die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Anlage sowie über die Risikotoleranz des Kleinanlegers umfassen. Die Ergebnisse der Beurteilung sollten dem Kleinanleger gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU in Form einer Erklärung zur Geeignetheit übermittelt werden.*
- (42) *Wenn darüber hinaus die Beurteilung der Eignung zu dem Ergebnis führt, dass ein ELTIF für einen Kleinanleger nicht geeignet ist, und dieser Anleger dennoch beabsichtigt, die Transaktion durchzuführen, sollte die ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Kleinanlegers eingeholt werden, bevor der Vertreiber oder Verwalter des ELTIF die Transaktion durchführt.*

(43) Nach der Verordnung (EU) 2015/760 sind Vertreiber oder Verwalter von ELTIF zudem verpflichtet, beim Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger diesen eine geeignete Anlageberatung zukommen zu lassen. Da die Verordnung (EU) 2015/760 weder genau bestimmt, was eine „geeignete Anlageberatung“ ausmacht, noch einen Verweis auf die Begriffsbestimmung von „Anlageberatung“ in der Richtlinie 2014/65/EU enthält, herrschen bei Vertreibern und Verwaltern von ELTIF Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Darüber hinaus bedeutet die Pflicht zur Anlageberatung, dass externe Vertreiber gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sein müssen, wenn sie ELTIF an Kleinanleger vertrieben. Dies erschwert den Vertrieb von ELTIF an diese Anleger unnötig ***und führt außerdem dazu, dass für ELTIF strengere Anforderungen*** als für den Vertrieb anderer komplexer Finanzprodukte gelten, einschließlich der Anforderungen für Verbriefungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 sowie für nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup>. Daher ist es nicht erforderlich, Vertreiber und Verwalter von ELTIF zu verpflichten, Kleinanlegern eine solche Anlageberatung zukommen zu lassen. ***Da es darüber hinaus wichtig ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzprodukte zu schaffen, wenn diese Produkte an Endanleger vertrieben werden, und sicherzustellen, dass diese Verordnung unter anderem wirksame Garantien für den Anlegerschutz enthält, sollten ELTIF keinem unnötigen administrativen und regulatorischen Aufwand unterliegen.***

---

<sup>13</sup>

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom **15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).**

- (44) Um eine wirksame Beaufsichtigung der Anwendung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger zu gewährleisten, sollte der Vertreiber oder – sofern einem Kleinanleger ELTIF-Anteile direkt angeboten oder bei ihm platziert werden – der Verwalter von ELTIF den Aufzeichnungsvorschriften der Richtlinie 2014/65/EU unterliegen.
- (45) Wenn der Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger oder die Platzierung von ELTIF bei Kleinanlegern über einen Vertreiber erfolgt, so sollte dieser Vertreiber die geltenden Anforderungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> einhalten. Um für Rechtssicherheit zu sorgen und Doppelarbeit zu verhindern, sollte die Anforderung eine Beurteilung der Eignung vorzulegen, als erfüllt gelten, wenn der Kleinanleger eine Anlageberatung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU erhalten hat.
- (46) Es ist gängige Marktpraxis, dass von Portfolioverwaltern und leitenden Mitarbeitern des Verwalters eines ELTIF verlangt bzw. erwartet wird, dass sie in ELTIF investieren, die von demselben Verwalter des ELTIF verwaltet werden. Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, dass sie finanzielle Fachkompetenz besitzen und gut über den ELTIF informiert sind, was bedeutet, dass es überflüssig wäre, von ihnen zu verlangen, dass sie sich einer Beurteilung der Eignung für Investitionen in den ELTIF unterziehen. Daher sollten Vertreiber bzw. Verwalter von ELTIF nicht dazu verpflichtet werden, diese Personen einer Beurteilung der Eignung zu unterziehen.

<sup>14</sup>

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

(47) Derzeit sind nach der Verordnung (EU) 2015/760 potenzielle Kleinanleger, deren Finanzinstrument-Portfolio 500 000 EUR nicht übersteigt, verpflichtet, anfänglich eine Mindestinvestition von 10 000 EUR in einen oder mehrere ELTIF zu tätigen; zudem dürfen diese Anleger insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Finanzinstrument-Portfolios in ELTIF investieren. In Kombination stellen das Erfordernis einer anfänglichen Mindestinvestition von 10 000 EUR und die Begrenzung der Gesamtinvestitionen auf 10 % für Kleinanleger ein erhebliches Hindernis für Investitionen in ELTIF dar, was nicht mit dem Ziel von ELTIF vereinbar ist, ein alternatives Investmentfondsprodukt für Kleinanleger zu schaffen. Daher ist es notwendig, das Erfordernis einer anfänglichen Mindestinvestition von 10 000 EUR und die Begrenzung der Gesamtinvestitionen auf 10 % aufzuheben.

- (48) Derzeit ist nach der Verordnung (EU) 2015/760 vorgesehen, dass Anleger gleichbehandelt werden müssen und eine Vorzugsbehandlung einzelner Anleger oder Anlegergruppen oder die Gewährung besonderer wirtschaftlicher Vorteile für diese Anleger nicht zulässig ist. ELTIF können jedoch mehrere Anteilklassen aufweisen, die sich in Bezug auf ihre Gebührenbedingungen, rechtliche Struktur, Vertriebsvorschriften und andere Anforderungen geringfügig bis erheblich voneinander unterscheiden können. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, sollten diese Anforderungen nur für einzelne Anleger oder Anlegergruppen gelten, die in dieselbe(n) Klasse(n) von ELTIF investieren.
- (49) Damit Verwalter von ELTIF genügend Zeit haben, um sich an die Anforderungen dieser Verordnung, einschließlich der Anforderungen an den Vertrieb von ELTIF an Anleger, anzupassen, sollte der Beginn der Anwendung dieser Verordnung **neun** Monate nach ihrem Inkrafttreten liegen.

- (50) Aufgrund der potenziellen Illiquidität zulässiger Vermögenswerte und der langfristigen Ausrichtung von ELTIF kann die Einhaltung von während ihrer Laufzeit eingeführten Änderungen an den Vertragsbedingungen der Fonds und an den regulatorischen Anforderungen – ohne dabei das Vertrauen ihrer Anleger zu beeinträchtigen – für ELTIF mit Schwierigkeiten verbunden sein. Daher ist es notwendig, Übergangsbestimmungen für diejenigen ELTIF vorzusehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden. Derartige ELTIF sollten sich jedoch auch dafür entscheiden können, dieser Verordnung zu unterliegen, sofern die für den ELTIF zuständige Behörde entsprechend unterrichtet wird.
- (51) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung eines wirksamen Rechtsrahmens für die Tätigkeit von ELTIF in der gesamten Union und die Förderung langfristiger Finanzierungen, indem im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums Kapital beschafft und langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft zugeführt wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkung dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(54) Die Verordnung (EU) 2015/760 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

### Änderungen der Verordnung (EU) 2015/760

Die Verordnung (EU) 2015/760 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ziel dieser Verordnung ist es, im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums die Beschaffung von Kapital zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass dieses Kapital leichter langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft, ***einschließlich Investitionen zur Förderung des europäischen Grünen Deals und anderer vorrangiger Bereiche***, zugeführt werden kann.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. „Sachwert“ einen Vermögenswert, der aufgrund seiner Beschaffenheit und seiner Eigenschaften einen Ertragswert hat;“

- b) *in Ziffer 7 wird folgender Buchstabe eingefügt:*

*„ca) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG;“*

c) die folgenden Ziffern werden eingefügt:

- „(14a) ‚einfache, transparente und standardisierte Verbriefung‘ eine Verbriefung, die die Bedingungen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates\* erfüllt;
- (14b) ‚Gruppe‘ eine Gruppe im Sinne des Artikels 2 Ziffer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates\*\*;

---

\* Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

\*\* Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

d) die folgenden Ziffern werden angefügt:

- „(20) „Feeder-ELTIF“ einen ELTIF oder einen Teilfonds dieses ELTIF, der zugelassen ist, mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines anderen ELTIF oder eines Teilfonds eines ELTIF anzulegen;
- (21) „Master-ELTIF“ einen ELTIF oder einen Teilfonds dieses ELTIF, bei dem ein anderer ELTIF mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile anlegt.“

3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die ELTIF zuständigen Behörden unterrichten die ESMA *vierteljährlich* über die gemäß dieser Verordnung erteilten oder entzogenen Zulassungen sowie über jede Änderung der Informationen über einen ELTIF, die in dem in Unterabsatz 2 genannten öffentlichen Zentralregister enthalten sind.

Die ESMA führt ein aktuelles öffentliches Zentralregister, in dem für jeden nach dieser Verordnung zugelassenen ELTIF Folgendes erfasst ist:

- a) die Rechtsträgerkennung (LEI) und die nationale Kennung des ELTIF, sofern verfügbar;

- b) der Name und die Anschrift des Verwalters des ELTIF sowie, *sofern verfügbar*, die LEI dieses Verwalters;
  - c) die ISIN-Codes des ELTIF und jeder einzelnen Anteilsklasse, sofern verfügbar;
  - d) die LEI des Master-*ELTIF*, sofern verfügbar;
  - e) die LEI des Feeder-*ELTIF*, sofern verfügbar;
  - f) die für den ELTIF zuständige Behörde und der Herkunftsmitgliedstaat des ELTIF;
  - g) die Mitgliedstaaten, in denen der ELTIF vertrieben wird;
  - h) Angaben dazu, ob der ELTIF an Kleinanleger oder ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden kann;
  - i) das Datum der Zulassung des ELTIF;
  - j) das Datum, an dem der Vertrieb des ELTIF begonnen hat;
- |
- k) das Datum der letzten Aktualisierung der Informationen über den ELTIF durch die ESMA.

Das öffentliche Zentralregister wird in elektronischer Form zugänglich gemacht.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung als ELTIF **enthält** alle folgenden Elemente:

- a) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des Fonds;
- b) den Namen des vorgeschlagenen Verwalters des ELTIF;
- c) den Namen der Verwahrstelle und, sofern dies von der für einen **ELTIF**, der an Kleinanleger vertrieben werden kann, zuständigen Behörde verlangt wird, die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle;
- d) wenn der ELTIF an Kleinanleger vertrieben werden kann, eine Beschreibung der Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für die Behandlung der Beschwerden von Kleinanlegern;
- e) gegebenenfalls folgende Informationen über die Master-Feeder-Struktur des ELTIF:
  - i) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-ELTIF ein Feeder-Fonds des Master-ELTIF ist;

- ii) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des Master-ELTIF und die Vereinbarung zwischen dem Feeder-ELTIF und dem Master-ELTIF oder die in Artikel 29 Absatz 6 genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten;
- iii) wenn der Master-ELTIF und der Feeder-ELTIF verschiedene Verwahrstellen haben, die in Artikel 29 Absatz 7 genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch;
- iv) wenn der Feeder-ELTIF in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des Master-ELTIF identisch ist, eine vom Feeder-ELTIF vorgelegte Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Master-ELTIF, dass der Master-ELTIF ein ELTIF ist.“

**b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:**

***„Unbeschadet des Absatzes 1 legt ein EU-AIFM, der einen Antrag auf Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen ELTIF stellt, der für den ELTIF zuständigen Behörde folgende Unterlagen vor:“***

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Antragsteller werden innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags darüber informiert, ob die Zulassung als ELTIF erteilt wurde. □“

d) Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wenn der ELTIF an Kleinanleger vertrieben werden kann, eine Beschreibung der Informationen, die den Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für die Behandlung der Beschwerden von Kleinanlegern.“

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 10*

*Zulässige Anlagevermögenswerte*

- (1) Ein in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannter Vermögenswert ist als Anlage eines ELTIF nur zulässig, wenn er unter eine der folgenden Kategorien fällt:
- a) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die
    - i) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 █ begeben werden und die der ELTIF von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt;
    - ii) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 █ im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF zuvor von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;
    - iii) von einem Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 █ eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF gemäß Buchstabe a Ziffer i oder Ziffer ii erworben hat;
  - b) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 █ begebene Schuldtitle;
  - c) vom ELTIF an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 █ gewährte Kredite mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt;

- d) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 und 2 investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben;
- e) Sachwerte █ ;
- f) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:
  - i) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i, ii oder iv der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission\* aufgeführt sind;
  - ii) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern vii oder viii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 aufgeführt sind, sofern die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden;

- g) Schuldverschreibungen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 begeben werden.

*Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d festgelegte Obergrenze gilt nicht für Feeder-ELTIF.*

- (2) Für die Zwecke der Feststellung, ob die in Artikel 13 Absatz 1 festgelegte Anlagegrenze eingehalten wird, werden Investitionen von ELTIF in Anteile von □ ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, nur in Höhe des Betrags der Investitionen dieser Organismen für gemeinsame Anlagen in die in Absatz 1, Unterabsatz 1, Buchstaben a, b, c, e, f und g des vorliegenden Artikels genannten zulässigen Anlagevermögenswerte berücksichtigt.

*Für die Zwecke der Feststellung, ob die Anlagegrenze für Investitionen und die anderen in Artikel 13 und Artikel 16 Absatz 1 festgelegten Obergrenzen eingehalten werden, werden die Vermögenswerte und die Position der Barkreditaufnahme eines ELTIF und der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der ELTIF investiert hat, kombiniert.*

*Die gemäß diesem Absatz zu treffende Feststellung, ob die in Artikel 13 und Artikel 16 Absatz 1 festgelegte Anlagegrenze und andere Obergrenzen eingehalten werden, erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden, und – wenn diese Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sind – auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen.*

---

- \* Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen (ABl. L 285 vom 6.11.2019, S. 1).“

6. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist ein Unternehmen, das **zum Zeitpunkt der Erstinvestition** die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:
- a) *es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, es sei denn,*
    - i) *es handelt sich um ein Finanzunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen handelt; und*
    - ii) *dieses Finanzunternehmen wurde weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert;*
  - b) *es ist ein Unternehmen, das*
    - i) *nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist oder*

- ii) zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens **1 500 000 000** EUR hat;
- c) *es ist in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig, sofern das Drittland*
  - i) *nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates\* erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist;*
  - ii) *nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird.*

---

\* *Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“*

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 12*

*Interessenkonflikte*

- (1) Ein ELTIF investiert nicht in zulässige Anlagevermögenswerte, an denen der Verwalter des ELTIF eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen der von dem Verwalter des ELTIF verwalteten ELTIF, EuSEF, EuVECA, OGAW oder EU-AIF hinaus.
- (2) Ein **EU-AIFM**, der einen ELTIF verwaltet, und Unternehmen, die derselben Gruppe wie *dieser EU-AIFM* angehören, sowie deren Mitarbeiter können in diesen ELTIF koinvestieren und gemeinsam mit diesem ELTIF in denselben Vermögenswert koinvestieren, sofern der Verwalter des ELTIF organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten, und sofern solche Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden.“

8. Die Artikel 13, 14, 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 13*

*Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung*

- (1) Ein ELTIF investiert mindestens **55 %** seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte.

- (2) Ein ELTIF investiert höchstens
- a) 20 % seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Kredite, die ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden;
  - b) 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert;
  - c) 20 % seines Kapitals in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird;
  - d) 10 % seines Kapitals in in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannte Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden.

|

- (3) Der Wert der in einem ELTIF-Portfolio enthaltenen einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen darf zusammengenommen nicht über 20 % des Werts des Kapitals des ELTIF hinausgehen.

- (4) Das Engagement eines ELTIF gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengekommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des ELTIF ausmachen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe d kann ein ELTIF die darin genannte Obergrenze von 10 % auf 25 % anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
- (6) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden für die Berechnung der in den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels genannten Obergrenzen als ein einziges Portfoliounternehmen oder eine einzige Stelle angesehen.
- (7) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Obergrenzen für Investitionen finden keine Anwendung, wenn ELTIF ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden. ***Die in Absatz 2 Buchstabe c genannte Anlagegrenze für Investitionen findet keine Anwendung, wenn es sich bei einem ELTIF um einen Feeder-ELTIF handelt.***

## ***Artikel 14***

### ***Berichtigung von Anlagepositionen***

*Verstößt ein ELTIF gegen die in Artikel 13 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und der Diversifizierung oder gegen die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Obergrenzen für die Kreditaufnahme, und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle des Verwalters des ELTIF, ergreift der Verwalter des ELTIF innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei er die Interessen der Anleger des ELTIF angemessen berücksichtigt.*

## ***Artikel 15***

### ***Obergrenzen bezüglich der Konzentration***

- (1) Ein ELTIF darf nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, erwerben. Diese Obergrenze findet keine Anwendung, wenn ELTIF ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden ***oder wenn ein Feeder-ELTIF in seinen Master-ELTIF investiert.***

- (2) Die in Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration gelten für Investitionen in die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Vermögenswerte, sofern die ELTIF nicht ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden.

*Artikel 16*

*Barkreditaufnahme*

- (1) Ein ELTIF kann einen Barkredit aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:
- a) sie geht *bei ELTIF, die an Kleinanleger vertrieben werden können*, nicht über 50 % des *Nettovermögenswertes* des ELTIF und bei ELTIF, die ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden, nicht über 100 % des *Nettovermögenswertes* des ELTIF hinaus;
  - b) sie dient der Tätigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des ELTIF an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
  - c) sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition *ordnungsgemäß* abgesichert wurde;
  - d) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des ELTIF;

*Bei der Barkreditaufnahme kann ein ELTIF zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie Vermögenswerte belasten.*

Kreditvereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Absatzes.

- (2) Der Verwalter des ELTIF gibt im Prospekt des ELTIF an, ob der ELTIF beabsichtigt, im Rahmen seiner Anlagestrategie Barkredite aufzunehmen, und *nennt darin gegebenenfalls* die Obergrenzen für die Kreditaufnahme■ .

- (3) *Die gemäß Absatz 2 im Prospekt anzugebenden Obergrenzen für die Kreditaufnahme gelten erst ab dem in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung des ELTIF festgelegten Datum. Dieses Datum liegt maximal drei Jahre nach dem Datum, an dem der Vertrieb des ELTIF begonnen hat.*
- (4) *Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Obergrenzen für die Kreditaufnahme werden vorübergehend ausgesetzt, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert. Die Aussetzung muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des ELTIF erfolgen und darf keinesfalls zwölf Monate überschreiten.“*

9. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung nach Artikel 13
  - a) gelten ab dem in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF genannten Datum;
  - b) gelten nicht mehr, sobald der ELTIF mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des ELTIF zurücknehmen zu können;
  - c) werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des ELTIF oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.“

**10. | Artikel 18 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 18**

**Rücknahme von Anteilen von ELTIF**

- (1) Die Anleger eines ELTIF können die Rücknahme ihrer Anteile nicht vor Ende der Laufzeit des ELTIF beantragen. Anteilsrücknahmen sind ab dem auf das Laufzeitende des ELTIF folgenden Tag möglich.**

*In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF wird eindeutig ein konkretes Datum für das Ende der Laufzeit des ELTIF angegeben, und es kann das Recht auf eine einstweilige Verlängerung der Laufzeit des ELTIF – einschließlich der Bedingungen für die Wahrnehmung eines solchen Rechts – angegeben werden.*

*In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF und in den Bekanntmachungen für Anleger werden die Verfahren für die Rücknahme von Anteilen und die Veräußerung von Vermögenswerten festgelegt, und es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass Anteilsrücknahmen ab dem auf das Laufzeitende des ELTIF folgenden Tag möglich sind.*

- (2) *Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann in den Vertragsbedingungen oder der Satzung eines ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF vorgesehen werden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
- a) *Rücknahmen werden nicht vor dem Ablauf einer Mindesthaltezeit bzw. nicht vor dem in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Datum gewährt.*
  - b) *Der Verwalter des ELTIF kann der für den ELTIF zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Zulassung und während der gesamten Laufzeit des ELTIF nachweisen, dass es für den ELTIF eine angemessene Rücknahmeregelung und angemessene Liquiditätsmanagementinstrumente gibt, die mit der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF vereinbar sind.*
  - c) *In der Rücknahmeregelung des ELTIF sind die Verfahren und Bedingungen für Rücknahmen eindeutig angegeben.*
  - d) *Durch die Rücknahmeregelung des ELTIF wird sichergestellt, dass Rücknahmen auf einen bestimmten Prozentsatz der unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vermögenswerte beschränkt sind.*

- e) Durch die Rücknahmeregelung des ELTIF wird sichergestellt, dass Anleger fair behandelt werden und Rücknahmen anteilig gewährt werden, wenn die Anzahl der Anträge auf Rücknahme den unter Buchstabe d dieses Unterabsatzes genannten Prozentsatz überschreiten.

*Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Mindesthaltedauer gilt nicht für Feeder-ELTIF, die in ihre Master-ELTIF investieren.*

- (3) Die Laufzeit eines ELTIF ist seiner Langfristigkeit angemessen und in Anbetracht des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit der Vermögenswerte des ELTIF sowie des erklärten Anlageziels des ELTIF mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF vereinbar.
- (4) Die Anleger haben stets die Option einer Barrückzahlung.
- (5) Eine Rückzahlung in Sachwerten aus den Vermögenswerten eines ELTIF ist nur möglich, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF ist diese Möglichkeit vorgesehen, vorausgesetzt, dass alle Anleger fair behandelt werden.

- b) *Der Anleger bittet schriftlich um Rückzahlung in Form eines Anteils an den Vermögenswerten des ELTIF.*
  - c) *Die Übertragung dieser Vermögenswerte wird durch keinerlei spezielle Vorschrift eingeschränkt.*
- (6) Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen die Laufzeit eines ELTIF als *vereinbar mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF* gemäß Absatz 3 erachtet wird ■ .

Die ESMA erstellt darüber hinaus Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen *Folgendes* festgelegt wird:

- a) *die Kriterien zur Bestimmung der in Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe a genannten Mindesthaltedauer;*
- b) *die der für den ELTIF zuständigen Behörde gemäß Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe b vorzulegenden Mindestinformationen;*
- c) *die durch den ELTIF zu erfüllenden Anforderungen hinsichtlich der unter Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe b und c genannten Rücknahmeregelung und Liquiditätsmanagementinstrumente und*

- d) die Kriterien zur Bewertung des unter Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe d genannten Prozentsatzes, in deren Rahmen u. a. die zu erwartenden Cashflows und Verbindlichkeiten des ELTIF berücksichtigt werden.

*Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 und 2 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch den Erlass der in Unterabsatz 1 und 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“*

11. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„(2) Vorbehaltlich der geltendenaufsichtsrechtlichen Anforderungen und der im Prospekt des ELTIF angeführten Bedingungen dürfen weder die Vertragsbedingungen noch die Satzung eines ELTIF die Anleger daran hindern, ihre Anteile frei auf Dritte zu übertragen, außer auf den Verwalter des ELTIF.“*

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

- „(2a) In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF kann die Möglichkeit vorgesehen werden, **während** der Laufzeit des ELTIF von ausscheidenden Anlegern gestellte Anträge auf Übertragung von Anteilen des ELTIF ganz oder teilweise mit von potenziellen Anlegern gestellten Anträgen auf Übertragung abzugleichen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Verwalter des ELTIF verfügt über eine Strategie für den Abgleich von Anträgen, in der alle folgenden Elemente klar dargelegt sind:
    - i) das Übertragungsverfahren sowohl für ausscheidende als auch für potenzielle Anleger;
    - ii) die Rolle des **Verwalters des ELTIF** bzw. des Fondsadministrators bei der Durchführung von Übertragungen und beim Abgleich von Anträgen;
    - iii) die Zeiträume, in denen **ausscheidende** und potenzielle Anleger die Übertragung von Anteilen des ELTIF beantragen können;
    - iv) **die Vorschriften zur Festlegung des Ausführungspreises;**
    - v) **die Vorschriften zur Festlegung der Zuteilungsbedingungen;**

- vi) der Zeitpunkt und die Art der Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit dem Übertragungsverfahren;
  - vii) die etwaigen Gebühren, Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit dem Übertragungsverfahren.
- b) Durch die Strategie und die Verfahren für den Abgleich *der Anträge* ausscheidender ELTIF-Anleger *mit den Anträgen potenzieller Investoren* wird *sichergestellt*, dass die Anleger fair behandelt werden und dass der Abgleich anteilig erfolgt, wenn eine Abweichung zwischen *ausscheidenden* und potenziellen Anlegern besteht;
- c) Der Abgleich von Anträgen ermöglicht es dem *Verwalter des ELTIF*, das Liquiditätsrisiko des ELTIF zu überwachen, und *der Abgleich* ist mit der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF vereinbar.“
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(5) Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen festgelegt ist, unter welchen Umständen *der gemäß* Absatz 2a *vorgesehene Abgleich erfolgt*, einschließlich der Informationen, die ELTIF den Anlegern offenlegen müssen.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards spätestens bis zum ... [***neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung***] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

12. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des ELTIF zurücknehmen zu können, unterrichtet ein ELTIF die für ihn zuständige Behörde spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des ELTIF über die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte. Auf Ersuchen der für den ELTIF zuständigen Behörde legt der ELTIF dieser einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung ***seiner*** Vermögenswerte vor.“

13. Artikel 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein ELTIF kann im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts während der Laufzeit des ELTIF sein Kapital anteilig herabsetzen, sofern die Veräußerung vom Verwalter des ELTIF bei gebührender Beurteilung als im Interesse der Anleger angesehen wird.“

14. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

„b) die Angaben, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates\* offenzulegen sind;

---

\* Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (Abl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Der Prospekt eines Feeder-ELTIF enthält Folgendes:

- a) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-ELTIF ein Feeder-Fonds eines Master-ELTIF ist und als solcher dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-ELTIF anlegt;
- b) Angabe des Anlageziels und der Anlagestrategie des Feeder-ELTIF, einschließlich des Risikoprofils, sowie ob die Wertentwicklung von Feeder-ELTIF und Master-ELTIF identisch sind bzw. in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden;
- c) eine kurze Beschreibung des Master-ELTIF, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie, einschließlich des Risikoprofils, und Angaben dazu, wie der Prospekt des Master-ELTIF erhältlich ist;

- d) eine Zusammenfassung der zwischen Feeder-ELTIF und Master-ELTIF geschlossenen Vereinbarung oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß Artikel 29 Absatz 6;
- e) Angabe der Möglichkeiten zur Einholung weiterer Informationen über den Master-ELTIF und die gemäß Artikel 29 Absatz 6 geschlossene Vereinbarung zwischen Feeder-ELTIF und Master-ELTIF durch die Anteilinhaber;
- f) eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die aufgrund der Anlage in Anteile des Master-ELTIF durch den Feeder-ELTIF zu zahlen sind, sowie der aggregierten Gebühren von Feeder-ELTIF und Master-ELTIF.

■ “

- c) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird der ELTIF an Kleinanleger vertrieben, nimmt der ELTIF-Verwalter in den Jahresbericht des Feeder-ELTIF eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren von Feeder-ELTIF und Master-ELTIF auf. Im Jahresbericht des Feeder-ELTIF wird angegeben, wie der Jahresbericht des Master-ELTIF erhältlich ist.“

15. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Der Prospekt gibt Aufschluss über das allgemeine Kostenverhältnis des ELTIF.“
16. Artikel 26 wird gestrichen.
17. ***Artikel 27 erhält folgende Fassung:***

***„Artikel 27***

***Internes Bewertungsverfahren für ELTIF, die an Kleinanleger vertrieben werden können***

***Der Verwalter eines ELTIF, dessen Anteile an Kleinanleger vertrieben werden können, unterliegt den in Artikel 16 Absatz 3 Unterabsätze 2 bis 5 und 7 sowie Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Anforderungen.“***
18. Artikel 28 wird gestrichen.
19. In Artikel 29 werden folgende Absätze angefügt:
  - „(6) Im Falle einer Master-Feeder-Struktur stellt der Master-ELTIF dem Feeder-ELTIF alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die der Feeder-ELTIF benötigt, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen. Dazu schließt der Feeder-ELTIF eine Vereinbarung mit dem Master-ELTIF ab.

*Die in Unterabsatz 1* genannte Vereinbarung wird auf Anfrage und ohne Gebühren allen Anteilinhabern zugänglich gemacht. Werden sowohl *der* Master-ELTIF als auch *der* Feeder-ELTIF von dem gleichen Verwalter der ELTIF verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt werden, durch die sichergestellt wird, dass die Bestimmungen dieses Absatzes eingehalten werden.

- (7) Wenn Master-ELTIF und Feeder-ELTIF unterschiedliche Verwahrstellen haben, schließen diese Verwahrstellen eine Vereinbarung über den Informationsaustausch ab, um sicherzustellen, dass beide Verwahrstellen ihre Pflichten erfüllen. Der Feeder-ELTIF tätigt Anlagen in Anteile des Master-ELTIF erst, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Absatzes darf weder die Verwahrstelle des Master-ELTIF noch die des Feeder-ELTIF eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn derartige Bestimmungen vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für eine Verwahrstelle oder eine für diese handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

Der Feeder-ELTIF oder – sofern zutreffend – der Verwalter des Feeder-ELTIF ist dafür zuständig, der Verwahrstelle des Feeder-ELTIF alle Informationen über den Master-ELTIF mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-ELTIF erforderlich sind. Die Verwahrstelle des Master-ELTIF unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-ELTIF, der Feeder-ELTIF oder – sofern zutreffend – des Verwalters und der Verwahrstelle des Feeder-ELTIF unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten, die sie in Bezug auf den Master-ELTIF feststellt, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf den Feeder-ELTIF haben können.“

20. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

,*Artikel 30*

*Spezifische Anforderungen in Bezug auf den Vertrieb und die Vermarktung von ELTIF an Kleinanleger*

- (1) Anteile eines ELTIF dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn  
■ eine Beurteilung der Eignung gemäß Artikel 25 **Absatz 2** der Richtlinie 2014/65/EU durchgeführt **und diesem Kleinanleger eine Erklärung zur Geeignetheit gemäß Artikel 25 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der genannten Richtlinie übermittelt wurde.**

*Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Beurteilung der Eignung erfolgt ungeachtet dessen, ob Kleinanleger die ELTIF-Anteile von dem ELTIF-Verwalter oder -Vertreiber oder gemäß Artikel 19 dieser Verordnung über den Sekundärmarkt erwerben.*

*Die ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers, aus der hervorgeht, dass der Anleger die mit einer Investition in einen ELTIF einhergehenden Risiken versteht, wird eingeholt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- a) *die Beurteilung der Eignung wird nicht im Rahmen der Anlageberatung vorgenommen,*
- b) *der ELTIF wird auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 1 erfolgten Beurteilung der Eignung als für den Kleinanleger ungeeignet erachtet,*
- c) *der Kleinanleger möchte die Transaktion durchführen, obwohl der ELTIF als für ihn ungeeignet erachtet wird.*

*Der Vertreiber oder – sofern einem Kleinanleger ELTIF-Anteile direkt angeboten oder bei ihm platziert werden – der Verwalter des ELTIF erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU.*

- (2) *Der Vertreiber oder – sofern einem Kleinanleger ELTIF-Anteile direkt angeboten oder bei ihm platziert werden – der Verwalter des ELTIF warnt unmissverständlich und in schriftlicher Form über Folgendes:*
- a) *wenn die Laufzeit eines ELTIF, der Kleinanlegern angeboten oder bei ihnen platziert wird, zehn Jahre übersteigt, dass sich das ELTIF-Produkt möglicherweise nicht für Kleinanleger eignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können;*
  - b) *wenn die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines ELTIF wie in Artikel 19 Absatz 2a vorgesehen die Möglichkeit bietet, Anteile des ELTIF miteinander abzugleichen, dass das Vorhandensein einer solchen Möglichkeit dem Kleinanleger keine Garantie oder Berechtigung bietet, seine Anteile am betroffenen ELTIF abzustoßen oder zurückzunehmen.*
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Kleinanleger ein leitender Mitarbeiter *oder ein* Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, *oder ein* Beauftragter oder Angestellter des Verwalters des ELTIF oder eines verbundenen Unternehmens des Verwalters *des ELTIF* ist und über ausreichende Kenntnisse über den ■ ELTIF verfügt.

■

- (4) Ein Feeder-ELTIF nimmt in seinen ***Marketing-Anzeigen*** den Hinweis auf, dass er dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile des Master-ELTIF anlegt.
- (5) Die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines ELTIF, der an Kleinanleger in der betreffenden Anteilsklasse vertrieben wird, ***müssen*** für alle Anleger Gleichbehandlung ***vorsehen*** und eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen innerhalb der betreffenden Klasse(n) ***ausschließen***.
- (6) Die Rechtsform eines ELTIF, der an Kleinanleger vertrieben wird, bringt keine weitere Haftung für den Anleger mit sich und erfordert keine zusätzlichen Verpflichtungen im Namen eines Anlegers, abgesehen vom ursprünglichen Kapitaleinsatz.
- (7) Kleinanleger können ihre Zeichnung während der Zeichnungsfrist und ***innerhalb von*** zwei Wochen nach ***Unterzeichnung*** der ***ursprünglichen*** Verpflichtungs- oder Zeichnungsvereinbarung betreffend die Anteile des ELTIF widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.
- (8) Der Verwalter eines ELTIF, der an Kleinanleger vertrieben wird, legt geeignete Verfahren und Regelungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern fest, die es Kleinanlegern ermöglichen, Beschwerden in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen ┌ ihres Mitgliedstaats einzureichen.“

21. Artikel 31 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) den Prospekt des ELTIF; sowie

b) für den Fall, dass der ELTIF an Kleinanleger vertrieben wird, das Basisinformationsblatt.“

b) Buchstabe c wird gestrichen.

22. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnisse der ESMA gemäß der Richtlinie 2011/61/EU werden auch in Bezug auf die vorliegende Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates\* ausgeübt.

---

\* Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“

23. Artikel 37 | erhält folgende Fassung:

,Artikel 37

Überprüfung

(1) Die Kommission | überprüft die Anwendung dieser Verordnung | und untersucht mindestens die folgenden Elemente:

- a) der Umfang, in dem ELTIF in der Union vertrieben werden, einschließlich der Frage, ob die AIFM im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU am Vertrieb von ELTIF interessiert sein könnten;
- b) die Anwendung der Bestimmungen über die Zulassung von ELTIF gemäß den Artikeln 3 bis 6;

- c) die Frage, ob die Bestimmungen über das öffentliche Zentralregister für ELTIF nach Artikel 3 aktualisiert werden sollten;
- d) die Frage, ob die Liste der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen, die Anforderungen über die Portfoliozusammensetzung, über die Diversifizierung, die Vorschriften bezüglich der Konzentration und die Obergrenzen für die Barkreditaufnahme aktualisiert werden sollten;
- e) die Auswirkungen der Anwendung der in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Anlagegrenze für zulässige Anlagevermögenswerte auf die Vermögenswertdiversifizierung;
- f) die Frage, ob die Bestimmungen über Interessenkonflikte nach Artikel 12 aktualisiert werden sollten;
- g) die Anwendung von Artikel 18 und die Auswirkungen der Anwendung dieses Artikels auf die Rücknahmegrundsätze und die Laufzeit von ELTIF;
- h) die Frage, ob die in Kapitel IV festgelegten Transparenzanforderungen angemessen sind;
- i) die Frage, ob die in Kapitel V festgelegten Bestimmungen über den Vertrieb von Anteilen an ELTIF angemessen sind und einen wirksamen Schutz von Anlegern, einschließlich Kleinanlegern, gewährleisten;

- j) ob ELTIF einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union geleistet haben, wie sie beispielsweise im europäischen Grünen Deal und in anderen vorrangigen Bereichen festgelegt sind.
- (2) Auf der Grundlage der Überprüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterbreitet die Kommission bis zum ... [sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] und nach Anhörung der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem der Beitrag dieser Verordnung und der ELTIF zur Vollendung der Kapitalmarktunion und zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele beurteilt wird. Der Bericht wird erforderlichenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.“

24. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 37a

Überprüfung der Nachhaltigkeitsaspekte von ELTIF

Zum ... [zwei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung] führt die Kommission eine Beurteilung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist, der mindestens Folgendes betrifft:

- a) ob die Einführung einer fakultativen Bezeichnung „ELTIF, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden“ oder „grüner ELTIF“ machbar ist, und insbesondere
  - i) ob eine solche Benennung ELTIF vorbehalten werden sollte, bei denen es sich um Finanzprodukte handelt, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates\* nachhaltige Investitionen zum Ziel haben;
  - ii) ob diese Bezeichnung ELTIF vorbehalten werden sollte, die alle oder einen wesentlichen Teil ihrer zulässigen Vermögenswerte oder der gesamten Vermögenswerte in nachhaltige Tätigkeiten investieren, und wenn ja, wie der wesentliche Anteil zu definieren ist;
  - iii) ob nachhaltige Tätigkeiten mit den Nachhaltigkeitskriterien verknüpft werden können, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates\*\* erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind;
- b) ob es eine allgemeine Verpflichtung für ELTIF geben sollte, bei ihren Anlageentscheidungen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne von Artikel 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 nachzukommen, oder ob diese Verpflichtung auf ELTIF beschränkt werden sollte, die als ökologisch nachhaltige oder grüne ELTIF vermarktet werden, falls eine solche fakultative Bezeichnung als machbar erachtet wird;

- c) ob es Potenzial gibt, den Rahmen für ELTIF zu verbessern, indem ein größerer Beitrag zu den Zielen des europäischen Grünen Deals geleistet wird, ohne die Art der ELTIF zu untergraben.
- 

\* Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Abl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

\*\* Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).“

## Artikel 2 Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

*ELTIF, die gemäß den vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsverordnung] geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 zugelassen sind und diese erfüllen, gelten bis zum ... [fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung] als mit der vorliegenden Verordnung vereinbar. ELTIF, die gemäß den vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsverordnung] geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 zugelassen sind und diese erfüllen, und die kein zusätzliches Kapital aufnehmen, gelten als mit dieser Verordnung vereinbar.*

***Ungeachtet des Unterabsatzes 3 kann ein vor dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsverordnung] zugelassener ELTIF entscheiden, der vorliegenden Verordnung zu unterfallen, sofern die zuständige Behörde des ELTIF hiervon unterrichtet wird.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0052**

**Übergangsbestimmungen für bestimmte Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika (COM(2023)0010 – C9-0003/2023 – 2023/0005(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0010),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0003/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Januar 2023<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 1. Februar 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Februar 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,  
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt vom 24. Januar 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).  
<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Verordnungen (EU) 2017/745<sup>3</sup> und (EU) 2017/746<sup>4</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein neuer Rechtsrahmen geschaffen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika zu gewährleisten, wobei ein hohes Gesundheitsschutzniveau für Patienten und Anwender zugrunde gelegt wird. Außerdem sind in den Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hohe Standards für die Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika festgelegt, durch die allgemeine Sicherheitsbedenken hinsichtlich solcher Produkte ausgeräumt werden sollen. Darüber hinaus wurden mit beiden Verordnungen Kernelemente des bestehenden Regulierungsrahmens gemäß den Richtlinien 90/385/EWG<sup>5</sup> und 93/42/EWG<sup>6</sup> des Rates sowie der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> erheblich gestärkt, beispielsweise die Beaufsichtigung der Benannten Stellen, die Risikoklassifizierung, Konformitätsbewertungsverfahren, Anforderungen an klinische Nachweise, Vigilanz und Marktüberwachung, und Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit in Bezug auf Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika eingeführt.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

<sup>5</sup> Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

<sup>6</sup> Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

<sup>7</sup> Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

- (2) Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde der Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/745 durch die Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> um ein Jahr auf den 26. Mai 2021 verschoben, während der 26. Mai 2024 als Enddatum des Übergangszeitraums beibehalten wurde, bis zu dem bestimmte Produkte, die weiterhin der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG entsprechen, rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können.
- (3) Ebenfalls aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde der in der Verordnung (EU) 2017/746 vorgesehene Übergangszeitraum bereits durch die Verordnung (EU) 2022/112 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> verlängert.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2020/561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte hinsichtlich des Geltungsbeginns einiger ihrer Bestimmungen (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2022/112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/746 hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika und des späteren Geltungsbeginns der Bedingungen für hausinterne Produkte (ABl. L 19 vom 28.1.2022, S. 3).

(4) Trotz des stetigen Anstiegs der Zahl der Benannten Stellen, deren Benennung gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 erfolgt ist, reicht die Gesamtkapazität der Benannten Stellen noch immer nicht aus, um die Konformitätsbewertung der zahlreichen Produkte, für die Bescheinigungen gemäß der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG vorliegen, vor dem 26. Mai 2024 zu gewährleisten. Offenbar sind zahlreiche Hersteller, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, nicht ausreichend vorbereitet, um die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 nachzuweisen, insbesondere unter Berücksichtigung der Komplexität dieser neuen Anforderungen. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass viele Produkte, die gemäß den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) 2017/745 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden können, vor Ablauf des Übergangszeitraums nicht gemäß der genannten Verordnung zertifiziert werden, was zu einem Risiko von Engpässen bei Medizinprodukten in der Union führt.

- (5) Angesichts der Berichte von Angehörigen der Gesundheitsberufe über unmittelbar drohende Engpässe bei Produkten ist es dringend erforderlich, die Gültigkeit der gemäß den Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG ausgestellten Bescheinigungen zu verlängern und den Übergangszeitraum zu verlängern, in dem Produkte, die diesen Richtlinien entsprechen, rechtmäßig in Verkehr gebracht werden können. Die Verlängerung sollte ausreichend lang sein, um den Benannten Stellen die nötige Zeit für die Durchführung der von ihnen geforderten Konformitätsbewertungen zu geben. Ziel der Verlängerung ist es, ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, einschließlich der Patientensicherheit und der Vermeidung von Engpässen bei Medizinprodukten, die für das reibungslose Funktionieren der Gesundheitsdienste erforderlich sind, ohne die derzeitigen Qualitäts- oder Sicherheitsanforderungen zu senken.
- (6) Die Verlängerung sollte an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, um sicherzustellen, dass die zusätzliche Zeit nur für Produkte gilt, die sicher sind und für die die Hersteller bestimmte Schritte zum Übergang zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2017/745 unternommen haben.

- (7) Um einen schrittweisen Übergang zur Verordnung (EU) 2017/745 zu gewährleisten, sollte die angemessene Überwachung von Produkten, für die der Übergangszeitraum gilt, letztendlich von der Stelle, die die Bescheinigung gemäß der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG ausgestellt hat, an eine Benannte Stelle, deren Benennung gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 erfolgt ist, übertragen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 Benannte Stelle nicht für die Konformitätsbewertungs- und Überwachungstätigkeiten verantwortlich sein, die von der Benannten Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, durchgeführt werden.
- (8) In Bezug auf den Zeitraum, der erforderlich ist, damit Hersteller und Benannte Stellen die Konformitätsbewertung gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 bei jenen Medizinprodukten durchführen können, für die eine Bescheinigung oder eine Konformitätserklärung gemäß der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG ausgestellt wurde, sollte ein Kompromiss zwischen den begrenzten verfügbaren Kapazitäten der Benannten Stellen und der Gewährleistung eines hohen Niveaus der Patientensicherheit und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gefunden werden. Die Dauer der Übergangsfrist sollte daher von der Risikoklasse der betreffenden Medizinprodukte abhängen, sodass der Zeitraum für Produkte einer höheren Risikoklasse kürzer und für Produkte einer niedrigeren Risikoklasse länger ist.

- (9) Im Gegensatz zu den Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG ist nach der Verordnung (EU) 2017/745 die Mitwirkung einer Benannten Stelle an der Konformitätsbewertung von implantierbaren Sonderanfertigungen der Klasse III vorgeschrieben. Aufgrund der unzureichenden Kapazitäten der Benannten Stellen und der Tatsache, dass es sich bei den Herstellern von Sonderanfertigungen häufig um kleine oder mittlere Unternehmen handelt, die keinen Zugang zu einer Benannten Stelle gemäß den Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG hatten, sollte ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, in dem implantierbare Sonderanfertigungen der Klasse III ohne eine von einer Benannten Stelle ausgestellte Bescheinigung rechtmäßig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden können.
- (10) Artikel 120 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/745 und Artikel 110 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/746 verbieten die weitere Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme von Produkten, die bis zum Ende des geltenden Übergangszeitraums in Verkehr gebracht werden und sich ein Jahr nach Ablauf dieses Übergangszeitraums noch in der Lieferkette befinden. Um die unnötige Entsorgung sicherer Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika, die sich noch in der Lieferkette befinden, zu vermeiden, wodurch das unmittelbare Risiko von Engpässen noch erhöht würde, sollte eine weitere Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme solcher Produkte zeitlich unbegrenzt sein.

- (11) Die Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (12) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich das Risiko von Engpässen bei Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika in der Union anzugehen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Die Verordnung wird aufgrund außergewöhnlicher Umstände angenommen, die sich aus einem unmittelbaren Risiko von Engpässen bei Medizinprodukten und dem damit einhergehenden Risiko einer Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergeben. Um die beabsichtigte Wirkung der Änderungen der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 zu erreichen und die Verfügbarkeit von Produkten sicherzustellen, deren Bescheinigungen bereits abgelaufen sind oder vor dem 26. Mai 2024 ablaufen werden, um Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure und Gesundheitsdienstleister zu schaffen sowie aus Gründen der Kohärenz in Bezug auf die Änderungen beider Verordnungen sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Aus den gleichen Gründen wird es auch als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1  
Änderungen der Verordnung (EU) 2017/745

Die Verordnung (EU) 2017/745 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bescheinigungen, die von Benannten Stellen ab dem 25. Mai 2017 gemäß den Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG ausgestellt wurden, die am 26. Mai 2021 noch gültig waren und die anschließend nicht zurückgezogen wurden, behalten ihre Gültigkeit nach dem Ende des auf der Bescheinigung angegebenen Zeitraums bis zu dem Datum, das in Absatz 3a des vorliegenden Artikels für die jeweilige Risikoklasse der Produkte festgelegt ist. Bescheinigungen, die von Benannten Stellen im Einklang mit diesen Richtlinien ab dem 25. Mai 2017 ausgestellt wurden, am 26. Mai 2021 noch gültig waren und vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] abgelaufen sind, gelten nur dann bis zu den in Absatz 3a des vorliegenden Artikels festgelegten Zeitpunkten als gültig, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Vor Ablauf der Bescheinigung haben der Hersteller und eine Benannte Stelle eine schriftliche Vereinbarung gemäß Anhang VII Abschnitt 4.3 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung über die Konformitätsbewertung des Produkts, für das die abgelaufene Bescheinigung gilt, oder eines Produkts, das dazu bestimmt ist, dieses Produkt zu ersetzen, unterzeichnet;
  - b) eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hat eine Ausnahme von dem anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 59 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gewährt oder den Hersteller gemäß Artikel 97 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung aufgefordert, das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Abweichend von Artikel 5 und unter der Voraussetzung, dass die in Absatz 3c genannten Bedingungen erfüllt sind, dürfen die in den Absätzen 3a und 3b genannten Produkte bis zu den in diesen Absätzen genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

- (3a) Produkte, für die gemäß der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG eine aufgrund von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gültige Bescheinigung ausgestellt wurde, dürfen bis zu den folgenden Zeitpunkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden:
- a) 31. Dezember 2027 für alle Produkte der Klasse III und für implantierbare Produkte der Klasse IIb, ausgenommen Nahtmaterial, Klammern, Zahnfüllungen, Zahnpangen, Zahnkronen, Schrauben, Keile, Zahn- bzw. Knochenplatten, Drähte, Stifte, Klemmen und Verbindungsstücke;
  - b) 31. Dezember 2028 für andere Produkte der Klasse IIb als die unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten, für Produkte der Klasse IIa und für Produkte der Klasse I, die in steriles Zustand in Verkehr gebracht werden, oder mit Messfunktion.

- (3b) Produkte, für die das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 93/42/EWG nicht die Mitwirkung einer Benannten Stelle erforderte, für die die Konformitätserklärung vor dem 26. Mai 2021 ausgestellt wurde und für die das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der vorliegenden Verordnung die Mitwirkung einer Benannten Stelle erfordert, dürfen bis zum 31. Dezember 2028 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.
- (3c) Produkte gemäß den Absätzen 3a und 3b des vorliegenden Artikels dürfen nur bis zu den in diesen Absätzen genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Produkte entsprechen weiterhin der Richtlinie 90/385/EWG bzw. der Richtlinie 93/42/EWG;
  - b) es liegen keine wesentlichen Veränderungen der Auslegung und der Zweckbestimmung vor;
  - c) die Produkte stellen kein unannehmbares Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Patienten, Anwender oder anderer Personen oder für andere Aspekte des Schutzes der öffentlichen Gesundheit dar;

- d) der Hersteller hat spätestens am 26. Mai 2024 ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Artikel 10 Absatz 9 eingerichtet;
- e) der Hersteller oder der Bevollmächtigte hat spätestens am 26. Mai 2024 bei einer Benannten Stelle einen förmlichen Antrag gemäß Anhang VII Abschnitt 4.3 Unterabsatz 1 auf Konformitätsbewertung für ein in dem Absatz 3a oder 3b genanntes Produkt oder für ein Produkt, das dazu bestimmt ist, dieses Produkt zu ersetzen, gestellt, und die Benannte Stelle und der Hersteller haben spätestens am 26. September 2024 eine schriftliche Vereinbarung gemäß Anhang VII Abschnitt 4.3 Unterabsatz 2 unterzeichnet.

- (3d) Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels gelten die Anforderungen dieser Verordnung an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen, die Marktüberwachung, die Vigilanz, die Registrierung von Wirtschaftsakteuren und von Produkten für Produkte gemäß den Absätzen 3a und 3b anstelle der entsprechenden Anforderungen der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG.
- (3e) Unbeschadet des Kapitels IV und des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels bleibt die Benannte Stelle, die die Bescheinigung gemäß Absatz 3a des vorliegenden Artikels ausgestellt hat, für die angemessene Überwachung aller geltenden Anforderungen an die von ihr zertifizierten Produkte verantwortlich, es sei denn, der Hersteller ist mit einer Benannten Stelle, deren Benennung gemäß Artikel 42 erfolgt ist, übereingekommen, dass sie eine derartige Überwachung durchführt.

Spätestens am 26. September 2024 ist die Benannte Stelle, die die schriftliche Vereinbarung gemäß Absatz 3c Buchstabe e des vorliegenden Artikels unterzeichnet hat, für die Überwachung der unter die schriftliche Vereinbarung fallenden Produkte verantwortlich. Betrifft die schriftliche Vereinbarung ein Produkt, das dazu bestimmt ist, ein Produkt zu ersetzen, für das eine Bescheinigung gemäß der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG ausgestellt wurde, so wird die Überwachung in Bezug auf das ersetzte Produkt durchgeführt.

Die Vorkehrungen für die Übertragung der Überwachung von der Benannten Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, auf die Benannte Stelle, deren Benennung gemäß Artikel 42 erfolgt ist, werden in einer Vereinbarung zwischen dem Hersteller und der Benannten Stelle, deren Benennung gemäß Artikel 42 erfolgt ist, und, soweit durchführbar, der Benannten Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, klar geregelt. Die Benannte Stelle, deren Benennung gemäß Artikel 42 erfolgt ist, ist nicht für Konformitätsbewertungstätigkeiten verantwortlich, die von der Benannten Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, durchgeführt werden.

- (3f) Abweichend von Artikel 5 dürfen implantierbare Sonderanfertigungen der Klasse III bis zum 26. Mai 2026 ohne eine von einer Benannten Stelle nach dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 8 Unterabsatz 2 ausgestellte Bescheinigung in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, sofern der Hersteller oder der Bevollmächtigte spätestens am 26. Mai 2024 bei einer Benannten Stelle einen förmlichen Antrag gemäß Anhang VII Abschnitt 4.3 Unterabsatz 1 auf Konformitätsbewertung gestellt hat und die Benannte Stelle und der Hersteller spätestens am 26. September 2024 eine schriftliche Vereinbarung gemäß Anhang VII Abschnitt 4.3 Unterabsatz 2 unterzeichnet haben.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Produkte, die vor dem 26. Mai 2021 gemäß den Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, und Produkte, die ab dem 26. Mai 2021 gemäß den Absätzen 3, 3a, 3b und 3f in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiter auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden.“

2. Artikel 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 120 Absätze 3 bis 3e und 4 und unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten und Hersteller zur Vigilanz und der Pflichten der Hersteller zum Bereithalten der Unterlagen gemäß den Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG werden jene Richtlinien mit Wirkung vom 26. Mai 2021 aufgehoben, mit Ausnahme von“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der in Artikel 120 Absätze 3 bis 3e und 4 genannten Produkte gelten die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Richtlinien weiter, soweit dies zur Anwendung der genannten Absätze notwendig ist.“

3. Artikel 123 Absatz 3 Buchstabe d 24. Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– Artikel 120 Absatz 3d.“

Artikel 2  
Änderungen der Verordnung (EU) 2017/746

Die Verordnung (EU) 2017/746 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 110 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Produkte, die vor dem 26. Mai 2022 gemäß der Richtlinie 98/79/EG rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, und Produkte, die ab dem 26. Mai 2022 gemäß Absatz 3 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiter auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden.“

2. Artikel 112 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezüglich der in Artikel 110 Absätze 3 und 4 genannten Produkte findet die Richtlinie 98/79/EG insoweit weiter Anwendung, als es für die Anwendung der genannten Absätze notwendig ist.“

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments      Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

*Der Präsident /// Die Präsidentin*





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0034

#### **Freiwilliges Partnerschaftsabkommen EU-Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die EU**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem  
Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freiwilligen  
Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen  
Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im  
Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union  
(09272/2022 – C9-0432/2022 – 2022/0142(NLE))**

#### **(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (09272/2022),
- unter Hinweis auf den Entwurf des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (09271/2022),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0432/2022),
- unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 14. Februar 2023<sup>1</sup> zu dem Entwurf eines Beschlusses,
- gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0008/2023),

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte von diesem Tag, P9\_TA(2023)0035.

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kooperativen Republik Guyana zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0035**

**Freiwilliges Partnerschaftsabkommen EU-Guyana über  
Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie  
über die Einfuhr von Holzprodukten in die EU**

**Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu  
dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freiwilligen  
Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen  
Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im  
Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union  
(09272/2022 – C9-0432/2022 – 2022/0142M(NLE))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 10. Mai 2022 für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzerzeugnissen in die Europäische Union (COM(2022)0200),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (09272/2022),
- unter Hinweis auf den Entwurf des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (09271/2022),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0432/2022),

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft<sup>1</sup> (FLEGT-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen<sup>2</sup> (EU-Holzverordnung),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640) und die Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 2020 zu diesem Thema<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde (Übereinkommen von Paris),
- unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2020 zu der Rolle der EU beim Schutz und der Wiederherstellung der Wälder in der Welt<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Mai 2003 mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan“ (COM(2003)0251) und den Arbeitsplan 2018-2022 für seine Umsetzung,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 17. November 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021)0706) (Verordnung über Entwaldung),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 14. Februar 2023<sup>6</sup> zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
- gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

---

<sup>1</sup> ABI. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABI. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

<sup>3</sup> ABI. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

<sup>4</sup> ABI. C 385 vom 22.9.2021, S. 10.

<sup>5</sup> ABI. C 404 vom 6.10.2021, S. 175.

<sup>6</sup> Angenommene Texte von diesem Tag, P9\_TA(2023)0034.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationale Handel (A9-0018/2023),
- A. in der Erwägung, dass die EU und Guyana im November 2018 die Verhandlungen über ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement – VPA) über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (Forest Law Enforcement, Governance and Trade – FLEGT) abgeschlossen haben; in der Erwägung, dass sich Guyana und die EU am 10. März 2022 auf einen aktualisierten gemeinsamen Umsetzungsrahmen – einen detaillierten Fahrplan für die Umsetzung des VPA – geeinigt haben, der darauf ausgerichtet ist, die Politikgestaltung in der Forstwirtschaft zu verbessern und den Handel mit legalem Holz zu überwachen;
  - B. in der Erwägung, dass etwa 84 % der Fläche Guyanas mit Wald bedeckt sind; in der Erwägung, dass dies etwa 18 Mio. Acres entspricht; in der Erwägung, dass Guyana weltweit die zweitgrößte in den Wäldern gespeicherte Kohlenstoffmenge pro Kopf aufweist und in seinen Wäldern schätzungsweise 21,8 Mrd. Tonnen Kohlendioxid gebunden sind; in der Erwägung, dass etwa 13 % der Wälder Guyanas offiziell als amerindische Gemarkung ausgewiesen sind; in der Erwägung, dass das ökologische Gebiet des Nebelwaldes den größten Teil Guyanas ausmacht;
  - C. in der Erwägung, dass seit 1996 Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden und die jährliche Entwaldungsrate in Guyana mit durchschnittlich rund 0,06 % sehr niedrig ist;
  - D. in der Erwägung, dass Guyana weltweit zu den Ländern gehört, die die größte biologische Vielfalt aufweisen; in der Erwägung, dass in den Wäldern Guyanas schätzungsweise rund 8000 Pflanzenarten und mehr als 1000 Arten von Landwirbeltieren beheimatet sind; in der Erwägung, dass etwa 5 % aller Pflanzenarten als endemisch für Guyana gelten;
  - E. in der Erwägung, dass der illegale Bergbau und der illegale Holzeinschlag in Guyana weiterhin Anlass zur Besorgnis bieten, da beide Praktiken den Wäldern des Landes schaden; in der Erwägung, dass der Großteil der Entwaldung in Guyana auf Brände (50 %) sowie legalen und illegalen Bergbau (41 %) zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die durch die Umstellung der Landwirtschaft verursachte Entwaldung zwar nur etwa 5 % ausmacht, aber dennoch Anlass zur Sorge bietet;
  - F. in der Erwägung, dass die wichtigsten Wirtschaftszweige in Guyana die Landwirtschaft, der Bauxit- und Goldabbau, die Holzindustrie, der Mineralbergbau und die Fischerei sind; in der Erwägung, dass die Forstwirtschaft Guyanas Schätzungen zufolge weniger als 2 % seines BIP ausmacht, wobei davon ausgegangen wird, dass die Zahl weiter sinken wird, da der Mineralölsektor seit 2015, als in den Hoheitsgewässern Guyanas große Öl vorkommen entdeckt wurden, rasch wächst;
  - G. in der Erwägung, dass die Forstwirtschaft in erheblichem Maße zum wirtschaftlichen Wachstum Guyanas beiträgt und rund 20 000 Menschen – insbesondere in ländlichen Gebieten – Beschäftigung bietet; in der Erwägung, dass die Wälder Guyanas 2 % zum BIP und 6 % zur Schaffung von Arbeitsplätzen insgesamt beitragen; in der Erwägung, dass das VPA das Potenzial der Forstwirtschaft durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze erhöhen und zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum des Landes beitragen würde;
  - H. in der Erwägung, dass die Menge des zwischen Guyana und der EU gehandelten Holzes niedrig ist, da im Jahr 2018 nur 8 % des aus Guyana ausgeführten Holzes nach Europa

geliefert wurden und nur etwa die Hälfte davon in die EU; in der Erwägung, dass der wichtigste Handelspartner Guyanas insgesamt die Vereinigten Staaten sind, während Singapur den zweiten Platz einnimmt; in der Erwägung, dass sein größter Ausfuhrmarkt für Holz der asiatisch-pazifische Raum ist; in der Erwägung, dass das VPA Guyana mehr Möglichkeiten für die Ausfuhr in die EU und neue Märkte eröffnen würde und dadurch die Entwicklungschancen des Landes verbessern könnte;

- I. in der Erwägung, dass Guyana im Mai 2016 das Übereinkommen von Paris ratifiziert hat und in seinem überarbeiteten national festgelegten Beitrag eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die nachhaltige Forstwirtschaft eingegangen ist, etwa die Erhaltung weiterer 2 Mio. Hektar Wald;
- J. in der Erwägung, dass Guyana Herausforderungen überwinden muss, um das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, etwa die Bekämpfung von Armut, Ungleichheit und Diskriminierung, insbesondere von LGBTI-Personen und indigenen Völkern, sowie die Bekämpfung von Korruption, rassischer und ethnischer Polarisierung und Gewalt, die nach wie vor Anlass zur Sorge bieten;
- K. in der Erwägung, dass Guyana Finanzmittel für die Umsetzung des VPA zugesagt hat; in der Erwägung, dass die EU, Norwegen und das Vereinigte Königreich ebenfalls zugesagt haben, zu diesem Zweck zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen;
- L. in der Erwägung, dass mit dem VPA dafür gesorgt werden soll, dass alle für den EU-Markt bestimmten Lieferungen von Holz und Holzerzeugnissen aus Guyana dem Guyanischen Legalitätssicherungssystem für Holz (Guyana Timber Legality Assurance System – GTLAS) entsprechen und somit Anspruch auf eine FLEGT-Genehmigung haben; in der Erwägung, dass inländisches Holz und für sämtliche Ausfuhrmärkte bestimmtes Holz ebenfalls GTLAS-konform sein muss;
- M. in der Erwägung, dass das VPA die fünf nach der FLEGT-Verordnung obligatorischen Holzprodukte – Baumstämme, Schnittholz, Eisenbahnschwellen, Sperrholz und Furnier – sowie verarbeitetes Holz, Pfähle und Pflöcke, Bautischler- und Zimmermannsarbeiten abdeckt;
- N. in der Erwägung, dass dem Vorschlag der Kommission für die Verordnung über Entwaldung zufolge Holz mit einer FLEGT-Genehmigung, das in die EU eingeführt wird, die Legalitätsanforderung automatisch erfüllt;
- O. in der Erwägung, dass in dem VPA ein Gemeinsamer Überwachungs- und Überprüfungsausschuss vorgesehen ist, der für die Umsetzung und Überwachung des Abkommens zuständig sein wird;
- P. in der Erwägung, dass der Zweck und der erwartete Nutzen von FLEGT-VPA über die Erleichterung des Handels mit legalem Holz hinausgehen, da diese Abkommen auch strukturelle Veränderungen in der Politikgestaltung in der Forstwirtschaft, der Rechtsdurchsetzung und der Transparenz und die Einbeziehung verschiedener Interessengruppen, insbesondere von Organisationen der Zivilgesellschaft, Arbeitnehmerorganisationen und indigenen Gemeinschaften, in den politischen Entscheidungsprozess sowie eine Förderung der wirtschaftlichen Integration und die Einhaltung der internationalen Nachhaltigkeitsziele bewirken sollen;
- Q. in der Erwägung, dass Länder auf der ganzen Welt, deren Einfuhrmärkte für legales

Holz reguliert sind oder die dies anstreben, von der Zusammenarbeit profitieren; in der Erwägung, dass gemeinsame internationale Standards die wirksamste Lösung wären, um gegen Entwaldung vorzugehen und langfristige Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher zu fördern;

1. begrüßt nachdrücklich den Abschluss der Verhandlungen über das FLEGT-VPA zwischen der EU und Guyana; weist darauf hin, dass das VPA einen hohen Stellenwert für das Land einnimmt und ihm das Potenzial zur Förderung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Guyana innewohnt; ist der Ansicht, dass der Erfolg der Verhandlungen über dieses VPA die große Bedeutung der Delegationen der Union in Drittstaaten deutlich macht und sicherstellen wird, dass nur legal geschlagenes Holz aus Guyana in die EU eingeführt wird, nachhaltige forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden und nachhaltiger Handel mit legal geschlagenem Holz gefördert werden, Verbesserungen bei der Politikgestaltung in der Forstwirtschaft, der Rechtsdurchsetzung (unter anderem mit Blick auf Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit), den Menschenrechten, der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Resilienz der Institutionen Guyanas herbeigeführt werden, die biologische Vielfalt geschützt wird und ein Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und zur Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen Guyana und der EU geleistet wird;
2. weist darauf hin, dass die vollständige Umsetzung und Durchsetzung des VPA ein langfristiger Prozess sein wird, der die Verabschiedung einer umfassenden Palette von Rechtsvorschriften sowie angemessene Verwaltungskapazitäten und Fachkenntnisse erfordert, damit die Umsetzung und Durchsetzung des Abkommens sichergestellt ist;
3. begrüßt die ausgeprägte Beteiligung von Interessengruppen während des gesamten Verhandlungsprozesses; hebt hervor, dass es in der Umsetzungs- und Überwachungsphase wirklicher Konsultationen und der Beteiligung zahlreicher Interessengruppen bedarf, wozu auch die sinnvolle Beteiligung der Zivilgesellschaft, von Vertretern der Wirtschaft, von Arbeitnehmerorganisationen und lokaler und indigener Gemeinschaften an der Beschlussfassung gehört, damit sichergestellt ist, dass die Landbesitzrechte und der Grundsatz der freien Zustimmung nach vorheriger Aufklärung eingehalten werden; weist erneut darauf hin, dass die Transparenz verbessert und für eine wirksame Veröffentlichung von Informationen und die zeitnahe Weitergabe von Dokumenten an die Bevölkerungsgruppen vor Ort und an indigene Völker gesorgt werden muss;
4. fordert die Kommission und die EU-Delegation in Guyana auf, im Rahmen aktueller und künftiger Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit ausreichend Unterstützung beim Kapazitätsaufbau sowie bei Logistik und Technik zu gewähren, damit Guyana in die Lage versetzt wird, die Verpflichtungen nach dem VPA zu erfüllen;
5. begrüßt die jüngste Verabschiedung des gemeinsamen Umsetzungsrahmens und fordert die Regierung Guyanas auf, einen konkreten, termingebundenen und messbaren Ansatz zu verfolgen;
6. hält es für geboten, Partnerschaften aufzubauen und Kooperationsmechanismen zu entwickeln, damit alle Aspekte der Politikgestaltung im Forstsektor, auch im Hinblick auf den Austausch von Informationen, gemeinsam angegangen werden können;

7. begrüßt die bisherigen Anstrengungen Guyanas bei der Erzielung von Fortschritten im Hinblick auf größere Transparenz und sieht der weiteren positiven Zusammenarbeit im Kampf gegen illegalen Holzeinschlag entgegen; betont, dass illegaler Holzeinschlag und Waldschädigung durch schlechte Politikgestaltung und Korruption in der Forstwirtschaft beschleunigt werden; erkennt das Engagement und den politischen Willen Guyanas mit Blick auf eine solide Waldbewirtschaftung an; betont, dass der Erfolg von FLEGT-VPA auch von der Bekämpfung von Betrug und Korruption in der gesamten Holzlieferkette abhängt; fordert die Regierung Guyanas nachdrücklich auf, die Datenerhebung zu stärken, um die Umsetzung des Rückverfolgbarkeitssystems zu verbessern, auch künftig darauf hinzuarbeiten, dass der weitverbreiteten Korruption ein Ende gesetzt wird, und andere Faktoren anzugehen, die den illegalen Holzeinschlag und die Waldschädigung begünstigen, insbesondere im Hinblick auf den Zoll und andere Behörden, die eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Durchsetzung des VPA spielen werden; hält es für geboten, der Straflosigkeit im Forstsektor ein Ende zu setzen, indem Menschenrechtsverteidiger und Hinweisgeber im Umweltbereich geschützt und wirksame Rechtsbehelfe bei Menschenrechtsverletzungen sichergestellt werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ratifizierung des Übereinkommens von Escazú durch Guyana und betont, dass die uneingeschränkte Anerkennung von Landbesitzrechten lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, insbesondere amerindischer Gemeinschaften, unter anderem im Zusammenhang mit dem Bergbau sichergestellt werden muss;
8. begrüßt, dass die Aushandlung des VPA verschiedenen Wirtschaftszweigen die Möglichkeit eröffnet hat, gemeinsame Ziele und Prioritäten zu ermitteln, um auf eine nachhaltige Forstwirtschaft und Handelszusammenarbeit hinzuarbeiten, und Gemeinschaften eine gute Gelegenheit bietet, eine partizipative Bewirtschaftung ihrer Wälder auf lokaler, kommunaler und regionaler Ebene und sogar bis hin zur nationalen oder föderalen Ebene zu ermöglichen;
9. betont, dass das VPA eine großartige Gelegenheit bietet, die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft zu fördern; hebt hervor, dass die forstwirtschaftlichen Verfahren und der Handel mit rechtmäßig erzeugtem Holz sozial und wirtschaftlich nachhaltig sein sollten, damit der Handel den direkt oder indirekt beteiligten Personen zugutekommen kann;
10. fordert, dass die geschlechtsspezifische Analyse in alle Aktivitäten und Projekte zur Umsetzung des VPA einbezogen wird; fordert eine quantitative und qualitative sowie nach Geschlecht aufgeschlüsselte Analyse der Grundbesitzverhältnisse, des Eigentums an Vermögenswerten und der finanziellen Inklusion in Wirtschaftszweigen, die in Verbindung mit Handel stehen; fordert die Kommission auf, diese Maßnahmen mit technischen und personellen Ressourcen zu unterstützen;
11. ersucht die Kommission, dem Europäischen Parlament regelmäßig unter anderem im Hinblick auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschusses über die Umsetzung des Abkommens Bericht zu erstatten, damit eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann, sobald der Vorschlag für den delegierten Rechtsakt vorgelegt wird, mit dem die Anerkennung von FLEGT-Genehmigungen gestattet wird; hebt deshalb hervor, dass neue VPA mit weiteren Partnern vorangebracht werden sollten; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen des VPA und der künftigen Verordnung über Entwaldung auf die Arbeitnehmer und Kleinproduzenten in der Forstwirtschaft und in anderen damit zusammenhängenden Bereichen, die von einer erhöhten Zahl an Prüfungen und Kontrollen im Bereich des

Holzeinschlags betroffen sein werden, umfassend zu bewerten;

12. betont, dass die regionale Dimension des illegalen Holzeinschlags sowie die Beförderung und Verarbeitung von illegalem Holz und der Handel damit entlang der gesamten Lieferkette angegangen werden müssen; fordert, dass dies in das Bewertungsverfahren für das VPA aufgenommen wird;
13. ist der Ansicht, dass die EU eine wichtige Rolle spielt, wenn es gilt, sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für Holz Verbesserungen zu erzielen, sodass illegal erzeugtes Holz abgelehnt wird und die Ausfuhrländer in ihren Bemühungen um die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und der Korruption, die die Zerstörung ihrer Wälder nach sich zieht, des Klimawandels und von Menschenrechtsverstößen unterstützt werden; weist darauf hin, dass VPA mit dem neuen Vorschlag für eine Verordnung über Entwaldung auch künftig sowohl für die EU als auch für ihre Partnerländer ein wichtiger Rechtsrahmen sein werden; hebt hervor, dass dies durch die gute Zusammenarbeit und die Bemühungen der beteiligten Partnerländer ermöglicht wurde; unterstützt die Kommission bei der Suche nach weiteren potenziellen Partnern für künftige FLEGT-VPA;
14. weist darauf hin, dass zur Verwirklichung der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele eine nachhaltige und inklusive Forstwirtschaft und eine entsprechende Politikgestaltung wesentlich sind, und zwar insbesondere im Wege der national festgelegten Beiträge; weist darauf hin, dass der Bergbau eine treibende Kraft für die Abholzung der Tropenwälder ist, die zu einer erheblichen Bodenerosion und -kontamination, einer immer stärkeren Fragmentierung von Waldflächen und der Quecksilberverschmutzung von Flüssen und Wasserläufen führt; stellt fest, dass Guyana seine Öl-, Gas- und Bergbauindustrie ausbaut; fordert die Regierung Guyanas auf, weitere Schritte zur Eindämmung des illegalen Bergbaus zu unternehmen; nimmt mit Besorgnis die mangelnde Kohärenz zwischen der Regulierung im Forstbereich und der Regulierung im Bergbau zur Kenntnis; begrüßt weitere Abkommen, mit denen das FLEGT-VPA in Umweltfragen ergänzt werden soll;
15. betont, dass der Erfolg der gesamten FLEGT-Initiative unter anderem davon abhängt, dass Menschenrechtsverteidiger und Hinweisgeber im Umweltbereich geschützt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besser in die Lage versetzt werden, ihren Tätigkeiten legal nachzugehen, und dass für einen wirksamen Schutz des Landes und die uneingeschränkte Anerkennung der gewohnheitsmäßigen Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, insbesondere der amerikanischen Gemeinschaften, gesorgt wird, unter anderem mit Blick auf das eine Frage der sozialen Gerechtigkeit darstellende Recht, dem Holzeinschlag auf ihrem Grund und Boden die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern; betont, dass die EU an das traditionelle Wissen indigener Völker und anderer lokaler Gemeinschaften über nachhaltige Waldbewirtschaftung anknüpfen sollte; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es wichtig ist, dass KMU kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgebürdet wird und dass KMU Unterstützung in Rechtsfragen erhalten, um sicherzustellen, dass sie die neuen internationalen Übereinkommen, Instrumente und Dokumente in Bezug auf die Umwelt einhalten;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kooperativen Republik Guyana zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0041**

**Vereinbarung EU-Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden (12895/2022 – C9-0369/2022 – 2022/0301(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12895/2022),
  - unter Hinweis auf den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden (12896/2022),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0369/2022),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0027/2023),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Nordmazedonien zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P9\_TA(2023)0042**

**Ermächtigung Polens, die Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu ratifizieren**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2023 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung Polens, die Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren  
(10918/2022 – C9-0293/2022 – 2022/0177(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10918/2022),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0293/2022),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0007/2023),
1. gibt seine Zustimmung zur Ermächtigung Polens, die Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu ratifizieren;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0043

#### Protokoll zum Kooperationsabkommen EG-Korea über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS): Beitritt Bulgariens, Kroatiens und Rumäniens

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten (06739/2019 – C9-0366/2022 – 2018/0429(NLE))**

#### (Zustimmung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06739/2019),
  - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union (06756/2019),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 172 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0366/2022),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4, Artikel 114 Absatz 7 und Artikel 52 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0006/2023),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls zum Kooperationsabkommen;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Korea zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0046

#### Situation des ehemaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2023 zur Situation des ehemaligen georgischen Präsidenten Micheil Saakaschwili (2023/2543(RSP))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zu Georgien, insbesondere die Entschließung vom 9. Juni 2022 zu Verstößen gegen die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in Georgien<sup>1</sup> und die Entschließung vom 14. Dezember 2022 zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit Georgien<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits<sup>3</sup> und auf Abschnitt 1.4 mit den kurz- und mittelfristigen Prioritäten, die in der Empfehlung Nr. 1/2022 des Assoziationsrats EU-Georgien vom 16. August 2022 zur Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 festgelegt sind<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2022 mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag Georgiens auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2022)0405) und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022 zu den Beitrittsgesuchen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- unter Hinweis auf die Resolution 45/111 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien für die Behandlung von Gefangenen und auf die Resolution 70/175 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die Nelson-Mandela-Regeln),
- unter Hinweis auf die Entschließung 2463 (2022) der Parlamentarischen Versammlung

---

<sup>1</sup> ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 104.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0442.

<sup>3</sup> ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>4</sup> ABl. L 218 vom 23.8.2022, S. 40.

des Europarats vom 13. Oktober 2022 zur weiteren Eskalation der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine,

- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der ehemalige georgische Präsident Micheil Saakaschwili, als er nach acht Jahren im Exil nach Georgien zurückkehrte, im Oktober 2021 verhaftet wurde;
- B. in der Erwägung, dass Micheil Saakaschwili 2018 in Abwesenheit von einem georgischen Gericht wegen Machtmissbrauchs im Amt – eines Vorwurfs, den er zurückgewiesen und als politisch motiviert bezeichnet hat – zu einer sechsjährigen Haftstrafe verurteilt wurde; in der Erwägung, dass er derzeit in weiteren Fällen vor Gericht steht;
- C. in der Erwägung, dass er im November 2021 nach einem Hungerstreik und Berichten über seinen sich verschlechternden Gesundheitszustand in ein Gefängniskrankenhaus verlegt wurde; in der Erwägung, dass er im Mai 2022 in ein ziviles Krankenhaus im Dienste des Strafvollzugs verlegt wurde, nachdem unabhängige Ärzte in Gutachten mitgeteilt hatten, dass sich sein Zustand andernfalls nicht verbessern werde; in der Erwägung, dass sich sein Gesundheitszustand seither weiter verschlechtert hat, er sehr viel Gewicht verloren hat und laut jüngsten medizinischen Berichten immer noch keine angemessene Behandlung erhält, was Anlass zur Sorge um sein Leben gibt;
- D. in der Erwägung, dass laut einem toxikologischen Befund vom 28. November 2022 von Dr. David E. Smith, M. D. & Associates bei der Untersuchung von Haar- und Nagelproben von Micheil Saakaschwili Schwermetalle und andere Stoffe nachgewiesen wurden und dass viele der pathologischen Symptome von Micheil Saakaschwili denen einer während der Haft erlittenen Schwermetallvergiftung entsprechen, die zu seinem sich rapide verschlechternden Gesundheitszustand beiträgt; in der Erwägung, dass „Empathy Centre“, eine georgische nichtstaatliche Organisation, die sich gegen Folter engagiert, im Dezember 2022 einen medizinischen Bericht über Micheil Saakaschwilis Gesundheitszustand veröffentlicht hat, der auf einer medizinischen Untersuchung durch eine Kommission aus zehn georgischen und sechs internationalen Sachverständigen beruht; in der Erwägung, dass in diesem Bericht über 20 Erkrankungen – davon zehn schwere Erkrankungen – bei Micheil Saakaschwili diagnostiziert wurden und festgestellt wurde, dass er in diesem Zustand nicht in Haft verbleiben darf; in der Erwägung, dass in dem Bericht festgestellt wird, dass bestimmte Erkrankungen zu einer irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands, einer geringeren Lebenserwartung und sogar zum Tod führen würden, sollte er nicht angemessen behandelt werden;
- E. in der Erwägung, dass sich Micheil Saakaschwilis Gesundheitszustand laut der Stellungnahme, die die Bürgerbeauftragte Georgiens dem Stadtgericht Tiflis vorgelegt hat, in den vergangenen Monaten dramatisch verschlechtert hat, sein Zustand als gravierend eingestuft wird und er daher gemäß Paragraf 283 der Strafprozessordnung Georgiens freigelassen werden muss, um sich einer medizinischen Behandlung unterziehen zu können; in der Erwägung, dass das Stadtgericht Tiflis es am 6. Februar 2023 abgelehnt hat, Micheil Saakaschwili freizulassen oder die gegen ihn verhängte Strafe aus gesundheitlichen Gründen auszusetzen;
- F. in der Erwägung, dass Micheil Saakaschwili mehrmals darum gebeten hat, sich für eine

angemessene medizinische Behandlung ins Ausland begeben zu dürfen;

- G. in der Erwägung, dass der Leiter der EU-Delegation in Georgien und die Leiter der Vertretungen der in Georgien vertretenen Mitgliedstaaten der Union in mehreren Treffen mit Vertretern der Regierung Georgiens ihre Besorgnis über den sich verschlechternden Gesundheitszustand von Micheil Saakaschwili geäußert und hervorgehoben haben, dass die staatlichen Stellen Georgiens die Verantwortung für den Schutz seiner Rechte tragen;
  - H. in der Erwägung, dass viele namhafte Organisationen der Zivilgesellschaft Georgiens Erklärungen unterzeichnet haben, in denen die Regierung aufgefordert wird, ihrer Verantwortung dafür gerecht zu werden, das Leben und die Gesundheit Micheil Saakaschwilis zu retten, etwa die Erklärung vom 14. Dezember 2022 dazu, dass die Regierung die Verantwortung für den Gesundheitszustand von Micheil Saakaschwili übernehmen sollte, und vom 2. Februar 2023 mit einer Stellungnahme zum Gerichtsverfahren gegen Micheil Saakaschwili,
  - I. in der Erwägung, dass viele Vertreter der internationalen Gemeinschaft die sofortige Freilassung von Micheil Saakaschwili gefordert haben, darunter auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats in ihrer Resolution 2463 (2022);
  - J. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Georgiens bislang die zahlreichen öffentlichen Forderungen, Micheil Saakaschwili freizulassen und ihm zu gestatten, sich im Ausland medizinisch behandeln zu lassen, abgelehnt haben; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Georgiens zahlreiche Anträge von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, internationalen Sachverständigen und sogar der Bürgerbeauftragten Georgiens abgelehnt haben, Micheil Saakaschwili im Gefängnis besuchen zu dürfen; in der Erwägung, dass hochrangige Amtsträger der georgischen Regierungspartei bei mehreren Gelegenheiten inakzeptable Aussagen über den Gesundheitszustand und die Situation des ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili getätigt haben;
- 1. ist zutiefst besorgt darüber, dass sich der Gesundheitszustand des ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili verschlechtert hat und die staatlichen Stellen bislang unangemessen darauf reagiert haben; ist der Ansicht, dass der Umgang mit Häftlingen wie dem ehemaligen Präsidenten Saakaschwili ein Lackmustest dafür ist, ob die Regierung Georgiens tatsächlich für die europäischen Werte eintritt und ob sie ihre Bekundungen, sie strebe nach Europa und auch den Status als Bewerberland an, ernst meint;
  - 2. bekräftigt seine Forderung an die staatlichen Stellen Georgiens, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili freizulassen und ihm aus humanitären Gründen und im Sinne einer abnehmenden politischen Polarisierung zu gestatten, sich im Ausland medizinisch behandeln zu lassen; nimmt die jüngste Erklärung der Präsidentin Georgiens zur Kenntnis, in der sie alle Seiten nachdrücklich auffordert, die problematische Situation von Micheil Saakaschwili zu beheben, damit die Fortschritte des Landes bei den auf die Europäische Union gerichteten Reformen wieder in den Mittelpunkt der Politik gerückt werden, und ersucht die Präsidentin Georgiens, von ihrem verfassungsmäßigen Recht, Micheil Saakaschwili zu begnadigen, Gebrauch zu machen;
  - 3. weist die staatlichen Stellen Georgiens erneut darauf hin, dass sie dafür verantwortlich sind, für die Gesundheit und das Wohlergehen des ehemaligen Präsidenten Sorge zu

tragen, ihm eine angemessene medizinische Behandlung zuteilwerden zu lassen und seine Grundrechte und seine persönliche Würde gemäß der Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Georgiens zu achten;

4. fordert den Europäischen Rat und die Kommission auf, sich entschlossener für die Freilassung des ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili einzusetzen und ihm eine ordnungsgemäße medizinische Behandlung im Ausland zu ermöglichen;
5. unterstreicht, dass der Ruf Georgiens weiteren Schaden nehmen wird und die Aussichten des Landes auf Zuerkennung des Status eines Bewerberlandes geschmälert werden, solange sich die Situation des ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili nicht bessert; ist der Ansicht, dass der Demokratie in Georgien und dem internationalen Ansehen des Landes ein schwerer Schlag versetzt würde, wenn Micheil Saakaschwili in der Haft stürbe;
6. hebt hervor, dass durch den Verbleib von Micheil Saakaschwili in Haft die Kluft zwischen Regierung und Opposition in dem bereits polarisierten politischen Klima Georgiens nur noch weiter vertieft und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die demokratischen Institutionen ausgehöhlt wird;
7. betont, dass an dem Fall von Micheil Saakaschwili zudem deutlich wird, dass eine echte Reform des Justizsystems durchgesetzt werden muss;
8. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, die Anhörungen im Gerichtsverfahren gegen Micheil Saakaschwili weiterhin systematisch zu verfolgen, und zwar sowohl in Bezug auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als auch in Bezug auf seinen Antrag auf eine Verlegung ins Ausland;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der Präsidentin, der Regierung und dem Parlament Georgiens zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0049

#### **Die Lage von Menschenrechtsverteidigern in Eswatini, insbesondere die Ermordung von Thulani Maseko**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zur Lage von Menschenrechtsverteidigern in Eswatini, insbesondere der Ermordung von Thulani Maseko (2023/2551(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Eswatini (ehemals Swasiland), der letzten absoluten Monarchie in Afrika, die Menschenrechte und Grundfreiheiten beschnitten werden und politische Parteien verboten sind;
- B. in der Erwägung, dass Thulani Maseko, ein prominenter Rechtsanwalt, der sich für die Menschenrechte und Gewerkschaften engagiert hat und Vorsitzender der prodemokratischen Organisation „Multi-Stakeholder Forum“ in Eswatini war und der für seine Bemühungen um die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvoller Regierungsführung und Menschenrechten bekannt war, am 21. Januar 2023 in seiner Wohnung getötet wurde, nachdem König Mswati III. Drohungen gegen Angehörige der Demokratiebewegung von Eswatini ausgesprochen hatte;
- C. in der Erwägung, dass es im Jahr 2021 zu Protesten mit Forderungen nach demokratischen Reformen gekommen war, woraufhin die Regierung des Königs massiv gegen Menschenrechtsverfechter vorging und als Vergeltung mit willkürlichen Festnahmen, Drangsalierungen, Drohungen und Entführungen, der Sperrung des Internets und dem Verbot von Protestkundgebungen reagierte; in der Erwägung, dass zahlreiche Menschen von den Sicherheitskräften getötet wurden; in der Erwägung, dass Angaben zufolge Söldner angeheuert wurden, um die zunehmende Opposition gegen die Regierung zu unterdrücken;
- D. in der Erwägung, dass sich die beiden Parlamentsabgeordneten Mthandeni Dube und Mduduzi Bacede Mabuza seit Juli 2021 in Haft befinden;
- E. in der Erwägung, dass die Sicherheitskräfte systematisch Gewerkschafter einschüchtern und grundlegende Arbeitnehmerrechte verletzen; in der Erwägung, dass die Staatsorgane führende Vertreter von Studentenvereinigungen inhaftiert und dem Vernehmen nach gefoltert haben; in der Erwägung, dass zu der problematischen Menschenrechtslage in Eswatini auch die Straflosigkeit der Sicherheitskräfte und die

Diskriminierung von Frauen und Minderheiten gehören;

1. verurteilt den Mord an Thulani Maseko aufs Schärfste;
2. fordert eine unverzügliche, unabhängige, unparteiische, transparente und gründliche Untersuchung unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker und der Vereinten Nationen, deren Gegenstand die Angriffe auf andere Befürworter demokratischer Reformen und Menschenrechtsverteidiger und die mutmaßliche Rekrutierung von Söldnern sind;
3. verurteilt die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen in Eswatini und fordert die unverzügliche Freilassung aller politischen Gefangenen – insbesondere der Abgeordneten Mthandeni Dube und Mduduza Bacede Mabuza – und die sofortige Beendigung der Drangsalierung, der Gewalt und der Repressionen, die sich gegen Menschenrechtsverteidiger, Gewerkschafter, Anhänger der Demokratiebewegung und Politiker richten;
4. fordert die Staatsorgane von Eswatini nachdrücklich auf, die Menschenrechte, einschließlich der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, zu achten, zu fördern und zu schützen und es der Bevölkerung von Eswatini zu ermöglichen, ihre bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben;
5. ist der Ansicht, dass die Inhaftierung von Politikern und Menschenrechtsverteidigern und das Verbot von Gewerkschaften eindeutige Verstöße gegen die Verpflichtungen von Eswatini im Rahmen des Cotonou-Abkommens sind; betont, dass sich die staatlichen Stellen des Landes an die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation halten müssen;
6. fordert die staatlichen Stellen von Eswatini nachdrücklich auf, ihre Zusagen einzuhalten und unverzüglich einen umfassenden Dialog mit allen betroffenen Interessenträgern aufzunehmen, um unter der Vermittlung und mit Unterstützung der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika auf die nationale Aussöhnung und den Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie hinzuarbeiten, wobei das Ziel letztendlich darin besteht, dauerhaften Frieden herbeizuführen;
7. fordert die EU auf, die Förderprogramme für Eswatini zu überprüfen und gegebenenfalls auszusetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die gegen die Menschenrechte verstößen;
8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten dem Königreich Eswatini zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0050

#### Gewalt gegen Aktivisten der Opposition in Äquatorialguinea, insbesondere der Fall Julio Obama Mefuman

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zu dem Thema „Gewalt gegen Oppositionelle in Äquatorialguinea, insbesondere der Fall Julio Obama Mefuman“ (2023/2552(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
  - A. in der Erwägung, dass Äquatorialguinea seit 1979 von dem Regime von Teodoro Obiang Nguema regiert wird, dessen langjährige Missachtung und Verletzung der Menschenrechte zu barbarischen Handlungen wie der Verfolgung von Hunderten von politischen Gegnern, Regierungskritikern und Menschenrechtsverteidigern geführt hat;
  - B. in der Erwägung, dass vier Mitglieder der äquatorialguineischen Oppositionsbewegung Movimiento para la Liberacion de Guinea Ecuatorial Tercera Republic (MLGE3R), nämlich zwei Bürger mit doppelter Staatsangehörigkeit, nämlich der von Spanien und Äquatorialguinea, Julio Obama Mefuman und Feliciano Efa Mangue, und zwei in Spanien lebende Staatsangehörige Äquatorialguineas, Martín Obiang Ondo Mbasogo und Bienvenido Ndongo Ono, Ende 2019 im Südsudan entführt und mit dem Flugzeug des Präsidenten Teodoro Obiang Nguema nach Äquatorialguinea geflogen wurden;
  - C. in der Erwägung, dass Julio Obama Mefuman und Feliciano Efa Mangue konsularische Unterstützung verweigert wurde, sie ohne Garantien für ein faires Verfahren vor Gericht gestellt und im März 2020 in Äquatorialguinea wegen Terrorismus und der Beteiligung an einem mutmaßlichen Putschversuch gegen Präsident Teodoro Obiang Nguema im Jahr 2017 zu 60 bzw. 90 Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass beide mutmaßlich wiederholt gefoltert wurden;
  - D. in der Erwägung, dass Julio Obama Mefuman am 15. Januar 2023 in Mongomo gestorben ist;
- 1. verurteilt aufs Schärfste, dass der spanische Staatsbürger Obama Mefuman in Haft gestorben ist und ist der Ansicht, dass das diktatorische Regime von Äquatorialguinea dafür verantwortlich ist; fordert die Rückführung seines Leichnams und die Freilassung der drei verbleibenden MLGE3R-Mitglieder; fordert Äquatorialguinea nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit den spanischen Justizbehörden zusammenzuarbeiten;
- 2. verurteilt die systematische und organisierte Strategie des diktatorischen Regimes von

Teodoro Obiang Nguema zur politischen Verfolgung und Unterdrückung politischer Gegner im In- und Ausland; verurteilt aufs Schärfste die barbarische staatliche Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern und den in dem Land fehlenden demokratischen Handlungsspielraum für politische Gegner und Regierungskritiker, was sich in willkürlichen Festnahmen, Schikanen, Entführungen, erzwungenen Verbringungen, Folter, Morden und Todesurteilen niederschlägt;

3. fordert die sofortige und bedingungslose Einstellung der Verfolgung von Mitgliedern der demokratischen Opposition und die Freilassung der politischen Gefangenen;
4. fordert die Staatsorgane Äquatorialguineas auf, dringend die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass alle Häftlinge vor Folter und Misshandlung geschützt werden, sie unter humanen Bedingungen in Haft gehalten werden, ihre Urteile auf der Grundlage fairer Gerichtsverfahren gefällt werden und sie Zugang zu ihren Familien und Anwälten haben;
5. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, in ihren Beziehungen zur Regierung von Äquatorialguinea äußerste Entschlossenheit an den Tag zu legen und darauf zu beharren, dass alle politischen Verfolgungen und Repressionen eingestellt werden und eine unabhängige internationale Untersuchung des Todes von Julio Obama Mefuman und der allgemeinen Lage der politischen Gefangenen und Menschenrechtsverteidiger durchgeführt wird; fordert ferner die Aussetzung jeglicher Art der militärischen, polizeilichen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit und betont, dass jede Zusammenarbeit mit dem Regime von der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Offenheit abhängig gemacht werden muss;
6. fordert die EU auf, die Angehörigen des Regimes, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, mit Sanktionen zu belegen;
7. ist äußerst besorgt über die Aktionen der Regierung von Äquatorialguinea außerhalb des Hoheitsgebiets, einschließlich der gezielten Verfolgung und Entführung politischer Dissidenten, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als von Äquatorialguinea besitzen oder in einem anderen Staat als Äquatorialguinea, auch innerhalb der EU, ansässig sind; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst, EUROPOL, EUROJUST und die Kommission nachdrücklich auf, eng mit den Ermittlungs- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um den Schutz der EU-Bürger und der in der EU ansässigen Personen zu stärken;
8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, EUROPOL, EUROJUST, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Regierung von Äquatorialguinea zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0051

#### **Die jüngste Verschlechterung der unmenschlichen Haftbedingungen von Alexei Nawalny und anderer politischer Gefangener in Russland**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zu den unmenschlichen Haftbedingungen von Alexei Nawalny (2023/2553(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Russland,
  - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny, ein prominenter russischer Politiker und Träger des Sacharow-Preises 2021, der vom Kreml-Regime mit einem Nervenkampfstoff aus der Nowitschok-Gruppe vergiftet wurde, seit dem 17. Januar 2021 inhaftiert ist und derzeit in einer Strafkolonie einsitzt;
  - B. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny seit seiner Festnahme Misshandlungen einschließlich Folter, willkürlicher Bestrafung und psychischem Druck ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass Alexei Nawalny in den vergangenen acht Monaten keinen Besuch empfangen durfte;
  - C. in der Erwägung, dass Alexei Nawalny im März oder April 2023 erneut vor Gericht steht, weil ihm neue Straftaten vorgeworfen werden, und ihm eine weitere Haftstrafe von bis zu 35 Jahren droht;
  - D. in der Erwägung, dass die Staatsmacht Russlands ihre Unterdrückung der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft seit Beginn des Angriffskriegs gegen die Ukraine verschärft hat;
  - E. in der Erwägung, dass das Verhalten des Kremls gegenüber politischen Gegnern und politischen Gefangenen, darunter auch Alexei Nawalny, den brutalen Charakter des Kremls offenbart, ebenso wie sowohl der Krieg des Kremls gegen die Ukraine als auch sein Feldzug gegen demokratisch gesinnte russische Staatsangehörige;
1. steht Alexei Nawalny und allen anderen mutigen politischen Gefangenen in Russland in ihrem Kampf für die Demokratie in Russland bei;
  2. fordert die Freilassung von Alexei Nawalny und allen anderen politischen Gefangenen in Russland, darunter Dmitri Iwanow, Wladimir Kara-Mursa, Ioann Kurmojarow, Wiktorija Petrowa, Marija Ponomarenko, Alexandra Skotschilenko, Dmitri Talantow,

Alexei Gorinow, Ilja Jaschin und andere, die ausschließlich wegen ihrer Verbindung zu Nawalny, ihrer Ablehnung des Angriffskriegs gegen die Ukraine oder nach Maßgabe von Artikel 207 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs Russlands strafrechtlich verfolgt wurden;

3. fordert, dass die Haftbedingungen von Alexei Nawalny und allen anderen Gefangenen bis zu ihrer Freilassung mit den internationalen Verpflichtungen Russlands in Einklang gebracht werden, insbesondere was den Zugang von Alexei Nawalny zu Ärzten seiner Wahl und medizinischer Behandlung in einem zivilen Krankenhaus, sein Recht auf Verlegung in ein Untersuchungsgefängnis mit Zugang zu seinen Anwälten und die Kommunikation mit seiner Familie betrifft;
4. bekräftigt seine Forderung an die Organe der Union, die Menschenrechtslage in Russland auch künftig zu überwachen; fordert die Union nachdrücklich auf, die Zivilgesellschaft in Russland zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Menschenrechtsverteidiger, für die Demokratie engagierte Bürger und unabhängige Journalisten aus Russland innerhalb und außerhalb Russlands zu unterstützen;
5. betont, dass sowohl die Ukraine als auch die Demokratie in Russland obsiegen müssen und dass beide Siege auch für Alexei Nawalny ein Sieg sein werden; fordert die Union und die gesamte demokratische Gemeinschaft auf, eine klare Strategie auszuarbeiten, auf deren Grundlage diese beiden Siege herbeigeführt werden, was das beste Zeichen der Solidarität der Union mit Alexei Nawalny und allen anderen wäre, die für die demokratische Zukunft Russlands kämpfen;
6. betont, dass Wladimir Putin wegen Verbrechen gegen seine eigene Bevölkerung vor Gericht gestellt werden muss;
7. fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die dafür verantwortlich sind, dass Menschen, die gegen den Krieg protestieren, willkürlich strafrechtlich verfolgt und gefoltert werden;
8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Staatsorganen der Russischen Föderation zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0053

#### **Eine EU-Strategie zur Förderung von industrieller Wettbewerbsfähigkeit, Handel und hochwertigen Arbeitsplätzen**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zu einer EU-Strategie zur Förderung von industrieller Wettbewerbsfähigkeit, Handel und hochwertigen Arbeitsplätzen (2023/2513(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2020 mit dem Titel „Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ (COM(2020)0301),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“ (COM(2020)0590),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Strategic dependencies and capacities“ (Strategische Abhängigkeiten und Kapazitäten) (SWD(2021)0352),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Annual Single Market Report 2021“ (Jährlicher Binnenmarktbericht 2021) (SWD(2021)0351),

- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Towards competitive and clean European steel“ (Auf dem Weg zu einer wettbewerbsfähigen und sauberen europäischen Stahlbranche) (SWD(2021)0353),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zur Umsetzung der aktualisierten neuen Industriestrategie für Europa: Anpassung der Ausgaben an die Politik<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (COM(2023)0062),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU – Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2022 zur Reaktion der EU auf die steigenden Energiepreise in Europa<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2020 zu einer neuen Industriestrategie für Europa<sup>5</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. November 2018 mit dem Titel „Eine künftige Strategie für die Industriepolitik der EU“,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2019 mit dem Titel „Eine Strategie für die Industriepolitik der EU: Eine Vision für 2030“,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. November 2020 mit dem Titel „Ein Aufschwung, der den Übergang zu einer dynamischeren, widerstandsfähigeren und wettbewerbsfähigeren europäischen Industrie voranbringt“,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“,
  - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Industriestrategie der EU die europäische Industrie in die Lage versetzen sollte, den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern und gleichzeitig ihre offene strategische Autonomie zu verteidigen, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu wahren, ein hohes Beschäftigungsniveau und hochwertige Arbeitsplätze in Europa zu erhalten und ihre Innovations- und Produktionskapazitäten in Europa zu stärken;

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0329.

<sup>2</sup> ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4.

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0219.

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0347.

<sup>5</sup> ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 43.

- B. in der Erwägung, dass es angesichts der sich wandelnden weltpolitischen Lage von entscheidender Bedeutung ist, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken, die Abhängigkeit Europas von Drittländern in Bezug auf kritische und strategisch wichtige Materialien, Produkte und Technologien zu verringern sowie erschwingliche, saubere und sichere Energieträger für die europäische Industrie bereitzustellen;
- C. in der Erwägung, dass sich der globale Wettkampf um die Gestaltung der Zukunft im Bereich der Herstellung von Technologien für saubere Energie beschleunigt und durch massive öffentliche Interventionen globaler Mächte wie das US-Gesetz zur Senkung der Inflationsrate (Inflation Reduction Act) angeheizt wird;
- D. in der Erwägung, dass die Stärkung der offenen strategischen Autonomie der EU eine Kombination verschiedener Lösungen erfordert, darunter die Verringerung des Energie- und Materialverbrauchs, die Steigerung der Fertigungs- und Produktionskapazitäten in der EU, Investitionen in strategische Wirtschaftszweige sowie in Forschung und Entwicklung und die Diversifizierung der Lieferanten durch sektorspezifische Partnerschaften und Bündnisse sowie Handels- und Technologieräte mit Partnerländern;
- E. in der Erwägung, dass durch die Industriestrategie der Union auch das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt werden sollte sowie Marktverzerrungen verhindert und gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb und außerhalb der EU geschaffen werden sollten; in der Erwägung, dass auch eine starke Überwachung und Durchsetzung des Binnenmarkts erforderlich ist, um den EU-Unternehmen zu einem Wettbewerbsvorteil zu verhelfen und beim weltweiten Wandel zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft die Führungsrolle zu übernehmen;
- F. in der Erwägung, dass nicht alle Mitgliedstaaten über denselben steuerlichen Spielraum für staatliche Beihilfen verfügen; in der Erwägung, dass eine unkoordinierte Reaktion der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, die über unterschiedliche steuerliche Spielräume für staatliche Beihilfen verfügen, die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts mit sich bringen könnte; in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit der auf der Grundlage des befristeten Krisenrahmens genehmigten staatlichen Beihilfen von nur zwei Mitgliedstaaten angemeldet wurde;
- G. in der Erwägung, dass in dem Plan der Kommission anerkannt wird, dass die EU zur Reaktion auf die derzeitigen Herausforderungen einen schnelleren Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln gewähren sollte, indem sie private Mittel, staatliche Beihilfen, EU-Mittel und einen neuen Europäischen Souveränitätsfonds einsetzt, wodurch die europäische Industriestrategie unterstützt werden könnte;
- H. in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament im haushaltspolitischen Kontext stets die Funktion der Haushaltsbehörde zukommen sollte, damit im verbleibenden Zeitraum des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) demokratische Rechenschaftspflicht und Transparenz sichergestellt werden;
- I. in der Erwägung, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine gezeigt hat, dass Frieden in Europa nicht als selbstverständlich angesehen werden darf; in der Erwägung, dass dessen Folgen, darunter der Anstieg der Energiepreise und die Inflation, zu beispiellosen wirtschaftlichen Turbulenzen und einer Krise in Bezug auf die Lebenshaltungskosten in Europa geführt haben, deren Entwicklung in hohem Maße

ungewiss ist;

- J. in der Erwägung, dass die energieintensive Industrie, die europaweit acht Millionen Arbeitnehmer beschäftigt, mit hohen Energiepreisen konfrontiert ist, wobei die Gaspreise etwa sechsmal höher sind als die durchschnittlichen Preise in den vergangenen zehn Jahren und mehr als viermal so hoch wie in den Vereinigten Staaten;
  - K. in der Erwägung, dass sich die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Hochschulbildung im Kontext der offenen strategischen Autonomie sowie des ökologischen und digitalen Wandels auf globaler Ebene erheblich auf die Qualität der Arbeitsplätze und auf die Zukunft der europäischen Industrie auswirken; in der Erwägung, dass der Hochschulgemeinschaft eine zentrale Rolle im Hinblick auf Innovation und Forschung in der Industrie zukommt;
  - L. in der Erwägung, dass die Union das Ziel verfolgt, im Einklang mit der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne<sup>6</sup> in den Mitgliedstaaten eine tarifvertragliche Abdeckung von mindestens 80 % zu erreichen;
  - M. in der Erwägung, dass gleichbleibende und verlässliche Bestimmungen für die Industrie erforderlich sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und gegen unlautere Praktiken von Drittstaaten und innerhalb der Union vorzugehen; in der Erwägung, dass die EU auf der Grundlage eines fairen Wettbewerbs innerhalb Europas und im Rahmen der Beziehungen zu ihren internationalen Partnern weiterhin eine offene Wirtschaft fördern sollte;
  - N. in der Erwägung, dass dies die Konsolidierung der Partnerschaften der EU mit Lateinamerika und die Ratifizierung der Abkommen mit Chile, Neuseeland und Mexiko umfasst; in der Erwägung, dass dazu auch die Ratifizierung des noch ausstehenden bilateralen Abkommens mit dem Mercosur gehört, sofern die vor der Ratifizierung eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Klimawandel, Entwaldung und andere Anliegen zufriedenstellend sind; in der Erwägung, dass dies auch bedeutet, weitere Verhandlungen und den möglichen Abschluss des Abkommens mit Australien zu überwachen, darauf zu drängen, dass Verhandlungen über ein bilaterales Investitionsabkommen mit Taiwan aufgenommen werden und die gleichberechtigte Partnerschaft mit Afrika im Anschluss an das Gipfeltreffen zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union von 2022 weiter voranzubringen; in der Erwägung, dass die Handelspolitik der EU darauf abzielen sollte, dass die Freihandelsabkommen der EU solide Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthalten, die durchsetzbare Sanktionen als letztes Mittel, strenge Arbeitsnormen im Einklang mit den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz umfassen;
  - O. in der Erwägung, dass der EU aufgrund weltweit führender Einrichtungen, Unternehmen im Technikbereich und hoch qualifizierter Arbeitskräfte eine weltweite Führungsrolle im Bereich der Forschung und Innovation, einschließlich der industriellen Innovation, zukommt;
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Ein

---

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

Industriepolitik zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“; ist der Ansicht, dass die europäische Industriestrategie sowohl darauf ausgerichtet sein sollte, die Führungsrolle Europas bei Technologien im Bereich saubere Energie zu sichern, als auch die bestehende industrielle Basis zu verbessern und ihren künftigen Wandel zu unterstützen, um hochwertige Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum für alle Europäer zu schaffen, damit die Ziele des Grünen Deals verwirklicht werden können;

2. betont, dass es wichtig ist, die Fertigungskapazitäten der EU in strategischen Schlüsseltechnologien wie Solar- und Windenergie, Wärmepumpen, Stromnetze, Batterien, Langzeit-Energiespeicherung, Herstellung von Elektrolyseuren für erneuerbaren Wasserstoff und vorgefertigte nachhaltige Baumaterialien auszubauen;
3. betont, dass die Kommission die Transformationspfade vollständig ausarbeiten muss, indem die Aktionen und Unterstützungsmaßnahmen dargelegt werden, die erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftszweige zu bewahren und sie zugleich zu dekarbonisieren, um zu den Klimaschutzz Zielen der Union und den Zielen des Grünen Deals beizutragen;
4. fordert die Kommission und den Rat auf, die nachstehenden Überlegungen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Ziele der offenen strategischen Autonomie und des ökologischen und digitalen Wandels mit dem Plan erreicht werden, dass dieser wirklich europäisch ausgerichtet ist, die Wettbewerbsfähigkeit Europas sicherstellt, auf den Aufbau industrieller Kapazitäten in der gesamten Union abzielt und die Integrität des Binnenmarkts schützt, während gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass Arbeitsplätze in Europa erhalten bleiben und die Europäer über angemessene Kompetenzen verfügen, um die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen;

#### ***Ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld***

5. betont, dass die Transformationspfade die langfristige Sicherheit für die Investoren und die Vorhersehbarkeit der Vorschriften verbessern und als Orientierungshilfe für künftige politische Maßnahmen dienen müssen, durch die wiederum künftige Industrie- und Investitionsentscheidungen gesteuert werden müssen;
6. fordert die Kommission auf, eine wirksame Strategie für die Neuausrichtung, Verlagerung und Rückverlagerung der Industrie in Europa auszuarbeiten, wobei die Lieferketten diversifiziert und die Treibhausgasemissionen verringert werden müssen und die positiven Übertragungseffekte in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
7. weist darauf hin, dass europäische Normen genutzt werden, um die Einführung von strategischen Technologien zu fördern; ist der Ansicht, dass europäische Normen eine sehr wichtige Rolle für das Funktionieren des Binnenmarkts spielen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie steigern, die Kosten senken und die Sicherheit verbessern sowie die produktive und innovative Effizienz steigern können; betont, dass eine starke europäische Präsenz in internationalen Normungsgremien von großer Bedeutung ist;
8. fordert die Kommission auf, ihre Industriestrategie für Wettbewerbsfähigkeit auf den Ausbau und die Kommerzialisierung strategischer Technologien in der Union abzustimmen, um die Lücke zwischen Innovationen und Markteinführung zu schließen, indem Risikokapital für Technologien im Frühstadium und Demonstrationsvorhaben bereitgestellt wird und Wertketten mit früher Wertschöpfung entwickelt werden, um

kommerzielle, emissionsfreie Technologien und andere ökologisch nachhaltige Produkte vorrangig vor anderen Produkten zu unterstützen;

9. betont, dass zügige Genehmigungsverfahren und Berechenbarkeit sichergestellt werden müssen, damit neue Projekte zur Nutzung sauberer Energie aus erneuerbaren Quellen aufgelegt werden können und die Nachhaltigkeit bestehender Projekte so schnell wie möglich verbessert werden kann, wobei der Verwaltungsaufwand in vollständigem Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen auf ein Mindestmaß gesenkt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Anträge auf Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb derartiger Projekte so rasch wie möglich zu bearbeiten;
10. nimmt den Vorschlag der Kommission für ein Gesetz zu kritischen Rohstoffen zur Kenntnis; weist erneut darauf hin, wie wichtig ein sicherer Zugang zu kritischen Rohstoffen als Voraussetzung für den ökologischen und digitalen Wandel, für die Verwirklichung unserer Klimaschutzziele, für wettbewerbsfähige Wertschöpfungsketten in Europa und für die Stärkung der strategischen Unabhängigkeit ist; weist ferner darauf hin, dass Recycling und stabile Sekundärmärkte aufgebaut werden müssen und dass an Ersatz für kritische Rohstoffe geforscht werden muss; besteht darauf, dass das Potenzial heimischer Ressourcen, mit denen angemessene Standards eingehalten werden, voll ausgeschöpft wird; ist der festen Überzeugung, dass für strategisch wichtige europäische Projekte schnellere und transparentere Genehmigungen, Zugang zu neuen Finanzmitteln und ein kohärenter politischer Rahmen nötig sind;
11. hebt die Bedeutung eines gerechten Übergangs hervor, der darauf ausgerichtet ist, hochwertige Arbeitsplätze und eine hochwertige Beschäftigung in Europa zu erhalten, indem die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gesteigert wird; fordert angemessene Maßnahmen zur Unterstützung der Reindustrialisierung und zur Verhinderung der Deindustrialisierung europäischer Regionen durch strategische regionenübergreifende Investitionsprojekte und Entwicklungspläne für benachteiligte Regionen, insbesondere Regionen, die sich im Wandel befinden, ländliche und abgelegene Gebiete;
12. beharrt darauf, dass die Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung eine Souveränitätsprüfung durchführen sollte, um die möglichen Auswirkungen europäischer Rechtsvorschriften und Fonds auf die Schaffung neuer unerwünschter Abhängigkeiten, insbesondere von nicht marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaften und unzuverlässigen Partnern, zu bewerten; fordert die Kommission auf, im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung auch die wichtigsten bestehenden Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht zu prüfen;

### ***Energie und Abhängigkeiten***

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Energieversorgung für den nächsten Winter sicherzustellen und zusätzliche und ehrgeizige Pläne vorzulegen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazitäten zur Erzeugung erschwinglicher, sicherer und sauberer Energie, die Unternehmen in der EU zur Verfügung gestellt werden kann, rasch auszubauen und die Energieeinsparungen und Energieeffizienzmaßnahmen zu verstärken; begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, die Gestaltung des Strommarkts zu reformieren;
14. betont, dass es wichtig ist, den Wasserstoffmarkt anzukurbeln und gleichzeitig auf

sauberen Wasserstoff hinzuarbeiten, indem die Rolle seiner verschiedenen Arten bewertet und seine Erzeugung beschleunigt und weniger bürokratisch gestaltet wird, und dass dringend ein Plan zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur entwickelt werden muss;

15. betont, dass Vorhersagbarkeit, Gewissheit und langfristige Signale für Investoren und andere Wirtschaftsakteure wichtig sind, um die entscheidenden Veränderungen in der gesamten Wirtschaft zu erleichtern und voranzutreiben;
16. betont, wie wichtig es ist, die offene strategische Autonomie der EU zu stärken, indem ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ genannten wichtigsten strategischen Technologien sowie andere Technologien, die für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie von grundlegender Bedeutung sind, etwa die Schlüsseltechnologien, gefördert werden; begrüßt die Gründung der Europäischen Allianz der Solar-Photovoltaik-Industrie und der Europäischen Plattform für saubere Technologien Ende des Jahres 2022;

### ***Regelungsaufwand***

17. bekräftigt, dass der unnötige Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen, verringert werden muss und gleichzeitig die höchsten Standards im Hinblick auf Verbraucher-, Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutz gewahrt bleiben müssen; unterstützt zur Verwirklichung dieses Ziels weiterhin den One-in-one-out-Grundsatz;
18. unterstützt die Einführung eines Wettbewerbstests durch die Kommission im Rahmen ihrer Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei jeder Bewertung auch der Schutz der Arbeitnehmer und der sozialen Rechte und die entsprechenden Schutzmaßnahmen einbezogen werden sollten; ist der Ansicht, dass zur Unterstützung der Verwirklichung der politischen Ziele der Union die im Rahmen dieses Plans vorgeschlagenen Maßnahmen im Einklang mit dem Innovationsprinzip gegebenenfalls innovationsfreundliche Rechtsvorschriften nutzen und anregen sollten, um eine schnellere und intensivere Umwandlung der erheblichen Wissensgüter der Union in Innovationen zu unterstützen;

### ***Schnellerer Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln und der Europäische Souveränitätsfonds***

19. betont, dass neue politische Initiativen, Ziele und Aufgaben, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden, darunter sowohl EU-weite als auch grenzübergreifende Projekte, mit zusätzlichen neuen Mitteln finanziert werden müssen; hebt hervor, dass die Halbzeitüberprüfung des MFR eine günstige und einzigartige Gelegenheit darstellt, neue Mittel in den EU-Haushalt aufzunehmen;
20. fordert die Kommission auf, eine klare Bewertung der Kosten und Investitionslücken vorzunehmen und dabei auch das US-Gesetz zur Senkung der Inflationsrate und seine Auswirkungen auf die Union als Ganzes und in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die EU-Finanzierung an einschlägige Anforderungen im Zusammenhang mit Gemeinwohlzielen zu knüpfen,

insbesondere an soziale, ökologische und finanzielle Anforderungen und die Achtung der Arbeitnehmerrechte und -standards der EU und verbesserte Arbeitsbedingungen, die von den Begünstigten erfüllt werden sollten, solange sie öffentliche Unterstützung erhalten, wobei sie für einen fairen und offenen Wettbewerb, gleiche Wettbewerbsbedingungen für unsere Unternehmen und die Achtung der Grundprinzipien unseres Binnenmarkts sorgen müssen;

22. betont, dass die jüngsten geopolitischen Herausforderungen, mit denen die Union konfrontiert ist, zeigen, dass die EU alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um ihre offene strategische Autonomie, auch im Verteidigungsbereich, sicherzustellen;
23. betont, dass das Programm „InvestEU“ bei der anstehenden Halbzeitüberprüfung des MFR im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals gestärkt werden muss; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die InvestEU-Verordnung<sup>7</sup> zu überprüfen, um den Umfang der Kapitalunterstützung auszuweiten und ein zusätzliches Finanzierungsfenster für Investitionen in strategischen Sektoren zu schaffen und so auch anderen Unternehmen als KMU zu helfen und diejenigen zu unterstützen, die unter den Auswirkungen des russischen Einmarschs in die Ukraine, der Energiekrise und der Inflation leiden, und diejenigen, die von dem US-Gesetz zur Senkung der Inflationsrate stärker betroffen sein könnten; betont, wie wichtig es ist, Bürokratie abzubauen und die Antragsverfahren zu straffen, um die Aufnahmekapazität zu erhöhen;
24. hält es für wesentlich, dass der Vorschlag für den neuen Europäischen Souveränitätsfonds auf dieser Bewertung beruht, sodass er dem tatsächlichen Bedarf entspricht, dass dabei die bestehenden Fonds, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität und des derzeitigen MFR, erfasst werden und bestehende, noch nicht in Anspruch genommene Mittel so weit wie möglich genutzt werden und neue Mittel bereitgestellt werden; besteht darauf, dass der Fonds nicht auf Kosten der Kohäsionsfonds oder bereits gebundener Mittel finanziert werden darf;
25. betont, dass neue Eigenmittel eine entscheidende Voraussetzung dafür sind, dass die Union ihre politischen Prioritäten umsetzen kann; betont, dass mit der Einführung derartiger zusätzlicher neuer Eigenmittel eine nachhaltige Finanzierung des EU-Haushalts langfristig sichergestellt werden könnte, um zu verhindern, dass die neuen EU-Prioritäten zulasten bestehender Programme und politischer Maßnahmen der EU finanziert werden; ist der Ansicht, dass die Einführung neuer Eigenmittel, wie in der rechtsverbindlichen Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 vereinbart, dauerhafte Vorteile bringen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten, die an den Verhandlungen über die verstärkte Zusammenarbeit beteiligt sind, in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um vor Ende Juni 2023 eine Einigung über die Finanztransaktionssteuer zu erzielen; fordert die Kommission außerdem auf, noch mehr Ehrgeiz an den Tag zu legen und Vorschläge für neue echte Eigenmittel vorzulegen;
26. ist der Ansicht, dass der europäische Souveränitätsfonds unsere offene strategische Autonomie und den ökologischen und digitalen Wandel umfassend stärken sollte, dass er im Rahmen der eingehenden Überarbeitung des derzeitigen MFR in den MFR integriert werden sollte und dass er auch private Investitionen mobilisieren sollte;

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

27. ist außerdem der Ansicht, dass mit dem Fonds grenzübergreifende Energieinfrastrukturen finanziert werden sollten, um Lock-in-Effekte auf fossile Brennstoffe zu vermeiden, sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz finanziert werden sollte und so der Weg hin zum europäischen Grünen Deal sowie Cybersicherheit, industrielle Wettbewerbsfähigkeit, Kreislaufwirtschaft, Ernährungssicherheit und nachhaltige Entwicklung gestärkt werden sollten;
28. ist der Ansicht, dass durch den Fonds auch europäische Investitionen in strategischen Schlüsselsektoren in der gesamten Union erhöht werden sollten, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Rohstoffe und Raumfahrt; ist der Ansicht, dass diese Investitionen von entscheidender Bedeutung sind, um unsere offene strategische Autonomie zu stärken und unsere Abhängigkeiten in strategischen Sektoren zu verringern;
29. ist der Ansicht, dass eines der Ziele des Fonds auch darin besteht, die durch die einzelstaatlichen Systeme hervorgerufene Fragmentierung zu verhindern und eine wirklich geeinte europäische Reaktion auf die derzeitige Krise sicherzustellen; hebt die vielfältigen Vorteile von Maßnahmen im Rahmen des EU-Haushalts gegenüber der unkoordinierten Bereitstellung staatlicher Beihilfen auf nationaler Ebene hervor; spricht sich entschieden gegen jeden Versuch aus, die Vorschriften über staatliche Beihilfen flexibler zu gestalten, ohne allen Mitgliedstaaten, die über keine großen Fiskalkapazitäten verfügen, um auf massive staatliche Beihilfen zurückzugreifen, eine europäische Lösung zu bieten;
30. besteht darauf, dass jeder neue Fonds gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eingerichtet und in den MFR aufgenommen wird, wodurch eine uneingeschränkte Kontrolle durch das Parlament sichergestellt wird; ist der Ansicht, dass die MFR-Obergrenzen angepasst werden sollten, damit sie allen neuen Fonds, politischen Initiativen, Zielen und Aufgaben, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden, gerecht werden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der EU-Haushalt derzeit unter Inflationsdruck leidet;
31. fordert die Kommission und den Rat auf, das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) zu stärken, um Kurzarbeitsregelungen zu unterstützen, das Einkommen von Arbeitnehmern zu stützen und Arbeitnehmer zu unterstützen, die aufgrund des Anstiegs der Energiepreise vorübergehend entlassen werden sollen;
32. betont, dass die Mitgliedstaaten das volle Potenzial der bestehenden Instrumente für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge ausschöpfen sollten, um alle Regierungs- und Verwaltungsebenen in die Lage zu versetzen, intelligente und strategische Beschaffungsentscheidungen zu treffen und die industrielle Basis der EU zu stärken; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, so bald wie möglich strategische Leitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge herauszugeben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, politische Lösungen zu entwickeln, um eine nachhaltigere Auftragsvergabe zu fördern; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Anwendung sozialer und ökologischer Zuschlagskriterien durch die öffentlichen Auftraggeber ausgeweitet werden sollte, da dies dazu beitragen würde, den nachhaltigen Wandel in allen Mitgliedstaaten auf harmonisierte und koordinierte Weise zu fördern; fordert die Kommission auf, die Sozialklausel der bestehenden EU-

Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>8</sup> energisch durchzusetzen; weist darauf hin, dass es gemäß dem geltenden EU-Recht auch möglich sein sollte, Klauseln aufzunehmen, mit denen die Einhaltung von Tarifverträgen sichergestellt wird, ohne gegen das Unionsrecht über öffentliche Aufträge zu verstößen;

33. ist davon überzeugt, dass das Potenzial für die Integration innovativer, sozialer und ökologischer Erwägungen aus der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe in der EU bislang nur teilweise ausgeschöpft wurde; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die bestehenden Vorschriften bestmöglich zu nutzen, um die Herstellung und Verwendung von in der EU hergestellten Erzeugnissen zu fördern; fordert, dass diese Richtlinie, einschließlich Innovationspartnerschaften, genutzt wird, um die Souveränität in Bezug auf wichtige Wirtschaftszweige zurückzuerlangen, eine sozial und ökologisch nachhaltige Wirtschaft zu fördern und lokale Unternehmen, insbesondere KMU, zu stärken;
34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den energieintensiven Sektoren in den REPowerEU-Kapiteln, die derzeit ausgearbeitet werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen; ist der Ansicht, dass die finanzielle Unterstützung für den Übergang in diesem Sektor erforderlichenfalls verstärkt werden sollte, um vor dem Hintergrund hoher Energiepreise Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit sicherzustellen;

### ***Staatliche Beihilfen***

35. ist zutiefst davon überzeugt, dass die strenge Regulierung staatlicher Beihilfen im Binnenmarkt ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Wohlstands Europas ist, da sie einen soliden und verzerrungsfreien Wettbewerb unter gleichen Wettbewerbsbedingungen ermöglicht;
36. betont, dass die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinfacht werden sollten und Flexibilität ermöglichen sollten, um die strategischen Ziele Europas zu erreichen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Vorbereitungsarbeiten der Kommission für einen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, auch für Unternehmen, die strategische Güter herstellen, wie transformative Technologien, saubere innovative Technologien und Güter für Energiezwecke; betont, dass jegliche Flexibilität zielgerichtet, befristet und verhältnismäßig sein und mit den politischen Zielen der EU im Einklang stehen sollte;
37. bestärkt die Kommission darin, einen Rahmen für steuerliche Anreize, die den Binnenmarkt nicht verzerren, vorzuschlagen;
38. betont jedoch, dass unkoordinierte Vorschriften für staatliche Beihilfen in ganz Europa die wirtschaftliche Erholung behindern und das Bestehen des Binnenmarkts gefährden würden; ist der Ansicht, dass die Kontrolle staatlicher Beihilfen darauf abzielt, das Wohlergehen der Verbraucher zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren;

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

39. ist der Ansicht, dass die Kommission die möglichen Auswirkungen einer Reform der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den Binnenmarkt berücksichtigen muss;
40. ist besorgt über die erforderliche Bearbeitungszeit bei der Umsetzung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse sowie über die lange Wartezeit bei Entscheidungen der Kommission über die Notifizierung staatlicher Beihilfen; fordert die Kommission auf, das Notifizierungssystem zu reformieren und zu straffen, sodass jede Notifizierung innerhalb von höchstens 6 Monaten abgeschlossen wird;
41. würdigt den Beitrag der EG-Fusionskontrollverordnung<sup>9</sup> zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und fordert die Kommission auf, die wesentlichen Grundsätze dieser Verordnung weiterhin zu fördern und durchzusetzen; fordert die Kommission gleichzeitig nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu beschleunigen, um ihrer Zusage nachzukommen, ihre Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes für die Zwecke des EU-Wettbewerbsrechts zu überarbeiten, um sie an den zunehmenden globalen Wettbewerb in ausgewählten strategischen Schlüsselsektoren anzupassen;

#### ***Hochwertigere Arbeitsplätze und verbesserte Kompetenzen***

42. betont, dass die europäische Industriestrategie zur Stärkung des europäischen Modells einer sozialen Marktwirtschaft beitragen sollte; betont, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit zu fördern;
43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der EU-Industrieplan dazu beitragen kann, den gerechten Übergang und seine Ziele zu verwirklichen, einschließlich der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze mit fairen Arbeitsbedingungen und guter Entlohnung, der Förderung von Tarifverhandlungen und der Einhaltung von Tarifverträgen;
44. betont, dass der Zugang zu Ausbildung und Umschulung von Arbeitnehmern aus den Branchen und Bereichen, die im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaft und dem digitalen Wandel grundlegende Veränderungen durchlaufen müssen, wichtig ist; hebt hervor, dass Qualifikationen und zertifizierte Kompetenzen den Arbeitnehmern einen Mehrwert bieten, der ihre Position auf dem Arbeitsmarkt verbessert, und bei Arbeitsmarktübergängen übertragen werden können; fordert, dass die öffentliche Qualifikationspolitik auf die Zertifizierung und Validierung von Qualifikationen und Kompetenzen ausgerichtet ist;
45. begrüßt den Beitrag des Plans zur Bereitstellung hoch qualifizierter Arbeitskräfte für die europäische Industrie durch die Stärkung der Relevanz von Kompetenzen unter Nutzung lokaler Kompetenzpakte bei gleichzeitiger Unterstützung der Entwicklung zentraler Anlaufstellen und lokaler Knotenpunkte für die Kompetenzentwicklung und sein Bestreben, Talente innerhalb der EU zu mobilisieren, die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität zu verbessern und über den Europäischen Talentpool qualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Ländern anzuziehen; fordert die Kommission auf, einen Plan zur Verbesserung der Attraktivität Europas als Beschäftigungsort für Ingenieure und Akademiker vorzulegen;

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

46. fordert, dass im Rahmen des EU-Industriepolitik Synergien und Verbindungen zur allgemeinen Bildungspolitik geschaffen werden, da dieser Sektor große Wirkung entfalten kann; betont, dass eine Abstimmung mit der europäischen Hochschulstrategie erforderlich ist, um die Zusammenarbeit mit dem industriellen Ökosystem zu fördern, insbesondere durch die Umsetzung strategischer Forschungs- und Innovationsmaßnahmen; betont, wie wichtig die berufliche Bildung ist, damit qualifiziertes Personal mit grünen und digitalen Kompetenzen in der Industrie zur Verfügung steht;
47. betont, dass mit dem Plan ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Vorgaben für 2030 geleistet werden muss, wie sie im Politikprogramm „Weg in die digitale Dekade“ festgelegt sind, unter anderem indem jungen Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, sowie Menschen mit niedrigerem Qualifikationsniveau Zugang zu Beschäftigung verschafft wird;
48. weist darauf hin, dass allgemeine Aus- und Weiterbildung in der EU zwar stetig mehr in Anspruch genommen wird, das Ziel, dass bis 2030 jedes Jahr 60 % der erwachsenen Bevölkerung an einer Weiterbildung teilnehmen, aber bei Weitem nicht erreicht wird, auch aus Mangel an Interesse und einem wahrgenommenen Mangel an Bedarf; betont, dass kompetenzbasierte Vergütungssysteme ein nützliches Instrument sind, um die Inanspruchnahme von Schulungen zu erhöhen;

#### ***Offener und fairer Handel für widerstandsfähige Lieferketten***

49. weist darauf hin, dass jeder fünfte Arbeitsplatz in der Union von Ausfuhren abhängt; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, neue Wirtschaftspartnerschaften mit demokratischen Ländern zu fördern, damit die Union und ihre Partner unter anderem den Klimawandel und die Folgen der russischen Aggression gemeinsam bewältigen können;
50. fordert die Kommission auf, die derzeitigen Abhängigkeiten zu bewerten und alternative Quellen zur Diversifizierung der europäischen Lieferketten für kritische Technologien und Rohstoffe zu finden, und betont, dass eine bessere Abstimmung sowie gemeinsame Bemühungen erforderlich sind, um widerstandsfähige Lieferketten zu schaffen, die den industriellen Bedarf der EU decken; nimmt den anstehenden Vorschlag der Kommission für ein Gesetz zu kritischen Rohstoffen zur Kenntnis;
51. begrüßt die während dieser Wahlperiode angenommenen Instrumente zur Bekämpfung unlauterer Praktiken durch Handelspartner, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und drittstaatliche Subventionen; fordert die Kommission auf, diese in vollem Umfang zu nutzen; fordert die Kommission darüber hinaus auf, bei der Bekämpfung des unlauteren globalen Wettbewerbs, wie er beispielsweise durch ungerechtfertigte staatliche Beihilfen verursacht wird, eine stärkere Haltung einzunehmen;
52. fordert die Kommission ferner auf, „weltweite Partnerschaften einer neuen Generation“ vorzuschlagen, mit denen der wirtschaftliche und politische Einfluss der EU gegenüber ihren derzeitigen Handelspartnern in vollem Umfang genutzt würde, um dafür zu sorgen, dass die Union ihre Industrieausfuhren und -einfuhren optimal nutzt, und gleichzeitig ihre Werte und Normen – nicht zuletzt die Menschenrechte und den europäischen Grünen Deal – zu fördern; fordert die Kommission auf, alle handelspolitischen Instrumente der EU zu nutzen, um ihren Wohlstand zu fördern,

indem neue Handelspartnerschaften angestrebt und geschaffen werden, und den Binnenmarkt vor Verzerrungen aus Drittländern zu schützen;

53. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese Partnerschaften den Übergang zu einer umweltverträglichen Industrie in der EU und in Partnerländern unterstützen;
54. betont, dass die Welthandelsorganisation (WTO) dringend reformiert werden muss, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen, das regelbasierte Welthandelssystem zu erhalten, einen Subventionswettlauf und unlauteren Wettbewerb zu verhindern und sicherzustellen, dass wir über ein funktionierendes Streitbeilegungsgremium verfügen, um die multilateral vereinbarten Regeln durchzusetzen;
55. betont, wie wichtig es ist, die Bestimmungen der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen schneller umzusetzen, um für Widerstandsfähigkeit zu sorgen und strategische Lieferketten zu stärken;

#### ***Das US-Gesetz zur Senkung der Inflationsrate***

56. bringt seine Besorgnis über die Bestimmungen des US-Gesetzes zur Senkung der Inflationsrate zum Ausdruck, durch die EU-Unternehmen diskriminiert werden, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit der US-Regierung zusammenzuarbeiten, um im Rahmen der Taskforce zum Gesetz zur Senkung der Inflationsrate eine Lösung zu finden, die mit den WTO-Regeln vereinbar ist; erkennt jedoch das Ziel des Gesetzes an, eine saubere Produktion und Innovationen im Bereich sauberer Technologien zu fördern und die Klimaschutzbemühungen zu beschleunigen;
57. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die potenziellen Auswirkungen des US-Gesetzes zur -Senkung der Inflationsrate auf die europäische Industrie und ihre Wettbewerbsfähigkeit rasch zu bewerten und dabei die aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die angespannten Lieferketten und die hohen Kosten für Energie, Transport und Rohstoffe zu berücksichtigen;
58. stellt fest, dass einige Komponenten des US-Gesetzes zur Senkung der Inflationsrate und der große Umfang der mobilisierten Mittel Herausforderungen für den transatlantischen Handel und die transatlantischen Investitionen darstellen könnten;
59. fordert die Kommission auf, mit den USA zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung des Gesetzes so weit wie möglich mit den europäischen Interessen in Einklang zu bringen; fordert die Kommission insbesondere auf, dafür zu sorgen, dass die EU unter die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen fällt, die für Länder gelten, die an einer Zusammenarbeit im Rahmen von Freihandelsabkommen beteiligt sind, und dass europäische Erzeugnisse in gleicher Weise wie US-Erzeugnisse für Steuergutschriften in Betracht kommen;
60. fordert die Kommission auf, mit gleich gesinnten Ländern zusammenzuarbeiten, um zu beeinflussen, wie das US-Gesetz zur Senkung der Inflationsrate umgesetzt wird, insbesondere in Branchen, die für die europäische Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind; betont, dass die EU bereit sein sollte, über das Streitbeilegungssystem eine Beschwerde gegen das US-Gesetz zur Senkung der Inflationsrate einzureichen, wenn die Bewertung ergibt, dass die Umsetzung des Gesetzes weiterhin diskriminierend ist;

○  
○ ○

61. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, der EU-Agentur für Grundrechte, dem Rechnungshof, dem Europäischen Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – zwecks Weiterleitung an die subnationalen Parlamente und Räte –, dem Europarat und den Vereinten Nationen zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0054

#### Weiterverfolgung der vom Parlament geforderten Maßnahmen zur Stärkung der Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zur Weiterverfolgung der vom Parlament geforderten Maßnahmen zur Stärkung der Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (2023/2571(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die von seiner Konferenz der Präsidenten am 8. Februar 2023 angenommenen Maßnahmen zur Stärkung der Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Rede der Kommissionspräsidentin vom 14. September 2022 zur Lage der Union im Jahr 2022 und auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 2023,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 27. April 2021 über den Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG,

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0448.

<sup>2</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 159.

<sup>3</sup> ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 127.

<sup>4</sup> ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1.

Euratom)<sup>5</sup>,

- gestützt auf die Artikel 10 und 11 seiner Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
  - gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
  - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die laufenden Ermittlungen unter der Leitung der belgischen Behörden den begründeten Verdacht auf Korruption, Geldwäsche und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, insbesondere auf Betreiben Marokkos und Katars, aber auch anderer Staaten aufgedeckt haben, in die drei derzeitige Mitglieder des Europäischen Parlaments und ein ehemaliges Mitglied sowie andere Mitarbeiter involviert sind;
  - B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament am 15. Dezember 2022 seine Entschließung zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU mit großer Mehrheit angenommen hat; in der Erwägung, dass in der Entschließung gefordert wurde, eine Reihe dringender Maßnahmen zu verabschieden, um die Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Organe der Union zu stärken;
  - C. in der Erwägung, dass die Präsidentin des Europäischen Parlaments Anfang Januar 2023 Entwürfe von Vorschlägen zur Reform der Ethikregeln des Parlaments vorgelegt hat, die in einer Sitzung der Konferenz der Präsidenten Anfang Januar 2023 gebilligt wurden;
  - D. in der Erwägung, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht eine Voraussetzung für das Vertrauen der Bürger in die Organe der EU sind, und in der Erwägung, dass Korruption daher einen schwerwiegenden Angriff auf die europäische Demokratie darstellt; in der Erwägung, dass die jüngsten Enthüllungen zu einem größeren öffentlichen Interesse an den bestehenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Europäischen Parlaments und an den Maßnahmen der anderen Organe in diesem Bereich geführt haben; in der Erwägung, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Europäische Parlament durch Vorwürfe der Korruption durch Interessen aus dem Ausland erschüttert wurde;
  - E. in der Erwägung, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass demokratische Prozesse nicht von privaten und externen Interessen unterwandert und die Rechte der Bürger in vollem Umfang geachtet werden; in der Erwägung, dass die Organe der EU und ihre Beamten die Integrität der demokratischen Grundsätze und Werte der EU schützen müssen;
  - F. in der Erwägung, dass die internen Überwachungs- und Warnmechanismen der EU-Organe bei der Aufdeckung der laufenden Korruption und der Einflussnahme aus dem Ausland kläglich versagt haben; in der Erwägung, dass sich die bestehenden Schutz- und Sanktionsmechanismen als unwirksam erwiesen haben, um von dem vorstehend genannten kriminellen Verhalten abzuschrecken;

---

<sup>5</sup> ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1.

1. zeigt sich erneut zutiefst bestürzt über die jüngsten Vorwürfe im Zusammenhang mit Korruption gegen derzeitige und ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments, die es mit Nachdruck verurteilt, und bekräftigt, dass es gegenüber Korruption in jeder Form und auf jeder Ebene eine Null-Toleranz-Politik verfolgt; beharrt darauf, dass das Parlament und die Organe der EU angesichts des Umfangs der laufenden Ermittlungen mit unmissverständlicher Geschlossenheit und unerschütterlicher Entschlossenheit sowie auf interinstitutionelle und überparteiliche Weise reagieren müssen, indem sie unverzüglich robuste Maßnahmen ergreifen;
2. stellt fest, dass für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder nie eine einzige finanzielle Sanktion verhängt wurde, obwohl in den Jahresberichten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern mindestens 26 Verstöße dokumentiert wurden; hält es für äußerst wichtig, dafür zu sorgen, dass die derzeitigen Transparenz- und Rechenschaftsregeln, einschließlich finanzieller Sanktionen für Verstöße gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, vollständig umgesetzt werden; fordert eine Überprüfung des Verzeichnisses der sanktionierbaren Tätigkeiten der Mitglieder, um die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu verbessern, einschließlich einer Überarbeitung von Artikel 176 der Geschäftsordnung des EP, um einen soliden und sichtbaren Rahmen zu schaffen, der durchsetzbar und abschreckend ist;
3. stellt fest, dass Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und kriminellem Verhalten von wesentlicher Bedeutung sind, sie allein aber nicht ausreichen, kriminelles Verhalten einzelner Mitglieder, ehemaliger Mitglieder, Mitarbeiter oder Beamter des Europäischen Parlaments oder der anderen europäischen Einrichtungen zu verhindern; besteht darauf, dass potenzielle Schlupflöcher in den Vorschriften und Verfahren der Organe, die rechtswidrigem Verhalten Vorschub leisten, aufgedeckt und geschlossen werden müssen;
4. stellt fest, dass alle EU-Organe über Mechanismen verfügen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht anzugehen; betont, dass diese bestehenden Mechanismen und Instrumente überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden müssen, auch im Hinblick auf die Aufdeckung der Anfälligkeit für Einflussnahme aus dem Ausland;
5. stellt fest, dass im Fall der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, gegen die Ermittlungen laufen, nichtstaatliche Organisationen für die Einflussnahme auf den europäischen Parlamentarismus aus dem Ausland instrumentalisiert worden sein sollen; fordert nachdrücklich eine Überprüfung der bestehenden Vorschriften mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht nichtstaatlicher Organisationen zu erhöhen, insbesondere in Bezug auf Regierungsführung, Haushalt, Einflussnahme aus dem Ausland und Personen, die unter erheblicher Kontrolle stehen; betont, dass nichtstaatliche Organisationen, die Gelder von Dritten erhalten, die nicht verpflichtet sind, sich im Transparenz-Register eintragen zu lassen, ihre Finanzierungsquellen offenlegen müssen, indem sie dieselben Informationen bereitstellen wie alle regulären registrierten Organisationen und Einzelpersonen; fordert, dass für den Fall, dass diese Informationen nicht offengelegt werden, alle öffentlichen EU-Mittel für die betreffende NRO unverzüglich eingefroren werden; fordert eine umfassende finanzielle Vorabkontrolle nichtstaatlicher Organisationen, bevor sie in das Transparenz-Register der EU aufgenommen werden, die Veröffentlichung vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Kommission und nichtstaatlichen Organisationen und eine klare Definition von nichtstaatlichen Organisationen, die sich im Transparenz-Register

registrieren lassen dürfen und für EU-Mittel infrage kommen;

6. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die in seiner Entschließung vom 15. Dezember 2022 dargelegten Vorschläge zur Stärkung von Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht;
7. stellt fest, dass die anfänglichen Vorschläge zur Stärkung der Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht, die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 8. Februar 2023 vorgelegt wurden, angesichts der dringenden Notwendigkeit für das Organ, die Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität der EU-Organe sicherzustellen, ein notwendiger erster Schritt sind; stellt fest, dass der von der Konferenz der Präsidenten angenommene Plan einige vom Parlament im Dezember 2022 verabschiedete Maßnahmen abdeckt und die Berücksichtigung anderer Maßnahmen im Rahmen eines umfassenderen Reformprozesses nicht ausschließt; verpflichtet sich, alle in der Entschließung vom Dezember angenommenen Maßnahmen umzusetzen, und bekräftigt sein Bestreben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität der EU-Organe zu gewährleisten; verpflichtet sich künftig zu einem offenen und transparenten Prozess, um der Öffentlichkeit ein starkes Engagement für Reformen zu zeigen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zurückzugewinnen;
8. fordert, dass alle in der Entschließung vom Dezember angenommenen Maßnahmen und Forderungen unverzüglich vollständig umgesetzt werden; fordert, dass zusätzliche, umfassendere Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern, die Überwachung, die Berichterstattung und die Aufsicht; fordert, dass Entscheidungen und Beratungen in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität im Rahmen öffentlicher Sitzungen getroffen werden, damit die Rechenschaftspflicht und die Aufsicht grundsätzlich sichergestellt werden, es sei denn, ein legitimes und dringendes Anliegen erfordert Vertraulichkeit;
9. beauftragt den Sonderausschuss zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, und zur Stärkung der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht im Europäischen Parlament (INGE 2), potenzielle Schwachstellen in den Vorschriften des Parlaments zu ermitteln und im Einklang mit der Entschließung vom Dezember Reformvorschläge zu unterbreiten, wobei auf der Arbeit des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und der Zusammenarbeit mit ihm und den bewährten Verfahren anderer Parlamente aufgebaut wird;
10. erinnert insbesondere daran, dass das Parlament die Kommission wiederholt aufgefordert hat, gemäß seiner Entschließung vom 16. September 2021 so bald wie möglich einen Vorschlag für die Einrichtung eines unabhängigen und effizienten Ethikgremiums vorzulegen; bedauert, dass die Kommission noch immer keinen entsprechenden Vorschlag vorgelegt hat, obwohl die Kommissionspräsidentin in das Mandatsschreiben von Kommissionsmitglied Věra Jourová im Jahr 2019 einen solchen Vorschlag aufgenommen hat, und bedauert, dass der Aktionsplan der Präsidentin des Europäischen Parlaments keine Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens enthält; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihren Vorschlag zur Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums bis spätestens März 2023 im Einklang mit der Entschließung des Parlaments vom Februar 2022 zur Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums vorzulegen;

11. bedauert, dass die angenommenen Maßnahmen keine Vorschläge für eine glaubwürdige Reform des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern vorsehen; verpflichtet sich, den Beratenden Ausschuss im Einklang mit seinem Vorschlag für ein unabhängiges Ethikgremium zu reformieren, bis das unabhängige Ethikgremium der EU in der Lage ist, die derzeitige Rolle des Beratenden Ausschusses zu übernehmen und es die Mitglieder auf eigene Initiative kontrollieren kann, jedermann begründete Beschwerden einreichen kann, proaktive Kontrollen der Interessenerklärungen der Mitglieder eingeführt werden können und ein wirksameres und transparenteres System strengerer Sanktionen gegen Mitglieder und ehemalige Mitglieder sichergestellt werden kann;
12. empfiehlt eine zusätzliche Überprüfung für parlamentarische Assistenten und Bedienstete, die in sensiblen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigung, tätig sind; ist der Ansicht, dass das in diesen Bereichen tätige Personal als politisch exponierte Personen im Sinne der Definition in der Geldwäscherichtlinie betrachtet werden könnte; ist der Ansicht, dass Reisen, die von Drittländern bezahlt werden, der vorherigen Genehmigung durch ein spezielles Gremium des Europäischen Parlaments unterliegen sollten;
13. hält es für wesentlich, dass unmittelbar am Ende ihres jeweiligen Mandats eine sechsmonatige Karenzzeit für die Mitglieder eingeführt wird, und ist der Ansicht, dass bei der Festlegung des Zeitraums die Vorschriften berücksichtigt werden sollten, die beispielsweise für ehemalige Kommissionsmitglieder gelten, wenn sie Lobbyarbeit beim europäischen Parlament ausüben;
14. verpflichtet sich, angemessene Ressourcen für das Sekretariat des Transparenz-Registers sicherzustellen, damit die Einträge zu Lobbytätigkeiten von Interessengruppen, Lobbyisten und nichtstaatlichen Organisationen auf ihre Richtigkeit überprüft werden können und Lobbyarbeit transparenter wird;
15. fordert das Verbot für die Mitglieder, vergütete Nebentätigkeiten auszuüben, die einen Interessenkonflikt mit ihrem Mandat hervorrufen könnten;
16. begrüßt die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Transparenz von Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen zu erhöhen, indem mehr Informationen über Nebentätigkeiten und auswärtige Tätigkeiten der Mitglieder verlangt werden, einschließlich der genauen Höhe der von ihnen erzielten Nebeneinkünfte und der Kunden, in deren Namen sie gegen Bezahlung arbeiten; bekräftigt seine Forderung, zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Korruption in Erwägung zu ziehen, wie z. B. eine Vermögenserklärung der Mitglieder zu Beginn und am Ende jedes Mandats;
17. fordert, dass die Verpflichtung von Mitgliedern, alle geplanten Treffen mit diplomatischen Vertretern von Drittländern und Dritten, die in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fallen, zu melden, und zwar für Berichte oder Entschließungen, an denen sie arbeiten oder in Situationen, in denen sie eine aktive Rolle spielen und einen klaren und unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung spezifischer Dossiers haben, außer in bestimmten Fällen, in denen die Nennung einer Person oder Einrichtung das Leben oder die Integrität einer Person gefährden würde, wenn aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Vertraulichkeit geboten ist, wenn es um Treffen mit natürlichen Personen geht, die in rein persönlicher Eigenschaft und nicht in Verbindung mit anderen handeln oder für spontane Treffen oder Sitzungen rein privater oder gesellschaftlicher Art, auf akkreditierte

Parlamentarische Assistenten und Bedienstete ausgeweitet wird;

18. stellt fest, dass das Parlament in seiner Entschließung vom Dezember eine Überarbeitung des Statuts, insbesondere von Artikel 22 Buchstabe c, gefordert hat, um es mit den Standards der Richtlinie über Hinweisgeber in Einklang zu bringen; bekräftigt diese Forderung und fordert darüber hinaus die Überarbeitung der für Assistenten geltenden Vorschriften für Hinweisgeber;
19. begrüßt die Maßnahmen, die im Anschluss an die Enthüllungen im Zusammenhang mit den Vertretern Katars ergriffen wurden; bekräftigt jedoch seine tiefe Besorgnis darüber, dass Vorwürfe der Bestechung durch marokkanische Behörden erhoben werden, und fordert die Umsetzung derselben Maßnahmen für die Vertreter Marokkos; bekräftigt seine Entschlossenheit, Fälle von Korruption, an denen Länder beteiligt sind, die versuchen, mit Geld Einfluss auf das Parlament zu nehmen, umfassend zu untersuchen und dagegen vorzugehen;
20. bekräftigt mit äußerster Entschlossenheit, dass das Europäische Parlament weiterhin gegen Menschenrechtsverletzungen seine Stimme erheben sollte;
21. bedauert, dass der Korruptionsskandal dazu genutzt wird, eine fehlgeleitete Verleumdungskampagne gegen nichtstaatliche Organisationen einzuleiten und Fehlinformationen über die mangelnde Transparenz ihrer Finanzierung zu verbreiten; bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich unter uneingeschränkter Achtung der Transparenz- und Integritätsvorschriften der EU-Organe für Menschenrechte und die Umwelt einsetzen;
22. ist der Ansicht, dass der bestehende Ethikrahmen für Kommissionsmitglieder erweitert werden muss, um bestehende Rechtslücken wie das Fehlen eines Statuts der Kommissionsmitglieder zu schließen; betont, dass dieser Prozess eng mit parlamentarischer Kontrolle und Aufsicht verbunden ist; ist daher der Ansicht, dass ein solches Statut der Kommissionsmitglieder gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ausgearbeitet werden muss; fordert die Kommission auf, als Teil des Pakets zur Verteidigung der europäischen Demokratie einen Vorschlag für ein Statut der Kommissionsmitglieder vorzulegen;
23. fordert die Kommission und den Rat auf, gemeinsam mit dem Parlament darauf hinzuarbeiten, dass die erforderlichen Reformen zur Sicherstellung von Prävention und Vorsorge durchgeführt werden, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Organe der EU zu stärken und Korruption zu bekämpfen;
24. fordert, dass alle vom Parlament bereits beschlossenen Maßnahmen unverzüglich umgesetzt werden; fordert den INGE 2-Ausschuss und die anderen zuständigen Gremien des Parlaments auf, die Ethikregeln so bald wie möglich, spätestens jedoch vor dem Sommer, zu überarbeiten, und fordert eine öffentliche Bewertung der erzielten Fortschritte innerhalb von sechs Monaten;
25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Präsidium des Europäischen Parlaments zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0055

#### Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zur Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU (2023/2555(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 9 und 10, Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 3, sowie auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 298,
- unter Hinweis auf das Schreiben von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 18. März 2022 an den Rat, in dem die Folgemaßnahmen der Kommission zu der nichtlegislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2021 zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU enthalten sind,
- unter Hinweis auf das Mandatsschreiben der Kommissionspräsidentin vom 1. Dezember 2019 an Věra Jourová, designierte Vizepräsidentin mit Zuständigkeit für Werte und Transparenz,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2019-2024, die am 16. Juli 2019 von Ursula von der Leyen in ihrer Eigenschaft als Kandidatin für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission vorgestellt wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU<sup>2</sup>,
- gestützt auf den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf die Artikel 2, 10, 11 und Artikel 176 Absatz 1, Anhang I, Artikel 1 bis 3, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 und 6

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0448.

<sup>2</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 159.

sowie auf Anhang II,

- unter Hinweis auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Präsidentin der Kommission im Juli 2019 im Rahmen ihrer politischen Leitlinien dazu verpflichtet hat, ein Ethikgremium einzurichten; in der Erwägung, dass die für Werte und Transparenz zuständige Vizepräsidentin der Kommission in ihrem Mandatsschreiben dieselbe Verpflichtung eingegangen ist; in der Erwägung, dass das Parlament bereits seine Unterstützung für ein solches Gremium zum Ausdruck gebracht hat; in der Erwägung, dass die Kommission jedoch noch immer keinen Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums vorgelegt hat;
  - B. in der Erwägung, dass die jüngsten Enthüllungen über Korruption zu Recht zu einer verstärkten öffentlichen und politischen Überprüfung der derzeitigen Standards und Verfahren im Parlament und anderen Organen geführt haben; in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Einrichtungen und ihrer gewählten Vertreter sowie ihrer Kommissionsmitglieder und Bediensteten von größter Bedeutung für die Förderung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger sind, das für die rechtmäßige Funktionsweise demokratischer Institutionen erforderlich ist;
  - C. in der Erwägung, dass es innerhalb der Organe der EU bereits ethische Standards gibt, die jedoch sehr lückenhaft sind und sich einzig und allein auf einen Selbstregulierungsansatz stützen; in der Erwägung, dass die Schaffung eines unabhängigen Ethikgremiums dazu beitragen könnte, das Vertrauen in die EU-Organe und deren demokratische Legitimität zu stärken;
  - D. in der Erwägung, dass die vom Gerichtshof der Europäischen Union erarbeitete Meroni-Doktrin die Übertragung von Zuständigkeiten der EU-Organe an externe Einrichtungen ermöglicht, auch von Zuständigkeiten, die noch nicht wahrgenommen werden;
    1. zeigt sich ein weiteres Mal zutiefst bestürzt über die jüngsten Korruptionsfälle im Europäischen Parlament, die es mit Nachdruck verurteilt, und erklärt, dass es gegenüber jeglicher Ausprägung oder Form von Korruption eine Null-Toleranz-Politik verfolgt;
    2. bekräftigt seine Unterstützung für die Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums, wie es auch in seiner Entschließung vom 16. September 2021 dargelegt wurde, um das Vertrauen der Bürger in die Organe der EU wiederherzustellen;
    3. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bis Ende März 2023 ihren Vorschlag zur Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums für das Europäische Parlament und die Kommission vorzulegen, an dem sich alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU beteiligen können, und die Verhandlungen über die Struktur, Leitung, Bezeichnung, Zusammensetzung und Befugnisse des Gremiums sowie über alle anderen Fragen, die sich ergeben könnten, noch vor der Sommerpause abzuschließen;
    4. besteht darauf, dass eindeutig zwischen strafbaren Handlungen, Verstößen gegen

---

<sup>3</sup> ABl. P 045 vom 14.6.1962, S. 1385.

Vorschriften des jeweiligen Organs und unethischem Verhalten unterschieden werden muss; erinnert daran, dass das unabhängige Ethikgremium darauf hinwirken sollte, eine auf höchsten Standards basierende gemeinsame Definition des Begriffs des Interessenkonflikts für die EU-Organe festzulegen;

5. ist der Ansicht, dass dem neuen Ethikgremium der EU eine Reihe vereinbarter Aufgaben übertragen werden sollte, damit es im Einklang mit den geltenden Vorschriften bei Fällen beraten und für Kommissionsmitglieder, Mitglieder des Europäischen Parlaments und Bedienstete der teilnehmenden Organe vor, während und in einigen Fällen nach Ablauf ihres Mandats bzw. ihrer Amts- oder Dienstzeit Vorschriften vorschlagen kann; ist der Ansicht, dass zur Sicherstellung einer kohärenten Anwendung der ethischen Standards und der Vorhersehbarkeit das unabhängige Ethikgremium der EU bei seiner Beratung an seinen Standpunkt in derselben Angelegenheit gebunden sein sollte;
6. weist darauf hin, dass das Gremium die Befugnis haben sollte, von auf eigene Initiative eine Untersuchung einzuleiten und Untersuchungen vor Ort und auf der Grundlage von Aufzeichnungen durchzuführen und sich dabei auf Informationen zu stützen, die es eingeholt oder von Dritten erhalten hat; weist darauf hin, dass das Gremium auch die Möglichkeit haben sollte, zu überprüfen, ob Erklärungen über finanzielle Interessen und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß sind;
7. betont, dass im Fall Katargate nichtstaatliche Organisationen für eine ausländische Einflussnahme auf die europäische Demokratie instrumentalisiert worden sein sollen; fordert nachdrücklich eine Überprüfung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Interessenvertretern bei ihren Interaktionen mit den Mitgliedern zu verstärken;
8. weist darauf hin, dass in seinem Vorschlag ein neunköpfiges Gremium aus Ethiksachverständigen vorgesehen ist;
9. betont, dass das Gremium Hinweisgeber, insbesondere EU-Bedienstete, schützen muss, damit diese ihre Sorgen in Bezug auf mögliche Regelverstöße ohne Angst vor Repressalien vorbringen können; empfiehlt eine Überarbeitung des Statuts und insbesondere von dessen Artikel 22c, um es mit den Standards der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern<sup>4</sup> in Einklang zu bringen; fordert das Präsidium erneut auf, in der Zwischenzeit unverzüglich die interne Regelung des Parlaments über die Umsetzung von Artikel 22c des Statuts zu überarbeiten, um sie mit dem in der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern vorgesehenen Schutz in Einklang zu bringen;
10. empfiehlt, dass das unabhängige Ethikgremium die Befugnis haben sollte, mit einschlägigen EU-Einrichtungen wie dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Rechnungshof im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;
11. empfiehlt die Annahme harmonisierter und angemessener Karenzzeiten in allen

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

Organen der EU und die Stärkung ihrer Durchsetzung; erkennt an, dass das Phänomen des „Drehtüreffekts“ auch für nichtstaatliche Organisationen gilt, und fordert nachdrücklich eine weitere Untersuchung von Interessenkonflikten in dieser Hinsicht; fordert im Hinblick auf die Begrenzung potenzieller Interessenkonflikte ein Verbot für Mitglieder des Europäischen Parlaments, bezahlte Nebentätigkeiten für Organisationen oder Einzelpersonen auszuüben, die in den Geltungsbereich des Transparenzregisters fallen;

12. schlägt vor, die Sanktionsverfahren innerhalb des Europäischen Parlaments unverzüglich zu stärken und in vollem Umfang auszuschöpfen und währenddessen auf die Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums hinzuarbeiten; verweist in diesem Zusammenhang auf die jüngsten Bemerkungen der Europäischen Bürgerbeauftragten hinsichtlich des Beratenden Ausschusses des Parlaments; betont, dass sie vorschlägt, seine Unabhängigkeit zu stärken, ihm Befugnisse zur proaktiven Überwachung, Untersuchung und Sicherstellung der Einhaltung der Ethikvorschriften, insbesondere des Verhaltenskodex, zu übertragen und ihn mit ausreichenden Mitteln auszustatten;
13. verpflichtet sich, gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit so schnell wie möglich zu arbeiten, damit die Verhandlungen bis zum Sommer abgeschlossen werden können; fordert seine Konferenz der Präsidenten auf, seine Verhandlungsführer zu benennen und ein Schreiben zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Kommission und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu übermitteln, die bereit sind, teilzunehmen;
14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0056

#### Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und Angriffskrieg gegen die Ukraine

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zu dem Thema „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und Angriffskrieg gegen die Ukraine“ (2023/2558(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland und insbesondere jene, die seit der Eskalation des Krieges Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 angenommen wurden,
  - unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits<sup>1</sup> und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
  - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
  - unter Hinweis auf den Antrag der Ukraine vom 28. Februar 2022 auf Beitritt zur Europäischen Union und darauf, dass der Europäische Rat dem Land in der Folge am 23. Juni 2022 auf der Grundlage einer positiven Bewertung durch die Kommission und im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat,
  - unter Hinweis auf die zum Abschluss des 24. Gipfeltreffens EU-Ukraine am 3. Februar 2023 abgegebene gemeinsame Erklärung,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023,
  - unter Hinweis auf die Rede, die der Präsident der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, bei seinem Besuch im Parlament am 9. Februar 2023 gehalten hat,
  - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen unrechtmäßigen,

---

<sup>1</sup> ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass die Ukraine seit den Protesten im November 2013 gegen die Entscheidung des damaligen Präsidenten, die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine auszusetzen, russischen Angriffen ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass die im vergangenen Jahr verübten Handlungen Russlands in der Ukraine den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit weiter bedrohen;

- B. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands wahllos Wohngebiete und zivile Infrastruktur angegriffen haben; in der Erwägung, dass bereits Tausende Zivilisten, einschließlich Hunderter Kinder, ermordet und viele weitere gefoltert, schikaniert, sexueller Gewalt ausgesetzt, entführt oder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen das humanitäre Völkerrecht mit ihrem unmenschlichen Vorgehen völlig missachten; in der Erwägung, dass Russland am 30. September 2022 einseitig die Annexion der teilweise von Russland besetzten ukrainischen Gebiete Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja erklärt hat, nachdem es zuvor bereits die Halbinsel Krim annektiert hatte; in der Erwägung, dass der Versuch Russlands, die besetzten Teile der Ukraine ethnisch zu säubern, zu Massengräueln geführt hat; in der Erwägung, dass Russland beabsichtigt, die nationale Identität der Ukraine zu zerstören und die ukrainische Kultur und Staatlichkeit auszulöschen;
- C. in der Erwägung, dass Millionen von Ukrainern vor den Angriffen Russlands geflohen sind und somit innerhalb der Ukraine und in andere Länder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass infolge der fortgesetzten Aggression Russlands gegen die Ukraine weiterhin Menschen zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen sein dürfen; in der Erwägung, dass infolge der Kriegsverbrechen Russlands eine Generation von Kindern aus der Ukraine traumatisiert sein wird und Millionen von Zivilisten und Militärangehörigen aus der Ukraine wegen psychischer Qualen, Depressionen, Angstzuständen und posttraumatischer Belastungsstörungen behandelt werden müssen;
- D. in der Erwägung, dass im Zuge der Befreiung ukrainischer Gebiete erdrückende Beweise für von den Streitkräften Russlands und ihren Helfershelfern begangene strukturelle und massenhafte Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen gefunden wurden, etwa für summarische Hinrichtungen und Bestattungen in Massengräbern, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Folter, die Verwendung von Zivilisten als menschliche Schutzschilder, die Zwangsumsiedlung von Zivilisten (einschließlich Kindern) nach Russland, die Zerstörung von Ökosystemen, der Einsatz von Sprengwaffen mit großer Reichweite, darunter auch illegale Streumunition in dicht besiedelten Gebieten, und die gezielte Zerstörung ziviler Infrastruktureinrichtungen wie Krankenhäusern, Wohnhäusern und Schulen;
- E. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in humanitären sowie in von Flucht und Vertreibung geprägten Krisen besonders gefährdet sind, da sie nach wie vor in unverhältnismäßigem Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt zum Opfer fallen;
- F. in der Erwägung, dass durch Russlands Blockade der Getreideausführen aus der Ukraine im vergangenen Jahr für viele Millionen Menschen innerhalb und außerhalb der Ukraine die Gefahr einer Hungersnot heraufbeschworen wurde, was den Holodomor in Erinnerung ruft;

- G. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands dessen koloniale Haltung gegenüber seinen Nachbarländern offenbart; in der Erwägung, dass Russland – solange es ein imperialer Staat bleibt – weiter bestrebt sein wird, unaufhörlich mit Angriffen auf dem europäischen Kontinent zu drohen; in der Erwägung, dass zahlreiche internationale Akteure Russland als dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat und als terroristische Mittel einsetzenden Staat eingestuft haben, worauf nun konkrete Maßnahmen folgen sollten;
  - H. in der Erwägung, dass die Ukraine mittlerweile ein anerkanntes Bewerberland für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und von der Union in allen Bereichen massive Unterstützung erhalten hat, darunter auch beispiellose militärische Unterstützung; in der Erwägung, dass sich die seit Februar 2022 von der Union, ihren Mitgliedstaaten und Finanzinstituten der Union zugesagte Gesamtunterstützung für die Ukraine auf mindestens 67 Mrd. EUR beläuft, militärische Unterstützung eingeschlossen;
  - I. in der Erwägung, dass es der Regierung der Ukraine trotz der Aggression Russlands und der prekären sozioökonomischen Lage gelungen ist, bestimmte Erfolge bei der Fortsetzung ihrer Reformen in den Bereichen Dezentralisierung und Demokratisierung zu erzielen;
  - J. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg der größte militärische Konflikt auf dem europäischen Kontinent seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist und darin der zunehmende Konflikt zwischen Autoritarismus und Demokratie zum Ausdruck kommt;
1. bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit dem Volk und der Führung der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;
  2. verurteilt erneut aufs Schärfste den unrechtmäßigen, unprovokierten und durch nichts zu rechtfertigenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Verstrickung des Regimes in Belarus in diesen Krieg; fordert Russland und seine Helfershelfer auf, alle militärischen Handlungen und insbesondere seine Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur einzustellen und alle Streitkräfte und Hilfsstruppen sowie sämtliche militärische Ausrüstung aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen, die Deportationen ukrainischer Zivilisten einzustellen und alle inhaftierten Ukrainer freizulassen;
  3. würdigt das mutige Volk der Ukraine, das rechtmäßiger Preisträger des Sacharow-Preises für geistige Freiheit 2023 ist und tapfer sein Land, seine Souveränität, seine Unabhängigkeit und seine territoriale Unversehrtheit verteidigt und gleichzeitig Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und europäische Werte gegen ein brutales Regime verteidigt, das die Demokratie in der Union untergraben und die Union schwächen und spalten will;
  4. spricht den Familien und Angehörigen der tapferen Kämpfer, die für die Verteidigung der Ukraine, ihres Volkes, ihrer Freiheit und ihrer Demokratie ihr Leben geopfert haben, sein tief empfundenes Beileid aus; fordert eine kontinuierliche und verstärkte Unterstützung seitens der Union und ihrer Mitgliedstaaten für die Behandlung und Rehabilitation verwundeter Verteidiger der Ukraine;
  5. bekräftigt seine Entschlossenheit, zur Wahrung des Widerstandsgeists des Volkes der

Ukraine und seines Glaubens an eine besseren Zukunft beizutragen, in der in der Ukraine und in Europa Frieden herrscht, kein Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine von Russland besetzt ist und sich kein Staatsangehöriger der Ukraine oder eines anderen Landes wegen seines Wunsches, in Frieden, Sicherheit und Wohlstand und unter Achtung der europäischen Werte und Grundsätze zu leben, bedroht oder angegriffen fühlt;

6. lobt die Solidarität, die die Unionsbürger, die Zivilgesellschaft, die Mitgliedstaaten und die Union selbst gegenüber der Ukraine und ihrem Volk zeigen; spricht sich dafür aus, die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz<sup>2</sup> für Menschen, die infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine fliehen, weiter zu verlängern;
7. ist der Ansicht, dass das Ergebnis des Krieges und die Haltung der internationalen Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung dafür sein werden, wenn es gilt, das künftige Handeln anderer autoritärer Regime, die den Verlauf des Krieges genau beobachten, zu beeinflussen;
8. betont, dass das Hauptziel der Ukraine darin besteht, den Krieg gegen Russland zu gewinnen, worunter zu verstehen ist, dass sie in der Lage ist, sämtliche Streitkräfte Russlands sowie seine Hilfstruppen und Verbündeten aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine zu vertreiben; ist der Ansicht, dass dieses Ziel nur durch die kontinuierliche, dauerhafte und stetig zunehmende Lieferung von Waffen ausnahmslos aller Gattungen an die Ukraine erreicht werden kann;
9. fordert, dass Russland dauerhaft davon Abstand nimmt, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine und anderer Nachbarländer zu verletzen oder zu bedrohen; betont, dass sich die Aggression Russlands insofern nicht auf die Ukraine beschränkt, als sich diese Aggression nachteilig auf die Sicherheit und die Wirtschaft aller Länder der Östlichen Partnerschaft der Union auswirkt, was insbesondere für die Republik Moldau gilt, die ständig politischer Erpressung, Sicherheitsbedrohungen und Provokationen seitens Russlands ausgesetzt ist, die darauf abzielen, die Regierung zu destabilisieren und die Demokratie zu untergraben, und den Weg des Landes in Richtung der Union zu vereiteln drohen; nimmt die jüngste Erklärung der Präsidentin der Republik Moldau, Maia Sandu, zur Gefahr eines Staatsstreichs im Land zur Kenntnis; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Republik Moldau weiter zu unterstützen, da ihre Schwachstellen die Widerstandsfähigkeit der Ukraine beeinträchtigen und die Sicherheit Europas gefährden könnten; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, Solidarität und Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Initiative Östliche Partnerschaft zu fördern und alle erforderlichen Ressourcen in Anspruch zu nehmen, um auf neu auftretende Bedrohungen angemessen zu reagieren und in der Region für Stabilität und Wohlstand zu sorgen;
10. betont, dass Präsident Putin, die anderen Mitglieder der Führung Russlands und ihre Verbündeten in Belarus, die die entsprechenden Anordnungen zur Einleitung dieses Angriffskriegs gegen die Ukraine geplant und erlassen haben, für das Verbrechen der

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Aggression, das sie begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; besteht zudem darauf, dass auch diejenigen, die das Regime in Russland stützen, für ihre Rolle im Angriffskrieg Russlands zur Rechenschaft gezogen werden;

11. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) und die Mitgliedstaaten, sich dafür einzusetzen, dass diejenigen, die für die Verbrechen verantwortlich sind, die während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine begangen wurden, zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere für das Verbrechen der Aggression, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und mutmaßlichen Völkermord; bekräftigt daher seine Aufforderung an die Kommission, den HR/VP und die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft an der Einrichtung eines Sondergerichtshofs zu arbeiten, der das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der Führung Russlands und ihren Verbündeten begangen wurde, untersuchen und strafrechtlich verfolgen soll;
12. fordert den HR/VP, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) sowie die Mitgliedstaaten und ihre diplomatischen Dienste auf, weiterhin so eng und intensiv wie möglich mit den internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um die Geschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zu stärken, wenn es gilt, den Angriffskrieg Russlands zu verurteilen und ihm entgegenzutreten und die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression tatsächlich zur Rechenschaft zu ziehen; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs bei seiner Aufgabe, der Straflosigkeit derjenigen ein Ende zu setzen, die die schwersten Verbrechen, die die internationale Staatengemeinschaft berühren, begangen haben;
13. verurteilt den Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriegswaffe auf das Allerschärfste und betont, dass dies ein Kriegsverbrechen darstellt; fordert die Union und die Länder, in denen Frauen und Mädchen aus der Ukraine Zuflucht gefunden haben, auf, ihnen den Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, insbesondere zu Notfallverhütung, auch für Opfer von Vergewaltigungen, zu garantieren und die Erbringung dieser Dienstleistungen in der Ukraine zu unterstützen;
14. betont, dass weiterhin humanitäre Hilfe für die Ukraine bereitgestellt werden muss und dass die Bedürfnisse von Millionen Menschen, die aus der Ukraine vertrieben wurden oder dort Binnenvertriebene sind, erfüllt werden müssen, insbesondere die Bedürfnisse derjenigen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören; bekräftigt, dass die fortgesetzte Zwangsumsiedlung und Deportation von Kindern aus der Ukraine, auch aus Heimen, nach Russland und ihre Zwangsausweisung durch Familien in Russland einen Verstoß gegen das Recht der Ukraine und das Völkerrecht darstellt; unterstreicht, dass nach Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords die gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe Völkermord bedeutet; fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, die staatlichen Stellen der Ukraine in ihren Bemühungen zu unterstützen, Beweise für die während des Krieges Russlands gegen die Ukraine begangenen Menschenrechtsverletzungen zu sammeln, zu dokumentieren und zu sichern;
15. begrüßt die Aussagen von Präsident Selenskyj in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament, wonach dieses Europa auch das Europa der Ukraine sei, die Regeln der Union auch die Regeln der Ukraine seien, die europäische Lebensweise auch die

Lebensweise der Ukraine sei und die Ukraine sozusagen auf dem Weg nach Hause sei, und unterstützt diese Aussagen uneingeschränkt; bekräftigt sein Engagement für die Mitgliedschaft der Ukraine in der Europäischen Union; bekräftigt seine Forderung nach einem innovativen, komplementären und flexiblen Zusammenspiel der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des geltenden Assoziierungsabkommens und des Prozesses der Beitrittsverhandlungen, damit die Ukraine schrittweise in den Unionsbinnenmarkt und die bereichsspezifischen Programme integriert werden kann, was auch bedeutet, ihr nach und nach Zugang zu Unionsmitteln in den jeweiligen Bereichen zu gewähren, damit die Bürgerinnen und Bürger der Ukraine schon während des gesamten Prozesses und nicht erst nach dessen Abschluss die Vorteile des Beitritts nutzen können;

16. hebt hervor, dass sich durch Russlands Angriffskrieg die geopolitische Lage in Europa grundlegend verändert hat und daher kühne, entschlossene und umfassende politische, sicherheitspolitische und finanzielle Entscheidungen der Europäischen Union erforderlich sind; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für den Beschluss des Europäischen Rates, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen; fordert die Ukraine, die Kommission und den Rat auf, auf den Beginn der Beitrittsverhandlungen in diesem Jahr hinzuarbeiten; ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft der Ukraine in der Union eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa ist und darin Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen;
17. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen; betont, dass der Beitritt zur Union im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union erfolgen muss, wobei die einschlägigen Verfahren eingehalten und die festgelegten Kriterien, insbesondere die sogenannten Kopenhagener Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union, erfüllt werden müssen, und dass der Beitrittsprozess nach wie vor ein Verfahren ist, bei dem auf die Verdienste des jeweiligen Landes abgestellt wird und das die Annahme und Durchführung einschlägiger Reformen erfordert, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Marktwirtschaft und Umsetzung des Besitzstands der Union; fordert die Regierung der Ukraine auf, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – eine Reform, die im Land selbst und international weithin gewürdigt wurde – fortzusetzen und sich den Erfolg der Dezentralisierungsreform in der Gesamtstruktur der Verfahren für die Instandsetzungsarbeiten, die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau in der Ukraine zunutze zu machen;
18. bekräftigt, dass es die Bereitstellung militärischer Unterstützung für die Ukraine so lange unterstützt, wie es erforderlich ist; würdigt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der militärischen Unterstützung und des HR/VP bei der Koordinierung der militärischen Unterstützung, damit die Ukraine ihr legitimes Recht auf Selbstverteidigung gegen den Angriffskrieg Russlands wahrnehmen kann; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, ihre militärische Unterstützung dennoch erheblich zu verstärken und zu beschleunigen, damit die Ukraine sich nicht nur gegen die Angriffe Russlands verteidigen, sondern auch die uneingeschränkte Kontrolle über ihr gesamtes international anerkanntes Hoheitsgebiet wiedererlangen kann; fordert die Mitgliedstaaten, die USA, das Vereinigte Königreich und Kanada auf, ihre Zusage, der Ukraine moderne Kampfpanzer zur Verfügung zu stellen, rasch in die Tat umzusetzen; hält es für überaus wichtig, dass sich die Verbündeten der Ukraine bei der Analyse der dringenden Gesuche der staatlichen Stellen der Ukraine um schwere Waffen und moderne Luftabwehrsysteme auch künftig eng abstimmen und dass sie die

Geschlossenheit wahren; fordert, dass ernsthaft geprüft wird, der Ukraine Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber westlicher Bauart sowie zweckmäßige Mehrfachraketenwerfersysteme zu liefern und die Munitionslieferungen erheblich auszuweiten;

19. fordert den Rat auf, seine Sanktionspolitik gegenüber Russland und Belarus fortzusetzen und dabei die Wirksamkeit und die Auswirkungen der Sanktionen zu überwachen, zu überprüfen und zu verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die rasche Umsetzung und die strikte Durchsetzung aller Sanktionen sicherzustellen; fordert den Rat auf, das zehnte Sanktionspaket gegen Russland bis Ende Februar 2023 anzunehmen, den Umfang der Sanktionen erheblich auszuweiten, insbesondere gegen die Wirtschaft und die Energiebranche, indem Einführen von fossilen Brennstoffen, Uran und Diamanten aus Russland untersagt werden, und auch die Sanktionen gegen Personen und Organisationen erheblich auszuweiten, etwa gegen sämtliche Personen, die mit der sogenannten Gruppe Wagner und anderen von Russland finanzierten bewaffneten Gruppen, Milizen und Hilfstruppen – auch diejenigen, die in den besetzten Gebieten der Ukraine operieren – in Verbindung stehen, und die Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und 2 vollständig aufzugeben, um der Finanzierung von Putins Kriegsmaschinerie durch Gelder der Union ein Ende zu setzen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, weiterhin geschlossen auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu reagieren, und fordert alle Bewerberländer und möglichen Bewerberländer auf, sich der Sanktionspolitik der Union anzuschließen;
20. fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit der Sanktionen zu bewerten, was deren Auswirkungen auf die Kriegsanstrengungen Russlands und die Umgehung der Sanktionen anbelangt; weist darauf hin, dass der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen in die Unionsliste der Straftaten aufgenommen wurde;
21. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Isolation der Russischen Föderation fortzusetzen, auch im Hinblick auf die Mitgliedschaft Russlands in internationalen Organisationen und Gremien wie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;
22. ist zutiefst besorgt über Berichte, wonach mehrere Drittländer mit Russland kollaborieren, um es bei der Umgehung von Sanktionen zu unterstützen, darunter Berichte darüber, dass Iran und Nordkorea Russland kontinuierlich militärische Ausrüstung liefern, dass chinesische staatseigene Verteidigungsunternehmen Russland Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Navigationsgeräte, Störtechnologie und Kampfflugzeugteile liefern und dass Russland „Schattentanker“ betreibt; fordert die Kommission auf, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Erdgas aus Russland, das Sanktionen der Union unterliegt, auch nicht auf Umwegen und unter dem Deckmantel von Gaseinfuhren aus Drittländern – etwa Aserbaidschan – in die Union gelangt; fordert die Union, die Mitgliedstaaten und ihre Verbündeten auf, die Wirksamkeit der bereits verhängten Sanktionen zu stärken, Dringlichkeitsmaßnahmen zu ergreifen, um jeden Versuch, diese Sanktionen zu umgehen, zu verhindern, und an einem Mechanismus für sekundäre Sanktionen zu arbeiten, mit dem etwaige Schlupflöcher geschlossen würden; verurteilt das Verhalten der Länder, die Russland beim Abwenden der Auswirkungen der verhängten Sanktionen Hilfestellung leisten, und fordert die Union auf, Unternehmen, Vereinigungen oder Einzelpersonen, die an der Umgehung der Sanktionen mitwirken, rigoros strafrechtlich zu verfolgen;

23. fordert die Kommission und die Mitgesetzgeber auf, die rechtliche Regelung zu vervollständigen, die die Einziehung russischer Vermögenswerte, die von der Union eingefroren wurden, und deren Verwendung zur Bewältigung der verschiedenen Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine, auch für den Wiederaufbau des Landes und die Entschädigung der Opfer der Aggression Russlands, ermöglicht; betont seine Überzeugung, dass Russland nach Kriegsende verpflichtet werden muss, die ihm auferlegten Reparationen zu zahlen, damit es einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine leistet;
24. verurteilt erneut die jüngste Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), Athleten aus Russland und Belarus unter neutraler Flagge an Qualifikationen für die Olympischen Spiele 2024 in Paris teilnehmen zu lassen, was der in vielen Bereichen bestehenden Isolation dieser Länder zuwiderläuft und von beiden Regimen für Propagandazwecke ausgenutzt werden wird; fordert die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, Druck auf das IOC auszuüben, damit es diese für die internationale Sportwelt beschämende Entscheidung rückgängig macht, und einen ähnlichen Standpunkt für alle anderen Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Wissenschaft zu beschließen;
25. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die diplomatischen Bemühungen internationaler Organisationen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), die die Einrichtung einer Schutzzone für nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr um das Kernkraftwerk Saporischschja in der Ukraine vorgeschlagen hat, tatkräftig zu unterstützen; hält es für sehr wichtig, die Integrität der Infrastruktur zu wahren und der IAEO-Mission einen unkomplizierten Zugang zu den Standorten kerntechnischer Anlagen zu garantieren; fordert, dass die Organe der Union und die Mitgliedstaaten Rosatom von laufenden Investitionen in kritische Infrastruktur in der Union ausschließen und dass sämtliche Tätigkeiten dieses Unternehmens in der Union eingestellt werden;
26. fordert die Organe der Union auf, die Möglichkeiten für gewählte Vertreter und Amtsträger aus der Ukraine, die Arbeit der Unionsorgane vor Ort zu analysieren und zu beobachten, auszuweiten; fordert, dass die Verfahren für die Einrichtung der Akademie für öffentliche Verwaltung für die Östliche Partnerschaft eingeleitet werden;
27. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, strategisch und vorausschauend gegen hybride Bedrohungen vorzugehen und die Einmischung Russlands in politische Verfahren, Wahlen und andere demokratische Abläufe in der Ukraine und in der Union zu verhindern, insbesondere böswillige Handlungen, mit denen die öffentliche Meinung manipuliert und der Beitritt der Ukraine zur Union letztendlich verhindert werden soll; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Widerstandsfähigkeit gegen Desinformation und Störkampagnen zu erhöhen, mit denen demokratische Prozesse untergraben werden sollen und Zwietracht in der Ukraine und in der Union gesät werden soll, und Schlupflöcher zu schließen, indem sichergestellt wird, dass Rundfunkunternehmen und Fernsehsender aus der Union weder Dienstleistungen für Fernsehsender aus Russland erbringen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, noch zur Verbreitung von Desinformationsinhalten aus Russland beitragen;

28. fordert die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf ihrer Tagesordnung zu belassen, und fordert die Partner der Union auf der ganzen Welt auf, der Ukraine ununterbrochen politische und humanitäre Unterstützung bei der Verteidigung ihrer Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit zu leisten; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, sich bei der politischen Führung von Staaten aus anderen Regionen der Welt stärker für die Unterstützung der Ukraine einzusetzen und den internationalen Druck auf das in Russland herrschende Regime zu verstärken;
29. dankt den Ländern, die seit den ersten Stunden des Krieges in beispielloser Weise Geschlossenheit, Solidarität und Unterstützung zugunsten der Ukraine gezeigt haben und weiterhin zeigen;
30. bekundet den mutigen Menschen in Russland und Belarus, die gegen Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine protestieren, seine Solidarität und Unterstützung; fordert, dass die Mitgliedstaaten Russen und Belarusen, die verfolgt werden, weil sie sich gegen den Krieg aussprechen oder dagegen protestieren, sowie russischen und belarussischen Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern Schutz bieten und Asyl gewähren;
31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine, den Vereinten Nationen, dem Internationalen Olympischen Komitee und den Staatsorganen Russlands und von Belarus zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P9\_TA(2023)0058

#### Entwicklung einer Strategie der EU für den Radverkehr

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zur Entwicklung einer Strategie der EU für den Radverkehr (2022/2909(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Paket „Fit für 55“ der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Ein Energiesparplan für die EU“ (COM(2022)0240),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2021 mit dem Titel „Der neue europäische Rahmen für urbane Mobilität“ (COM(2021)0811),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020)0789),
- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einführen von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2016 mit dem Titel „Ein EU-Aktionsplan für den Radverkehr“<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 6/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige urbane Mobilität in der EU: Ohne das Engagement der Mitgliedstaaten sind keine wesentlichen Verbesserungen möglich“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zur Überarbeitung der

---

<sup>1</sup> ABl. L 16 vom 18.1.2019, S. 108.

<sup>2</sup> ABl. C 88 vom 21.3.2017, S. 49.

Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V)<sup>3</sup>,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2021 zu dem EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit im Zeitraum 2021 bis 2030 – Empfehlungen für die nächsten Schritte auf dem Weg zur „Vision Null Straßenverkehrstote“<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf die Rede des Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Frans Timmermans vom 30. Juni 2022 auf dem Fahrradgipfel in Kopenhagen,
  - unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die von den Mitgliedstaaten während des Luxemburger Ratsvorsitzes im Oktober 2015 angenommene Erklärung zum Fahrrad als klimafreundlichem Verkehrsmittel,
  - unter Hinweis auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere Ziel 11 „nachhaltige Städte und Gemeinden“, worin Fahrradfahren als Mittel gesehen wird, um Städte und Siedlungen inklusiver, sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger zu gestalten,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 7. Juli 2022 als Antwort auf die Anfrage an die Kommission zur Entwicklung einer Strategie der EU für den Radverkehr (O-000025/2022 – B9-0017/2022),
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- A. in der Erwägung, dass der Verkehr maßgeblich zur Luftverschmutzung beiträgt und dass nachhaltige Verkehrsträger wie der Radverkehr wesentlich dafür sind, die Ziele der Union, das Klima zu schützen und der Verschmutzung zu verringern, zu erreichen und ihre in den Initiativen der Union „Ein Energiesparplan für die EU“ und REPowerEU formulierten Bestrebungen zu verwirklichen;
- B. in der Erwägung, dass Fahrradfahren viele Vorteile mit sich bringt, etwa bessere Gesundheit, weniger Staus auf den Straßen und weniger Lärmbelastung, verbesserte Luftqualität, Wirtschaftswachstum und ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen;
- C. in der Erwägung, dass Fahrradfahren ein relativ erschwingliches Verkehrsmittel ist, das sich die meisten Bürgerinnen und Bürger leisten können, und einer nachhaltigen Wirtschaft förderlich ist;
- D. in der Erwägung, dass mehr sichere Radverkehrsinfrastruktur benötigt wird, um das Potenzial für den Radverkehr zu erschließen, der für Kurzstreckenfahrten eine wertvolle Alternative ist;
- E. in der Erwägung, dass die Radverkehrswelt der EU bereits über 1 000 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und 1 Million Arbeitsplätze umfasst und bis 2030 auf bis

<sup>3</sup> AB1. C 456 vom 10.11.2021, S. 47.

<sup>4</sup> AB1. C 132 vom 24.3.2022, S. 45.

zu 2 Millionen Arbeitsplätze expandieren kann; in der Erwägung, dass Elektrofahrräder für das Wachstum der Fahrradindustrie eine Chance darstellen, die das Potenzial bietet, umweltfreundliche Arbeitsplätze zu schaffen und umgeschulte Arbeitskräfte aus anderen Branchen aufzunehmen;

- F. in der Erwägung, dass das Fehlen gesicherter Abstellanlagen und von Maßnahmen zur Verhinderung von Diebstahl sowie der Mangel an gesonderten Radwegen als die beiden Haupthindernisse gelten, die der Anziehung neuer Nutzerinnen und Nutzer und der Erschließung des vollen Potenzials des Radverkehrs in Städten im Wege stehen;
- 1. ist der Auffassung, dass der Radverkehr als vollwertiger Verkehrsträger anerkannt werden sollte; fordert die Kommission auf, eigens eine Strategie der Union für den Radverkehr zu entwickeln, um die Zahl der in der Union auf dem Fahrrad zurückgelegten Kilometer bis 2030 zu verdoppeln; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Daten über den Radverkehr, einschließlich Daten aus der Industrie, harmonisiert erhoben werden;
- 2. stellt fest, dass der Radverkehr als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und auf den steigenden Preis fossiler Kraftstoffe seit Russlands rechtswidrigem Angriffskrieg gegen die Ukraine zugenommen hat; fordert die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, die Beibehaltung der Radverkehrsinfrastruktur in Erwägung zu ziehen, die im Rahmen ihrer regulären Stadtplanung als Reaktion auf die Pandemie errichtet wurde, und spürbare Maßnahmen zu ergreifen, um den Radverkehr richtig in ihre Rahmenregelungen für die Mobilität in der Stadt zu integrieren, und dabei das Potenzial des Radverkehrs als Beitrag zu einer besseren Anbindung zwischen Vororten und Innenstädten – insbesondere durch Radschnellwege – anzuerkennen;
- 3. fordert mit Blick auf die Förderung der Multimodalität, Synergieeffekte zwischen dem Radverkehr und anderen Verkehrsträgern zu schaffen, etwa indem in Zügen mehr Plätze für Fahrräder und an Bahnhöfen und Mobilitätsknotenpunkten mehr gesicherte Abstellanlagen für Zweiräder zur Verfügung gestellt werden;
- 4. ist der Auffassung, dass beim Bau oder bei der Modernisierung der TEN-V-Infrastruktur die Ermöglichung des Radfahrens gebührende Berücksichtigung in den Strategien und Unterstützungsmaßnahmen der Union finden sollte, auch indem dort, wo es machbar ist, parallel zu Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen Radwege gebaut werden;
- 5. fordert die Mitgliedstaaten und lokalen Gebietskörperschaften auf, die Investitionen in den Bau separater Radverkehrsinfrastruktur erheblich zu erhöhen, erschwingliche Elektrofahrrad- und Fahrradverleihsysteme in die Netze ihrer Mobilitätspläne zu integrieren und das Fahrradfahren als unerlässliche Lösung für die letzte Meile an städtischen Knoten zur Geltung zu bringen;
- 6. weist darauf hin, dass die Planung der städtischen Infrastruktur im Einklang mit dem Straßenverkehrssicherheitsrecht der Union, das auch Sicherheitsnormen für den Radverkehr umfasst, weiterentwickelt werden sollte; fordert die Kommission auf, ihre Arbeit an den in der Richtlinie über ein Sicherheitsmanagement für die

Straßenverkehrsinfrastruktur<sup>5</sup> vorgesehenen Orientierungshilfen für Qualitätsanforderungen für hochwertige und sichere Radverkehrsinfrastruktur zu beschleunigen; betont, dass Technologien für intelligente Verkehrssysteme so verbessert werden müssen, dass sie Radfahrer auf der Straße besser erkennen;

7. fordert die Kommission auf, die Fahrradindustrie, darunter auch die Akkuherstellung für Elektrofahrräder und die Kreislaufwirtschaft, und insbesondere KMU als legitime Partner im Ökosystem Mobilität der Industriestrategie der Union und in Programmen und Finanzierungssystemen für industrielle Infrastruktur anzuerkennen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Projekte zum Radverkehr und zu verwandten Bereichen, unter anderem Mobilität, Tourismus, Gesundheit und Sport, zu fördern;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Herstellung von Fahrrädern und Bauteilen „made in Europe“ zu unterstützen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union zu stimulieren, indem die Investitionslücke geschlossen, weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten und Anreize für Rückverlagerung und Sicherheit in Lieferketten geschaffen werden und indem hochwertige Arbeitsplätze gefördert werden, Radverkehrscluster entstehen und die industriebezogene berufliche Bildung verstärkt wird;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die Barrierefreiheit des Fahrradfahrens für Personen mit eingeschränkter Mobilität zu sorgen und das Radfahren für benachteiligte Gruppen erschwinglich zu machen; stellt fest, dass aus dem Klima-Sozialfonds der Union und mit den Struktur- und Investitionsfonds denjenigen geholfen werden kann, die am stärksten von „Verkehrsarmut“ betroffen sind, indem der Kauf von Fahrrädern gefördert oder der Zugang zu Fahrradverleihdiensten unterstützt wird;
10. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, Bildungskampagnen und Schulungen einschließlich Informationsmaßnahmen durchzuführen, um das Bewusstsein für die Straßenverkehrssicherheit zu schärfen und die sichere Nutzung von Fahrrädern und Elektrofahrrädern zu unterstützen; fordert die Kommission ferner auf, Leitlinien für sicheres Radfahren (Schutzhelme, Altersbeschränkungen, Mitnahme von Kindern usw.) vorzuschlagen, und fordert, dass der Förderung des Radfahrens bei Frauen und älteren Menschen, konkret durch die Verbesserung der Sicherheit, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
11. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine ordnungsgemäße Durchsetzung und Überwachung für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer von wesentlicher Bedeutung sind, und fordert, dass der Schwerpunkt auf die Durchsetzung der bestehenden Vorschriften gelegt wird, um für eine respektvolle Koexistenz der verschiedenen Verkehrsträger Sorge zu tragen;
12. unterstreicht das Potenzial von Elektrofahrrädern zur Steigerung des Radverkehrsaufkommens; stellt fest, dass Elektrofahrräder mit Unterstützung, die Geschwindigkeiten von bis zu 25 km/h erreichen können, sowohl im Unionsrecht als auch im nationalen Recht korrekt eingestuft werden müssen, um die rasche Einführung

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 1).

von Elektrofahrrädern und den Zugang zu ihnen aufrechtzuerhalten;

13. weist darauf hin, dass sichere Abstellanlagen für Fahrräder und Ladekapazitäten für Elektrofahrräder bei der Planung von Wohngebäuden gebührende Berücksichtigung finden sollten;
14. fordert Unternehmen, öffentliche Organisationen und Institutionen auf, das Radfahren durch spezifische Anreize zu fördern, darunter Programme für Arbeitnehmer und die Einrichtung ausreichend dimensionierter Fahrradabstellanlagen mit Ladestationen für Elektrofahrräder und die Bereitstellung angemessener sanitärer Einrichtungen;
15. betont, dass der Fahrradtourismus und das Radfahren in ländlichen Gebieten unterstützt werden müssen, indem der Ausbau des EuroVelo-Netzes und seiner 17 Routen beschleunigt wird, insbesondere durch eine stärkere Unterstützung und die Nutzung von Synergieeffekten mit dem TEN-V-Netz;
16. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Mehrwertsteuersätze für die Lieferung, Vermietung und Reparatur von Fahrrädern und Elektrofahrrädern zu senken;
17. fordert die Kommission auf, das Jahr 2024 zum Europäischen Jahr des Radverkehrs auszurufen.
18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und den Mitgliedstaaten und ihren Parlamenten zu übermitteln.







Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Europan parlamenti Europaparlamentet